

Herrn Professor Dr. Rudolf Kitzel,
in vorzüglicher Hochachtung
der Verfasser.

UNTERSUCHUNGEN
ÜBER DEN URSPRUNG
DER
DEUTSCHEN STADTVERFASSUNG.

98531
480

UNTERSUCHUNGEN

ÜBER DEN URSPRUNG

DER

DEUTSCHEN STADTVERFASSUNG.

VON

DR. F. KEUTGEN.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1895.

UNTERSUCHUNG

ÜBER DEN

DEUTSCHEN STAATVERFASSUNG

Alle Rechte vorbehalten.



XIX/358 II /JB



Biblioteka Główna
Uniwersytetu Gdańskiego



1100174814

D85/16/04

30,-

HERRN PROFESSOR DR.

LUDWIG WEILAND.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1—9
Aufgabe. 1. — Die Gegensätze. — Prinzipien und Wirklichkeit. 2. — v. Below. — Sohm. — Schröder. — Hegel. — Gothein. 3. — Dissertationen. — Plan und Methode. 4. — Rechtliche und wirtschaftliche Momente. 5. — Abgrenzung des Untersuchungsfeldes: Meyer und Brunner. 6. — Chronologische Einteilung. 7. — Gerichtsverfassung und Gemeindeverfassung. 8.	
I. Das Stadtgericht	10—97
Reichsverfassung und Gemeindeautonomie: Sohm. 10. — Begriff des Stadtgerichts. 11. — Ursprung des Stadtgerichtsbezirks: v. Below. — Die Städte vor dem 10. Jahrhundert: Rietschel. 12.	
I. Kapitel. Der Stadtgerichtsbezirk	14—37
a. Die Ottonischen Privilegien	14—24
Veränderungen in der Reichsgerichtsverfassung. 14. — Verkleinerung der Gerichtsbezirke. 15. — Verleihung der Gerichtsbarkeit an die Bischöfe. 16. — Heuslers Theorie von der Abrundung der Immunitäten. 17. — Privilegien für Prüm, St. Maximin. 19. — Speier. 20. — Strafsburg. 21. — Worms, Würzburg. 22. — Verleihung von Grafschaften. 23. — Die Immunität des Kirchengutes. 24. —	
b. Der Ursprung der Stadtgerichtsbezirke	24—32
Heuslers Theorie von den städtischen und den ländlichen Immunitäten. 24. — Arnold und von Below. 25. — Umfang der Stadtgerichtsbezirke. 26. — Vorstädte. 27. — Stadtgerichtsbezirke vor den Ottonen. 28. — Burggraftchaften. — Die Privilegien über	

	Seite
den Gerichtsstand der Bürger. 29. — Magdeburg, Bremen. 31.	
c. Die Stadtgerichtsverfassung	32—37
Ein Schema. 32. — Der Stadtrichter. 33. — Zuständigkeit des Stadtgerichts. — Bocholt. 34. — Exemption der Territorialstädte. 35. — Bayern. 36.	
II. Kapitel. Die Stadt als Burg	38—62
a. Die Deutschen und die Burgen	38—42
Rechtsgrund der Exemption. 38. — Erstes Merkmal der Stadt, die Befestigung. — Allensbach. — Niederländische Städte. 39. — Das Wort „Burg“. 40. — Die Germanen und die Römerstädte. 41.	
b. Die Burgen in Sachsen	42—51
Widukind. — Mafsregeln Heinrichs I. 43. — Mauerbaupflicht. 45. — Sprachgebrauch der sächsischen Schriftsteller. 46. — Städte und Burgen. 47. — Villae und Curtes. 48. — Die Burgmannen. 49. — Vorstädte. 50.	
c. Der Burgbann	51—62
Burgbau-Regal. 52. — Der Burgfriede. 53. — Anfänge der Städte. 54. — Kaufleute und Burgen. — Der Burgbann: Corvey. 55. — Gandersheim. 56. — Echternach. 57. — Worms, 1014. 58. — Worms, 1024. 59. — Speier. 60. — Der Stadtfriede wird ein Bestandteil des Stadtrechts. 61.	
III. Kapitel. Das Marktrecht	63—97
a. Die Marktrechttheorie	63—70
Die Marktdauer. 64. — ius fori. 65. — Der Marktfriede. 66. — Der Friede der Kaufleute. 67. — Die Marktstädte. 68. — Das Marktgericht. 69. — Kein Asylgericht. 70.	
b. Das Marktsymbol	71—77
Keine Beziehung zum Markt. 72. — Das Kreuz von Beaumont. 73. — Grenzkreuze. 74. — Der Handschuh. 75.	
c. Weichbild	77—83
Worterklärung. 77. — Älteste Stellen. 79. — Wigbolde. 81.	
d. Die Entwicklung des Marktrechts	83—97
Rathgen. — Marktgründungen und Stadtgründungen. 83. — Esslingen. 84. — Allensbach. 85. — Vergebung	

der Markteinkünfte. 86. — Der Marktbann: Passau, Wels. 87. — Marsberg, Nienburg, Memleben, Odenhausen. 88. — Villingen, Donauwörth, Wiedenbrück. 89. — Übertragung der Gerichtsbarkeit: Meppen. 90. — Magdeburg, Bremen, Würzburg, Gandersheim. 91. — Wasserbillig, Andlau, Memleben. 92. — Markt- und Kirchengut. 93. — Privilegien Konrads II.: Bremen, Eslingen. 94. — Hunsingo und Fivelgo, Sulza. 95. — Reichsweistum von 1218. 96.

II. Die Stadtgemeinde 98—233

Philippi über die Ortsgemeinde. 98. — Stüve. — Thudichum. — Gierke. 99. — Lamprecht. 100.

IV. Kapitel. Stadtgemeinde und Landgemeinde 102—117

a. Landgemeinde und Markgenossenschaft . . 102—110

Personalgemeinden und Realgemeinden. — Ursprung der Markgenossenschaften. 102. — Wirtschaftsverbände und Gerichtsbezirke: Lamprecht. 104. — Geschichte der Mark. 105. — Begriff der Mark. 106. — v. Maurer. — Die Gemeindeautonomie. 107. — Das Gemeindebürgerrecht. 108. — Gemeinde und Markgenossenschaft. 109.

b. Die Stadtgemeinde 110—117

Die Verfassung der Stadtgemeinde beruht auf den Grundlagen der allgemeinen autonomen Gemeindeverfassung. 110. — Stadtallmende. 111. — Äußere und innere Allmende. 112. — Konstanz, Breisach, Freiburg, Villingen. 113. — Gemeinemitgliedschaft. 114. — Gemeindeorgan. 115.

V. Kapitel. Bürgerrecht und Stadtrecht 118—177

a. Die städtische Erbleihe 119—129

Arnold. — Rosenthal. 119. — Schulte. — Jaeger. — Gobbers. 120. — Häuserleihe. 121. — Öffentlichrechtliche Bedeutung. 122. — Hoeniger. 123. — Gothein. 124. — Verschiedene Formen in Strafsburg. 125. — Gesichtspunkte. 128.

b. Das Grundeigentum in den alten Städten . . 129—134

Besitzergreifung durch die Deutschen. 129. — Das Bistum nicht Grundherr der ganzen Stadt. 130. — Regensburg. 131. — Konstanz, Strafsburg. 132.

c. Die Gemeinde in Strafsburg 134—154

Unterdrückung der Gemeinden. 134. — Stadtherr und

	Seite
Gemeindeherr. 135. — Straßburg im 8. Jahrhundert. 137. — Privilegien des 12. Jahrhunderts. 138. — Die Diener der Stifter. 139. — Die Ministerialen an der Spitze der Stadt. 140. — Das älteste Stadtrecht. 141. — Der Vogt. — Der Schultheiß. 142. — Der Burggraf. — Der Zöllner. 143. — Der Münzmeister. 144. — Charakter der Verfassung und der Ämter. 144. — Die Gewerbegerichtsbarkeit. — Schultheiß und Kaufleute. 145. — Die Allmende. 146. — Stadtbeamte und Hofbeamte. 147. — Leistungen der Bürgerschaft. 148. — Charakter der Aufzeichnung. 152. — Datierung. 153.	
d. Hofrechtliche Abgaben	154—164
Charakter der Bischofsherrschaft. — Die Einwanderung. 154. — Abschaffung des Todfalls in Speier und Worms. 155. — v. Below. 157. — Stellung des Stadtherrn. 159. — Reichsgesetz. 160. — Vorrecht der Bürger. 161. — Unfreie Bürger. — Philippi. 162. — Nur für die Stadt keine Unfreiheit. 164.	
e. Weichbild — Marktrecht — Burgrecht	165—177
Die nach Stadtrecht Lebenden. — Begriff des „Weichbilds“. — Leipzig. 165. — Münster, Overenkerken, Bremen. 166. — Stade. 168. — Lübeck. 169. — Bocholt, Soest. — ius fori. — Leipzig, Hamburg. 171. — Freiburg. 172. — Radolfzell. 173. — Aarau. 174. — Burgrecht. 175. — Notker. — Stadtrecht in Soest, Medebach. 176. — Passau. 177.	
VI. Kapitel. Der Rat	178—233
a. Der Handel	178—189
Prinzip und Wirklichkeit. 178. — Die treibende Kraft. 179. — Die wirtschaftliche Lage vor dem 12. Jahrhundert. 180. — Handel und Naturalwirtschaft. 181. — Die Anfänge des Handels. — Stadt und Land. 182. — Kaufmännische Ansiedelungen. 183. — Marktverwaltung. 184. — Tägliche und wöchentliche Märkte. — Philippi. 186. — Jahrmarkt. 187.	
b. Die Kaufmannsgemeinde	189—206
Neues Bevölkerungselement. 189. — Kaufleute und Bürger. 190. — Die Handwerker. 191. — Frage der Freiheit. 192. — Die Kaufleute und die Ortsgemeinde. 193. — Kaiserswert. 194. — Osnabrück. 195. — Straßburg, Bremen. 196. — Freiburg. — Keine besondere	

Seite

Kaufmannsgemeinde. 197. — Kein nur den Kaufleuten eigenes Recht. 198. — Öffentlicher Charakter des Stadtrechts. 199. — Stadtherren und Kaufleute. — Die Judenstadt zu Speier. 200. — Gründung von Hamburg. 202. — Freiburg, Naumburg. 203. — Halberstadt. 204. — Kaufleute und burmal. 205. — Ausgangspunkt des neuen Rechts. 206.	
c. Die Gemeindebefugnisse	207—218
Die kaufmännische Gerichtsbarkeit. 207. — Verwaltung von Maß und Gewicht. — v. Below. — Schmoller. 208. — Grund der Gemeinde-Autonomie. 210. — Interesse der Kaufleute. 211. — Schaub. — Dinant. 212. — Kaufmännisches Gewohnheitsrecht. 213. — Notker. — Tiel. 214. — Allensbach, Freiburg, Bern, Diessenhofen. — Recht der kore. 215. — Marktgerichtsbarkeit der Kaufleute: Quedlinburg, Goslar, Magdeburg. 216. — Allensbach, Halberstadt. 217. — Handelsmaße. 218.	
d. Die Entstehung des Rats	218—233
Art seines ersten Auftretens. 219. — Verschiedene Ableitungstheorien. — Vorgeschichte. 220. — Die duodecim primores Regimagensium. 221. — Ausschufs in Halberstadt. 222. — Rat und Burrichter in Soest. 223. — Medebach. 224. — Die Freiburger coniuratores fori und andere coniurationes. 225. — Rat in Diessenhofen, Hamburg, Bremen. 227. — Ens, Wien, Hagenau. 228. — Hamm, Lippstadt. 229. — Hameln. 230. — Boppard. 231. — Alte und neue Städte. 232.	
Schluss	234—236

Einleitung.

Soviel in den letzten Jahren über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung geschrieben, soviel Licht durch eine Reihe vortrefflicher Untersuchungen über die schwierigsten Fragen auf diesem Gebiet verbreitet worden ist, so scheint doch der Zeitpunkt für eine umfassende Darstellung der Geschichte der deutschen Stadtverfassung noch nicht gekommen. Denn gerade über die wichtigsten Fragen herrscht keineswegs schon Übereinstimmung. Anderes hingegen, was in einer solchen Darstellung nicht übergangen werden könnte, ist längst festgestellt. Eine den ganzen Gegenstand behandelnde Arbeit würde also an einer Ungleichheit leiden müssen, würde zusammengesetzt sein aus hundertmal Gehörtes referierenden Partien und aus Einzeluntersuchungen über die streitigen Punkte. Es schien mir besser, mich möglichst auf die letzteren zu beschränken.

Denn, wie gesagt, wie scharfsinnige und eindringende Erörterungen auch gerade in letzter Zeit darüber veröffentlicht worden sind, so kann der Streit doch keineswegs als ausgetragen gelten. Zwei Parteien stehen sich noch gegenüber: die Vertreter der Marktrechttheorie einerseits, von Below als Vertreter der Herleitung der Stadtgemeinde von der Landgemeinde andererseits. Beide haben sich um die Erforschung der Wahrheit große Verdienste erworben. Dafs Handel und Handwerk von großer Wichtigkeit, und nicht blofs wirtschaftlicher, für die Entwicklung der deutschen Städte gewesen sind, war

freilich immer bekannt: dieser Gesichtspunkt spielt schon in älteren Werken eine Rolle. Es war aber nie versucht worden sie loszulösen, zu bestimmen und zu den übrigen Faktoren ins Verhältnis zu setzen. Dies hat die Marktrechttheorie gethan. Nur hat die mit dem ersten Versuch vielleicht notwendig verbundene Einseitigkeit zur Übertreibung geführt, indem man die übrigen Faktoren in der Entwicklung, deren Existenz doch nicht zu leugnen ist, gewissermaßen ignoriert hat und es unterlassen hat das beiderseitige Verhältnis abzuwägen und festzustellen.

Überhaupt scheint mir das Hauptverdienst der jüngeren Forschung in dem Bemühen zu liegen, die Prinzipien zu erfassen, die grundsätzliche Bedeutung der einzelnen Erscheinungen des Verfassungslebens festzustellen¹. Ist dabei nicht zu leugnen, daß in der Wirklichkeit diese Prinzipien nicht in dem Maße hervorgetreten sind, nicht immer so im Bewußtsein der Zeitgenossen gelebt haben, so ist daraus doch dem geschilderten Verfahren kein Vorwurf zu machen. Es wäre, als wollte man dem Bildhauer, dem Maler das Studium der Anatomie verwehren. Verstehen läßt sich die äußere Wirklichkeit ohne Klarlegung der inneren Grundlagen nun einmal nicht. Das hat das frühere Verfahren genugsam bewiesen, wo das Festkleben am Äußerlichen nicht wenig von der Verwirrung, die auf dem Gebiete der Stadtverfassungsgeschichte herrscht, verschuldet hat; von der übermäßigen Berücksichtigung bloßer Namensgleichheiten und Namensverschiedenheiten ganz zu geschweigen². Durch neue Fun-

¹ Vgl. Mommsen, Römisches Staatsrecht, Vorwort S. VII f.: „Vor der Plattheit derjenigen historischen Forschung, welche das was sich nie und nirgends begeben hat, bei Seite lassen zu dürfen meint, [beschützt den Juristen seine genetisches Verständnis fordernde Wissenschaft]“. Aber (S. VIII): „Die einzelnen Institute sind historisch entstanden, also irrational“.

² Dieser Vorwurf kann natürlich nur einigen Forschern gemacht werden, und es geschieht leider auch heute noch viel zu viel, namentlich seitens jüngerer Leute. Ebenso versteht es sich, daß auch frühere Gelehrte schon durch Verfolgen der theoretischen Grundlagen die schönsten Erfolge auf unserem Gebiete errungen haben, und nichts liegt mir ferner

dierung eines großen Theiles der Lehre von der deutschen Stadtverfassung in dem angedeuteten Sinne hat sich namentlich v. Below große Verdienste erworben¹. Neben ihm steht mit eigenem Verfahren Sohm, der freilich zu anderen Ergebnissen gelangt ist, dessen konsequentes Verfolgen bestimmter Rechtsgedanken mir jedoch von außerordentlichem Wert erscheint². Schröder, der eigentliche Vater der Markrechttheorie, ist in seinem Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte³ noch am meisten auch den anderen Faktoren gerecht geworden, während seine Arbeiten über das Weichbild und die Rolandssäulen⁴ wohl die anfechtbarsten Beiträge zu jener Lehre enthalten.

Auf ganz anderem Wege sind die zahlreichen Untersuchungen über einzelne Städte oder Städtegruppen der gemeinen Aufgabe näher getreten. Eine knappe und sachliche Zusammenstellung charakteristischer Verfassungsgeschichten von einer Reihe norddeutscher Städte enthält der Abschnitt Deutschland in Hegels „Städte und Gilden der Germanischen Völker“⁵. Besonders hervorgehoben werden müssen sodann die betreffenden Kapitel in Gotheins „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften“⁶. Hier findet sich die Schilderung des äußeren Verlaufes mit der theoretischen Erklärung in vortrefflicher Weise verbunden.

als eine Unterschätzung der hohen Verdienste der älteren Forscher. Es war aber sehr erwünscht, daß die Arbeit von neuem aufgenommen wurde.

¹ Zur Entstehung d. d. Stadtverfassung I u. II in v. Sybels Histor. Zeitschr. Bd. 58 u. 59. — Die Entstehung d. d. Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889. — Der Ursprung d. d. Stadtverfassung. Düsseldorf 1892, und eine Reihe kleinerer Arbeiten.

² Die Entstehung d. d. Städtewesens. Leipzig 1890.

³ Lehrbuch d. d. Rechtsgeschichte, Leipzig 1889, bes. S. 588 ff. Zweite Aufl. Leipzig 1894, S. 600 ff.

⁴ „Weichbild“ in „Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet“. Hannover 1886. Die Stellung der Rolandssäulen i. d. Rechtsgeschichte, Schriften des Vereins f. d. Geschichte Berlins, Heft 27. Berlin 1890.

⁵ Leipzig 1891, Bd. II.

⁶ Bd. I. Strafsburg 1892.

Dagegen würden manche Specialuntersuchungen der Allgemeinheit weit nützlicher geworden sein, wenn sich die Verfasser begnügt hätten zusammenzustellen, was sie Sicheres über die Verfassungsgeschichte ihrer Städte in Erfahrung bringen konnten, ohne die Lücken der Überlieferung durch Spekulation auszufüllen. Verzeihlich ist der Wunsch eine abgerundete Darstellung zu geben ja freilich.

Sollen nun im Folgenden einige der wichtigsten Fragen von neuem einer Untersuchung unterzogen werden, so ist vor allem dem Bedauern Ausdruck zu geben, daß es sich nicht vermeiden läßt, gerade an denjenigen Forschern die meiste Kritik zu üben, von denen man sich bewußt ist, am meisten gelernt zu haben.

Es ist nun, wie schon bemerkt, nicht die Absicht, eine Geschichte der deutschen Stadtverfassung in ihren Anfängen zu geben, es handelt sich auch nicht um ein Handbuch. Es kam also weder darauf an alle deutschen Städte und Alles was in ihrer Verfassungsentwicklung vorgekommen ist, zu erwähnen, noch darauf, Vollständigkeit in der Berücksichtigung aller verschiedenen Arbeiten oder aller über die einzelnen Punkte ausgesprochenen Meinungen zu erreichen. Ich hoffe, daß das was ich sage, genügend begründet ist, und daß ich nichts bei Seite gelassen habe, was geeignet gewesen wäre, zur Beantwortung der behandelten Fragen etwas Wesentliches beizutragen. Jedes Ding an seinem Ort. Unter Umständen ist ja eine Vollständigkeit, wie sie hier abgewiesen wird, geboten. Mir scheint aber, daß manchmal darin etwas gesucht wird. Bei dem unendlich Vielen, was geschrieben worden ist, war mit Allen sich auseinanderzusetzen unmöglich, sollte das Buch nicht in eine Reihe von Recensionen ausarten. Ansichten bloß zu registrieren, erscheint mir dagegen, außer in besonderen Fällen, wissenschaftlich zwecklos, und persönliche Rücksichten müssen schweigen.

Es kommt darauf an, immer wieder die Prinzipien zu untersuchen. Schliesse ich mich dabei im Folgenden keiner der herrschenden Meinungen ganz an, und muß ich doch bei jeder mehr oder weniger Gutes anerkennen, so handelt es sich

natürlich auch nicht um einen Vermittlungsversuch. Es ist etwas Anderes, ob man — wofür es auf unserem Gebiet ein berühmtes Beispiel giebt — Widerstrebendes wohlmeinend zu vereinigen sucht und infolge davon selbst zwischen den Gegensätzen hin- und herschwankt, oder ob man darauf ausgeht, in den verschiedenen Theorien die Fehlerquellen zu entdecken, festzustellen, was an jeder richtig ist, und zu zeigen, wie die einseitig verteidigten Faktoren sich ergänzend in der Entwicklung zusammengewirkt haben.

Ein Punkt, dem besondere Aufmerksamkeit gebührt, ist das Verhältnis der rechtlichen und der wirtschaftlichen Momente. In einer Verfassungsgeschichte wäre eine ausführliche Darstellung der begleitenden wirtschaftlichen Entwicklung nicht am Platze, eine Wirtschaftsgeschichte ist eine Sache für sich. Es wird aber keinem Historiker oder Rechtshistoriker einfallen, darum die wirtschaftlichen Gesichtspunkte, soweit sich die Entwicklung der Verfassung nur durch sie verstehen läßt, außer Acht lassen zu wollen. Nötiger aber ist es, vor einer Vermischung der rechtlichen und der wirtschaftlichen Momente zu warnen. So sehr die Rechtsentwicklung durch die wirtschaftliche beeinflusst worden ist, so ist es doch verfehlt, wenn man sie ohne weiteres aus dieser erklären will. Das Recht ist konservativ und paßt sich nicht sofort jedem neuen wirtschaftlichen Bedürfnis an. In Wirklichkeit haben sich die Vorgänge nicht so glatt abgespielt, wie gewisse national-ökonomisch stark beeinflusste Schilderungen uns glauben machen wollen. Ebensowenig sind natürlich neue Rechtsformen immer aus logischer Weiterbildung der ursprünglichen Rechtsgedanken zu erklären, so wertvoll es ist, sich auch den logischen Zusammenhang zu vergegenwärtigen. Es haben eben häufig rein praktische, äußerliche, politische Rücksichten mitgespielt. Alle diese Faktoren sind also soweit möglich einzeln zu verfolgen und gegen einander abzuwägen.

Eine weitere Frage ist die der Abgrenzung des Untersuchungsfeldes, zunächst lokal. Abgesehen von der Betrachtung einer einzelnen Stadt, giebt es verschiedene Möglichkeiten, die je besondere Vorteile bieten. Man hat einerseits empfohlen,

die Städte einer Landschaft mit möglichst gleicher Rechtsentwicklung zusammen für sich zu behandeln. Andererseits die des gesammten germanischen Rechtsgebietes, wo die rechtliche Grundlage eine ziemlich einheitliche ist und die Zahl der Vergleichsgegenstände möglichst groß. Hier soll es sich um den zwischen beiden liegenden Begriff der deutschen Städte handeln. Jene beiden Möglichkeiten haben ihre Berechtigungen und ihre Vorzüge, mir scheint aber, daß das gleiche Recht schlechthin durchaus keine geeignete Grundlage für eine gemeinsame Behandlung abgibt. Die Ausbildung der Verfassung ist zu sehr von anderen Umständen abhängig gewesen. Das zeigt sich schon bei den Städten einer einzelnen Landschaft, wo dann noch die eigentümliche Affiliation der Städte bewirkt, daß manchmal das in einer Stadt gültige Recht dem einer entfernten Provinz angehört. Was aber den großen Kreis des germanischen Rechtes betrifft, so scheint es mir für die Verfassungsgeschichte wenigstens zunächst durchaus notwendig, die nationalen Grenzen innezuhalten. Man mag einzelne Erscheinungen zum Vergleich heranziehen, aber eine so vollkommene Gleichheit auch durch das fränkische Recht auf einem Teile des deutschen und des französischen Gebiets hergestellt worden sein mag, so wäre es doch verfehlt, für die Verfassungsgeschichte diesen Bezirk als Einheit zu nehmen¹.

¹ Ernst Mayer veröffentlicht in „Germanistische Abhandlungen zum siebenzigsten Geburtstag Konrad von Maurers“ (Göttingen 1893, S. 375 bis 488) eine Untersuchung über „Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das 13. Jahrhundert“. Er wählt dieses Gebiet als dasjenige, auf dem „erst römisches Recht und später fränkisches Recht gegolten hat“ (S. 377). Allein die wirtschaftlichen und rechtlichen Zustände, die auf französischem Boden durch die gallische und römische Kultur geschaffen waren, bildeten für alle weitere Entwicklung eine Voraussetzung, die es verbietet, sie mit den grundverschiedenen deutschen zusammen zu behandeln. Hatten sich in den linksrheinischen deutschen Gebieten unzweifelhaft Reste der gallisch-römischen Kultur erhalten, und war hier die wirtschaftliche Entwicklung der des inneren Deutschland um ein nicht Unbeträchtliches voraus, so kann dieser Unterschied doch nicht als so durchgreifend erachtet werden, wie der durch ein entschiedenes Vorwiegen deutscher oder romanischer Bevölkerung bedingte. Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 1 u. 2 über die örtliche

Gewisse Grenzgegenden nehmen eine zweideutige Stellung ein. Im allgemeinen aber ist daran festzuhalten, daß die Ausgangspunkte für die Verfassung auf deutschem und auf romanischem Gebiete wesentlich verschiedene waren. Und trotz aller Parallelen, die sich ziehen ließen, hat sich diese Verschiedenheit später bewährt. Besser liefse sich noch das Wenige verwenden, was wir von den englischen Städten vor der normannischen Eroberung wissen, weil wir es da mit den Anfängen einer städtischen Entwicklung auf rein germanischem Boden zu thun haben¹. Alles in Allem bleibt doch das eigentlich deutsche Gebiet die am schärfsten abgegrenzte Einheit. Verfehlt ist auch die Trennung von Ober- und Niederdeutschland².

Innerhalb des deutschen Gebietes sind sodann natürlich landschaftliche Eigentümlichkeiten möglichst zu berücksichtigen. Mehr aber andere. Die alte Einteilung der Städte in königliche, bischöfliche und Landstädte ist zwar gut, soweit gewisse, mehr äußerliche Gesichtspunkte in Frage kommen, hier aber, wo es sich um die allgemeinen Principien der Verfassungsentwicklung handelt, nicht zu gebrauchen. Wenn man ein durchgreifendes Einteilungsprincip aufstellen will, so kann das nur ein chronologisches sein. Es kommt sehr viel auf die Zeit

Abgrenzung seines Themas, und Bd. II, S. 1 f. S. 2¹ u. S. 6 über den Unterschied der Gebiete mit deutscher und mit gallo-römischer Bevölkerung. Jene eigentümliche Abgrenzung nicht minder als andere Eigentümlichkeiten der Methode würden auch dann eine Auseinandersetzung mit Mayers interessanter Abhandlung erschwert haben, wenn bei ihrem Erscheinen die hier vorliegende Arbeit nicht schon im wesentlichen vollendet gewesen wäre. Jenen historischen Voraussetzungen Rechnung getragen hat dagegen Rietschel in seiner dankenswerten Schrift „Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit“ (Leipzig 1894).

¹ Vgl. jetzt am besten Hegel, Städte und Gilden, Bd. I. Erstes Buch: England.

² Wenn Hegel in „Städte und Gilden der germanischen Völker“ Oberdeutschland von der Betrachtung ausschließt, so geschieht das natürlich nur aus dem besonderen Grunde, daß ihm daran liegt, die Nichtigkeit der Gildetheorie zu erweisen, für die von ihren Anhängern für Oberdeutschland keine Gültigkeit beansprucht worden war. Vgl. Bd. II, S. 321, und Nitzsch, Über d. niederd. Genossenschaften des 12. u. 13. Jahrhunderts, Monatsberichte der preufs. Akademie, 1879, S. 5 f.

des Entstehens der einzelnen Stadt, aber auch auf andere Umstände an. Als eine erste Gruppe sind die alten, ehemals römischen Bischofsstädte an Rhein und Donau zu betrachten, die unter sich wieder mannigfach verschieden sind. Eine zweite bilden die Städte, die seit etwa dem neunten Jahrhundert im inneren Deutschland emporkamen, und es scheint wenig auszumachen, ob das im Anschluß an einen Bischofssitz, einen königlichen Hof, oder sonstwie geschah. Eine dritte Gruppe machen die seit Ende des elften Jahrhunderts künstlich angelegten Gründungen, denen gleich ein fertiges Stadtrecht erteilt wurde, wie es sich inzwischen in den älteren Städten entwickelt hatte, aber vielleicht in verbesserter Gestalt. Wenig Wert endlich für die Betrachtung haben die meisten der späteren Landstädtchen seit etwa dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, Dörfer, denen Rechte zugelegt wurden, wie sie bis dahin nur in Städten aufgekommen waren, die damit im Rechtssinn zwar zu Städten wurden, im übrigen aber Dörfer blieben. Diese Einteilung beansprucht aber natürlich nur eine ganz allgemeine Geltung. Man hat in letzter Zeit aus der Erforschung der einfacheren Zustände der künstlich gegründeten Städte wichtige Schlüsse gezogen, diese aber für die älteren Städte, die Bischofsstädte an Rhein und Donau, mit ihren verwickelten Verhältnissen noch wenig ausgenutzt¹. Mit diesen, in denen die Ausbildung der Stadtverfassung angefangen hat, werden wir uns vorzugsweise beschäftigen. —

Es handelt sich bei der Entstehung der deutschen Stadtverfassung nun um zwei Hauptentwickelungsreihen, um die Entstehung der Stadtgerichtsverfassung und um die Entstehung der Stadtgemeindeverfassung. Diese sollen

¹ Vgl. namentlich Schulte, Über Reichenauer Städtegründungen, Zeitschr. f. d. G. d. Oberrheins, N. F., V. S. 138. Aber auch er erkennt wenigstens, daß es wichtig ist, die aus der Verfassung seiner Marktstädte gewonnenen Folgerungen an der der älteren Städte mit schwierigeren Verhältnissen zu prüfen. S. 167¹. Vgl. dagegen Arnold, Verfassungsgesch. d. d. Freistädte (1854) Bd. I S. 187: „Die Stadtfreiheit aber ist nicht in den kleinen Marktplätzen entstanden, sondern in den uralten Bischofs-sitzen u. s. w.“

getrennt behandelt werden. Die deutschen Städte bildeten im Mittelalter besondere Bezirke der öffentlichen Gerichtsverfassung, und es ist eine der Fragen, die die Forschung am meisten beschäftigen, wie sie dazu gelangt sind. Die Organisation dieser öffentlichen Stadtgerichte entspricht der der öffentlichen Gerichte auf dem Lande. Die zahlreichen lokalen Verschiedenheiten, die früher die Forschung stark beschäftigt haben, sind nicht von principiellm Interesse. Volle Inhaberin der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird die Stadt selbst aber erst spät und vielfach überhaupt nicht. Ob, wann, und wie sie es im einzelnen Falle wurde, ist eine Frage des Grades von Selbständigkeit, den die einzelne Stadt erreichte, und kann uns hier dem Plane der Arbeit gemäfs nicht beschäftigen. Bei der Stadtgemeinde handelt es sich darum, wie die Verfassung, die jede deutsche Ortsgemeinde kraft ihrer Autonomie für gewisse Dinge von Hause aus besitzt, sich in der Stadt eigentümlich ausgebildet hat, bis zur Entstehung des Rates. Damit ist die Frage nach Ursprung und Entstehung der Stadtverfassung abgeschlossen und beginnt eine neue Zeit. Es mag aber schon gleich hier gesagt werden, dafs die Entstehung des Rates selbst kein grofses Rätsel ist, sondern sich als ein ganz natürlicher Vorgang darstellt, nachdem einmal die Voraussetzungen erkannt sind.

I.

Das Stadtgericht.

Die Stadt besaß im Mittelalter in Deutschland die Eigentümlichkeit, daß sie zugleich einen Bezirk der öffentlichen Gerichtsverfassung und eine Ortsgemeinde war. Der Nachweis, daß die Ortsgemeinde keine Abteilung der öffentlichen Gerichtsverfassung bildet, daß „der Reichsverfassung, der fränkischen wie der deutschen, eine Ortsgemeindeverfassung unbekannt ist,“ wird wesentlich *Sohm* verdankt¹. Allerdings hatte schon kurz vor ihm *G. L. v. Maurer* auf den principiellen Unterschied zwischen der öffentlichen Gerichtsverfassung und der Stadtverfassung hingewiesen². Allein bei seiner Herleitung der Stadtverfassung aus der Markverfassung mochte dieser Hinweis keinen großen Eindruck machen. „Die Gerichte, welche Stadtgraf und Stadtschultheiß in Ausübung der öffentlichen Gerichtsbarkeit in den Städten mit den städtischen Bürgern abhalten, sind keine städtischen, sondern Grafschaftsgerichte. Umgekehrt sind die Gerichte, welche der Stadtrat gleich dem Bauermeister des Sachsenspiegels verwaltet, städtische aber keine öffentlichen Gerichte.“ „Die Ortsgemeindeverfassung ist Verfassung nur kraft Korporationsrechts, nicht kraft Reichsrechts.“ Diese

¹ Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung (Weimar 1871) S. 231 f.

² Geschichte der Städteverfassung (Erlangen 1869) I S. 157.

Sätze Sohms¹ müssen fortan den Ausgangspunkt für jede Betrachtung des gesamten Verfassungswesens unserer Städte abgeben. Ihre Richtigkeit und ihr Wert soll sich aus dem Ganzen des Folgenden erweisen. Es wird aber gestattet sein, in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Gebrauche von Sohms Bezeichnungsart abzuweichen und die öffentlichen Gerichte in der Stadt Stadtgerichte zu nennen, was sich aus praktischen und aus historischen Gründen zugleich empfiehlt. Sie sind, wenn auch nicht städtischen Ursprungs, doch für die Stadt da und auf die Stadt beschränkt.

Die Voraussetzung für einen Stadtgerichtsbezirk bildet natürlich das Vorhandensein einer Stadtgemeinde. Wenn im Folgenden gleichwohl zuerst die Stadtgerichtsverfassung behandelt wird und dann erst die Stadtgemeindeverfassung oder Stadtverfassung im engeren Sinn, so geschieht das, weil erstere in der Entwicklung zuerst Besonderheiten zeigte und dadurch für die besondere Entwicklung der Gemeinde die Bahn freimachen half. Durch die Herstellung eines Stadtgerichtsbezirks wurde rechtlich die Stadt. Die Stadtgemeinde muß zwar von Anfang an eine Verfassung gehabt haben, diese aber war noch primitiv und von der Verfassung einer ländlichen Ortsgemeinde in nichts verschieden. Ihre eigentümliche Ausbildung erhielt die Stadtverfassung erst später. Die Erhebung der Städte zu besonderen Bezirken der öffentlichen Gerichtsverfassung ist nicht als ein der Stadtgemeinde verliehenes Privileg zu betrachten, so sehr diese auch Vorteil daraus zog, sondern sie ist ursprünglich lediglich im öffentlichen, im Reichsinteresse geschehen.

Es handelt sich hier um eine Frage, deren Beantwortung von großer Bedeutung für die Beurteilung des Ursprungs der Stadtgerichtsbezirke ist, wobei aber bisher das Bild, das man sich von jenen Zeiten machte, eine übergroße Rolle gespielt hat. Nach einer Auffassung wären die Städte zu besonderen Gerichtsbezirken erst erhoben worden, nachdem die Stadtgemeinde sich soweit entwickelt hatte, daß sie selbst auf die

¹ a. a. O.

Exemption antragen konnte¹. Diese Auffassung scheint bei ihrem jüngsten Vertreter wohl hervorgerufen durch die von ihm verfochtene Theorie von dem Ursprung der Stadtgemeinde aus der Landgemeinde. Da er sich aber zu den angeführten Sohmschen Sätzen bekennt², und somit anerkennt, daß die Stadtgerichtsverfassung und die Stadtgemeindeverfassung zwei von Grund getrennte Dinge sind, so wird er vielleicht geneigt sein zuzugeben, daß wenigstens keine Notwendigkeit vorliegt, die Herstellung von besonderen Stadtgerichtsbezirken auf ein Vorgehen der Gemeinde zurückzuführen. Darüber, welchen Grad allgemeiner Bedeutung einige Städte bis zum zehnten Jahrhundert erreicht gehabt haben mögen, wird in anderen Teilen dieser Arbeit einiges angeführt werden. An dieser Stelle, und ehe die entscheidenden Urkunden über die Gerichtsbezirke selbst befragt werden, soll zunächst die allgemeine Möglichkeit dafür erörtert werden, daß etwa im zehnten Jahrhundert gewisse Städte für sich Bezirke der öffentlichen Gerichtsverfassung bildeten³. Es fragt sich sodann, ob nicht die be-

¹ v. Below, Hist. Zeitschr. 59, S. 211: „Nach der herrschenden Ansicht haben Könige und Bischöfe schon zwei oder gar drei Jahrhunderte vor der Geburt der Stadt ihr das Haus gebaut, in dem sie später wohnen sollte. — Erwachsen aber ist die Stadt in dem Hause, das ihr ihre Mutter, die Bauerschaft, bot. Das Streben nach einem besonderen Gerichtsbezirk fällt mit den anderen Regungen der Selbständigkeit zusammen, welche wir bei den Bürgern bemerken; und diese treten sämtlich erst im 12. Jahrhundert (früher nur ganz vereinzelt) hervor.“ Derselbe, Ursprung d. d. Stadtverfassung (1892) S. 84 f.: „In dem Zeitalter der Ottonen waren Handel und Gewerbe, war städtisches Leben wohl noch zu wenig entwickelt, als daß sich das Bedürfnis nach einem besonderen Stadtgerichtsbezirk schon hätte einstellen sollen u. s. w.“

² v. Below, Hist. Zeitschr. 59, S. 204.

³ Es freute mich, eine Bestätigung dieser Ansicht in der schon erwähnten Dissertation von Rietschel, die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit, zu finden. Hier sei daraus nur eins erwähnt. Unter den Merovingern gab es auf deutschem Boden zwölf Bischofssitze, die sich alle aus römischer Zeit erhalten hatten: Augsburg, Chur, Konstanz, Basel, Metz, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Köln, Trier, Tongres-Lüttich. Nur war Konstanz übertragen worden von Vindonissa, Basel von Augusta Rauracorum. Gerade diese Übertragungen, wo der ursprüngliche Sitz zerstört war, beweisen, daß in den anderen

günstige Stellung im öffentlichen Recht den Städten das wirtschaftliche Aufblühen oder wenigstens der Gemeinde das Erringen einer einigermaßen selbständigen Stellung erst ermöglicht hat.

Fällen auch die Städte selbst nicht untergegangen waren. Das wird bestätigt durch den ausschließlichen Gebrauch des Wortes *civitas* bei jenen zwölf deutschen Städten in karolingischer Zeit, nachdem in Deutschland neue Bistümer gegründet waren. *Civitates* hießen nämlich in Gallien in spätrömischer wie in merovingischer Zeit die Bischofssitze (Rietschel, S. 27). Andere deutsche Städte werden unter den Karolingern gelegentlich *civitates* genannt, jene zwölf regelmässig und zum Teil an einer außerordentlich großen Zahl von Stellen (Rietschel, S. 44 ff.). Als dreizehnte gesellt sich Regensburg dazu, erst seit dem achten Jahrhundert Bischofssitz, aber die feste Hauptstadt der Agilolfinger und der deutschen Karolinger. Bezeichnend ist, wie bei Konstanz der Titel *civitas* dem Bistum gefolgt ist: vorher war es ein bloßes *castellum*. Dagegen blieb Tongres *civitas*, weil offizieller Sitz des Bistums, auch nachdem mit der nach Maastricht, später nach Lüttich verlegten Residenz der landläufige Name des Bistums gewechselt hatte. (Rietschel, S. 52.) Außer jenen Städten hatte sich aber noch eine ganze Reihe *castella* als befestigte Orte erhalten. (Rietschel, S. 34 ff.)

I. Kapitel.

Der Stadtgerichtsbezirk.

a. Die Ottonischen Privilegien.

Nach der deutschen Gerichtsverfassung war ursprünglich das ganze Land von einem Netze gleichartiger Gerichtsbezirke bedeckt, den Hundertschaften, von denen immer mehrere zu einer Grafschaft vereinigt waren. Vielleicht läßt sich kein Zeitpunkt anführen, an dem dieses System lückenlos durchgeführt war: immerhin ist dies das Princip. Im Laufe der Zeit jedoch gingen damit die größten Veränderungen vor sich. Einerseits fand eine Zerkleinerung der Gerichtsbezirke statt, die auf die zunehmende Dichtigkeit der Bevölkerung und die ausgedehntere Besiedelung des Landes zurückzuführen sein wird. Andererseits wurde das System der öffentlichen Bezirke von einer stets wachsenden Zahl immuner Gebiete unterbrochen. Endlich hatten die Wandlungen im Wesen der öffentlichen Ämter zur Folge, daß die Gerichtsbarkeit in gewissen Bezirken dem ursprünglichen Beamten entzogen und anderen übertragen wurde. Der erste und der dritte dieser Vorgänge wurden für die Entwicklung des Städtewesens von hervorragender Bedeutung. Denn nach dem Wortlaut gewisser Urkunden des zehnten Jahrhunderts müssen damals schon einige Städte Gerichtsbezirke für sich gebildet haben, und gerade in diesen Städten, die sich auch zu Bischofssitzen geeignet erwiesen hatten, wurde die Gerichtsbarkeit auf den Bischof übertragen,

der sie durch seinen von dem König unmittelbar mit dem Bann beliehenen Vogt ausüben liefs.

Im neunten und zehnten Jahrhundert hat man sich die Bevölkerung auch der wirtschaftlich vorgeschritteneren Teile Deutschlands noch als sehr dünn zu denken, aber als in beständiger Zunahme begriffen und immer mehr Kulturland der Wildnis abgewinnend. Die Gesamtheit der Bewohner einer ursprünglichen Hundertschaft, oder des regelmässigen Gerichtsbezirks, wird man nur äufserst niedrig schätzen dürfen. So konnte, als mit der Zunahme der Bevölkerung die Gerichtsbezirke zerkleinert wurden, recht gut eine Ansiedelung einen Gerichtsbezirk für sich abgeben, die sich auch nur ein wenig durch stärkere Einwohnerschaft und wirtschaftliche Bedeutung vor der Masse der Ansiedelungen auszeichnete¹. Hiergegen werden auch die Vertreter der Marktrechttheorie mit ihren exempten Kaufmannsansiedelungen nichts einzuwenden haben. Und dasselbe bestätigen die zahlreichen späteren Land- und Reichsstädtchen, die bei sehr geringer Einwohnerzahl und, nebenbei bemerkt, fast ganz bäuerlichen Wirtschaftsverhältnissen dennoch exempte Gerichtsbezirke bildeten. Nur manchmal waren schwere Kriminalfälle dem Hofgericht des Landesherrn vorbehalten. Kam es doch vor, dafs einzelne Dörfer als Hochgerichtssplitter mit eigenem Hochgericht übergeblieben waren und sich erhielten². Wie dem aber auch gewesen sein mag,

¹ Das giebt eigentlich v. Below auch zu in dem, was er Hist. Zeitschr. 59 S. 216 f. über die Isolierung der Hundertschaften sagt: S. 217: „Nachdem die Isolierung der Hundertschaften erfolgt war, hatten die Bürger der Stadt, deren Gebiet mit einer Hundertschaft zusammenfiel, ihren Gerichtsstand ausschliesslich in der Stadt.“ Ähnlich ebendort weiter unten. Nur läfst er das Zusammenfallen ein zufälliges sein.

² Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, I. S. 189. (Leipzig 1886.) Das ist freilich, mag es nun selten oder häufig vorgekommen sein, eine abnorme und zufällige Bildung. Von den Landstädtchen kann man das aber nicht sagen. Auch in den Fällen, wo die schweren Kriminalfälle an das Hofgericht gezogen wurden, wurde dadurch die Eigenschaft der Stadt als Gerichtsbezirk kaum gemindert, denn sie wurde doch auch in diesem Fall nicht mit einem Landbezirk verbunden. Die ganz unabhängigen Reichsstädte waren oft nicht gröfser und „städtischer“.

der Wortlaut der Urkunden läßt keinen Zweifel darüber, daß im zehnten Jahrhundert Städte Gerichtsbezirke für sich gebildet haben. —

Gegenüber der zunehmenden Eigenmacht und der oft erfahrenen Unzuverlässigkeit des weltlichen Adels sahen sich die deutschen Könige genötigt, Stützen ihrer Politik in den Kirchenfürsten zu suchen, wie im zehnten Jahrhundert die Ottonen, so noch im zwölften Friedrich I. Deshalb wurde in bestimmten Bezirken die Regierungsgewalt, wobei in erster Linie die Gerichtsbarkeit in Frage kam, auf die Bischöfe übertragen, und zwar in Bezirken von sehr verschiedener Größe. Darin aber, daß dem einen Bischof die Regierungsgewalt in einer oder mehreren Grafschaften verliehen wurde, ist gewiß kein Grund zu sehen, warum es sich nicht bei einem anderen allein um seine Bischofsstadt handeln konnte¹. Nun hätte nach Eichhorn² und Anderen diese Übertragung der Gerichtsbarkeit in einer Bischofsstadt auf den Bischof zugleich die Aussonderung der Stadt aus dem Landgerichtsverbande bewirkt, wäre also der Ursprung der ersten Stadtgerichtsbezirke. Ferner gilt neben Eichhorn namentlich Heusler als Vorstufe zu jener Übertragung die Ausbildung der Immunität des Kirchengutes³. Ein unmittelbarer Zusammenhang soll — wie am schärfsten Eichhorn betont⁴ — zwischen den beiden Vorgängen allerdings nicht bestanden haben; vielmehr soll durch die Übertragung der öffentlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt auf den Bischof die Immunität des dort gelegenen Kirchengutes aufgehoben, die

¹ v. Below, Hist. Zeitschr. 59, S. 210 führt das als Argument an.

² Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft I (Berlin 1815) S. 211 ff.

³ Eichhorn a. a. O. Heusler, Urspr. d. d. Stadtverfassung, S. 14 ff., S. 33. Gaupp, Über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild (Jena 1824) S. 65 ff., S. 71 f. In gewissem Sinne auch Arnold, Verfassungsgesch. d. d. Freistädte Bd. I, S. 27 ff.; vgl. jedoch unten Kap. I b. Ich halte mich im Folgenden hauptsächlich an Heusler, der unter den Neueren die Sache am ausführlichsten behandelt hat.

⁴ Eichhorn a. a. O. S. 223. Auch Heusler S. 45 bezeichnet die Übertragung der Gerichtsbarkeit als „etwas wesentlich Neues, das sogar den spezifischen Immunitätsbegriff aufhebt und zerstört“. Er bringt aber beides, wie sich zeigen wird, in engsten Zusammenhang.

ganze Stadt dem öffentlichen Recht zurückgegeben sein, dessen Verwaltung nun nur in anderen Händen lag.

Heusler schildert nun¹, wie die Immunität von dem zerstreut liegenden Kirchengut allmählich ausgedehnt worden sei über den dazwischen liegenden Besitz anderer Eigentümer. In dem so abgerundeten Bezirk sei dann der Kirche, „dem Grundherrn“², die Gerichtsbarkeit verliehen worden. So sei es auf dem Lande gewesen und so in der Stadt. Es muß dagegen jedoch bemerkt werden, daß ein solcher Vorgang mindestens in den Städten, von denen Heusler spricht, nicht stattgefunden hat; daß sich für die Einbeziehung des gesamten Grund und Bodens der Stadt in das Immunitätsgebiet keine Belege anführen lassen³; daß vielmehr später immer noch in der Stadt das immune Kirchengut von dem allgemeinen, öffentlichem Recht unterliegenden Boden der Stadt unterschieden wird, und zwar sowohl der Besitz des Hochstifts als der der verschiedenen anderen in jeder größeren Stadt begüterten Stifter⁴; daß dadurch kein Grund der Trennung der Stadt von dem weiteren Immunitätsgebiet gegeben wird; daß endlich bei den jüngeren Städten, die im inneren Deutschland im Anschluß an eine bischöfliche Kirche emporkamen, ebenfalls die Ansiedelung der Bürger, die einen besonderen Gerichtsbezirk bildete, außerhalb der Immunitätsgrenzen lag. Befragen wir nun die Quellen.

Heusler beruft sich für die äußere Abrundung des Immunitätsgebiets ausschließlich auf zwei Urkunden Ludwigs des Deutschen von 856 für das Wormser Petersstift⁵. Leider sind jedoch beide Urkunden gefälscht, wie schon vor Heuslers Zeit festgestellt war⁶. Wären sie aber auch echt, so würden

¹ a. a. O. S. 25 f.

² a. a. O. S. 34, S. 41, und passim.

³ Vgl. unten Teil II.

⁴ Hierauf hat namentlich v. Below, *Hist. Zeitschr.*, Bd. 58 S. 233 ff. hingewiesen.

⁵ S. 26.

⁶ Boos, *Urkundenbuch der Stadt Worms*, Bd. I (Quellen z. G. d. St. W. I) Nr. 22, Nr. 23, woselbst Näheres. Ferner Böhrer-Mühlbacher, *Regesta Imperii* I, Nr. 1373 u. 1378. Vgl. jedoch *Urk.-B.* Nr. 28.

sie für seinen Satz doch nichts beweisen. Denn in der ersten handelt es sich um die Schenkung der fiskalischen Einkünfte in Worms¹, in der zweiten um die öffentlichen Gerechtsame — mit Ausnahme des Galgens und der Grafschaft — in einem Landgebiet. Von einer Übergangsstufe im Heusler'schen Sinn könnte die Rede nur sein, wenn sich Urkunden vorzeigen ließen, durch die es den öffentlichen Beamten verboten würde, den Bann auf zwischen Kirchengut belegtem Besitz Freier auszuüben.

Heusler meint nun, daß seit den Ottonen den Kirchen in dem so abgerundeten Immunitätsgebiet eine Gerichtsbarkeit mit Ausschluß jeglicher anderer Gerichtsbehörden verliehen sei: Er hätte seine Belege aber nicht unglücklicher wählen können². Neben einander führt er an Privilegien für St. Maximin, Prüm, Speier und Straßburg, die er für ganz gleichartig hält. Hätte er aber bei seinen Citaten die Angaben über die Bezirke mit abgedruckt, innerhalb deren den genannten Kirchen Rechte verliehen werden, so wäre der Unterschied zwischen den Privilegien für St. Maximin und Prüm einerseits, denen für Speier und Straßburg andererseits, sofort in die Augen gesprungen.

¹ Urk.-B. Nr. 22. Man kann wohl diese Verleihung der fiskalischen Einkünfte als Vorstufe zu der Verleihung der Gerichtsbarkeit betrachten, aber es sind eben nicht die Einkünfte aus einem Immunitätsgebiet. Daß auch gerade in Worms nicht die angenommene Ausdehnung der Immunität über die Stadt stattgefunden hat, beweist geradezu die Urkunde Otto's I. von 965, die die Immunität der „Wangionensis sedes vel aecclesia . . . cum aecclesiis in Lobotonburg vel Winphina“ bestätigt, und in gewohnter Weise fortführt: „nullusque iudex publicus vel . . . aliquis ex nostris sanctaeque dei aecclesiae fidelibus . . . in aecclesias vel paroechias cellas aut loca vel agros seu reliquas possessiones praedictae sedis . . . ad causas audiendas etc. etc. ingredi audeat.“ (Urk.-B. Nr. 32; Mon. Germ., Dipl. O. I Nr. 310.) Es ist völlig ausgeschlossen, daß die Stadt bei dieser Aufzählung übergangen worden wäre, wäre sie in dem immunen Gebiet eingegriffen gewesen. Man beachte auch, daß den fidelibus aecclesiae das Betreten des immunen Gebietes ad causas audiendas verboten wird. Wie stimmt das zu der vierzehn Jahre darauf verliehenen Gerichtsbarkeit des Vogtes in der Stadt? Vgl. dieselbe Anordnung für Speier unten S. 21.

² S. 34 ff.

Von einem abgerundeten Gebiet ist bei den beiden Abteien gar nicht die Rede.

Der Abtei Prüm gewährt Karl III. im Jahre 970, dafs in ihren

res, ville, celle atque possessiones in quibuscunque
sitae sunt provincii

keine öffentlichen Beamten

locum habeant tenendi audientiam vel placitum,
und dafs

abbas suos advocatos habeat licentiam statuendi in cuius-
cunque comitis mallum voluerit¹.

Die zerstreut im Lande wohnenden Leute des Klosters sind also nach wie vor der Gerichtsbarkeit der Grafen unterworfen, unter Vermittelung der vom Abte ernannten Vögte.

In dem von Heusler angeführten Privileg Ottos I. für St. Maximin vom 29. März 970 wird die

familia in predicta Trevirorum urbe aliisque imperii
nostri civitatibus vel prefecturis habitans

von dem Besuch der Gerichte der Bischöfe, Herzöge und anderen richterlichen Beamten befreit und auf die Gerichte des Abtes und der von ihm ernannten Vögte verwiesen². Wo diese Gerichte gehalten werden, ist nicht gesagt. Wohl aber ist in

¹ Beyer, Mittelrh. Urk.-B. I Nr. 162.

² Beyer, a. a. O. Nr. 234. Hier giebt Heusler nicht zu erkennen, dafs es sich nur um einen ganz bestimmten Teil der familia handelt. Die Stelle ist mit Rücksicht auf die spätere Entwicklung des Stadtrechts interessant. — Die Urk. ist „zweifelhafter Geltung“ nach M. G., Dipl. O. I. Nr. 391 S. 532, aber bestätigt durch Dipl. O. II. Nr. 42 a. 973. Der Herausgeber scheint dabei aber übersehen zu haben, was zur Frage der Gültigkeit jenes Otto I. vorgelegten Diploms gewifs von Wichtigkeit ist, dafs der dem im Text angeführten entsprechende Passus in dem Diplom Ottos II. wesentlich anders lautet, nämlich:

in singulis civitatibus imperialibus vel prefectoriis liberam potestatem
habeant intrandi et exeundi, vendendi et emendi, pascendi et adaquandi,
eique opera imperialia vel comitalia funditus perdonamus.

Offenbar hat also die Forderung, dafs Leute der St. Maximiner Familia, die sich in einer Stadt niedergelassen hatten, von dem betreffenden Stadtgericht eximirt sein sollten, Anstofs erregt, und nur die Freiheit von Steuern und anderen öffentlichen Leistungen ist erlangt worden. Ein Punkt,

den Privilegien der vier folgenden Herrscher für dasselbe Kloster, deren Nummern Heusler hinter seinem Citat der Urkunde von 970 in Klammern anführt, bei übrigens ziemlich abweichendem Inhalt auch nur von der Gerichtsbarkeit über die familia und auf dem Besitz des Klosters die Rede¹.

In jeder Hinsicht anders verhält es sich mit dem Speierer und dem Strafsburger Privileg, denen sich ein gleichzeitiges für Worms und ein etwas jüngerer für Würzburg anfügen lassen. In allen diesen wird dem Bischofe klar und ausdrücklich die volle Gerichtsbarkeit in der Stadt, oder auch in der Stadt und einem bestimmten zugehörigen Gebiete übertragen. Besonders interessant ist dabei das Privileg Ottos I. für Speier von 969², — zugleich das älteste der Reihe, — da es einen zweiten Teil enthält, in dem im Gegensatz zu dem ersten von der Stadt handelnden, über das, wo es auch sei, zerstreutliegende Gut der Kirche Bestimmungen getroffen werden. In dieser Urkunde heisst es zunächst:

nullus comes vel ullus publicus iudex ex iudiciaria potestate aut aliqua cuiuslibet potestatis ignota persona nisi solus advocatus familie sancte dei genitricis Marie in civitate Spira vel Nemeta vocata aut foris murum eiusdem civitatis, idest

der für die Beurteilung der Entwicklung des Hofrechts und der Immunitäten einerseits, des Stadtrechts andererseits, immerhin von Wichtigkeit ist. Vgl. unten Kap. V b. über die servientes des Strafsburger Domkapitels. — Die Bestätigungen Ottos III. und Heinrichs II. (vgl. nächste S.¹) schliessen sich dem Wortlaut Ottos II. an. Konrad II. sagt nichts darüber.

¹ M. R. U. B. I. Nr. 239. 261. 281. 301. (M. G., Dipl. O. II, Nr. 42, O. III. Nr. 62 und Stumpf 1401 u. 1901). — F. v. Wickedede, d. Vogtei in d. geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches bis z. Aussterben d. Karolinger i. Deutschland (Lübeck 1886. Leipziger phil. Diss.) führt S. 43 ff. gegen Heusler eine lange Reihe karolingischer Privilegien ins Feld, die schon die Gerichtsbarkeit über die Kirchenleute auf die Vögte übertragen, und einige Ottonische zum Beweise, dafs diese keine Neuerung bringen. Der Gegensatz zu den Stadtprivilegien tritt nur um so schärfer hervor; denn in all jenen Privilegien ist, bei mancherlei Verschiedenheit des Wortlauts, nur von der Gerichtsbarkeit über die Leute der Stifter die Rede, nie von einem abgerundeten Bezirk.

² Urkunden z. G. d. St. Speyer, v. Hilgard, Nr. 5. M. G., Dipl. O. I. Nr. 379.

in villa Spira que eidem urbi adiacens est, nullus ex iussione et concessione nostra deinceps publicus placitus presumat habere.

dann weiter:

nec ullus hominum ex fidelibus sancte dei ecclesie ac nostris in ecclesiis aut locis vel agris seu in reliquis possessionibus prefate ecclesie . . . in quibuslibet pagis vel territoriis . . . ad causas audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratos faciendos aut fideiussores tollendos aut ulla reddibitiones vel illicitas occasiones requirendas aut homines ipsius ecclesie, tam ingenuos quam servos, iniuste constringendos . . . inire audeat.

Es ist also offenbar, daß die Stadt und das Kirchengut nicht bloß äußerlich unterschieden, sondern daß sie auch verschieden behandelt werden. Bei dem Kirchengut sind es die ganz regelmäßigen Anordnungen der Immunitätsprivilegien, die hier gegeben werden¹. Auch hat Otto II. im Jahre 974 den die Stadt betreffenden Teil der Urkunde allein bestätigt², während Otto III. (989), Heinrich II. (1003), Konrad II. (1027) und Heinrich IV. (1061) auch den zweiten Teil in ihre Bestätigungen aufnehmen³.

In den Privilegien für die anderen Städte ist passend von dem Kirchengute garnicht die Rede.

Für Strafsburg verordnet Otto II. 982⁴:

¹ Diesem zweiten Teil entspricht also bei Worms die in einer besonderen Urkunde erteilte Bestätigung der Immunität durch Otto I., einige Jahre vor der Verleihung der Gerichtsbarkeit in der Stadt. Vgl. oben S. 18 Note 1. Man bemerke, daß wiederum auch den fidelibus ecclesie das Betreten des Immunitätsgebietes verboten wird. — Ich habe aus diesen, den Meisten leicht zugänglichen Urkunden so lange Auszüge gegeben, weil eben doch nicht jeder gleich bei der Lektüre die Urkundenbücher zur Hand hat, und doch ohne den Text die Sachen nicht beurteilt werden können.

² a. a. O. Nr. 6. (M. G. D. O. II. Nr. 94.)

³ a. a. O. Nr. 7 (M. G. D. O. III. Nr. 55), 8, 9, 10.

⁴ Wiegand, Urk.-B. d. St. Strafsburg I Nr. 45. M. G. D. O. II. Nr. 267. Bestätigt von Otto III. 988. A. a. O. Nr. 47. M. G. D. O. III. Nr. 49, wo der Druck in dem Strafsburger Urk.-B. nicht angegeben ist.

„ne posthac sicuti nostri praedecessores statuerunt aliquis dux vel comes aut vicarius vel aliqua iudiciaria potestas infra praefatam Argentinam civitatem, quae rustice Strazburg vocatur alio nomine, vel in suburbio ipsius civitatis aliquod placitum vel districtum habere praesumat, nisi ille quem episcopus eiusdem civitatis sibi advocatum elegerit.“

Für Worms bestimmt ein Privileg Ottos II. von 979¹, nachdem es den Rest der fiskalischen Einkünfte

„sive ex ipsa urbe vel ex suburbio villeve adiacentis confinio provenientes“

dem Bischofe zugesprochen hat:

„nullaque iudiciaria persona in predicta civitate ullam deinceps exerceat potestatem preter ipsam, quam pastoralis dignitatis sollertia prefecerit advocatum.“

Ähnlich die Bestätigung durch Otto III. 985²

„et nullus comes vel iudex aut aliqua iudiciaria persona in predicta civitate Wangione u. d. e. p. nisi is solus, quem p. d. s. p. a.“

An den Bischof von Würzburg endlich verleiht Konrad II. 1030³

ibidem monetam publicam, naulum, mercatum cottidianum, theloneum et totius civitatis eiusdem districtum.

Schon längst besaßen die Würzburger Bischöfe mehrere Grafschaften in ihrem Sprengel, wie sie überhaupt unter den deutschen Kirchenfürsten eine hinsichtlich ihrer territorialen

¹ Boos, Urk.-B. d. St. Worms I Nr. 35. M. G. D. O. II. Nr. 199.

² a. a. O. Nr. 36. M. G. D. O. III. Nr. 12. Ich vermag nicht mit Koehne, Ursprung d. Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz S. 158, in dieser geringen Verschiedenheit des Wortlauts eine erhebliche Abweichung zu erblicken, aus der auf eine Veränderung im Wesen des bischöflichen Rechtes zu schliessen wäre.

³ Monumenta Boica Bd. 29 (1) Nr. 333. Stumpf, 2008. Merkwürdigerweise ist dies vielfach als Verleihung des „ganzen Stadtgebiets“ aufgefaßt worden. Z. B. Henner, d. herzogl. Gewalt d. Bischöfe v. Würzburg (Würzburg 1874) S. 94. Gramich, Verfassung und Verwaltung d. Stadt Würzburg v. 13.—15. Jahrh. (Würzburg 1882) S. 4. Rosenthal, Gesch. d. Eigentums i. d. St. W. (Würzburg 1878) S. 3. Das kann es unmöglich heißen.

Herrschaft ausgezeichnete Stellung einnahmen¹. Da ist es um so bemerkenswerter, daß nun der Bann über die Stadt, und zwar die ganze Stadt, besonders verliehen wird.

Diese Übertragungen ganzer Grafschaften auf Bischöfe sind Heusler natürlich keineswegs unbekannt. Gerade die Art, wie er davon spricht, setzt seine Auffassung der „Ottonischen“ Privilegien ins klarste Licht. In den „Vergabungen ganzer Grafschaften an Bischöfe“ sieht er nur eine „analoge Erscheinung“, der die Verleihung der Gerichtsbarkeit in Städten und in den ländlichen Immunitäten einheitlich gegenübersteht². Bei den Grafschaften nimmt er also nicht die Einbeziehung des Gebietes in die Immunität an. „Während dort die Bischöfe die Grafenrechte über ein altes Grafschaftsgebiet erhalten, werden hier diese Befugnisse über neugeschaffenes Herrschaftsgebiet (Immunitätsland) verliehen“³. Das Richtige wäre gewesen, die Städte mit den Grafschaften zusammenzunehmen und Beide dem Immunitätsland entgegenzustellen.

Wenn man will, mag man einen ideellen Zusammenhang zwischen der Immunität und der Übertragung der öffentlichen Gerichtsbarkeit in Städten und Grafschaften auf die Bischöfe finden, mag in den Augen der Zeitgenossen ein solcher bestanden haben: in Wirklichkeit haben sie nichts miteinander zu thun⁴. Die Könige hätten solche Anordnungen

¹ Darüber eine ausgedehnte Litteratur, zuletzt und am besten v. Zallinger, Mitteilg. d. Inst. f. Öst. Gesch. XI S. 527—574 (1890). Die Verleihung der Gerichtsbarkeit in der Stadt scheint man zu der Frage des Herzogtums Würzburg in keine Beziehung gebracht zu haben. Zu beachten ist wieder, daß die Würzburger Kirche sich noch 1025 die Immunität ihrer Besitzungen bestätigen läßt, Stumpf 1888 (vgl. Breslau, Forschungen z. d. G. XIII. S. 97), ganz in der gewöhnlichen Form. Die Grafschaften Waldsassen und Rangau waren ihr i. J. 1000 verliehen. M. G. D. O. III. Nr. 366. (Vgl. Zallinger a. a. O. S. 532.) Die Urkunde handelt ausführlich von der gräflichen Gerichtsbarkeit.

² Stadtverfassung S. 43 f.

³ a. a. O. S. 44.

⁴ Hegel, Deutsche Städtechroniken, Bd. VIII („Strafsburg“ Bd. I.) S. 15 f. macht darauf aufmerksam, daß Otto II. in Strafsburg die Gerichtsbarkeit verleiht „sicuti nostri praedecessores statuerunt,“ als handle es

auch treffen können, wenn es niemals eine Immunität des Kirchengutes gegeben hätte. Es handelt sich aber nicht um eine bloße Spitzfindigkeit, sondern um ein tiefergreifendes Prinzip. Nach der Heuslerschen Darstellung würde der Ursprung der Landeshoheit, wenigstens in den geistlichen Territorien, in der Grundherrschaft zu suchen sein: verwirft man diese Idee, so muß man auch Heuslers Lehre von den Ottonischen Privilegien verwerfen.

b. Der Ursprung der Stadtgerichtsbezirke.

Wir haben gesehen, daß die Stadtgerichtsbezirke der angeführten Urkunden nicht zu irgend einem Immunitätsgebiet in Beziehung zu setzen sind. Eine andere Frage ist, ob die Ottonischen Privilegien jene Stadtgerichtsbezirke schufen. Nach der Eichhorn-Heuslerschen Theorie wäre das geschehen: denn eben dadurch, daß in den Städten die Gerichtsbarkeit auf die Bischöfe übertragen wurde, würden sie aus ihrem Landgerichtsverbände ausgeschieden sein. Nur läßt Heusler — und das ist sehr wichtig für die Beurteilung seiner Auffassung — sie durchaus nicht etwa gleichzeitig gegenüber dem ländlichen Immunitätsgebiet derselben Kirche eine gesonderte Stellung einnehmen. Nach ihm wären in der nächsten Zeit nach dem Erlaß der Privilegien die Verfassungszustände in den Bischöfstädten und in den ländlichen Immunitäten der großen Abteien wesentlich gleich gewesen. Seit dem elften Jahrhundert aber

sich um nichts neues gegenüber der Immunität. Es ist dazu zu bemerken, daß sich diese Wendung nur in dem Strafsburger Privileg findet, und daß gerade für Strafsburg kein echtes Immunitätsprivileg erhalten ist. Vielleicht fällt dadurch etwas weiteres Licht auf die unechten Strafsburger Privilegien. Daß die Strafsburger Kirche die Immunität besessen hat, kann ja nicht zweifelhaft sein. In der 873 datierten Fälschung (Urk.-B. Nr. 32) wird erzählt, die bisherigen Privilegien der Kirche seien alle verbrannt. Vielleicht waren sie wirklich alle verbrannt, und man vergaß nur bei Anfertigung der Nr. 32, daß das echte Stück, das ihr zu Grunde gelegen hatte, mit verbrannt war und doch nicht selbst davon erzählen konnte.

wäre — hauptsächlich infolge des Interesses, das die Könige an den Städten nahmen, und des wirtschaftlichen Aufschwungs — eine verschiedene Entwicklung der Gerichtsgewalt eingetreten. Es wären in den ländlichen Gebieten die öffentlichen Charakter tragenden Gerichtsbeamten des Immunitätsherrn verdrängt worden, während es ihnen in den Städten gelungen wäre, ihren öffentlichen Charakter und den Zusammenhang mit dem Reich immermehr zur Geltung zu bringen¹. Heusler übersieht dabei aber, wie es scheint, daß die Bischofskirchen auch aufer der Stadt ausgedehnten Grundbesitz hatten. Er entwickelt einen Gegensatz nur gegenüber den rein ländlichen Immunitäten der Abteien. Er teilt uns nichts darüber mit, wie er sich die Lostrennung der Stadt von dem übrigen Gebiet der Bischofskirche denkt, für das man doch zunächst denselben Vogt als thätig annehmen muß. Kurz, seine Theorie von den Ottonischen Privilegien und dem Immunitätsgebiet hat ihn überhaupt kein Prinzip für die Entstehung von Stadtgerichtsbezirken finden lassen. —

Gegen die Idee, daß die Ottonischen Privilegien überhaupt von Stadtgerichtsbezirken reden, wenden sich Arnold und von Below². Beide sind der Ansicht, daß solche erst entstanden seien durch die Privilegien, die seit dem zwölften Jahrhundert den Städtern den Gerichtsstand ausschliesslich vor dem Stadtgericht sicherten. In den Ottonischen Privilegien handele es sich um einen gröfseren Bezirk um den Bischofssitz herum. Es seien Handel und Gewerbe damals noch nicht so weit entwickelt gewesen, als daß von Stadtgerichtsbezirken habe die Rede sein können. Auch bei dieser Auffassung spielt die Verbindung, in die man die Ottonischen Privilegien zu der Entwicklung der Immunität bringt, eine Rolle. Demgegenüber spricht doch der Wortlaut der Urkunden zu deutlich. Die entscheidenden Stellen mögen hier noch einmal zusammen-

¹ Stadtverfassung S. 117 ff.

² Arnold, G. d. d. Freistädte Bd. I S. 128 ff. bes. S. 136. v. Below, Hist. Zeitschr. Bd. 59 S. 209 ff. Ursprung d. d. Stadtverfassung S. 85.

gestellt werden. Bei Worms wird die Gerichtsbarkeit überhaupt nur

in *predicta civitate*

verliehen. Wenn aber dieselbe Urkunde die Einkünfte des Fiskus

intra ductum nove et antique urbis

vergab,

*sive ex ipsa urbe vel ex suburbio villeve adiacentis confinio provenientes*¹;

wenn es ferner bei Strafsburg und bei Speier von der Gerichtsbarkeit heißt,

*infra prefatam Argentinam civitatem . . . vel in suburbio ipsius civitatis*²;

*in civitate Spira . . . aut foris murum eiusdem civitatis, id est in villa Spira, que eidem urbi adiacens est*³;

*infra aut in circuitu extra civitatem Spira . . . nuncupatam*⁴;

*infra aut in circuitu extra civitatem, idest in villa Spira et in marca, que eidem urbi adiacens est*⁵;

so sind das offenbar nur verschiedene Ausdrücke für einen Begriff, nämlich für die Stadt selbst und einen ganz bestimmten zu der Stadt gehörigen Bezirk vor den Mauern, eine vorstädtische Ansiedelung, die noch nicht in den Mauerring mit einbezogen war, oder auch die Gemarkung der Stadtgemeinde. Es liegt gar kein Grund vor, den Stadtgerichtsbezirk prinzipiell auf den Mauerring zu beschränken. Es kann gern innerhalb der Mauern ein höherer Friede gegolten und doch noch ein gewisses Gebiet vor den Mauern der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterstanden haben. Wie es später, nachdem das System der Exemtionen sich unendlich verbreitet und die Erblichkeit der Gerichtsherrlichkeiten sich befestigt hatte, mit jüngeren Städten gemacht wurde, kann dabei nicht in Frage

¹ Urk.-B. Nr. 35 a. 979. Nr. 36 a. 985. Vgl. S. 22.

² Urk.-B. Nr. 45 a. 982. Nr. 47 a. 988. Vgl. S. 21.

³ Urk.-B. Nr. 5 a. 969. Vgl. S. 20.

⁴ Urk.-B. Nr. 6 a. 974.

⁵ Urk.-B. Nr. 7 a. 989.

kommen¹. Auch nach Arnold soll nachher der „rein städtische Gerichtsbezirk . . . nur die Stadt selbst und ihre Gemarkung“ umfassen², während v. Below sonst den Standpunkt vertritt, daß sich der Stadtgerichtsbezirk regelmäßig über die Stadtmark erstreckte³. Es ist schwer zu verstehen, was für ein „größeres umliegendes Gebiet“ diese beiden Forscher sich als Gegenstand der Ottonischen Privilegien denken.

Was die Frage betrifft, ob zur Zeit der Ottonen nicht „alle“ aber gewisse Städte schon Vorstädte hatten, was Arnold „sehr unglaublich“ erscheint⁴, so dürfte es sich zunächst fragen, was für einen Begriff Arnold mit dem Worte Vorstadt verbindet. Es ist gewiß nicht unglaublich, daß außerhalb der Mauer, — in dem Privileg für Speier von 969 ausdrücklich erwähnt⁵, — die natürlich nur den ältesten Teil der Niederlassung umfaßte, sich auch schon Menschen angesiedelt hatten. Jedenfalls ist die Frage nicht so und nicht durch den Hinweis abzuthun, daß das Wort suburbium oder suburbanum, das in jener Zeit oft genug vorkommt⁶, hie und da in einem recht

¹ Über die Beschränkung des Stadtgerichtsbezirks auf den Raum innerhalb der Mauer oder des „Etters“ vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes Bd. I, Kap. I. Gewiß werden im allgemeinen die Mauern den Friedekreis der Stadt und den Bezirk des Stadtgerichts bezeichnet haben. Und nachdem einmal im einzelnen Falle diese Grenze gezogen war, an die von außen andere Gerichtsbezirke anderer Herren stießen, war es natürlich nicht ohne weiteres leicht sie hinauszuschieben, weil dadurch fremde Rechte verletzt wurden. Entstanden aber die älteren Stadtgerichtsbezirke durch Zerkleinerung der ursprünglichen Gerichtsbezirke, so ist es kaum anders vorzustellen, als daß dabei die Stadtmark mit der Stadt verbunden blieb, wie es ja auch die Ottonischen Privilegien bestätigen. Daß das bei diesen Städten anders geworden sein sollte, nachdem sich ein besonderes Stadtrecht ausgebildet hatte, ist mir weder an sich wahrscheinlich, noch habe ich irgend ein sicheres Anzeichen dafür in den Quellen finden können.

² Arnold, Freistädte I. S. 136.

³ Ursprung d. d. Stadtverfassung S. 32 f.

⁴ Freistädte I S. 104 f. vgl. I S. 33 f.

⁵ Vgl. oben S. 26.

⁶ Vgl. Hegel, Lateinische Wörter und Deutsche Begriffe, Neues

weiten Sinne gebraucht worden ist. Bei Speier wird die Ansiedelung vor der Stadt als villa bezeichnet und diese wieder von der *marca urbi adiacens* unterschieden. Diese villa wird im Jahre 1084 von dem Bischof Rüdiger zur *urbs* erhoben, während gleichzeitig die Judenstadt mit einer eigenen Mauer umgeben wird¹. In dem Privileg für Worms aber von 979 ist ja sogar von einer *nova et antiqua urbs* die Rede². Noch besser aber sind wir über Straßburg unterrichtet. Hier urkundet schon im Jahre 722 der Herzog Adalbert in *curte regia ville*, die er

in suburbano civitatis novo
neu erbaut habe³. Das „*novum*“ zeigt doch wohl, daß es sich um einen ganz bestimmten Bezirk handelt. Im Jahre 791 wird in Straßburg ein Grundstück mit Haus

infra nova civitate
verschenkt⁴. Das dürfte vorläufig zur Genüge beweisen, daß zweihundert Jahre später die drei Städte schon einige Bedeutung haben konnten.

Es ist eine andere Frage, ob durch die Ottonischen Privilegien diese Städte mit ihren Gemarkungen eigene Gerichtsbezirke erst wurden⁵, oder ob sie solche innerhalb der ordentlichen öffentlichen Gerichtsverfassung schon waren, ehe die Gerichtsbarkeit in ihnen auf ihre Bischöfe übertragen wurde. Darüber wird ausdrücklich nichts gesagt. Es ist an sich aber recht gut möglich, daß sie wegen ihrer wirtschaftlichen und politischen Bedeutung schon vorher besondere Hundertschaften (oder auch Grafschaften) gebildet haben⁶. Den Umständen

Archiv 18 S. 215 f. u. unten Kapitel II b. über die Suburbien der gleichzeitig in Sachsen neu aufkommenden Städte.

¹ Urkunden z. G. d. St. Speyer, Nr. 11.

² Vgl. oben S. 26.

³ Strafsb. Urk.-B. I Nr. 3.

⁴ Urk.-B. Nr. 20.

⁵ Dies nimmt an Schaubé, Zur Entstehung der Stadtverfassung v. Worms, Speier und Mainz S. 50. (Jahresbericht des St. Elisabeth-Gymnasiums zu Breslau 1892.)

⁶ Arnold I S. 122 f. spricht von Burggraftchaften, die schon vor den Ottonischen Privilegien bestanden hätten. Die Gründe, die er dafür an-

nach ist es sogar wahrscheinlich. Gerichtsbezirke werden jedenfalls durch die Privilegien über den Gerichtsstand der Bürger auch nicht hergestellt. Die Übertragung der Gerichtsbarkeit auf die Bischöfe war auf alle Fälle von größter Wichtigkeit für die Städte, allein schon, weil dadurch die dauernde Herrschaft eines Grafengeschlechts über sie unmöglich gemacht wurde. Die Bedeutung der späteren Privilegien über den Gerichtsstand liegt dagegen in dem Schutz, den sie den Bürgern gerade gegen den Bischof gewährten¹. Denn der Stadtherr war, wer er auch sein mochte und was er auch für seine Unterthanen thun mochte, der natürliche Feind der aufstrebenden

giebt, sind dieselben, die ich für die erste Herstellung von besonderen Stadtgerichtsbezirken angeführt habe. Der Unterschied besteht nur in der Größe, in der man sich diese Bezirke denkt, wovon ich schon oben gesprochen. An Arnold schließt sich an Koehne, *Der Ursprung d. Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz, Breslau 1890* (Gierkes Untersuchungen, 31. Heft) S. 152. Über einige Belege, die Koehne über den weiteren Bezirk der burggräflichen Gerichtsbarkeit beibringen will, vgl. Schaube, *Worms, Speier und Mainz*, S. 57²³⁹. Auch unten S. 34 ff. Waitz, *Verfassungsgesch.* Bd. VII, S. 42 meint dagegen, daß „manchmal“, wenn auch nur als Ausnahme, „die Wirksamkeit eines Grafen auf die Stadt beschränkt“ gewesen sei. — Ob die Stadtgerichtsbezirke ursprünglich Grafschaften oder Hundertschaften bildeten, ist von geringer Bedeutung. Vgl. unten Abschnitt c. Was aber den Begriff der Burggrafschaft betrifft, so hat der mit dem Stadtgerichtsbezirk überhaupt nichts zu thun, da zur Burggrafschaft, ihrem nächsten Zweck entsprechend, die Dörfer gehörten, die nach der alten Verfassung an dem Mauerbau sich zu beteiligen hatten.

¹ In den Urkunden selbst ist das freilich nicht gerade ausgedrückt. Hier pflegt von den Vögten die Rede zu sein, und öfter ist darunter offenbar nicht der Stadtvogt oder Stiftsvogt verstanden, sondern die Vögte auswärtiger Stifter und weltlicher Herren, deren Unterthanen in die Stadt gezogen waren und nun ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgericht hatten. (Vgl. dazu unten Kap. V. d.) So für Speier, scheint es, a. 1111 (Urk. Nr. 14 S. 19): *ut nullus civium nostrorum extra urbis ambitum advocati sui placitum cogatur requirere*; für Mainz 1118 (Priv. Adalberts I., *Forschungen z. d. G.* Bd. 20, S. 443): *ut nullius advocati placita vel exactiones extra murum expeterent*. Ferner die *extrinseci iudices* des Privilegs Friedrichs I. für Osnabrück 1171 (Osnabr. Urk.-B. v. Philipp I Bd. I Nr. 328), im Gegensatz zu den *civitatis rectores* derselben Urkunde (zu dem Ausdruck *rectores* vgl. unten Kap. V. c. über die Strafsburger

Selbständigkeit der Gemeinde. Und dieser Selbständigkeit konnte er vor dem mit Bürgern besetzten Stadtgericht wenig anhaben. So lange es ihm aber frei stand, Mißliebige aus der Stadt heraus vor ein anderes, von ihm abhängiges Gericht zu citieren, waren die Bürger in seiner Macht. Verschiedenheiten des Stadtrechts, das sich ausbildete und es den Bürgern erwünscht machte, nur vor Kennern dieses Stadtrechts zu Recht zu stehen, kamen gewiß hinzu. Aber hätte kein politischer Zwiespalt bestanden, warum hätte der Bischof seine Stdter von dem Stadtgericht wegrufen sollen? So lange aber die Brger nicht durch besondere Privilegien dagegen geschtzt waren, muten sie immer Gefahr laufen, vor ein anderes Gericht ihres Gerichtsherrn citiert zu werden.

Arnold¹ legt Wert auf einen Unterschied in der Ausdrucksweise der beiden Privilegien-Reihen, insofern in den jngeren immer nur von Gerichten in der Stadt und auerhalb der Stadt, innerhalb und auerhalb der Mauern die Rede ist, dagegen nirgends von Vorstadt oder Gemarkung. Aber das liegt doch nur in der Natur der Sache. Das Stadtgericht tagte

rectores; und den Freiburger rector, Stadtrecht § 5). In dem Strafsburger Privileg Lothars von 1129 (Urk.-B. I, Nr. 78) scheint unterschieden zu werden zwischen den Richtern, deren Gerichte auer der Stadt die Brger nicht besuchen sollen, und den Vgten, deren Zinspflichtige in der Stadt wohnen. Im ltesten Strafsburger Stadtrecht §§ 15, 16, 42 (Urk.-B. I, S. 468, 470) wird dem Schultheien und Vogt verboten anderswo als an den vorgeschriebenen Sttten Gericht zu halten. (Vgl. unten Kap. V. c.) In Augsburg, Stadtrecht von 1104, besttigt 1156 (Meyer, d. Stadtbuch v. Augsburg S. 312, Gaupp, Deutsche Stadtrechte d. M. II. S. 204), wird dem Vogt verboten, anders als zu den drei Echten Dingen zum Richten in die Stadt zu kommen. Dagegen ist die insolita et deo odiosa advocatorum intrinsecus et extrinsecus exactio desselben Privilegs (in dem von Friedrich I. herrhrenden Teil, a. a. O. S. 309, resp. 199) die der fremden Vgte. — Betreffs der vielseitigen Bedeutung dieser Exemption vgl. noch die Stellen, wo den Brgern verboten wird ein fremdes Gericht zu suchen, wie im Freiburger Stadtrecht § 25 (Altmann u. Bernheim, Ausgew. Urkunden S. 212; Maurer, in Z. G. O. R., N. F. Bd. I) und im Soester Stadtrecht § 17 und § 29 (Gengler, Deutsche Stadtrechte d. M. S. 441 f.).

¹ Freistdte I, S. 136. Vgl. oben S. 27.

eben in der Stadt, und nicht in der Stadt und Vorstadt. Von den Grenzen des Stadtgerichtsbezirks ist nicht die Rede.

In willkommener Weise beleuchten diese Entwicklung ein paar Privilegien für Städte im inneren Deutschland, aus noch ein wenig früherer Zeit als die angeführten Ottonischen. Schon im Jahre 965 hat Otto I.

bannum nostre regie vel imperatorie dignitatis in urbe
Magadaburg¹

dem dortigen Moritzstift verliehen, und diesen Bann soll kein Graf oder Richter oder andere Person sich in eadem civitate anmassen oder sonst eine Regierungsgewalt dort ausüben als allein das Haupt jener Kirche oder der Vogt, den es mit königlicher Genehmigung wähle. Zwischen die beiden Bestimmungen über die Verleihung und die Ausübung des Bannes ist der Satz eingeschoben:

et ne vel Judei vel ceteri ibi manentes negotiatores ullam
aliunde nisi ab illo qui eidem ecclesie prefuerit districtio-
nis aut discipline sententiam vel regulam sustineant.

Will man sich also nicht damit zufrieden geben, das in der Urkunde von dem Bann in der Stadt die Rede ist, und unter Stadt ein „weiteres umliegendes Gebiet“, etwa den „Burgward“ Magdeburg, verstanden wissen, so wird man dennoch zugeben müssen, das hier dem besonders städtischen, dem für die Weiterentwicklung wichtigen Teil der städtischen Bevölkerung noch einmal ausdrücklich der Gerichtsstand vor dem Vorsteher der Kirche zugesichert wird. Oder vor seinem Vogt; denn die nun folgenden Worte über die Ausübung des Bannes nehmen auf alles Vorhergehende Bezug.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Privileg für Bremen aus demselben Jahre². Nachdem von der Errichtung eines Marktes und der Verleihung des Bannes, Zolles, der Münze und der sonstigen fiskalischen Einkünfte an jenes Stift die Rede gewesen ist, fährt die Urkunde fort,

¹ Urk.-B. d. Stadt Magdeburg I (Geschichtsquellen d. Provinz Sachsen 26. Halle 1892) Nr. 10. M. G. Dipl. O. I. Nr. 300.

² M. G. Dipl. O. I. Nr. 307. Brem. Urk.-B. I. Nr. 11.

quin etiam negotiatores eiusdem incolas loci nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, precipientes hoc imperatoriae auctoritatis precepto, quo in omnibus tali patrocinetur tutela et potiantur iure quali ceterarum regalium institores urbium, nemoque inibi aliquam sibi vendicet potestatem nisi prefati pontificatus archiepiscopus et quem ipse ad hoc delegaverit.

In diesen Urkunden erblickt man den Keim der Freiheit, die die Bürger später erreichten. Einstweilen werden sie unter den Schutz eines geistlichen Stadtherrn und seines Vogtes gestellt, später bedürfen sie der kaiserlichen Hilfe gerade gegen diese. Das Eine war nicht nur der zeitliche Vorläufer für das Andere. Es war die Voraussetzung, aus der das spätere höhere Recht hervorgewachsen ist.

Dabei wird aber ferner nicht zu übersehen sein, daß die zuletzt angeführten Urkunden eine viel jüngere Klasse von Städten betreffen, Städte, die eben erst im Entstehen begriffen waren, während Straßburg, Speier, Worms, wie Köln, Mainz, Regensburg und andere schon eine längere Vergangenheit hinter sich hatten. Bei Magdeburg und Bremen mußten in der That erst Gerichtsbezirke hergestellt werden, daher hier die Bestimmungen über den Gerichtsstand der Einwohner, die bei den anderen fehlen. Wenn aber im inneren Sachsen alles dieses schon möglich war, so wird man schließen dürfen, daß am Rhein der gleiche Grad wirtschaftlicher Entwicklung schon viel früher eingetreten war.

c. Die Stadtgerichtsverfassung.

Es kommt hier nicht darauf an, die Stadtgerichtsverfassung an einzelnen Beispielen vorzuführen. Es genügt, auf die Abhandlungen zu verweisen, die über die Verfassungsgeschichten fast aller wichtigeren Städte vorliegen. Einer großen Mannigfaltigkeit der Formen liegt überall ein Schema zu Grunde, das der Landgerichtsverfassung im allgemeinen. Etwas von principieller Bedeutung muß jedoch noch besprochen werden, Fragen, die mit dem Grade der gerichtlichen Exemption der Städte zusammenhängen. Ausgeschlossen bleibt dabei zunächst noch

die Frage, seit wann es in den Städten die Anfänge eines besonderen Rechtes gab. Es hat ja innerhalb der öffentlichen Gerichtsverfassung nicht jede Hundertschaft oder Grafschaft ihr eigenes Recht, vielmehr normal innerhalb eines größeren Verbandes alle das gleiche. In diesem Sinne können die Städte, die vorhanden waren, mit ihren Gemarkungen Gerichtsbezirke schon gebildet haben, ehe in ihnen ein besonderes Stadtrecht sich zu entwickeln angefangen hatte. Die Stadt war dann eine Hundertschaft, entweder mit anderen Hundertschaften zu einer Grafschaft vereinigt, oder isoliert.

Das Stadtgericht stellt sich dar, wie das Gericht der Hundertschaft, als echtes Ding verbunden mit den nötigen gebotenen Dingen. Es ist dabei gleichgültig, ob die Stadt isoliert ist oder nicht. Dem entspricht die Stellung des Stadtrichters. Die normale Stadtgerichtsorganisation entspricht genau der des Landgerichts, und diese Organisation zeigen mit Abweichungen nur in Äußerlichkeiten alle die größeren Städte, die sich auf natürlichem Wege entwickelt haben. Das echte Ding hält unter Königsbann der Vogt, regelmäfsig ein Edler, das gebotene Ding der Schultheifs, Centenar, dem der Vogt den Bann leiht. Es hat etwas für sich, den Centenar als den eigentlichen Stadtrichter zu bezeichnen, teils weil sein Gericht der Natur der Dinge nach am häufigsten in Anspruch genommen wurde, teils weil er regelmäfsig keine Gerichtsbarkeit ausserhalb des Stadtgerichtsbezirks besafs und besonders für das Stadtgericht ernannt war. Läfst sich dieses von dem Vogt nicht sagen, so ist er darum jedoch nicht weniger Stadtrichter, und die Exemption des Stadtgerichtsbezirks wird dadurch nicht gemindert. Noch weniger kann deshalb von einer Beschränkung der Zuständigkeit des Stadtgerichts auf die niederen Fälle die Rede sein¹.

¹ Vgl. die oben S. 29¹ angeführte Stelle über den Augsburger Vogt, der amtlich nur zu den drei echten Dingen die Stadt überhaupt betreten darf. Dagegen wird dort für den *urbis praefectus* bestimmt, dafs er *cottidie in iudicio sedere debet secundum urbanorum iusticiam*. (Stadtbuch von Augsburg S. 312.) In Strafsburg wird der Vogt, ein Edler, ausdrücklich als *advocatus civitatis* bezeichnet (Urk.-B. d. Stadt Strafsburg

Es genügt auf das echte Ding der allgemeinen Gerichtsverfassung hinzuweisen, das zwar für die ganze Grafschaft kompetent, aber wesentlich Hundertschaftsgericht ist. Ebenso verhält es sich mit dem Stadtgericht. So lange die Stadt in einer Grafschaft eine Hundertschaft neben anderen Hundertschaften bildet, ist das echte Ding, das in der Stadt tagt, für die ganze Grafschaft zuständig wie die echten Dinge der übrigen Hundertschaften derselben Grafschaft¹. Wird die Stadt eximiert, so geht es ihr wie sonst einer isolierten Hundertschaft. Das Stadtgericht bleibt nach wie vor echtes Ding und als solches für die hohe Gerichtsbarkeit zuständig. Nur die gegenseitig übergreifende Kompetenz der verschiedenen echten Dinge innerhalb einer und derselben Grafschaft fällt für sie weg. Es tritt also vollständige Exemption ein. Diese vollständige Isolierung des Stadtgerichts wird nun aber keineswegs dadurch berührt, daß der Vorsitzende des echten Dinges etwa auch noch Gerichte außerhalb der Stadt besaß. Der Satz, daß jede Grafschaft ihren besonderen Grafen haben muß, kann hier nicht Anwendung finden. Es kommt hier der Gesichtspunkt ins Spiel, daß schliesslich die Städte doch Gerichtsbezirke eigener Art waren, in denen sich auch ein besonderes Recht ausbildete, die keineswegs als normale Grafschaften gelten konnten. Hier wird die Urkunde des Bischofs Hermann II. von Münster über die Verleihung des Weichbildrechtes an Bocholt und die dadurch erfolgende Exemption dieser Stadt vom Jahre 1201 lehrreich². Der Ort hatte bisher in der Grafschaft des Sweder von Dingede gelegen. Durch die Verleihung des „Weichbild“-Rechtes wird

Bd. I, Nr. 78 unter d. Zeugen, a. 1129. Vgl. Nr. 180 S. 143 Z. 11, a. 1219), er wird auch nur mit Zustimmung der Bürger ernannt (ältestes Stadtrecht § 43, Urk.-B. I. S. 470. Vgl. auch die Einleitung des zweiten Stadtrechts, a. a. O. S. 477); aber er gehört nicht zu den vier *rectores civitatis*, in quibus urbis gubernatio consistit. (Vgl. unten Kap. V c.)

¹ „Das echte Ding nahm nur die allgemeine Dingpflicht einer Hundertschaft in Anspruch, war aber für Streitigkeiten aus dem ganzen Gau kompetent.“ Brunner, Rechtsgeschichte II, 219.

² Westfälisches Urkundenb. Bd. III, von Wilmans, Nr. 3. — Philippis Erklärung dieser Urkunde, Verfassungsg. d. westfäl. Bischofsstädte, Osnabrück 1894, S. 34 f. scheint mir verfehlt.

sie seiner Grafschaft entzogen. Um ihn aber zu entschädigen, wird ihm das neu errichtete Stadtgericht verliehen. In dem übrigen Gebiet der Grafschaft bleibt er natürlich unverändert Graf. Sein Jurisdiktionsbezirk ist also gewissermaßen in zwei Teile geteilt, in deren kleinerem das besondere, „Weichbild“ genannte Recht gilt; und dieser Umstand schließt es eben aus, daß eins der Gerichte der Grafschaft in Bocholt zuständig bleiben konnte. Die Urkunde sagt ja auch ausdrücklich, daß er auf das Recht der Grafschaft in der Stadt verzichtet habe, wofür ihm dann die Entschädigung zu teil wird¹.

Es wird sich kein Grund angeben lassen, weshalb nicht ein Vogt, der in der Stadt das echte Ding hält, auch für das Immunitätsgebiet der betreffenden Kirche der obere Richter sein sollte. Waren doch diese Männer selbst Grundherren, Grafen, oder gar Fürsten und besaßen also Gerichte, die zu der Stadt in gar keiner Beziehung standen².

Das alles festzustellen ist aber namentlich deshalb wichtig, weil dadurch — worauf schon hier hingewiesen werden soll — der Marktrechtstheorie der Boden entzogen wird. Denn danach wäre das Stadtgericht, von einem Marktgericht herkommend, eigentlich nur Schultheißengericht und nur für die niedere Gerichtsbarkeit zuständig, und die gerichtliche Exemption der Städte demgemäß ursprünglich nur eine partielle. Dieser Theorie steht der natürliche Ursprung der Stadtgerichte aus der allgemeinen öffentlichen Gerichtsverfassung entgegen. Was aber will es dem hierüber angeführten gegenüber besagen, wenn etwa später in künstlich angelegten Städten das Stadtgericht einheitlich organisiert wurde, es nur einen einzigen Stadtrichter gab? Vielmehr bestätigen gerade diese, die Territorialstädte, die Richtigkeit der obigen Auseinandersetzungen.

¹ Westfäl. Urkb. Bd. III, Nr. 619 a. 1257 nimmt sein Nachkomme Sweder von Ringenberg das Gericht zu Bocholt, die Grafschaft, und andere Güter und Einkünfte von dem Bischof Otto II. von Münster zu Lehen.

² Dieser Umstand, die auswärtigen größeren Interessen, führte so oft dazu, daß sie ihr Recht an dem Stadtgericht frühzeitig veräußerten, entweder an den Stadtherrn oder an die Stadt selbst. Es handelte sich dabei für sie hauptsächlich um die Einkünfte aus d. Gericht.

Die Stellung der Städte in den Territorien ist sehr verschieden. Das hängt größtenteils von der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen ab, ist aber wesentlich eine Frage der Entwicklung der Landeshoheit und der territorialen Organisation. Über der Stadt und dem Stadtrichter steht freilich der Territorialherr als höherer Richter für das ganze Territorium da. Aber die exempte Stellung der Stadt wird dadurch nicht gemindert. Sie bildet einen abgeschlossenen Gerichtsbezirk unter einem eigenen Richter und wird nirgends mit einem Landdistrikt zu einem Gerichtsbezirk verbunden; auch dann nicht, wenn, wie es bei kleineren Städten vorkam, die Aburteilung der schweren Kriminalfälle dem Stadtgerichte nicht belassen wurde. Dafs der Landesherr diese dann direkt vor sein Hofgericht zog, zeigt besonders deutlich, wie notwendig ein besonderer Gerichtsbezirk zum Wesen der Stadt gehörte. Bei den gröfseren Städten aber unterblieb auch in den Territorien selbst dieser scheinbare Abbruch am Recht.

Nehmen wir als lehrreiches Beispiel Bayern¹. Auch hier war in jeder Stadt von dem Herzog ein Richter bestellt, „der sich aber in nichts von den Landrichtern unterschied².“ Er gehörte gewöhnlich dem niederen Adel an. Später wurde der Stadt ein Vorschlagsrecht zu teil. Auch gelangten die Städte in den Besitz der Civil- und niederen Kriminalgerichtsbarkeit, und der Stadtrichter nahm nun eine Doppelstellung ein, die eines dem Rat untergebenen städtischen Beamten für diese Fälle, und die eines herzoglichen von dem Herzog mit dem Blutbann belehnten für die schweren Verbrechen. Bei anderen Städten wurde aber gerade die Stellung des Stadtrichters als städtischer Beamter Grund für den Herzog die schweren Kriminalsachen an sein Hofgericht zu ziehen. Um-

¹ Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens u. d. Verwaltungsorganisation Baierns I, § 7. Würzburg 1889. — Vgl. desselben, Beiträge z. deutschen Stadtrechtsgesch., Heft I u. II. Zur R.G. d. Städte Landshut u. Straubing. Würzburg 1883.

² Rosenthal, Gerichtswesen S. 155. Zuerst in München 1170, der einzigen unter den bairischen Territorialstädten, die aus vor-wittelsbachischer Zeit stammt.

gekehrt wurde einer Reihe von Städten seit der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts — zuerst München 1561 — auch der Besitz der hohen Gerichtsbarkeit eingeräumt¹. Da mit dem Aufblühen der Städte die richterlichen Geschäfte sich vermehrten, trat dem Stadtrichter, nun Stadtberrichter, ein Unterrichter zur Seite. Hervorzuheben ist noch, daß es vorkam, daß einem Stadtrichter zugleich der Posten eines Landrichters in einem umliegenden Bezirk übertragen wurde. „Doch wird dann in den Gerichtsbriefen Stadt- oder Landgerichtsverhandlung genau unterschieden².“

¹ Vgl. auch Rosenthal, Rechtsg. v. Landshut, S. 76 ff. Er meint hier S. 79, man sehe „die Entwicklung sich wellenförmig fortbewegen und wieder zu dem Punkte zurückkehren, von dem sie ausgegangen“. Danach hat er damals angenommen, die Jurisdiktion in der Stadt sei ursprünglich eine städtische gewesen. Diese irrtümliche Anschauung hat er in seinem späteren Werke offenbar aufgegeben. — Den größeren und kleineren Städten waren in Baiern die Rechte mit sehr ungleichem Mafse ausgeteilt, und wiederum läßt sich zwischen den kleineren „Städten“ und den s. g. „Märkten“ kein durchgreifender Unterschied angeben.

² Rosenthal, Gerichtswesen S. 158³: Monumenta Boica VII, S. 201; XX, S. 249.

II. Kapitel.

Die Stadt als Burg.

a. Die Deutschen und die Burgen.

Wenden wir uns nun zu der Frage, was ursprünglich zu der Sonderstellung der Städte innerhalb der öffentlichen Gerichtsverfassung geführt haben mag, so ließe sich da ja an Gründen oder Ursachen, wirtschaftlicher und politischer Art, verschiedenes anführen. Hier aber interessiert vorzüglich der Rechtsgrund, unter dem jene Aussonderung stattgefunden hat, womit die Antwort auf die weitere Frage, worin der erste Anfang eines besonderen Stadtrechtes zu sehen ist, unmittelbar zusammenhängen wird. Nachdem einmal ein gewisser Begriff des Stadtrechts sich herausgebildet und eingebürgert hatte, genügte der bloße Gebrauch, damit auf neu entstehende Städte die Grundzüge jenes Stadtrechts jedesmal übertragen wurden. Bei der ersten Entstehung besonderer Stadtgerichtsbezirke und eines besonderen Stadtrechts überhaupt aber wird man nicht geneigt sein, ohne weiteres sich mit dem Gedanken zu bescheiden, daß rein praktische Gründe zu jener Sonderstellung geführt haben, daß die Könige sie angeordnet oder bestätigt hätten bloß aus der Erwägung der politischen Wichtigkeit und der besonderen wirtschaftlichen Entwicklung der Städte. Man wird nach einem Rechtsgedanken suchen, an den angeknüpft worden ist. Ob sich ein solcher finden läßt, ist freilich eine andere Sache,

und man wird sich nicht wundern dürfen, wenn man sich bei einer so delikaten Frage schliesslich mit blofser Wahrscheinlichkeit begnügen mufs. Als Weg dazu empfiehlt sich zu untersuchen, was den Deutschen zuerst als besonderes Merkmal der Stadt erschienen ist, wodurch sie die Stadt von anderen Ortschaften, Dörfern, unterschieden, und dann zu sehen, ob sich damit irgend ein Rechtsgedanke verbinden läfst. Und ein solches Merkmal giebt es allerdings. Es ist das der Befestigung¹.

¹ Dafs allgemein im Mittelalter die Städte befestigt waren, bedarf gewifs keines Nachweises mehr. Es handelt sich bei dem Streit mehr um die Anfänge des Städtewesens und um die Wesentlichkeit der Befestigung für den Begriff der Stadt. Es versteht sich, dafs Stadtmauern nicht an einem Tage gebaut werden konnten, dafs mit zunehmenden Mitteln und Ansprüchen eine bessere Befestigung an Stelle der ursprünglichen gesetzt wurde. Anfänglich hat man sich oft mit einem Bohlenwerk, Wall und Graben begnügt. Beispiele bei G. L. v. Maurer, *Gesch. d. Städteverfassung* Bd. I S. 112 f. Es ist viel aus dem Fall von Allensbach gemacht worden, bei dem es nach Schulte *Z. G. O. R., N. F., Bd. V* (1890) S. 156 zweifelhaft ist, ob es je eine Stadtbefestigung besessen hat. Dann zeigt das aber nur, dafs Allensbach es überhaupt kaum zur Stadt gebracht hat, wozu das Übrige stimmt, was Schulte darüber erzählt. Aber sicher ist es ja gar nicht einmal. Stadthore sollen bestanden haben, ein Turm und der Stadtgraben werden erwähnt. Der Ort zieht sich in einer Strafsse zwischen See und Rebhügeln hin (Schulte a. a. O.). Wenn da also die Zugänge an beiden Enden befestigt waren, so konnte das im Mittelalter gegen gewöhnliche Überfälle genügen, wenn es auch im Bauernkriege die Bauern nicht an der Einnahme hinderte. Es zeigt, dafs es dem in jeder Beziehung dürftigen „stättlin“ immerhin nötig erschienen ist, in diesem Punkte einige Anstrengungen zu machen. So lange aber nicht mehr — namentlich aber auch über den Zeitpunkt — bekannt ist, ist aus der an sich schätzenswerten Notiz für die vorliegenden Fragen eigentlich nichts zu folgern.

Gegen die Ansicht, dafs „die äufsere Umschließung und Befestigung der Stadt durch Wall und Graben, später durch Mauern“ zum Wesen der Stadt oder „zu den Bedingungen ihrer Existenz“ gehört habe, spricht sich Hegel aus, *Städte und Gilden der germanischen Völker*, Bd. II S. 505. Er beruft sich dabei auf Erzählungen über die flandrischen Städte aus dem Anfange des 12. und über holländische bis ins 13. Jahrhundert. Eine Citadelle schützte aber auch diese Städte schon, und jene Berichte zeigen doch nur, wie sehr die Umwallung zu ihren Existenzbedingungen gehörte. Viele Städte entstanden im Anschluß an eine Festung; dann hing es von

Es ist das ein Moment, dessen sich der Streit der Meinungen vorzugsweise bemächtigt hat, indem die einen es bei den Anfängen des Städtewesens in den Vordergrund gestellt, die anderen seine Wichtigkeit über das Maß herabzudrücken gesucht haben. Bei leidenschaftsloser Berücksichtigung der ergiebigen geschichtlichen Zeugnisse wird ihm seine Stelle ganz natürlich zufallen.

Es handelt sich also zunächst nur um die äußere Unterscheidung. Berühren wir einstweilen nur, daß der Städter Bürger, daß Stadtrecht Burgrecht, der Stadtgraf Burggraf hieß. Daß so viele von den Namen gerade der alten und bedeutenden Städte mit -burg zusammengesetzt sind¹; daß Stadtteile als Nieder- oder Oberburg, als Innen- und Außenburg unterschieden werden²: das alles findet seine Erklärung dadurch,

dem allgemeinen Aufblühen der äußeren Ansiedelung ab, wann auch diese befestigt wurde. Hatten die flandrischen Städte schon einen hohen Grad wirtschaftlicher Entwicklung erreicht, ehe sie auch nur mit einer Schutzwehr umgeben wurden, so wird diese Besonderheit durch lokale Gründe bedingt gewesen sein, vielleicht durch den Willen des Grafen. Nach dem Sachsenspiegel war damals jedes Dorf von Zaun und Graben umringt, und binnen Zaun und Graben hatte es „steten Frieden“. Sachsensp. Landrecht II 66 § 1. — Wenn Hegel dann das „Opus construendae urbis a circumstantibus illarum partium incolis nostro regio vel imperatorio iuri debitum“ des Privilegs Ottos I. für das Magdeburger Moritzstift von 965 (M. G. Dipl. O. I. Nr. 300. Hegel a. a. O. Bd. II S. 437 und 505) als Pflicht „die Stadt, d. h. ihre Wohnhäuser zu erbauen“ auffaßt (vgl. auch Neues Archiv 18 S. 218), so verfällt auch er in den Fehler, daß er urbs mit Stadt statt mit Burg übersetzt. Es handelt sich um die Erbauung und Instandhaltung der Burg Magdeburg und die allgemeine Pflicht der Bevölkerung, beim Burgenbau zum Schutz des Landes mitzuwirken. Vgl. noch unten S. 45 und Kap. VI b. Ferner Kap. VI b die Verteidigungspflicht der Juden in Speier.

¹ Augsburg, Regensburg, Straßburg, Duisburg, Weifsenburg, Siegburg, Magdeburg, Merseburg, Quedlinburg, Hamburg, Nienburg. Zusammensetzungen mit „Markt“ kommen unter den älteren Städten nicht vor und sind überhaupt selten.

² Binnenburg und Butenburg in Osnabrück, vgl. unten Kap. VI b; Ober- und Niederburg in Konstanz, Gothein, Wirtschaftsg. d. Schwarzwaldes, I S. 72; die Alteburg in Merseburg, unten S. 47 Anm.

dafs Burg der älteste Name der Deutschen für Stadt war. Burg bezeichnete nicht ein befestigtes Haus, sondern allgemein eine Befestigung, einen befestigten Platz. Burgen hießen somit auch, und vorzugsweise, die befestigten Ortschaften im Unterschiede von den offenen. Das Wort haben die Germanen in die Sprachen aller Völker verpflanzt, unter denen sie sich niederliessen, wenn auch mit Veränderung der ursprünglichen Bedeutung, hier wo es schon Städte gab. In England dagegen, wo sie die alte Bevölkerung verdrängten, wurde borough die öffentliche Bezeichnung für die Stadt im Rechtssinn.

Wohnten auch die Deutschen ursprünglich nicht in Städten, so waren ihnen doch mit Wall und Graben, einem Verbau, auch wohl gar einer Mauer umgebene Zufluchtsstätten für die Zeit der Gefahr nicht unbekannt. Diese bergenden Stätten nannten sie Burgen. Als sie dann die Städte der Römer kennen lernten, erschien ihnen als das Charakteristische daran die schützende Mauer: mit baurgs übersetzt Wulfilu πόλις¹. So geben im neunten Jahrhundert der altsächsische Heliand und das fränkische Evangelienbuch Otfrids von Weissenburg die civitas ihrer Vorlagen überall durch Burg wieder. Rom, Jerusalem, Bethlehem, Jericho, Samaria, Kapernaum, Nazareth werden so bezeichnet². Umgekehrt nennen die fränkischen Geschichtsschreiber des achten, neunten und zehnten Jahrhunderts civitates sowohl die Städte Italiens, Galliens, Spaniens, die deutschen am Rhein und an der Donau, wie die Festungen slavischer Völkerschaften³.

Es wird nun erzählt, dafs die Germanen eine Abneigung gegen das Wohnen hinter Mauern hatten. Dem mag ja so gewesen sein, aber lange scheint diese Abneigung nicht stand gehalten zu haben. Nicht nur, dafs die Germanen da, wo sie in der Minderzahl unter Romanen lebten, das Wohnen in den Städten nicht verschmähten, sondern auch in den germanisierten

¹ Kluge, Etymolog. Wörterbuch d. d. Sprache 5. Aufl., unter Burg.

² Hegel, Latein. Wörter und deutsche Begriffe, in Neues Archiv 18 S. 212.

³ Hegel a. a. O.

Gebieten müssen sie sich bald in den ehemaligen Römerstädten angesiedelt haben. Diese dienten ihren Fürsten als Residenzen und Festungen¹. Auch als Bischofssitze werden sie bald genannt². Im übrigen wird die deutsche Ansiedelung in den alten Stadtmauern zunächst von einer Dorfansiedelung nicht verschieden gewesen sein³. Es kann aber nicht gefehlt haben, daß in den an den natürlichen großen Handelsstraßen gelegenen Städten Handel und Gewerbe bald wieder zu einer mächtigen Blüte gediehen sind. Was aber die Mauern betrifft, so mag es ja sein, daß man da, wo sie zerstört worden waren, sich zunächst und in friedlichen Zeiten um ihren Wiederaufbau oder ihre Instandhaltung nicht allzusehr kümmerte⁴. In Zeiten der Gefahr, namentlich als Normannen und Ungarn das Land überschwemmten, suchte man solche Nachlässigkeit gut zu machen. Man wird auch nicht übersehen dürfen, daß gerade einige von den bedeutenderen Römerstädten bei ihrer Umtaufung ins Deutsche mit Burg zusammengesetzte Namen erhielten: Augsburg, Regensburg, Straßburg.

b. Die Burgen in Sachsen.

Besonderes Interesse haben nun immer die Verhältnisse in Sachsen gefunden, zum Teil vielleicht, weil da die Quellen der Interpretation allerlei Schwierigkeiten bieten, zum Teil

¹ Über diese älteren Verhältnisse vgl. jetzt Rietschel, die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. Leipzig 1894.

Chlodwig in Tournai, Ragnachar in Cambrai, der Ripuarier Sigbert in Köln.

² Vgl. Rietschel, die Civitas auf deutschem Boden, und oben S. 12³. Ferner Gregor von Tours Buch II § 40 und 42. Mon. Germ., Scr. Rer. Merov. Bd. I, S. 103 und 104. Ferner über Köln als austrasische Residenz im sechsten und achten Jahrhundert, Hegel, Verfassungsgesch. von Cöln (aus Städtechroniken Bd. I) S. 7 und 9. Über Straßburg als Residenz der elsässischen Herzöge, Straßburger Urk.-B., Bd. I.

³ Vgl. über Straßburg unten Kap. Vb.

⁴ Rietschel, die Civitas, S. 62 ff.

aber gewiß auch, weil dabei das erste Entstehen von Städten auf altem deutschen Boden in Frage kommt¹. Da sie deshalb wirklich Interesse verdienen, andererseits aber auch die neueste, übrigens höchst verdienstvolle und brauchbare Arbeit über den Gegenstand² in einem wichtigen Punkte doch das Rechte verfehlt hat, so mag hier etwas ausführlicher davon gehandelt werden.

In Sachsen gab es bis zum zehnten Jahrhundert nur offene oder ganz dürftig befestigte Ortschaften einerseits, und Burgen der alten Art³, nicht zum dauernden Bewohnen eingerichtete Zufluchtsstätten andererseits, wie sie in den Sachsenkriegen Karls des Großen erwähnt werden. Dies sind auch Widukinds *ürbes*, und auf diesen Zustand beziehen sich seine Worte:

*Vilia aut nulla extra urbes fuere moenia*⁴.

Heinrich I. ließ dann neue Befestigungen in großer Menge anlegen und hat wohl auch schon das östliche Grenzgebiet in Burgwarde, Verteidigungsbezirke mit festen Mittelpunkten, ein-

¹ Vgl. Waitz, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich I., Neue Bearbeitung, 1863, S. 95 ff. und den Excurs X. — Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. I^o, S. 222 ff. — Hagedorn, Verfassungsgesch. der Stadt Magdeburg, in Geschichtsblätter für Stadt und Land M. 1881 (Nr. 16) S. 383 ff. — Hellwig, Deutsches Städtewesen z. Z. d. Ottonen. Breslauer Dissertation 1875.

² Sebald Schwarz, Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saale-Gegenden. Kiel 1892.

³ Über ein sächsisches Lager auf dem Tönsberge bei Örlinghausen mit einer 2,10 m starken Mauer aus Kalkbruchsteinen und Lehmörtel auf dem Wall, und mit Thoren, die „im Gegensatz zu den stets glatten Wänden der römischen Thore . . . schon das mittelalterliche Princip eines mehrfachen Verschlusses (Mausfalle, Fallgatter) entwickelt“ zeigen, vgl. Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1893, S. 347 ff. Dr. Schuchhardt, der die Ausgrabung geleitet hat, setzt diese Befestigung in etwa das 6.—9. Jahrhundert (S. 347). Sollte sie aber auch erst der Zeit Heinrichs I. angehören, so würde sie doch zeigen, daß man sich von der damaligen sächsischen Befestigungskunst keinen zu niedrigen Begriff machen darf.

⁴ Waitz, M. G. SS. III 408—467. I c. 35. — So versteht auch Hegel die viel umstrittene Stelle. Neues Archiv 18, S. 214.

geteilt¹. Wie die Klöster befestigt werden mußten², so mögen auch geeignete Ortschaften nun mit Mauern umzogen worden sein. Im allgemeinen aber wird man die Burgen an strategisch günstigen Punkten angelegt haben; gewiß thunlichst in der Nähe eines Dorfes oder Hofes, die so gedeckt werden konnten, während die Dörfer und Höfe selbst doch großenteils keine geeignete Lage gehabt haben werden. Die Hauptaufgabe war nun eine Besatzung zu beschaffen, Menschen zu veranlassen, in diesen für den Betrieb der Landwirtschaft weniger günstig gelegenen Burgen ihren Wohnsitz zu nehmen. Er wählte dazu — und hiermit fängt Widukind seinen ganzen Bericht über Heinrichs Mafsregeln an³ — aus den *agrarii milites* je den neunten Mann aus. Diese sollten in den Burgen, in *urbibus*, wohnen, ihren acht Konfamiliaren dort Wohnungen bauen, und den dritten Teil aller Früchte empfangen und bewahren. Die anderen Acht sollten das Land bestellen und die Frucht für den Neunten zusammenbringen und an Ort und Stelle niederlegen. Ferner sollen *concilia et omnes conventus atque convivias* in den Burgen abgehalten werden; welche zu errichten, sie Tag und Nacht arbeiteten, daß sie im Frieden lernten, was sie gegen die Feinde in der Not hätten thun sollen. Das Letztere ist eine moralische Betrachtung. Im übrigen sieht man, daß es sich zum Teil um Mafsregeln nur für den Kriegsfall handelt. Bei einem feindlichen Einfall fanden die je acht *agrarii milites*, die unten in den Dörfern wohnen blieben, in den Burgen Zuflucht und fanden auch

¹ Über die Burgwarde Schwarz a. a. O. Sicher ist der Ursprung der Burgwarde allerdings nicht. Schwarz macht Anm. 92 mit Recht gegen Hagedorn S. 386 geltend, daß die in M. G. D. O. I. Nr. 14 a. 937 genannten Orte nichts mit dem Burgward Magdeburg zu thun haben, weshalb man diese Urkunde nicht für die Datierung der Einrichtung verwenden kann. Die Spur, die Schwarz S. 25 aus dem Ende des neunten Jahrhunderts nachweisen zu können glaubt, ist aber im besten Falle recht unentflich.

² *Miracula S. Wigberti* c. 5. M. G. SS. IV. S. 225 citiert v. Waitz, Heinrich I., S. 98⁵.

³ Die Stelle ist abgedruckt auch bei Waitz, Heinrich I., S. 95. Gar zu wörtlich darf man sie gewiß nicht nehmen.

Wohnungen und Lebensmittel bereit. Aber sonst war die Einrichtung doch eine dauernde. Die milites agrarii halten Waitz und Giesebrecht für königliche Ministerialen¹. Mehr spricht dafür, daß die heerbannpflichtigen Bauern gemeint sind. Der Heerbann wurde in Sachsen immer noch aufgeboten, wie Giesebrecht zugiebt. Welche Bedeutung er besaß, zeigen die Siege der sächsischen Bauern über Heinrich IV., anderthalb Jahrhunderte später. Daß es in Sachsen damals neunmal so viele königliche Ministerialen gegeben habe, als zur Besetzung der zahlreichen Burgen, die angelegt wurden, ausreichten, ist undenkbar. Giesebrecht sieht sich zu der Annahme gezwungen, daß in den Marken königliche Ministerialen den Hauptstamm der herrschenden Bevölkerung bildeten, und daß deshalb Widukinds Worte zunächst nur auf die Marken bezogen werden können. Dafür fehlt aber die Berechtigung, und es widerspricht den Thatsachen². Waitz³ stößt sich an dem Ausdruck *confamiliares*. Ich vermute, daß Widukind das Wort nur eingeführt hat, weil er eines zusammenfassenden Ausdruckes für die Abteilungen von je neun Mann bedurfte: jede solche Abteilung war gewissermaßen eine familia. Um die Verteidigung der Pfalzen, wie Waitz — wohl auch in Bedrängnis wegen der Zahl der Ministerialen — vermutet, kann es sich doch nicht handeln. Und was die Frage betrifft, die ebenfalls Waitz aufwirft, wie der König anderen als seinen abhängigen Leuten „solches befehlen“ konnte, so ist auf die allgemeine Landesverteidigungspflicht hinzuweisen, und darauf, daß es

regali consensu regaliumque principum decreto sancitum est et iussum

wie es in dem schon angeführten Hersfelder Bericht heißt⁴. Für die Pflicht der Dorfbewohner, die Mauern der nächsten Stadt mitzubauen, jedes Dorf sein Stück, wofür sie im Notfall

¹ Waitz, Heinrich I., S. 101 f. Giesebrecht, Kaiserzeit, I⁵, S. 812. — Hegel, Neues Archiv 18, S. 214 übersetzt: „aus den Umwohnern des Landes“.

² Vgl. Schwarz a. a. O. S. 13 ff.

³ Heinrich I. S. 101⁷.

⁴ *Miracula s. Wigberti*. Oben S. 44².

in der Stadt Schutz fanden, sind urkundliche Belege vorhanden¹. Um die systematische Durchführung dieser Einrichtung in Sachsen handelt es sich bei den Mafsregeln Heinrichs. Dafs aus den von ihm in den Burgen Angesiedelten die Burgmannen geworden sind, denen man später in sächsischen Städten begegnet, wie Waitz vermutet, ist auch mir durchaus nicht unwahrscheinlich. Diese wohnten dann in der eigentlichen Burg, die durch eine Mauer von der gleichfalls befestigten Ansiedlung der Bürger, die sich der Burg angeschlossen hatte, getrennt blieb².

Diese Mafsregel, verbunden mit der Ummauerung schon bestehender Ortschaften und der Verordnung, dafs alle Zusammenkünfte — Märkte fügt die Sachsenchronik hinzu³ — in Zukunft in diesen Burgen gehalten werden sollen, ist vor allem für die uns beschäftigenden Fragen wichtig. Der sorgfältigen methodischen Untersuchung von Sebald Schwarz über „die Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saalegegenden“ hat es sich aus dem Sprachgebrauch ergeben, dafs die sächsischen Schriftsteller des 10. und 11. Jahrhunderts durchgreifend zwei Klassen von Plätzen unterscheiden, befestigte und unbefestigte: zu deutsch Burgen und Dörfer⁴. Die lateinischen

¹ Beispiele bei Hegel, Verfassungsg. v. Mainz, S. 42 f. (Deutsche Städtechroniken, Mainz II, 2): Mainz, Worms, Speier, Bingen. Ferner Utrecht: Hegel, Städte und Gilden, II 292. Über Worms auch Koehne, Ursprung d. Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz, S. 83 f., der S. 84¹ auch noch Belege für Saarburg, Coblenz und Weissenburg beibringt, und es mit Recht als eine verwandte Erscheinung bezeichnet, dafs bei Bremen und Hameln eine grofse Anzahl benachbarter Dörfer zur Beihilfe beim Weserbrückenbau verpflichtet sind. Waitz, Verfassungsg. VIII. 210 ff. bringt eine Menge Beispiele. Über Corvey unten S. 56. Stelle aus dem Privileg Ottos I. für Magdeburg M. G. Dipl. O. I. Nr. 300, a. 965, s. oben S. 40 Anm.

² Vgl. Stephan, Verfassungsgeschichte d. Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, I, S. 8 ff. Vgl. ferner unten S. 49, S. 49².

³ Mon. Germ., Deutsche Chroniken Bd. I S. 159. § 150.

⁴ Schwarz a. a. O. S. 2 ff. Nur spricht Schwarz statt von Burgen von Städten, worüber im Folgenden. Dafs Burg die damals übliche Bezeichnung für die urbs oder civitas war, darauf weisen auch die zahlreichen damit zusammengesetzten Namen dieser civitates. (Vgl. Schwarz

Ausdrücke sind für Erstere *urbs*, *castellum*, *civitas*, einzeln *arx*, für Dorf *villa*, *oppidum*, *vicus*. So bei Thietmar, Widukind, den Quedlinburger und Hildesheimer Annalen, den Lebensbeschreibungen des Bernward und der Mathilde. Adam von Bremen braucht *oppidum* mit *urbs* und *civitas* synonym, nennt das Dorf *vicus* und unterscheidet als besondere Art *castellum*: wie mir scheint, war man inzwischen zur Unterscheidung bloßer Festen von den befestigten Orten fortgeschritten¹. Die Urkunden brauchen *urbs*, *civitas*, *castrum*, *castellum*, *municipium* einerseits, *villa*, *villula*, *oppidum* andererseits.

Schwarz begeht nun den Fehler, daß er in allen *civitates* und *urbes* Städte sieht, während ganz allgemein „Festungen“ gemeint sind. Er hat nicht bedacht, wie die sächsischen Schriftsteller dazu gekommen sind, jene Worte zu gebrauchen, und daß sie von Städten eigentlich keine rechte Vorstellung hatten. Freilich gab es, wie Schwarz² selbst hervorhebt, nur ein durchgreifendes Merkmal, das in den Augen der Zeitgenossen die existierenden Ortschaften in zwei Klassen schied: die Befestigung. Und dieses Merkmal war so ausschlaggebend, daß

S. 13 ff.) Noch deutlicher ist, wenn Oldenburg als *Antiqua civitas*, Neuburg und M. Nienburg als *Nova urbs* oder *Nova civitas*, die Altstadt von Merseburg, die Alteburg genannt, als *Antiqua civitas* erscheinen (Schwarz Anm. 12); oder wenn die *villa* Sehuson, das *praedium* Sehusa von der *civitas* Sehusaburg (Anm. 12 u. 17), die *villa* Alstedi von der *civitas* Alstediburch (Anm. 5), die *curtis* Quitelinga von der *urbs* Quidilingoburg (Anm. 91) unterschieden werden.

¹ Die Annahme, daß gleichzeitig der deutsche Sprachgebrauch sich ändert (Schwarz, Anm. 55), hat eigentlich Schwarz' Auffassung der älteren Burgen als Städte zur Voraussetzung. Man kann zunächst nur von einem allmählichen Aufkommen von „Stadt“ neben „Burg“ reden. Vgl. Hegel, Neues Archiv XVIII, S. 212, interessante Beispiele.

² S. 4 ff. u. passim. Schwarz zählt infolge seiner Auffassung der *civitates* als Städte (S. 13 ff.) im 10. u. 11. Jahrhundert allein in den in Burgwarde eingeteilten Grenzgebieten im Stammlande 47 Städte, im Kolonialland rechts von Saale und Elbe gar 97, wenn ich recht zähle. Denselben Fehler hatte schon Hellwig begangen, der nach den Resultaten seiner Dissertation „Deutsches Städtewesen z. Z. d. Ottonen“ in dem Göttinger Gymnasial-Programm 1882 eine tabellarische Übersicht veröffent-

unter demselben Namen die befestigten Ortschaften begriffen wurden, wie Festungen, die keine Ansiedelung umschlossen. Aber von den Burgen Heinrichs in Sachsen gehörten gewiss nur wenige zu der ersteren Art.

Das ergibt sich auch aus einem Umstand, der Schwarz viel zu schaffen gemacht hat.

Dies ist das Verhältnis der *urbes* (*civitates*) zu den *curtes* und *villae*. Einmal werden nämlich mehrfach *villae* gleichen Namens wie gewisse *urbes* genannt¹. Sodann ergeben sich bestimmte Beziehungen gewisser *urbes* zu gewissen *curtes*. Hieraus hat nun Schwarz manche eigentümliche Folgerungen gezogen². Er spricht von einem öfteren synonymen Gebrauch der Worte *curtis* und *urbs*, und meint, daß diese beiden Begriffe den Zeitgenossen verwandt erschienen seien. Er beschäftigt sich mit der Frage, ob zu jeder *urbs* eine *curtis* gehört habe, und findet eine Schwierigkeit darin, wenn in oder bei einer *urbs* mehrere *curtes* erwähnt werden. Er findet, daß die *curtis* manchmal mit der „Stadt“, in der sie liegt, identisch ist und manchmal nicht, und daß „*curtes* sich nicht nur in Städten befinden, sondern auch in Dörfern“³.

licht, wonach es in jener Zeit in ganz Deutschland 206 Städte gegeben hätte, davon in Sachsen-Thüringen 63, im Kolonialland 86. — Schwarz sagt S. 25: „Daß eine große Zahl von Städten durch Heinrich I. neugebaut, oder aus Dörfern und Höfen durch Befestigung zu Städten erhoben sei, ist sicher.“ Das ist unzutreffend.

¹ Z. B. Urkunde Ottos II. für Magdeburg. M. G. Dipl. O. II. Nr. 270, a. 983, Schwarz, Anm. 5. Vgl. ferner M. G. Dipl. O. III. Nr. 103 mit Nr. 106, a. 992, Schwarz ebenda. Ferner M. G. Dipl. O. I. Nr. 40, a. 941: Osteregeln et Westeregeln *villae cum castello in O. constructo*; Schwarz, Anm. 17. Ferner oben S. 46⁴ die Beispiele, wo der Name der Burg gleich dem des Dorfes mit angehängtem -burg ist.

² S. 26 ff. Denselben Fehler begeht Rietschel, die *Civitas*, S. 42, wenn er von den „*Synonyma oppida et castella*“ im fränkischen Reich spricht, und von Sprachverwirrung, wenn außerdem gelegentlich auch *civitates* einerseits, einfache Dörfer andererseits, *oppida* genannt werden. *Oppidum* ist eben eine allgemeine Benennung für eine Ortschaft, *civitas*, *castellum*, *villa* sind Bezeichnungen für bestimmte Klassen.

³ S. 29.

Die Sache ist sehr einfach, nur darf man eben nicht *civitas* und *urbs* immer mit Stadt übersetzen. Irgend ein allgemeiner Zusammenhang zwischen ihnen und den *curtes* bestand nicht, von synonymen Begriffen kann keine Rede sein. Eine *curtis* kann ebensowohl in einem Dorfe, wie in oder bei einer Burg, in einer Stadt oder Vorstadt liegen. In einer Stadt können mehrere *curtes* verschiedener Besitzer und noch andere Gebäude liegen, und auch zu einer Burg können mehrere *curtes* gehören¹. Was das aber betrifft, was Schwarz am meisten irre geführt hat, daß eine *curtis* zu einer *urbs* zu gehören scheint, sowie daß die Könige *urbes* mit ihren *appendiciis*, oder in der Alternative *curtes* mit ihrem Zubehör verschenken oder zu Lehen aushun, so verhält es sich damit so. Der König belehnt mit der Burg einen seiner Dienstmannen, der sie verteidigen soll. Damit der und die ihm untergebenen Burgmannen auch zu leben haben, belehnt er ihn zugleich mit einem in oder bei der Burg gelegenen Hof und den Einkünften aus dem von diesem Hof aus verwalteten Streubesitz². Einen solchen Komplex kann der König dann auch einer Kirche schenken. So ergeben sich freilich Beziehungen gewisser *urbes* zu gewissen *curtes*, aber kein allgemeiner Zusammenhang.

So wenig wie *urbs* mit Stadt darf man immer *villa*, *oppidum*, *vicus* mit Dorf übersetzen. Diese Ausdrücke bezeichnen

¹ Beispiele für alles Dies bei Schwarz. Unten Kap. VI b über die „*curtilia infra et extra urbem quae negotiatores possident*“ in Merseburg a. 1004.

² Vgl. oben S. 46² über Mühlhausen. Ferner Frensdorff, die Stadtverfassung Hannovers, in Hans. Geschichtsblätter, Jahrgang 1882, über das Verhältnis der Stadt Hannover zur Burg Lauenrode. Mir scheint, daß die Lehnsleute des Herrn der Burg, des Grafen von Roden, die als *castellani* in Lewenroth bezeichnet werden und verschiedenen Geschlechtern wie den Reden, Alten, Ilten u. a. angehören, ursprünglich eben solche Burgmannen unter einem Obersten (Burggrafen?) waren. Die Rechte die auch sie in Hannover haben (Frensdorff S. 11) gehören zu ihrer Beoldung. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß „uppe dem bomgarden vor Lauenrode“ sich das Gauding erhalten hatte, von dem aber die Bürger *eximirt* sind. Der Vogt, der das Gericht in der Stadt hält, wird aber von dem Herrn der Burg eingesetzt. (Frensdorff a. a. O.)

freilich, abweichend von *urbs* und *civitas*, offene Ansiedelungen und im Gegensatz zur *curtis*, dem einzelnen Gutshof, solche, die aus einer Mehrzahl von Gehöften und Einzelwohnungen bestehen. Aber ebensogut wird damit die noch offene, zur Stadt heranwachsende Ansiedelung bezeichnet, die sich an die Burg anschliesst, die mit Rücksicht auf diese *suburbium*, *suburbium* heisst, und wesentlich einen gemischt kirchlichen und kaufmännischen Charakter tragen kann. Unter Umständen verdient also gerade diese offene Ansiedelung mehr den Namen einer Stadt als die benachbarte Burg¹. Sie wird zur Stadt, wenn sie mit einer Mauer eingefasst wird, und kann dann im Gegensatz zu der Burg oder Citadelle *nova urbs* heissen. Es kann aber auch in der alten Burg, wenn sie gross genug ist, eine bürgerliche Ansiedelung entstanden sein². Interessant ist unter diesem Gesichtspunkt die Wandlung der Wortbedeutung bei Adam. Denn nun heisst *oppidum* nicht mehr Dorf, sondern Stadt, wie *civitas* und *urbs*, während *castellum* die bloße Festung und *vicus* das Dorf bezeichnet. Das unterscheidende Merkmal der Stadt vom Dorf ist dabei die Befestigung. Wie verfehlt aber namentlich für die Zeit vor Adam die von Schwarz festgehaltene Nomenklatur „Stadt“ und „Dorf“ ist, ergibt sich wiederum in dem Abschnitt über die Stadt als Stätte des Marktverkehrs, der im übrigen wieder sehr dankenswert ist³. Denn so ist es gewiss kein Wunder, daß die Zahl der „Markt- und Kaufmannsorte“ im Verhältnis zu der Zahl der „Städte“ „außerordentlich gering“ ist, und daß Märkte auch in „Dörfern“ vorkommen. Ein Dorf der letzteren Art ist z. B. Goslar⁴. Freilich wurde nicht jede Burg Sitz des Handels; aber erst dadurch, daß sie es wurde, erhält sie Anspruch auf den Namen Stadt. Und freilich konnten umgekehrt in offenen Orten, wenn ihre Lage für den Handel günstig war, sich Kaufleute niederlassen

¹ Vgl. noch Rietschel, d. Civitas, S. 64 über offene Ansiedelungen außerhalb der Mauern bei den Kastellen im fränkischen Reich.

² „*Curtilia quae negotiatores possident*“ in der Burg Merseburg, Urk. Heinrichs II. a. 1004, Stumpf 1373, Schwarz S. 28.

³ Schwarz S. 31 ff.

⁴ Schwarz S. 33.

und ein Markt errichtet werden; aber dann hat man es mit den Anfängen einer Stadt zu thun. Nützlicher als dieses Festkleben an Worten wäre eine Untersuchung darüber gewesen, welche der unter den Ottonen erwähnten Burgen und Märkte später zu wirklichen Städten gediehen sind, und wie viele nicht. —

Das aber wird man als sicheren Gewinn betrachten können: ist auch lange nicht jede Burg eine Stadt, so ist doch die Befestigung das erste Kennzeichen der Stadt, das was an erster Stelle die Stadt vom Dorf unterscheidet. Burg ist das älteste deutsche Wort für Stadt, und mit den lateinischen Wörtern, die eigentlich Stadt bedeuten, bezeichnen unsere älteren Schriftsteller die ihnen bekannten „Burgen“ jeglicher Art. Zwischen diesen Burgen und den wirtschaftlichen Anfängen der späteren Städte besteht aber kein notwendiger Zusammenhang. Es fragt sich nun, ob aus der Eigenschaft der Stadt als Burg irgend welche Rechtsfolgen herzuleiten sind.

c. Der Burgbann.

Wenn ich nun allerdings die Ansicht aufstelle, daß die Eigenschaft der Stadt als Burg sehr wichtige Rechtsfolgen gehabt hat, so möchte ich dabei doch nicht mit zu großer Zuversicht sprechen, einerseits weil ich dabei einer sehr weit verbreiteten Ansicht entgegenzutreten habe, andererseits weil das Material in diesem Punkte besonders beschränkt ist. Letzteres erklärt sich daraus, daß es sich um etwas handelt, was in Urkunden zu erwähnen wenig Veranlassung war. Die Errichtung eines Marktes, oder wenigstens die meist damit verbundene Verleihung des Marktes und der Markteinkünfte und anderen Rechte über den Markt, erforderte freilich die Ausstellung einer Urkunde. So ist die Nachwelt darüber meist unterrichtet. Aber aufzuzeichnen, daß in einer „Burg“ Burgfriede herrschen, daß dessen Bruch mit der üblichen Strafe geahndet werden solle, lag wenig Anlaß vor. Die Einsetzung von Beamten, die für die Erhaltung des Burgfriedens sorgen

sollten, geschah ja nicht durch Urkunden. Ist also gleichwohl etwas Material vorhanden, so wird man dem einen um so größeren Wert beilegen dürfen. Was ich meine, ist also dieses: daß der höhere Friede, der die Stadt vor dem platten Lande auszeichnet, von ihrer Eigenschaft als Burg herrührt, und daß eben hierin der erste Rechtsgrund für die Herstellung besonderer Stadtgerichtsbezirke zu sehen ist. Mit den entgegenstehenden Argumenten der Markrechttheorie soll sich der folgende Abschnitt beschäftigen, hier erst das, was für die neue Ansicht spricht, aufgeführt werden.

Die Burg ist ein geschlossener Raum, und jeder geschlossene Raum ist nach deutschem Volksrecht befriedet¹. Jedes Haus hat seinen Frieden, und jedes Dorf innerhalb seines Zaunes und Grabens². Für die Burg kommt aber ein weiteres Moment hinzu: der Umstand, daß Burgenbau Regal ist, daß also jede Burg eine königliche ist. In der älteren Zeit, um die es sich hier handelt, ist das durchaus als thatsächlich anzunehmen. Alle die sächsischen Burgen, von denen die Rede war, sind auf Befehl des Königs mit Beirat seiner Großen angelegt, auf Grund der allgemeinen öffentlichen Pflicht der Landesverteidigung³. Im Westen, in den Rheinlandschaften, sind im fränkischen Reich die einzigen Burgen außer den civitates die römischen castella; die in der Folge zu Städten werden, und von denen mehrere dauernd in königlichem Besitz verblieben sind, während

¹ Vgl. zu dem Folgenden Sohm, Städtewesen, S. 34 ff. Sohm fängt seine Ausführungen über den Stadtfrieden an mit den Sätzen: „Jedes Haus ist nach deutschem Recht befriedet. Einen besonderen Frieden (den Burgfrieden) aber besitzt das Königshaus.“ Die Erklärung des besonderen Friedens des Königshauses als „Burgfriede“ ist hier verfehlt: das Königshaus ist keine Burg. In der von Sohm citierten Lex Bai. II 12 wird der Grund der Heiligkeit des Herzogshauses angegeben: quia domus ducis domus publica est. Vgl. zu Sohm ferner unten S. 69 f. S. 81.

² Sachsenspiegel Landrecht II, 66 § 1.

³ Oben S. 45.

andere durch Schenkung später in kirchlichen Besitz übergangen¹. Aber Privatburgen gab es auch hier noch nicht. Und auch die Bischofsstädte, in denen die Regierung dem Bischof anvertraut ist, verlieren noch lange ihren Charakter als Reichsburgen nicht.

Alles was dem Könige gehört, steht aber unter einem besonderen höheren Frieden. Hat jedes Haus seinen Frieden, so hat einen höheren Frieden das Königshaus. Hat jede geschlossene Ansiedelung, jedes Dorf seinen Frieden, so erfreuen sich eines höheren Friedens diejenigen Ansiedelungen, die durch ihre Befestigung zu königlichen, zu Reichsburgen werden. Dies ist der Burgfriede, auf dessen Bruch die Strafe des Königsbannes von 60 Schilling steht.

Der Markt aber ist kein geschlossener Raum und ursprünglich überhaupt keine Ansiedelung. Er erfreut sich zwar auch eines besonderen Friedens — so lange er dauert. Eigentlich ist das nur der Friede der reisenden Kaufleute, der sie auch während ihres Aufenthaltes während des Marktes nicht verläßt. Das geht aus den Urkunden hervor, die den Frieden sichern den Marktbesuchern, den kommenden, bleibenden und gehenden. Man hat zu beobachten geglaubt, wie der Marktfrieden zum Burgfrieden geworden ist². Aber man kann sich kaum vorstellen, wie das zugegangen sein sollte. Das Umgekehrte würde der Wahrheit näher kommen: der Burgfriede hat sich auch über die Vorburg erstreckt, d. h. über die Wohnungen der Kaufleute, die sich im Schutze der Burg dort an dem vor der Burg liegenden Marktplatze angesiedelt hatten. Dieses Suburbium wurde sobald thunlich ebenfalls mit einer Mauer umzogen, hieß dann zuweilen die Neustadt, und bildete zusammen mit der alten Burg, in der sich bei Bischofsstädten der Dom

¹ Diese Kastelle sind Zürich, Solothurn, Augst, Bingen, Kreuznach, Boppard, Koblenz, Andernach, Bonn, Deutz, Neufs, Nymwegen, Utrecht, Maastricht, Jülich, Zülpich, Bitburg. Rietschel, die Civitas, S. 34 ff., S. 79, S. 82.

² Schröder, Rechtsgeschichte 591, unter Verweisung auf die unten S. 56 zitierten Urkunden für Corvey und Gandersheim, die aber keinen Anhalt dafür gewähren, daß der dort erwähnte Burgbann aus einem Marktbann hervorgegangen ist.

und die Wohnungen der Geistlichen befanden, aber auch Bürger wohnen konnten, den ältesten Bestandteil der wirklichen Stadt. Dieser Gang der Dinge läßt sich bei einer ganzen Reihe der wichtigsten Städte erkennen. Wir sahen schon, daß im zehnten Jahrhundert bei Straßburg, Speier und Worms die Stadt und Vorstadt, die Stadt und die anliegende „villa“, die Altstadt und Neustadt einen Gerichtsbezirk bildeten, in dem die Gerichtsbarkeit auf den Bischof übertragen wurde; daß die Straßburger Vorstadt schon im achten Jahrhundert eine wirkliche Vorstadt war, die auch schon Neustadt heißt, daß im elften Jahrhundert auch der Speierer Vorort zur Urbs erhoben wird¹. In Straßburg, wo die Entwicklung besonders klar liegt, hatten sich die ersten deutschen Ansiedler, aus denen die „Geschlechter“ hervorgingen, in der Altstadt selbst, der alten Römerstadt angebaut; aber der Marktplatz mit der eigentlich kaufmännischen Ansiedelung lag in der Neustadt². Ähnlich in Köln: Markt und Kaufmanns-Niederlassung, draussen zwischen der römischen Mauer und dem Rhein, die älteste Stadterweiterung. So auch in Konstanz³. In Magdeburg wurde 965 der Gerichtsbann in der urbs oder civitas auf das Moritzstift übertragen, und zugleich die dortigen Kaufleute seiner Gerichtsbarkeit unterstellt. Aus der Bestätigung von 979 geht hervor, daß diese Kaufleute wesentlich die Vorstadt bewohnten⁴. Wiederum in Bremen und in den westfälischen Bischofsstädten ist deutlich zu erkennen, wie sich die Wohnungen der Kaufleute am Markt an die Domfreiheit angeschlossen und mit ihr zusammen die Stadt gebildet haben. Und in Osnabrück wenigstens führt der Marktstadtteil den Namen *Binnenburg*⁵.

Est ist bisher nie recht befriedigend erklärt worden, warum in gewissen Privilegien auf die Rechte der Kaufleute gerade der königlichen oder größeren urbes oder civitates Bezug genommen wird, wie z. B. in dem schon angeführten Privileg für

¹ Vgl. oben Kap. I.

² Unten Kap. V b.

³ Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes Bd. I. S. 72.

⁴ Mon. Germ., Dipl. O. II. Nr. 198.

⁵ Vgl. unten Kap. VI b.

Bremen von 965¹, wo zwischen diesen Rechten und der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs in der Stadt eine engere Beziehung zu bestehen scheint. Man hat da wohl zu dem ziemlich willkürlichen Mittel seine Zuflucht genommen zu erklären, negotiatores, institores u. s. w. heifse nichts anderes als einfach Städter. Es wurden demnach den Bewohnern gewisser Städte dieselben Rechte verliehen, die die Bewohner anderer Städte schon besitzen, wodurch denn Alles möglichst einfach und farblos und nichtssagend wird. Gewifs sind ja jene Ausdrücke auch in diesem weiten Sinne gebraucht worden, allein: wie ist es dazu gekommen? Doch nur, weil Händler und Gewerbetreibende das eigentümlich städtische Element der Bevölkerung bildeten. Und gerade in der ältesten Zeit, von der diese Urkunden handeln, wird man hierauf Wert legen müssen, damals als wirtschaftlich die ersten Städte im inneren Deutschland durch die Niederlassung von Kaufleuten und Handwerkern an einem Orte entstanden. Diesen neuen Ansiedelungen sollen jene Privilegien zum Vorteil gedeihen. Warum also wird den Kaufleuten, die sich an einer bestimmten Stätte niederlassen, das Recht verliehen, das die Kaufleute, welche an anderen bestimmten Stätten wohnen, genießen? Offenbar spielt der Charakter der Stätte dabei eine Rolle. Und vielleicht ist es nun nach allem Vorhergehenden nicht zu gewagt, wenn man den Satz aufstellt, daß es sich um den Frieden der Burg handelt, unter dessen Schutze die Kaufleute sich bei der Burg angesiedelt hatten.

Es wäre nun sehr verführerisch, die Urkunde für Corvey von 940 und die für Gandersheim von 980 für diese Theorie nutzbar zu machen². In ersterer wird dem Abt von Corvey der „Burgbann“ verliehen, über die Leute, die in der um das Kloster gebauten Burg (civitas) Zuflucht suchen und an ihr arbeiten müssen; zugleich den Grafen dreier benachbarter Gae die Ausübung dieses Burgbannes untersagt. Der Äbtissin von Gandersheim verleiht Otto II.

¹ Mon. Germ., Dipl. O. I. Nr. 307. Oben Kap. I b.

² M. G. Dipl. O. I. Nr. 27 und Dipl. O. II. Nr. 214.

urbalem bannum quem vulgariter burgban vocant . . .
ad praedictam civitatem pertinentem

sowie

duos nostrae dominationis urbales bannos unum in Seburg
et alterum in Grene,

und allen Grafen, Vögten u. s. w. verbietet er

potestatem super eosdem bannos

sich anzumafsen.

Ogleich man nun gerade auch auf Seiten der Markt-
rechtstheorie wenigstens diese Urkunden so aufgefaßt hat, als
handele es sich hier um den Gerichtsban über die Städte
Corvey u. s. w.¹, so ziehe ich doch vor, mich nicht auf so
zweifelhafte Zeugnisse zu stützen. Wahrscheinlich handelt es
sich um das Recht, die Umwohner, die

homines qui ad . . . civitatem . . . debent . . . confugere
et in ea operari,

eben zu dieser Arbeit der Instandhaltung der Burg zu
zwingen².

In Gandersheim wird im Jahre 990, also zehn Jahre nach
der Erteilung des Burgbanns, ein Markt mit Zoll und Münze
errichtet und der Äbtissin der königliche Ban verliehen

ut omnis causa quaecunque in eodem loco contra legem oborta
fuerit . . . emendetur et legaliter corrigatur³.

¹ Schröder, Rechtsgeschichte² 605 sieht hier den Beweis dafür, daß
„sich der Markthann unwillkürlich in den Burgbann“ verwandelte.

² Vgl. oben S. 46. — Sehr dankenswert ist die Zusammenstellung
von Nachrichten über die Stadt Corvey bis zum Jahre 1300 bei Martin
Meyer, zur älteren Geschichte Corveys und Höxters (Paderborn 1893,
Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgg. von v. Below, I), S. 42—47.
Mir scheint daraus nur unwiderleglich hervorzugehen, daß die Stadt, die
aus der Landgemeinde Höxter und der, laut unserer Urkunde von 940, um
das Kloster Corvey erbauten Burg entstand, bis ins 13. Jahrhundert Huxaria
vel Corbeia hiefs (Meyer S. 45), und daß von einer besonderen ver-
schwundenen Stadt Corvey, die Meyer findet, nicht die Rede sein kann.

³ M. G. Dipl. O. III. Nr. 66. Im 12. Jahrh. verstand man in Corvey
unter „Burgbann“ die Gerichtsbarkeit des Abtes über die tägl. Diener, die
er durch einen Ministerialen, z. B. den dapifer, ausüben liefs. M. G. I. L.
Sectio IV, Bd. I. S. 184 und d. Anm. Dies ist der „Burgbann“ innerhalb

Weiter hilft eine Urkunde über die Gerichtsbarkeit des Vogts über die Leute der Abtei Echternach vom Jahre 1095¹. Der „Begriff des Burgbanns“ wird allerdings auch hier als bekannt vorausgesetzt, allein man erfährt, daß für seinen Bruch sechzig Solidi gezahlt werden, von denen ein Drittel der Vogt, zwei Drittel der Fiskus empfangen soll. Der Vogt hält unter Königsbann das Echte Ding, das die Leute des Klosters besuchen, während er sich in das niedere Gericht des Abtes nicht einzumischen hat. Aber es bleibt fraglich, was unter Bruch des Burgbanns zu verstehen ist. Man wird kaum zu einer anderen Auffassung gelangen, als daß hier überhaupt der

der Klostermauern und hat mit der Gerichtsbarkeit in der Stadt Corvey-Höxter nichts zu thun und mit dem Burgbann über die Bürger. Lövinson, Westfälische Reichsstiftstädte (Paderborn 1889), übersetzt die „famuli, qui tam abbati quam congregationi obsequio cotidiano deserviunt“ mit „die Nichtvollfreien des Stifts“ (S. 41). Er nimmt ohne Weiteres zwei Städte, Höxter und Corvey, an (S. 25).

¹ Mittelrhein. Urk. B. II (1) Nr. 37. Si quis infregerit bannum, quod theotonica lingua burgban dicitur, pro quo LX solidi solvuntur, duas partes fiscus tertiam accipiat advocatus. In placitis vero de privato peculio et usufructu ecclesie neque intersit neque quicquid inde accipiat. Vorher zahlreiche Einzelbestimmungen, obenan die, daß der Vogt das Echte Ding halten soll. — Heusler, Stadtverfassung S. 125 f., meint im Anschluß an seine Lehre von den Ottonischen Privilegien: „In dem Sechzigschillingbann kommt . . . um d. J. 1000 die Gerichtsbarkeit des mit dem königlichen Bann belehnten Richters zum Ausdruck“. Aber noch ohne Unterschied zwischen Stadt und Land. Erst in der folgenden Zeit sei der 60 Schilling-Bann auf dem Lande (in den Immunitäten) verschwunden, in den Städten (die, d. h. die Bischofsstädte, ihm Immunitäten sind) allein geblieben: daher „Burgbann“. Dann wäre es doch sehr sonderbar, daß sich der Bann noch 1095 über die Echternacher Leute erhalten, und gar den Namen Burgbann erst angenommen hätte. Die Entwicklung verlief gerade umgekehrt. Heusler sieht sich genötigt, die Echtheit der Privilegien für Corvey und Gandersheim anzuzweifeln, da ihm das Wort Burgbann für das 10. Jahrhundert nicht paßt. Es liegt sonst gar kein Grund dazu vor. Er meint S. 125**, die Urkunde für Corvey von 940 sei auf die Konrads III. von 1147 für dasselbe Kloster (LL. Sectio IV tom. I. S. 184 Anm.) zugeschnitten, was unmöglich ist, weil, wie wir gesehen, der dort erwähnte burgban ganz andere Bedeutung hat (oben S. 56³). Das Wort kommt überhaupt später in verschiedenem Sinne vor, vgl. Waitz, Verfassungsgesch. Bd. VIII. S. 8 f.

Königsbann so genannt wird, hier auch auf dem Lande, und dann würde diese Erscheinung nur um so schwerer in das Gewicht fallen. Ursprünglich urteilten nach der fränkischen Gerichtsverfassung die Grafen nur mit einem Banne von fünfzehn Solidi, nur unter besonderen Umständen wurde ihnen der Königsbann von 60 Solidi verliehen. Erst in der staufischen Periode wurde der Sechzigschillingbann für die Grafen allgemein¹. Dafs hierin die Städte vorangingen, dafs in den Städten schon allgemein unter dem Sechzigschillingbann geurteilt wurde, zu einer Zeit, wo dieser auf dem Lande noch nicht zulässig war, dafür haben wir ein vollgültiges Zeugnis aus dem Anfange des elften Jahrhunderts. Zugleich erfahren wir, dafs es das Bestreben der Grafen war, diesen hohen Bann auch auf dem Lande einzuführen. Daraus aber, dafs er zunächst nur allgemein in den Städten zur Anwendung kam, erklärt sich seine Bezeichnung als Burgbann in der Echterbacher Urkunde von 1095.

Jenes Zeugnis aber ist die vielbesprochene Urkunde Heinrichs II. für Burchard von Worms vom Jahre 1014². Unter Burchards Führung beklagten sich nämlich sämtliche Bischöfe

¹ Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 176 ff. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. II. S. 166 f. Zu den besonderen Fällen ist die Befriedung des frisch unterworfenen Sachsens zu rechnen, Cap. de Partibus Saxoniae c. 31. *Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel maioribus causis in solid. 60. De minoribus vero causis comitis bannum in solid. 15. constituimus.* Mon. Germ. LL. Sectio II, Bd. I von Boretius, S. 70. Sohm S. 175.

² Urk. B. d. Stadt Worms I. Nr. 42. — An diese Urkunde knüpft sich ein Streit darüber, ob Worms danach zu den *civitates publicae* gehöre oder nicht. Es ist eine Frage von allgemeiner Wichtigkeit für die Stellung der Bischofsstädte überhaupt. Hegel (Allgemeine Monatsschrift f. Wissenschaft und Literatur 1854, S. 164 Anm., S. 171), dem sich Waitz (Verfassungsgesch. Bd. VII, S. 376³) anzuschließen scheint, und Koehne (Ursprung d. Stadtverfassung S. 157 f.) meinen, Worms sei als Bischofsstadt nicht mehr *civitas publica*. Der entgegengesetzten Ansicht sind Heusler (Stadtverfassung S. 120 ff.), Schaub (Entstehung des Rates in Worms, Z. G. O. R., N. F., III 258⁸), Sohm (Städtewesen S. 32) und Kaufmann (Entstehung des Städtewesens, Münsterer Programm, S. S. 1891, S. 11¹). Ich brauche kaum noch zu sagen, dafs ich mich den Letzteren anschliesse,

und Äbte der Provinz bei dem Kaiser darüber, daß trotz aller Immunitätsprivilegien die Grafen immer sechzig Schillinge heischten, wenn jemand von den Leuten der Kirche des Diebstahls, des Kampfes, oder irgend einer criminalis causa schuldig befunden sei. Heinrich bestätigte darauf die volle Immunität der Familia, trifft Bestimmungen über Vergehen ihrer Mitglieder gegen Fremde und schließt mit den Worten:

Illos vero LX solidos . . . omnino interdicimus nisi in publicis civitatibus.

Das zweite Erzeugnis liefert das Gesetz desselben Bischofs Burchard, das ungefähr in das Jahr 1024 gesetzt zu werden pflegt. Ein einheitlicher Begriff für den Inhalt dieses Gesetzes ist nicht leicht zu geben, da es Bestimmungen enthält, die der Bischof teils als Stadtherr erläßt, teils als Haupt der Familia des Wormser Petersstifts. Der größte Teil des Inhalts ist strafrechtlich, proceßrechtlich und vermögensrechtlich. Er bezieht sich meist auf die Fiskalinen und regelt deren Rechtsverhältnisse untereinander, gegen Fremde und gegen den Herrn. Vieles aber, was man in einem „Hofrechte“ suchen würde, Bestimmungen über die regelmäßigen Abgaben und Dienste, fehlt. In der Stadt war die Familia des Petersstifts natürlich nicht die einzige. Um so schärfer tritt die rechtliche Sonderstellung der Stadt hervor. Bei einer Strafandrohung für die

und verweise nur noch darauf, daß nach dem Gesetz des Bischofs Burchard (1000—1025) gerade in Worms auf Friedbrüche in der Stadt die 60 Schilling-Busse stand (unten S. 59 f.). Die Verordnung Heinrichs II. ist bestätigt durch Heinrich III. und IV., 1056 und 1061, Urk. B. Nr. 53, 54. Vgl. ferner die sexaginta solidorum satisfactio in Speier, unten S. 60. — Gegen Kaufmann a. a. O. ist einzuwenden, daß er trotzdem Worms als unter dem Hofrecht des Bischofs stehend annimmt, und daß er meint, der Königsbann sei nun für jede Kleinigkeit in der Stadt in Anwendung gekommen, bis Burchard (vgl. unten S. 60) ihn auf die schwereren beschränkt habe. Das konnte er nicht, da Worms, wie Kaufmann selbst betont, civitas publica war. Für die Stadt statuiert er nur das geltende Recht. Jene übertriebene Anwendung, aus den Klagen der Bischöfe zu folgern, scheint mir umso weniger gerechtfertigt, als sich die Klagen nicht auf die Städte beziehen. Gut ist dagegen, was Kaufmann über die civitates publicae im allgemeinen sagt.

Angehörigen des Peters-Stifts wird ausdrücklich gesagt, daß sie auch dann gelte, aber auferdem der Bann zu zahlen sei, wenn der Fall in der Stadt vorgekommen sei¹. Es waren nämlich im Laufe eines Jahres fünfunddreißig Diener des Stifts von Genossen erschlagen worden: nun wird für solche Fälle von dem Herrn der Familia eine besonders schwere Strafe verhängt, eine körperliche, während für die Allgemeinheit für Friedbrüche in der Stadt die Buße von sechzig Schillingen in Kraft bleibt², entsprechend der Verordnung Heinrichs II. von 1014. Ebenso hat der in der Stadt im gerichtlichen Zweikampf Unterlegene 60 Schillinge zu wetten, während der Bischof als Grundherr für solche Fälle, die innerhalb der Familie aufer der Stadt vorkommen, eine besondere Strafe verhängt³.

Endlich wird in dem Privileg Heinrichs IV. für Speier vom 10. April 1101⁴ die Sechzigschillings-Buße speciell als *ius civile* bezeichnet: wenn ein Hausdiener der Kanoniker

aliquam contra ius civium iniusticiam fecerit,

so soll vor dem Dekan

ei qui lesus est secundum ius civile componatur, tribuno vero vel verberibus, si patri domino peccantis placet, vel si frater mavult servienti parcere, pecunia secundum ius civile sexaginta videlicet solidorum satisfactio fiat⁵.

¹ Urkk. B. d. Stadt Worms I, Nr. 48, Mon. Germ. L L. Sectio IV. Nr. 438, § 30.

² §§ 27, 28.

³ § 20. Und zwar hat der Unterlegene aufer dem Bann an den Bischof, wovon 20 Schilling an den Vogt, seinem Gegner das dreifache Wehrgeld zu zahlen. Hierüber ist viel gestritten worden. Vgl. Koehne S. 20 ff. Koehnes Versuch, die Schwierigkeit zu lösen, indem er *vadiari* mit „Bürgschaft leisten“ übersetzt und darin eine „Begünstigung des Kaufmannsstandes“ erblickt, ist verfehlt. Es liegt keine besondere Schwierigkeit vor, wenn man nur das Verhältnis des Bischofs zur Stadt richtig faßt, und sich im übrigen einfach an den Wortlaut hält. Vgl. auch § 31 des Gesetzes. — Nach § 26 ist auch der erbliche zinsliche Grundbesitz in der Stadt besonders geschützt. Dazu unten Kap. V.

⁴ Hilgard, Urkk. d. Stadt Speier Nr. 13. S. 16.

⁵ Es sei noch auf die Urkunde des Abtes Ekkehard von Reichenau vom Jahre 1075 für Allensbach hingewiesen. Hier heißt es, daß Verletzer

Damit ist eine neue Epoche erreicht, in der der königliche Stadtfriede als ein Recht der Bürger aufgefaßt wird. Der Gegensatz zwischen den Interessen der Bürgerschaft, der Gemeinde, und denen des Stadtherrn, des Inhabers der öffentlichen Gewalt, tritt zu Tage. Der Stadtfriede erscheint als erster wesentlicher Bestandteil des Stadtrechts. Dieser Friede kam den Städten als Reichsburg zu, denn soll die Burg von Nutzen sein, so muß vor allen Dingen in ihren Mauern der Friede gewahrt werden. Damit ergibt sich dann aber auch schon das Weitere. Bildet die Stadt einen Bezirk mit besonderem, höherem Frieden, so ist damit auch der Stadtgerichtsbezirk gegeben, denn der höhere Friede bedeutet ein besonderes lokales Recht. Ebenso ist der Stadtfriede der Ausgangspunkt der Stadtfreiheit: wie schon Sohm gesagt hat, wird durch ihn die Stadt zum Asyl. Auswärtige können nur vor dem Stadtgericht Recht suchen gegen alle, die in der Stadt ihren Aufenthalt genommen haben¹. In der älteren Epoche waren die Städte wichtige Stützen der Reichsmacht. Sie standen dem Könige zur Verfügung, weil von Rechtswegen nur der König Burgen besitzen durfte. Teils vertraute er sie seinen Beamten zur Verteidigung an — wie namentlich die sogenannten Pfalzstädte, die im Anschluß an einen königlichen Hof emporgekommen waren; teils hatte er sie, und darunter die wichtigsten von allen, den geistlichen Fürsten, unter kraftvollen Herrschern die besten Stützen der königlichen Politik, zur Regierung über-

des dreimal zweiwöchentlichen Vorverkaufsrechts des Abtes „imperiale bannum persolvere cogantur“, und dann weiter: „Similiter secundum regiam constitutionem persolvant qui furtum, rapinam, invasionem, lesionem, molestationem, percussionem, involutionem infra terminum eiusdem oppidi facere presumpserint“. Schulte in Z. G. O. R., N. F. Bd. V. S. 168 f. Waitz, Verfassungsgesch. Bd. VII. S. 391³ mit Nachtrag Bd. VIII. S. 492, meint, dies entspreche dem, was sonst als Burgbann bezeichnet wird. Die Grenze lag vor dem Ort. Vgl. Schulte a. a. O., S. 153 f.

¹ Meine Auffassung unterscheidet sich in diesem Punkte von der Sohms dadurch, daß er das Stadtgericht erst aus der Eigenschaft der Stadt als Asyl herleitet, als das Gericht vor dem allein gegen die Asyl Suchenden verhandelt werden kann. Aber es war doch in erster Reihe für Sachen da, die in der Stadt selbst vorgekommen waren. Vgl. unten S. 69.

geben. Als Reichsburgen haben gerade diese Städte sich auch bewährt, — selbst gegen den geistlichen Stadtherrn, wenn der sich den Feinden des Königs zugesellt hatte. Die Zeit der von Territorialherren gegründeten Städte kommt später. Ferner waren die Städte wichtig als Einnahmequellen aus ihrem Handel durch Zoll und Münze, welche Einnahmen zu erheben ebenfalls ein königliches Recht war, das großenteils an geistliche Herren übertragen wurde. Während aber anfänglich die Städte einfach Dienerinnen der öffentlichen Macht und ihrer Vertreter waren, änderte sich das, nachdem im Schutze des Stadtfriedens durch Handel reich geworden, die Bürgerschaften anfangen, in der Politik ein Wort mitzusprechen und das Selbstbestimmungsrecht in größerem Umfange auszuüben. Ehe aber das Aufkommen dieser Selbständigkeit der Gemeinden und die Entwicklung des Stadtrechts dargestellt werden kann, ist erst noch ein Wort über die Theorie zu sagen, die überhaupt die ganze städtische Sonderentwicklung, den Stadtfrieden, das Stadtrecht, die Stadtgerichtsbezirke, das Stadtgericht, auf das Marktrecht, den Marktfrieden, das Marktgericht zurückführen will.

III. Kapitel.

Das Marktrecht.

a. Die Marktrechttheorie.

Es ist nicht leicht, sich mit der Marktrechttheorie abzufinden¹. Denn einmal stehen ihre verschiedenen Vertreter nicht genau auf demselben Standpunkt. Sodann ist an ihr so viel Richtiges und Gutes, daß man im Kritisieren leicht zu weit gehen kann, und daß es sich in manchen Punkten mehr um eine Einschränkung als um eine Widerlegung handelt. Am konsequentesten und extremsten durchgeführt ist sie von Sohm, der sogar den Rat und seine Befugnisse in letzter Linie auf den Schultheißen als Marktrichter zurückführt². Diejenigen Seiten der Marktrechttheorie, die die Stadtgemeindeverfassung berühren, werde ich noch in dem zweiten Teile dieser Arbeit

¹ Für die Marktrechttheorie kommen hauptsächlich in Frage: Schröder, Weichbild, in histor. Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, Hannover 1886. Derselbe, Die Stellung der Rolandssäulen i. d. Rechtsgeschichte, in Schriften des Vereins f. d. Gesch. Berlins, Heft 27. Berlin 1890. Derselbe, Deutsche Rechtsgeschichte², S. 603 ff. — Schulte, Über Reichenauer Städtegründungen, Z. G. O. R., N. F., V., Freiburg 1890. — Sohm, D. Entstehung d. deutschen Städtewesens, Leipzig 1890. — Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. I, Straßburg 1892. — Abgeschwächt: Kaufmann, Zur Entstehung des Städtewesens, Programm von Münster, Sommer Sem. 1891.

² S. 95 u. ff.

beleuchten; zunächst soll von denjenigen gehandelt werden, die sich auf die öffentliche Gerichtsverfassung der Städte beziehen. Daran üben nun ja schon die vorstehenden Kapitel Kritik, insofern sie und die Marktrechttheorie nicht nebeneinander bestehen können. Aber es wird dennoch nötig sein, gewisse Punkte in der Beweisführung der Marktrechttheorie auch direkt anzugreifen. Es handelt sich dabei wesentlich um die Herleitung des Stadtfriedens von dem Marktfrieden, der Stadtfreiheit von der Marktfreiheit, des Stadtgerichts vom Marktgericht. Später wird auf die Auffassung des Stadtrechts als Marktrecht, der Stadtgemeinde als Marktgemeinde oder Kaufmannsgemeinde zurückzukommen sein.

Es soll ja nun keineswegs geleugnet werden, daß die Märkte unter dem Schutze des Königsbanns gehalten wurden, und sich eines entsprechenden Friedens erfreuten: zu viele Urkunden lehren es; daß der Markt eine Freiheit, ein Asyl bildete, das gegen die Verfolgung für außerhalb des Marktes Begangenes schützte; daß die Natur des Marktverkehrs die Abhaltung eines besonderen Marktgerichts nötig machte. Nur das ist zu leugnen, daß die entsprechenden Erscheinungen in den Städten hiervon herzuleiten sind. Einmal läßt sich, wie wir gesehen haben, der Stadtfriede, die Stadtfreiheit, das Stadtgericht auf andere Weise erklären, weisen ihnen die Quellen einen anderen Ursprung zu. Sodann bleibt der große Unterschied bestehen, der auch weitere Folgen nach sich zieht, daß alle jene Einrichtungen beim Markte zeitlich begrenzt sind, während sie in der Stadt immer andauern. Nun ist ja zuzugeben, daß nicht bloß mit der Einrichtung von Jahrmärkten und Wochenmärkten zu rechnen ist, sondern mit der Verleihung des Rechts ganz allgemein, daß an einem Ort Markt gehalten werden darf, — gerade die große Mehrzahl der Marktverleihungen ist dieser Art, oder enthält wenigstens nichts darüber, wie oft der Markt gehalten werden soll¹, — aber zwischen diesem Recht und dem späteren *ius fori* ist ein ge-

¹ Schwarz, Anfänge des Städtewesens, Anm. 94, zählt im 10. und 11. Jahrhundert in Deutschland gegen 68 Marktprivilegien ohne Zusatz,

waltiger Unterschied. Durch jene Verleihungen — wie sie namentlich unter den sächsischen Kaisern häufig sind —¹ wird lediglich das Markthalten an einem Orte legalisiert, meist verbunden mit dem Rechte Zoll zu erheben, Geld zu prägen und andere Veranstaltungen, die der Marktverkehr erheischt, zu treffen. Später dagegen handelt es sich um die Verleihung eines ausgebildeten Stadtrechts, dessen Bestimmungen mit dem Markt zum Teil in keinem, zum Teil mindestens in keinem direkten und sicheren Zusammenhang stehen. Seinen Namen *ius fori*, den es neben dem eines *ius civile*, Burgrecht, Weichbild führt, hat es, wenn nicht alles täuscht, nur dem Umstande zu verdanken, daß der Markt eines der charakteristischen äußeren Merkmale der Stadt war².

Der schneidende Unterschied zwischen Stadt und Markt ist und bleibt, daß die Rechtsverhältnisse der Stadt dauernde, die des Marktes zwar sich regelmässig wiederholende, aber jedesmal vorübergehende sind, und diesem Umstande kann kaum genug Gewicht beigelegt werden. Nun führt die Marktrechttheorie den Begriff des ständigen Marktes ein; nicht in dem Sinne eines an einem Orte ständig wiederkehrenden, sondern es soll heißen, daß an dem marktberechtigten Orte der Marktzustand ein dauernder geworden sei. Das mag im wirtschaftlichen Sinne zutreffen, insofern die Stadt ununterbrochen eine Stätte des Handelsverkehrs und des Gewerbebetriebes war, aber rechtlich ist die Vorstellung abzulehnen³. Es ist

3 tägliche Märkte, 7 Wochenmärkte, 10 Jahrmärkte. Über den wirtschaftlichen Wert unten, Kap. VI.

¹ Vgl. unten Abschnitt d.

² Über eine eigentümliche Verwendung der Bezeichnung „Marktrecht“ vgl. Lefort, *La condition de la propriété dans le nord de la France* (nach A. Molinier in *Quidde's Zeitschrift f. Geschichtsw.* X (1). S. 133 f., 1893). Man versteht dort unter „*droit de marché*“ einen immerwährenden Pachtvertrag. Der Verpächter kann nicht kündigen, während der Pächter, sogenannter Untereigentümer, über sein Pachtrecht frei verfügen kann, ohne der Zustimmung des Obereigentümers zu bedürfen. Also der Stadtleihe sehr ähnlich. In einigen Bezirken der Picardie ist es noch in Übung.

³ Philippi, *Verfassungsg. d. Westf. Bischofsstädte*, S. 5 ff., leugnet die Wichtigkeit des Jahrmarktes und des Wochenmarktes für die städtische

gleichgültig, ob man dabei von dem Frieden der Kaufleute oder von dem Frieden des Marktes ausgeht.

Die Einrichtung eines besonderen Friedens des Marktes und der Kaufleute hat zur Voraussetzung einen Ausnahmezustand, der einen solchen besonderen Frieden zum Bedürfnis machte. Dieser Ausnahmezustand trat ein für den Kaufmann auf der Reise, während des Aufenthalts in der Fremde, und für den Markt, insofern er auf kurze Zeit der Aufenthaltsort vieler von auswärts zusammengeströmter Menschen war. War der Markt zu Ende, die Menge auseinandergegangen, so hörte auch für den Marktplatz der besondere Friede auf. So blieb es auch, wenn in einer Stadt Jahrmarkt war. Auch dann herrschte während seiner Dauer auf dem Marktplatz ein besonderer Friede — eine Erscheinung, die sich garnicht erklären läßt, wenn man den gewöhnlichen Frieden der Stadt auf einen Marktfrieden zurückführt. War der Friede der Stadt selbst ursprünglich ein Marktfriede, wozu dann noch ein besonderer Friede für den Jahrmarkt in der Stadt? Wozu überhaupt der Jahrmarkt, wenn die Stadt selbst ihrem Ursprung nach wesentlich ein Markt war¹? Die marktverleihenden Urkunden versprechen Frieden den Kommenden, Gehenden und Verweilenden, natürlich den während der Dauer des Marktes Verweilenden,

Entwicklung und legt dafür allen Wert auf das, was er den ständigen Markt in den Städten nennt, d. h. die auf dem Marktplatze errichteten dauernden Verkaufsbuden der ansässigen Handwerker, welche diesen ständige Gelegenheit zum Verkauf ihrer Erzeugnisse gewährten. Aber er spricht nur von der wirtschaftlichen Wichtigkeit (S. 16, 76). Darüber unten Kap. VI. — Über den ständigen Markt in Sohms Sinn und die Folgerungen, die er zieht, sein Städtewesen S. 60 f.

¹ Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist es leicht genug zu erklären, warum für den Jahrmarkt den Fremden ein besonderer Friede auch gegen das ordentliche Stadtgericht und sonstige Vorteile versprochen wurden: sonst konnte die Einrichtung wenig Erfolg haben. Es wurden kurze Zeit die Fremden rechtlich auf einen ebenso günstigen Fuß gestellt wie die Bürger. Wäre die Stadt rechtlich ein ständiger Markt gewesen, so hätte der Ausnahmezustand des Jahrmarkts der Normalzustand sein müssen. Die Einrichtung eines besonderen Jahrmarkts in einer Handelsstadt, mit besonderer Jahrmarktsgerichtsbarkeit und Frieden für die Besucher ist aber schon alt. Vgl. unten S. 94 die Bremer Jahrmarktsurkunde von 1035.

denn von einer Ansiedelung der Marktbesucher ist hier nicht die Rede. Freilich bedurfte der Kaufmann besonderen Schutzes zunächst auch dann, wenn er sich an einem fremden Ort dauernd aufhielt. Als Fremder hatte er nicht ohne weiteres Anspruch auf den Schutz der am Orte geltenden Gerichte. Deshalb eben wird in den Ottonischen Privilegien für Magdeburg und Bremen von 965 hervorgehoben, daß auch die dort wohnenden Kaufleute nur von dem Bischof (resp. Vorsteher des Moritzstiftes) gerichtet und sich des königlichen Schutzes erfreuen sollen — wie die Kaufleute der übrigen königlichen Städte, heißt es in der Bremer Urkunde¹. Aber damit werden die Kaufleute — und das muß betont werden — eben nur dem Schutz der an jenen Orten geltenden ordentlichen Gerichte unterstellt. Die Theorie von dem Ursprung des Stadtfriedens aus dem Frieden der Kaufleute hat zur Voraussetzung, daß den Kaufleuten ein besonderer Friede kraft ihres Berufes unter allen Umständen anhing. Aber dieser Annahme fehlt die Berechtigung. An seinem Heimatort nahm der Kaufmann seinen Mitbürgern gegenüber keine Ausnahmestellung ein, und dementsprechend waren die Stellungen der einzelnen Kaufleute nach dem Grade ihrer Freiheit oder Unfreiheit verschieden. Hatte er auf der Reise unter dem besonderen Schutze des Königs gestanden, so hörte der nach seiner Rückkehr auf. Erwarb er aber in der Fremde das Bürgerrecht, so unterstand er den ordentlichen Gerichten seines neuen Heimatsortes ganz wie seine bauerlichen Nachbarn. Eben das wird durch die erwähnten Privilegien erleichtert und bestätigt. Es liegt keine Berechtigung vor anzunehmen, die Kaufleute, die sich an einem Orte niederließen, hätten ein besseres Recht gehabt als die alten Ansiedler². Ihre Zu-

¹ Oben S. 63 ff.

² Etwas anderes ist es, wenn der Abt von Reichenau einem Teil seiner Hörigen in Allensbach Befreiung von gewissen Abgaben verspricht, um sie zu ermuntern, sich dem Handel zuzuwenden. Im übrigen haben auch dort Händler und Bauern eine Gemeinde gebildet. Vgl. G. G. A. 1893 S. 544. — Daher auch die Bevorzugung, die die handelstreibenden Hörigen innerhalb ihres Hofrechts genießen, wie sich mehrfach findet.

gehörigkeit zur Gemeinde wird ausdrücklich bezeugt¹. Es läßt sich ferner nicht einsehen, wie der „Kaufmannsfriede“ von ihnen aus auf die übrigen Einwohner ausgegangen und den ganzen Ort umfaßt haben soll. Von einem von den ordentlichen Gerichten exempten oder gar mit eigener Strafgerichtsbarkeit begabten Kaufmannsstande kann also keine Rede sein. — Wenn man später bei der planmäßigen Anlage von Marktstädten ein schon vorhandenes Dorf bei Seite liefs, so geschah das unter ganz anderen Umständen aus besonderen Gründen. Diese Anlagen gingen von Grundherren aus, die durch besondere Vergünstigungen Kaufleute anzulocken suchten, Vergünstigungen, an denen ihre hörigen Bauern teilnehmen zu lassen ihnen nicht paßte². Oder aber die Stadt wurde von einem Grundherrn auf einem ihm gehörigen Grundstück angelegt, während in dem benachbarten Dorfe neben seinen Hörigen auch Hörige anderer Herren und freie Bauern safsen³. Wie konnte er einem solchen Dorfe Stadtrecht verleihen?

Schlagend tritt das Moment der zeitlichen Beschränkung einerseits, der Dauer andererseits, bei dem Marktgericht und dem Stadtgericht hervor. Es ist ein wesentlicher Satz der Marktrechttheorie, dafs das Stadtgericht aus einem Marktgericht

¹ Den *cives forenses* von Halberstadt wird 1105 eingeschärft: *et quod iuxta rusticitatem vel vulgaritatem lingue burmal vocant ipsi diligenter observent*. Urk. B. d. Stadt Halberstadt von G. Schmidt I. Nr. 4. (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen XIII.)

² Vgl. meine Besprechung von Gotheins Wirtschaftsg. d. Schwarzwaldes in G. G. A. 1893, S. 550.

³ Im Jahre 999 erhielt der Graf Berthold von Otto III. das Recht, „in quodam suo loco Vilingun“ einen öffentlichen Markt einzurichten (Dümgé, *Regesta Badensia*, Anhang Nr. 37; auch bei Altmann und Bernheim, *Ausgew. Urkunden*, S. 208), d. h. auf seinem Besitz zu Villingen. Vgl. Gothein, *Wirtschaftsg. d. Schwarzwaldes* I. S. 65. Die spätere Stadt Villingen war jedoch nach Gothein auf der Allmende entstanden (S. 85). Es ist doch aber wahrscheinlicher, dafs die Stadt auf dem Marktplatz erwachsen ist. Ein besonderer Gründungsbrief liegt nicht vor. Die Gründung soll geschehen sein durch die Zähringer, die Nachkommen jenes Grafen Berthold (Gothein S. 83). Worauf es hier ankommt, dafs in dem benachbarten alten Dorfe Villingen noch eine Reihe Fronhöfe anderer Herren und Hufen freier Leute lagen (Gothein S. 66).

hervorgegangen sei. Von der fränkischen Zeit handelnd sagt Schröder:

„Die Natur der größeren Märkte erforderte es, daß dieselben regelmässig mit einem gebotenen Gericht verbunden wurden.“ „Die Handhabung der Marktpolizei war Sache der Grafen und Schultheissen¹.“

Und ähnlich Sohm²:

„In der Karolingischen Zeit, wo es nur vorübergehend einen Markt und einen Marktplatz gab, war der Centenar der gewiesene Marktrichter.“

Das ist gewiß richtig; allein, wenn man nur statt Graf und Centenar allgemein das für den Marktort zuständige Gericht setzt, so blieb es auch in der Folge so. Eine besondere Klasse von Marktgerichten für Marktfriedensbrüche unter besonderen Marktrichtern hat es nicht gegeben. Wird von einem iudex fori geredet³, so ist darunter der auf dem Markte wirkende ordentliche Richter des Ortes zu verstehen. Den Beweis der Kontinuität des Stadtgerichts mit dem Marktgericht will nun Sohm dadurch führen, daß er die Stadtfreiheit und Marktfreiheit, deren Identität er erwiesen zu haben meint, in Parallele setzt und den Ursprung, die Notwendigkeit eines besonderen Gerichtes für Stadt und Markt aus dieser Freiheit herleitet⁴. Aber gerade da zeigt sich der Unterschied. Sohm sagt, der befriedete Ort ist nach deutschem Recht zugleich ein Asyl, eine Freiheit; er schützt gegen jede äußere Gewalt, auch die rechtmäßige, er schützt zunächst den wegen einer außen begangenen That Verfolgten. Der Verfolger muß sich an den Herrn der Freistatt wenden, und so schließt das Asylrecht immer ein Recht der Gerichtsbarkeit in sich, gehört zu jedem befreiten Orte ein besonderes Gericht. Für die Stadt mag man diese Schlußfolgerung acceptieren⁵ und darin zugleich einen

¹ Rechtsgeschichte² S. 188.

² Städtewesen S. 58.

³ Ein Beispiel bei Sohm, Städtewesen S. 53⁷⁵.

⁴ Städtewesen, S. 49 ff.

⁵ Vgl. das älteste Strafsburger Stadtrecht §§ 1—4. Urk.-Buch der Stadt Straßburg I. Anhang.

(weiteren) Grund für den ausschließlichen Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht sehen, indem die an dem Asylorte selbst begangene That nur von dem Asylgerichte gerichtet werden kann. Allein bei dem Markt liegt die Sache anders. Auch der Markt ist freilich ein Asyl, und ebenso wieder der Jahrmarkt in der Stadt selbst für alle außer dem Markte in der Stadt begangenen Verbrechen und kontrahierten Schulden. Allein mit der Aburteilung dieser Sachen hat sich das Marktgericht grade nicht zu befassen. Auch das Stadtgericht ist natürlich in erster Linie für die in der Stadt selbst vorgefallenen Sachen da, aber für das Marktgericht kommen Asylsachen überhaupt nicht in Frage. Der Marktfriede war dazu da, die Sicherheit von Person und Eigentum zu erhöhen, namentlich für die Fremden, ferner aber auch um die Marktbesucher während der Dauer des Marktes gegen die Ansprüche von Klägern und Gerichten zu schützen, deren Berechtigung nicht sofort nachzuweisen war¹. Das Marktgericht aber hatte ausschließlich über Marktfriedensbrüche und Marktstreitigkeiten zu urteilen. Hätte das Marktgericht zugleich als Asylgericht funktioniert, so hätte das nicht nur eine Störung des Verkehrs abgegeben, sondern die Marktfreiheit geradezu illusorisch gemacht. Denn worin hätte sie bestanden, wenn nun doch vor dem Marktgerichte gegen Leute vorgegangen werden konnte, die beschuldigt wurden an anderem Orte, zu anderer Zeit etwas verbrochen zu haben? Es war ja auch gar nicht nötig: denn anders als die Stadt dauerte der Markt ja nur einige Tage. Dann verschwanden mit ihm Marktfreiheit und Marktgericht und das gewöhnliche Recht und die gewöhnlichen Gerichte traten wieder in Funktion.

¹ Ein gutes Beispiel: Stadtrecht von Blankenberg a. 1245 (Gengler, Codex iuris municipalis S. 237) § 18. Vort auff den dinstagh, alss zu Blanckenbergh Jar Mart ist, so en sall man geinigen Burger geboden zu Gericht vnnd vf die Zeit, as zu Blanckenbergh Jar Mart ist; man sall in fristen vp den negsten tag, dat he dan kome fur dat gericht vnd verantworte sich.

b. Das Marktsymbol.

Bei dem Beweis der Kontinuität von Marktfrieden und Stadtfrieden, Marktfreiheit und Stadtfreiheit, spielen eine große Rolle gewisse Symbole des königlichen Schutzes. Da diese Symbole zum Teil bei Stadt und Markt gleich sind, da ferner die Märkte älter sind als die Stadtverfassung, so wird gefolgert:

„Dasselbe Wahrzeichen, das schon in der fränkischen Periode den unter Königsbann stehenden Marktfrieden angedeutet hatte, das Marktkreuz, wurde im Mittelalter zum Wahrzeichen der Städte. Während die offenen Märkte oder Marktstellen, d. h. Dörfer mit Jahrmartsgerechtigkeit, das Marktkreuz nur während der Jahrmärkte aufzupflanzen pflegten, finden wir seit dem 12. Jahrhundert in den meisten deutschen und vielen französischen Städten den Gebrauch, auf dem Jahrmarkt oder an verschiedenen Punkten der Stadtgrenze ein monumentales Stadtkreuz zu errichten¹.“

Hierin wird also ein Beleg dafür gesehen, daß „nur im Marktrecht . . . der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Stadtrechtes zu suchen“ ist.²

Es wird sich aber zeigen, daß diese Folgerungen durchaus nicht zutreffen.

Alles, was dem Könige gehört, erfreut sich eines höheren Schutzes als dessen der gewöhnlichen Gesetze. So die Stadt, die als Reichsburg gilt, so auch der Markt. Denn wie der Burgenbau ist auch die Marktgründung Regal. Die Märkte sind königliche, öffentliche. Als allen erkennbares Zeichen des Schutzes wurde an dem geschützten Objekt, an dem befriedeten Ort das Leibzeichen des Königs errichtet. Auf die besondere

¹ Schröder, Rechtsgeschichte S. 590. Ähnlich 2. Aufl. S. 604. Vgl. Weichbild S. 318.

² Schröder, R.G. a. a. O. In der 2. Aufl. heißt es: „Das Stadtkreuz liefert den Beweis, daß der Stadtfriede nichts anderes als ein lokalisierter Marktfriede gewesen ist.“ Im übrigen vgl. die angeführten Abhandlungen von Schröder u. Sohm. Eine eingehende Kritik von Schröders „Rolandssäulen“: Sello, Die deutschen Rolande, in Forschungen z. brandenb. u. preufs. Gesch. III. S. 71—90. Leipzig 1890.

Art des Objectes kommt es dabei aber nicht an. Man sieht also, daß aus dem Vorhandensein des königlichen Leibzeichens bei zwei verschiedenen Objecten, die Befriedigung des einen nicht aus der Befriedigung des anderen hergeleitet werden darf. Wie Schröder selbst sagt, „unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die oben besprochenen Markt- und Freiheitszeichen nichts anderes sein wollten, als Wahrzeichen des königlichen Bannes¹.“ Mit anderen Worten: jede Beziehung zum Markt selbst und zur Stadt fehlt². Wie denn auch noch andere Objecte unter einem der angeführten Wahrzeichen gebannt werden konnten³.

Auf den Märkten werden als Symbole genannt ein Kreuz, eine Fahne, ein Schwert, ein Schild, eine Hand, ein Handschuh, ein Hut, ein Strohwich. In der Stadt steht ein Kreuz, in Norddeutschland an dessen Stelle wohl ein Roland. Die Stadt bedurfte eines festen, dauerhaften Wahrzeichens, und man könnte annehmen, daß sich aus diesem Grunde von den vielen Marktzeichen allein das Kreuz für die Stadt empfahl. Aber das Kreuz als Wahrzeichen der Freiheiten eines Ortes kommt auch außerhalb Deutschlands vor. Schröder sucht seine Theorie zu stützen durch Hinweis auf das Kreuz von Beaumont⁴, aber eben dieses zeugt gegen ihn. Erzbischof Adalbero von Reims (969—988) erbaute die Burg Beaumont an der Maas zum Schutze der Argonnenpässe⁵. Dem zugehörigen Dorfe verlieh dann der treffliche Erzbischof Wilhelm im Jahre 1182 einen Rechtsbrief, auf dessen Bestimmungen hier nicht im einzelnen einzugehen ist, der sich aber so gut bewährte, daß er bis gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts auf über fünfhundert

¹ Weichbild S. 321.

² Das Symbol der Stadtfreiheit müßte nicht bloß ein Symbol der Freiheit oder des Friedens, sondern ein Symbol speciell der Marktfreiheit sein, um als Zeichen der Herkunft der Stadtfreiheit von der Marktfreiheit dienen zu können.

³ Rechtsgesch. ² S. 107 f.

⁴ Rolandssäulen S. 7 f. nach Bonvalot, le tiers état d'après la charte de Beaumont, Paris 1884. Vgl. auch Hegel, Städte u. Gilden der germanischen Völker, Leipzig 1891, Bd. II. S. 80 ff.

⁵ Bonvalot S. 88 f.

Orte, namentlich in Lothringen, Luxemburg, der Champagne durch ihre Herren übertragen wurde¹. Und als Wahrzeichen dieses Rechtes wurde in vielen Fällen bald in, bald vor dem Orte ein Kreuz errichtet². Es giebt aber keinen einzigen Anhaltspunkt dafür, daß dieses Kreuz ein Marktkreuz sein sollte, so wenig wie der Markt überhaupt bei der Gründung oder Erhebung der Städte nach dem Recht von Beaumont eine Rolle spielte. Das Kreuz, genannt *Franche Croix*, *Croix de Liberté*, *Croix de Beaumont*, *Freyes Kreuz*, *Böhmer Kreuz*, diente daneben gewissermaßen als Mittelpunkt des öffentlichen Lebens der Gemeinde:

Devant la croix s'opèrent les publications, le huchement des lois, des ordonnances et des décisions de l'autorité publique, ainsi que les criées des ventes; devant la croix les maire et échevins rendent leurs jugemens; — — les habitants de certains villages se réunissent autour de la croix pour l'élection de leurs officiers municipaux³.

Die Geschichte der Rechtsverleihungen nach dem Gesetz von Beaumont spiegelt im großen und ganzen die der gleichzeitigen deutschen Städteschöpfungen wieder. Sehr lehrreich ist das vierte Kapitel bei Bonvalot darüber. Kriegerische und wirtschaftliche Zwecke sind dabei maßgebend^{4 5}. Es wird unter vielem anderem den Bewohnern von Beaumont gewährt:

¹ Das Verzeichnis dieser Orte mit allen Belegen bei Bonvalot S. 156—251.

² Bonvalot S. 290 ff.

³ Bonvalot S. 291 f. — Auch in England waren früher Kreuze auf den Marktplätzen der Städte allgemein. Sie hießen *market-crosses* und wurden auch wohl als Zeichen dafür angesehen, daß an der Stelle gesetzmäßig Markt gehalten werden konnte. Aber zu dem übrigen Stadtrecht standen sie in keiner Beziehung. Sie dienten ähnlichen Zwecken wie die Kreuze von Beaumont nach der angeführten Stelle.

⁴ Über die zahlreichen, teils wirtschaftlichen teils kriegerischen Zwecken dienenden Stadtgründungen im südwestlichen Deutschland, vgl. Gothein, *Wirtschaftsgesch.* Kap. I. — Vgl. ferner Eduards I. und anderer Herren Gründungen der „*Bastides*“, zugleich Grenzfestungen und Handelsplätze, in der Gascogne. Tout, *Edward I.*, pp. 101—103, London, Macmillan, 1893.

⁵ Nach *Loi de Beaumont* § 55 soll die Hälfte von allen dem Erz-

quaecumque volueritis emere et vendere libere et quiete sine vinagio et theloneo persolvendo (§ 2)¹.

Das fällt ganz in den Rahmen der allgemeinen Verordnungen, die bestimmt sind, den Ort wirtschaftlich zu heben. Wenn dann ferner höhere Strafen angedroht werden für den Bruch des Marktfriedens in Beaumont (§§ 39, 40), als für den Bruch des Stadtfriedens (§§ 15 ff.), so kann es kaum einen besseren Beweis dafür geben, daß wenigstens hier der Stadtfriede nicht vom Marktfrieden stammt. In der That ist nur an fünf unter den mehr als fünfhundert Orten gleichzeitig mit der Charte von Beaumont das in dieser selbst nicht enthaltene Recht eines Jahrmarktes oder eines Wochenmarktes verliehen worden, an sechs weitere nachträglich². Sie wurden dadurch nach Bonvalot ein *centre commercial*. Die weitaus meisten sind, wie so viele der späteren deutschen „Städte“, nichts weiter geworden als mit gewissen Rechten ausgestattete Dörfer.

Noch verschiedene Umstände in der Verwendung der Symbole weisen darauf hin, daß kein derartiger Zusammenhang zwischen Marktkreuz und Stadtkreuz existiert hat. Das Stadtkreuz stand allerdings häufig auf dem Marktplatz: natürlich weil es da am besten von jedermann gesehen wurde, weil es überhaupt auf den Platz gehörte, wo die Versammlungen der Bürger stattfanden, wo Gericht gehalten wurde. Sehr oft aber stellte man die Kreuze an den Grenzen des Friedensbezirks auf³. Ja es kommt vor, daß der weitere Kreis der Gemarkung

bischof schuldigen Busen von den Bürgern zur Befestigung der Stadt verwandt werden. — Die Orte denen die Charte verliehen wird, werden als *villes neuves* bezeichnet. Nur dreizehn wurden wirklich damals neu angelegt. Bonvalot bemerkt mit Recht, daß das Wort *ville* im Mittelalter gleichmäßig angewandt wurde auf Orte, die man heute *ville*, *bourg* oder *village* nennen würde. (S. 259.) Man sieht, daß bei aller Ähnlichkeit auch in Einzelheiten, doch auch wesentliche Unterschiede zwischen den französischen und den deutschen Verhältnissen vorhanden waren.

¹ Der Gesetz ist abgedruckt bei Bonvalot S. 98 ff.

² Bonvalot S. 307.

³ Zahlreiche Beispiele bei Schröder, Weichbild S. 314 f., und Rolandssäulen S. 6. Bemerkenswert ist, was Schröder, Rolandssäulen

noch durch eine zweite Reihe Kreuze abgesteckt wurde¹. Umgekehrt ist durchaus nicht in allen oder auch nur in allen wichtigen Städten ein Stadtkreuz nachweisbar.

Nun wird in Verbindung mit dem Kreuz auch oft der Handschuh genannt. Schröder bezeichnet ihn einmal als „specielles Symbol des königlichen Marktbanns“². Aber auch beim Handschuh finde ich keine besondere Beziehung zum Markt. Wurde bei Übertragung des Marktbanns häufig ein Handschuh überreicht, so geschah das doch auch bei anderen Anlässen³. Andererseits möchte ich doch auch nicht eine bloße „Neigung . . . die Symbole zu häufen“ in seiner Anbringung am Kreuze sehen, wie Schröder — ein wenig im Widerspruch mit jener anderen Stelle — thut⁴. Gewiß hat jedes seinen eigenen Sinn gehabt. Bedeutete das Kreuz den Frieden und die Freiheit, so bezeichnete der Handschuh die Übertragung des Banns.

Quod si forte alicui per cyrotecam nostram contulimus
forum,
fängt das Reichsweistum von 1218 an⁵.

Ok sal die koning durch recht sinen hantscho dar to
senden, to bewisene dat it sin wille si,

S. 10 mitteilt, daß in Echternach außer den vier Friedekreuzen an den Grenzen noch ein besonderes Kreuz auf dem Markt stand
„daran ein galgen und rat, und die hand gottes under sich, zue bedeuten,
das der grontherr das hochgericht hat.“

Das scheint zu bestätigen, daß man bei den Stadtkreuzen zwischen Friedekreuzen an den Grenzen und Gerichtskreuzen auf dem Markt unterscheiden mußte. Vgl. auch Sello S. 410 f. So ein Symbol läßt sich eben auf mancherlei Art verwenden. — Begrenzung des Stadtgerichtsbezirks von Freiburg, Breisach, Kenzingen durch Kreuze nach seiner Verschiebung über den Mauerring, die ursprüngliche Grenze, hinaus bei Gothein, Wirtschaftsgesch. I. S. 103, 113, 130.

¹ Waldshut hat 7 Blutsteine und 57 Gemarkungssteine, Gothein, Wirtschaftsgeschichte I. S. 125.

² Rechtsgeschichte S. 591. In der 2. Aufl. scheint das fallen gelassen. S. 604.

³ a. a. O.² S. 108. Weichbild S. 307. Brunner, R.G. II. S. 459.

⁴ Weichbild S. 307.

⁵ M. G. LL. II, S. 229.

sagt der Sachsenspiegel über die Errichtung von Markt und Münze¹.

De mercato, quod eis... Lotharius imperator tradiderat more solito per quantonem publica donatione et privilegii sui confirmatione, ut videlicet crucem in suo erigerent et mercatum publice instituerent, heisst es in dem Privileg Friedrichs I. über den Markt zu Staffelstein². Hier wird deutlich ein Unterschied gemacht in der Verwendung der beiden Symbole.

Zu völliger Klarheit wird man freilich nicht gelangen, schon deshalb nicht, weil auch diese Beispiele eigentlich aus zu später Zeit sind, als das man sicher sein könnte, das die ursprüngliche Bedeutung der Symbole noch richtig verstanden wurde³. Vielleicht wird gerade bei der Marktberechtigung die Übertragung durch den Handschuh häufiger erwähnt und scheinbar der Handschuh in besondere Beziehung zum Markt gesetzt, weil die feierliche öffentliche Übertragung anderer Rechte durch den König damals selten vorkam. Mag dem sein, wie ihm will: die Herkunft des Stadtfriedens aus dem Marktfrieden mit allen daraus gezogenen Folgerungen würde auch dann nicht erwiesen sein, wenn auch auf dem Marktplatz der Stadt regel-

¹ Landrecht II, 26 § 4.

² Monumenta Boica XXIX (1) S. 374 f. Verwirrt ist auch hinsichtlich der Verwendung des Kreuzes einerseits, des Handschuhs andererseits, die Erzählung von der Gründung Magdeburgs im Sächsischen Weichbildrecht. Vgl. unten 78². Vgl. übrigens Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland, Strafsburger Dissertation 1881, S. 56 f. Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. VII. S. 380 hält dafür, das die Übersendung von Handschuhen als Symbol des erteilten Rechtes diene. Ich zweifle aber, ob er dabei an den Unterschied zwischen einem Symbol des Rechts und einem Symbol der Erteilung gedacht hat. Vgl. Schröder, Weichbild, S. 307.

³ Beispiele für den am Kreuz angebrachten Handschuh: Schröder, Weichbild 307; Ders., Rolandssäulen 13. Vgl. das Bild aus dem Oldenburger Codex picturatus des Sachsenspiegels zu der angeführten Stelle, bei Sello, Rolande S. 82. — Jahrmarktskreuz mit Hand und Schwert in Koblenz: Bär, zur Entstehung d. deutschen Stadtgemeinde, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg., Bd. XII. S. 6. — Vgl. auch über Schwert u. Handschuh am Roland in Bremen, Donandt, G. d. bremischen Stadtrechts I. S. 217.

mälsig ein Marktzeichen gestanden hätte, das nichts weiter bedeutete, als daß von Rechtswegen an jener Stätte Markt gehalten werden konnte.

Dazu kommt ein weiteres. Es war schon die Rede von dem besonderen Frieden der in der Stadt gehaltenen Jahrmärkte und Wochenmärkte. Es lagen dafür dieselben praktischen Gründe vor, wie für den Marktfrieden überhaupt. Dem entsprechend wurde auch in der Stadt für die Dauer des Marktes ein besonderes Marktzeichen aufgestellt¹. Dieses aber bedeutete nicht die Marktberechtigung des Markthalters oder der Stätte, sondern als ein wirkliches Marktzeichen, daß der Marktfriede und sonstige für den Marktverkehr getroffene Verordnungen zur Zeit in Kraft seien.

c. Weichbild.

Hieran ändern auch nichts die Folgerungen, die man aus dem Ausdruck „Weichbild“ gezogen hat, und wollte man auch die von Schröder und Sohm vertretene Erklärung dieses Wortes annehmen². Hätte Weichbild auch wirklich Stadtbild, Stadtkreuz gehießen, so fehlte noch der Nachweis, daß auch das

¹ Beispiele des Jahrmarktskreuzes in Städten bei Schröder, Weichbild, 308 f., aus Köln, Wesel, Herzogtum Cleve allgemein, Siegburg u. A. In Münster steckte man ein Schwert auf, in Halle einen Schild, in Bremen, Braunschweig, Erfurt, Göttingen, u. A. eine Fahne (a. a. O. 310), in Berlin u. A. einen Strohwisch. Schröder selbst macht dabei keinen Unterschied zwischen Städten und Dörfern. — Über das Jahrmarktskreuz in Koblenz vgl. Bär a. a. O. — In Kenzingen durfte Niemand etwas kaufen auf dem Wochenmarkt, ehe die Fahne aufgesteckt war. Solange sie aber aufgesteckt war, durften Wiederverkäufer nichts kaufen. Kenzinger Gemeindeordnung v. 1550, § 14 in Z. G. O. R. 37. Karlsruhe 1883. Ähnlich früher in Bremen bei der noch zu Donandts Zeiten als Marktfriedenszeichen gebrauchten Wochenmarktsfahne. Donandt, G. d. Bremischen Stadtrechts, I S. 217, Anm.

² Schröder, Weichbild, in Historische Aufsätze, dem Andenken von Waitz gewidmet. Hannover 1886. — Ders., Deutsche Rechtsgeschichte S. 591. — Ders., Rolandssäulen S. 3. — Sohm, Städtewesen S. 25 ff. — Diese Erklärung geht aus von Haltaus, Glossar, Sp. 2050. Ihm folgen v. Richthofen, Altfriesisch. W. B. 1149 und Lexer Mhd. W. B. III. 816 f.

Marktkreuz so bezeichnet worden wäre. Aber jene Erklärung des Wortes kann jetzt wohl allgemein als aufgegeben gelten. Thatsächlich läßt sich keine einzige Stelle dafür anführen, daß das Stadtkreuz oder der Roland Weichbild hießen¹.

Die richtige Deutung ist, so viel ich sehe, zuerst von Wigand im Jahre 1819 gegeben worden in seiner Geschichte

Vgl. Schröder, Weichbild 316³. In der 2. Anfl. der Rechtsgesch. S. 604¹² bezeichnet Schröder die Erklärung Weichbild = Stadtrecht als „ebenfalls zulässig“. — Nach Sello, Die deutschen Rolande S. 409, hat noch vor Haltaus diese Erklärung Gryphiander 1625 gegeben. Noch eine ganze Reihe von Etymologien giebt Lenfers in der interessanten Abhandlung, D. Grundzüge des ältesten Wikbiletrechts i. d. Städten des Oberstifts Münster, Coesfelder Programm 1882—83, S. 23 f. Er selbst bringt die Silbe let zusammen mit Letscap, Leischaft, letten = wohnen, und sucht das späte teutologische Weichbildrecht = „Stadt-recht-recht“ lächerlich zu machen. Es scheint nicht der Mühe wert, besonders darauf einzugehen. Ebenso wenig Beifall dürfte die neueste Erklärung von Philippi: bileth von beleihen, wikbileth = Stadtleihe finden, in seiner Verfassungsgesch. der Westfälischen Bischofsstädte S. 28. — Gegen Lenfers wendet sich auch Hoeniger, Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik N. F. 8. S. 573, Jena 1884, der seinerseits die Deutung = Stadtrecht annimmt.

² Schröder, Weichbild S. 316, Rolandssäulen S. 3, und Sohm, Städtewesen S. 30, führen dafür allerdings eine Stelle aus dem Sächsischen Weichbildrecht, § 9, an, wonach es scheint, als wollte der Verfasser das „weichbilde recht“ davon herleiten, „wo man neue stete bauet und merkte machit, das man do ein kreuze seczit uf den markt“. Aber auf seine Etymologie wird man keinen Wert legen dürfen, umsoweniger als man sonst ebenso seine offenbare Herleitung der Silbe weich von wich, heilig, annehmen müßte: das Kreuz ist ihm das Heilige Bild, das ihm zugleich den Willen des Königs und „sente Peters frede . . . von gotis halben“ bedeutet. Dies bemerkt auch Sello (Anm. ⁴ der nächsten Seite). Zur Kennzeichnung der Stelle sei noch bemerkt, daß auch „der Romer rat“ und „der Romer orkunde“ ins Spiel gebracht werden, was denn wieder J. E. Kuntze, Stadtgründungen S. 6, 74, 75, Beziehungen zum römischen Recht erblicken läßt. Die ganze Erzählung ist aus der Mitte des 13. Jahrh., nach Schröder, Rechtsgesch. ² S. 653 f. Für die Einführung der Römer liefen sich verschiedene Erklärungen geben, wenn es sich lohnte. Ein Verständnis für die Nützlichkeit einer Kenntnis des römischen Rechts war in den nord-deutschen Städten schon vorhanden. In den Jahren 1250—54 bestellte der Lübsche Rat, freilich vergeblich, sich einen römischen Juristen aus Padua. Lüb. Urk.-B. II. Nr. 25.

der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter¹. Sie wurde wenige Jahre später übernommen von Gaupp². In neuester Zeit ist sie wieder ans Licht gezogen worden unter den Erforschern der deutschen Stadtverfassungsgeschichte von Höniger³, Sello⁴ und E. J. Kuntze⁵. Unter den Sprachforschern tritt Kluge dafür ein⁶.

Danach bedeutet „Weich“, „wik“, allerdings wie auch bei Schröder und Sohm „Stadt“; „bild“ aber hängt nicht mit Bild = imago zusammen, sondern mit billig, Unbilde⁷.

In der urkundlichen Überlieferung bezeichnet „Weichbild“ ein Recht; Grundstücke, die gemäß diesem Recht besessen werden; den Bezirk, in dem das Recht gilt, besonders das städtische Gebiet außerhalb der Stadt; ein Gemeinwesen, das nicht alle städtischen Rechte besitzt, sondern nur das, was unter Weichbild verstanden wurde. Von diesen Bedeutungen findet sich die eines Rechts gerade an den ältesten Stellen, im zwölften und im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts⁸.

¹ I. S. 227 f.

² Über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild, Jena 1824, S. XII, S. 7, S. 100 ff.

³ Vgl. oben S. 78 Anm.

⁴ Die deutschen Rolande. Forschungen z. brand. u. pr. Gesch. III. (1890) S. 409¹. Desselben Forschers Abhandlung, Rolands-Bildsäulen, im Montagsblatt der Magdeburgischen Zeitung 1890, Nr. 9—19, ist mir leider nicht zugänglich.

⁵ D. deutschen Stadtgründungen, Leipzig 1891, S. 48, unter Berufung auf Kluge.

⁶ Etymolog. Wörterbuch. Hildebrand, Grimms D. W. B., V. 2180, nimmt wich = sanctus, bild = kreuz (nach Schröder, Weichbild 316³).

⁷ Vgl. Kluge, Etymolog. Wörterbuch. „Die Bilden und Unbilden“ findet sich nach Grimm D. W. B. bei Goethe. Falsch ist die Verweisung auf das englische „bill“, die sich schon bei Wigand und Gaupp, aber auch noch bei neuesten Historikern findet. Es gehört „mit frz. billet zu mlat. billa, bulla“ (Kluge unter Bill). In der That liegt ihm jede Beziehung zu „Recht“ ferne: vgl. bill of fare = Speisezettel, die bill of rights von 1689 und zahlreiche ähnliche Zusammensetzungen.

⁸ Verleihung des Rechts von Halle und Magdeburg an Leipzig durch Otto v. Meissen zwischen 1156 und 1170 (Urk.-B. d. St. Leipzig I. Nr. 2):
Juris etiam sui quod wicbiledo dicitur signum.

Die anderen Bedeutungen treten erst später auf und zwar läßt sich der Wandel in der Anwendung des Wortes gut verfolgen. Die ursprüngliche Bedeutung kommt nebenher noch eine Zeit lang vor. Der Inhalt des Weichbild genannten Rechtes soll uns später beschäftigen, hier genüge es, noch darauf hinzu-

Urk. d. Bischofs Hermann v. Münster 1178 (Erhard, Codex diplomaticus Nr. 394):

Jure civili, quod wicbiletthe dicitur.

Urk. d. Abtes Arnold in Lübeck ca. 1183 (Lüb. Urk.-B. I. Nr. VI);

Civili vel forensi iure, quod wigbeledthe dicitur.

Privileg Friedrichs I. für Bremen 1186 (Bremisches Urk.-B. I. Nr. 65):

Si quis vir vel mulier in civitate Bremensi sub eo, quod vulgo dicitur wicpilethe, per annum et diem nullo impetente permanserit. — —

Si quis sub wicbiletthe mortuus fuerit. — —

Si quis aliquam hereditatem adquisierit in civitate Bremensi sub wicbiletthe.

Privileg Erzbischof Hartwigs II. für Bremen v. 1206 (Brem. Urk.-B. I. Nr. 103):

cuiuscumque mulier sub iure civili quod vulgo wicheletd vocatur mortua fuerit.

Urk. Bischof Hermanns II. v. Münster von 1201 (Westf. Urk.-B. III. Nr. 3) für Bocholt:

id iuris quod vulgo wicbiledthe dicitur.

Stadtrecht Otto IV. für Stade 1209 (Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 456 ff.) § 12:

areas — — — sub iure quod vocant wichelethe.

In diesem Stadtrecht werden außerdem die Bestimmungen des Privilegs Friedrichs I. für Bremen wiederholt (§§ 7, 9, 11), die zweite mit dem Zusatz: *in civitate S.*

Urk. Waldemars II. von Dänemark für Lübeck 1216 (Lüb. Urk.-B. I. Nr. 15):

secundum iusticiam que wigbyld dicitur.

Priv. Friedrichs II. für Lübeck 1226 (Lüb. Urk.-B. I. Nr. 35, S. 47):

iure civitatis — — — quod wichelede dicitur.

In d. Priv. Friedrichs I. für die Marienkirche i. Overenkerken v. 1181 (Erhard, reg. hist. Westfaliae, Nr. 416. Bd. II. S. 156):

ut in villa Overenkerken forum sit, quod in vulgari wicbiletthe dicitur, wird wicbiletthe allerdings in lokalem Sinne gebraucht, aber immerhin heißt es doch, daß ein Teil der villa ausgesondert und einem besonderen Recht unterworfen werden soll. Vgl. unten Kap. V e. — Den Übergang zu der Bedeutung „nach Weichbild besessenes Grundstück“ zeigt gut Brem. Urk. B. I. Nr. 234, S. 271 a. 1246: *super possessionibus, que wichelede non sunt.*

weisen, daß in demselben Sinne die Worte Marktrecht und Burgrecht gebraucht werden¹, woraus sich denn ergibt, daß aus der Bezeichnung des Stadtrechts als Marktrecht nicht ohne weiteres Schlüsse auf den Ursprung des Stadtrechts gezogen werden dürfen. Dem entspricht es, wenn dieselbe Klasse minder berechtigter Städte, die in Baiern „Märkte“ heißen, in Westfalen den Namen „Wigbolde“ führt².

Wikrecht, Marktrecht, Burgrecht ist das Recht, das die Wik oder Markt oder Burg genannten Orte charakterisiert. In diesem Recht erschöpft sich aber nicht die rechtliche Sonderstellung der mittelalterlichen „Städte“: eben desshalb konnte man Wigbolde oder Märkte, die nur jenes Recht besaßen, von den „Städten“ unterscheiden³. Heißt nun Weichbild, Marktrecht, Burgrecht alles nichts anderes als Stadtrecht⁴, und hat der erste Teil der Zusammensetzung nichts mit der Natur des Rechtes zu thun, sondern ist er von mehr äußerlichen Merkmalen seiner Geltungsbezirke hergenommen, so bleibt doch noch übrig, die Bedeutung der Silbe wik näher zu präzisieren.

Sohm legt Wert auf die Verwandtschaft von wik mit *oĩxos*⁵. Wik wäre das Haus, und zwar, indem er zugleich an die Wurzel wĩg kämpfen denkt, das befestigte Haus, die Burg. Dabei spielt also zunächst wieder die für das frühe Mittelalter irrthümliche Auffassung der Burg als eines befestigten Hauses eine Rolle. Sodann kann nicht in der einen Silbe zugleich der Begriff des Hauses und der Begriff der Befestigung oder des Kampfes liegen: wik kann nicht zugleich mit *oĩxos* und mit wĩg zusammenhängen. Da sich aber „Weichbild“ weder als Hausrecht oder als Kampfrecht erklären läßt, so wird man vielmehr die Verwandtschaft mit vicus heranziehen

¹ Unten Kap. V e.

² Oben S. 37¹ und Philippi, Westf. Bischofsstädte S. 34.

³ Ein durchgreifender Unterschied zwischen Wigbolden und Märkten einerseits, Städten andererseits läßt sich freilich nicht feststellen. Vgl. die Citate der vorigen Anmerkung.

⁴ Vgl. auch oben S. 79⁸ d. Urkk. v. Münster a. 1178, Lübeck a. 1188, Bremen a. 1206, Overenkerken a. 1181.

⁵ Städtewesen S. 26.

müssen, mag es sich dabei um Wurzelverwandtschaft oder um Ableitung des deutschen Wortes von dem lateinischen *handeln*¹. Es ergäbe sich also für Weichbild die Bedeutung Ortsrecht. Es darf dabei wohl erwähnt werden, daß Adam von Bremen mit *vicus* die offenen Orte bezeichnet, im Gegensatz zu den „Burgen“². Vielleicht ist aber „Ortsrecht“ doch nicht so farblos, wie es scheint. Wir erinnern uns, daß „Burgen“ die Festungen der Sachsen hießen, einerlei, ob sie eine Niederlassung umschlossen oder nicht. Neben der Burg aber entstand öfter eine zunächst offene Ansiedlung, für welche die älteren sächsischen Schriftsteller dieselbe Bezeichnung hatten, wie für eine völlig unbefestigte³. Aus ihrer Vereinigung mit der „Burg“ entstand die Stadt. Die Dörfer aber bildeten gerade in Sachsen einen Gegensatz zu dem dort weitverbreiteten Hofsystem, als die enger zusammengebauten Ansiedlungen. Und diesen Charakter teilten mit ihnen und besaßen in noch höherem Grade die Ansiedlungen in und bei den Burgen, wo unter den Bauern Händler und Handwerker auf kleineren Grundstücken eng aneinander wohnten. So hieß also Weichbild das Recht, das an den enger besiedelten Orten galt, im Gegensatz zu dem Recht des offenen Landes. Bildete doch gerade das Recht, das diese engere Besiedelungsart beherrschte, die Ansiedlung den Einwanderern ermöglichte, einen Hauptbestandteil des „Weichbilds“⁴.

Stellen wir noch einmal die drei Bezeichnungen für dasselbe Recht: Burgrecht, Marktrecht, Wikrecht einander gegenüber, so erscheint das Stadtrecht als das Recht des befestigten

¹ Wik ist von *vicus* herzuleiten, nach Kuntze, Römerstädte und deutsche Städte S. 47^b, der sich auf eine Mitteilung von Windisch stützt. Nach ihm wird in der gothischen Bibelübersetzung *κόμη* durch *veih* übersetzt. Gegen die Entlehnung Schulte, G. G. A. 1891, S. 530 f. — Vgl. ferner Varges in *Quiddes Zeitschr.* VI (1891) S. 86, und Rietschel, *D. Civitas* auf deutschem Boden S. 101.

² S. Schwarz, *Anfänge d. Städtewesens* S. 3. Auch die *Quedlinburger Annalen* und das *Leben Bernwards*.

³ Vgl. oben S. 46 ff.

⁴ Unten Kap. V e.

Ortes, des Marktores, des enger besiedelten Ortes: jedesmal ist der Name von einer der wichtigsten äußeren Eigentümlichkeiten der mittelalterlichen Stadt genommen.

d. Die Entwicklung des Marktrechts.

Es kommt nun darauf an, die Entwicklung des „Marktrechts“, seinen positiven Inhalt zu verschiedenen Zeiten, soweit möglich, darzustellen¹. Damit beschäftigt sich die Dissertation von Rathgen, „die Entstehung der Märkte in Deutschland“², eine Arbeit, die zwar viel genannt, aber keineswegs nach Gebühr ausgenutzt ist. Sie wird uns im folgenden leiten und nur in Einzelheiten Kritik erfahren³. Sie schildert an der Hand reichhaltigen Materials die Entwicklung des Marktrechts von seinen Anfängen im Merovingerreich bis zu dem Reichsweistum vom Jahre 1218, wodurch, was bisher nur üblich war, gesetzlich festgesetzt wurde, und so die alte Entwicklung zu einem Abschluß kam. Vorher, im zwölften Jahrhundert, hatte indessen schon eine neue eingesetzt, wie Rathgen richtig erkannt hat: die Gründung von Marktstädten.

Die künstlich angelegten, mit Stadtrecht begabten Niederlassungen und die durch Verleihung von Stadtrecht zu Städten erhobenen älteren Orte sind es, die Sohm nach seiner Auffassung des Stadtrechts als Marktrecht unter von Rechtswegen ständigen Märkten versteht. Da ist es denn einleuchtend, daß es von einiger Wichtigkeit für die Beurteilung der Rolle des sogenannten Marktrechtes in der städtischen Entwicklung ist, daß man die Zeit feststellt, in der zuerst solche Gründungen von Marktstädten vorkommen, — und daß man die Marktgründungen allgemein richtig beurteilt. Und Sohm verlegt die Stadtgründungen in eine viel zu frühe Zeit, wobei er sich großenteils auf Rathgen beruft. Er sagt:

¹ Natürlich nur soweit es für die vorliegende Frage von Wichtigkeit ist.

² Strafsburger Dissert. 1881.

³ Ich ziehe aus Rathgens Material zum Teil andere Schlüsse.

„Um den Ausgang des neunten Jahrhunderts beginnt die Zeit der Städtegründungen. Das Neue besteht darin, daß Orte auftreten, die von Rechts wegen ständig Märkte sind¹,“

und unter Berufung auf Rathgen:

„Die zahlreichsten Marktgründungen fallen in die Zeit von 940—1070; unter Otto III. erreicht die Bewegung ihren Höhepunkt².“

Rathgen aber steht auf einem ganz anderen Standpunkte. Die Marktgründungen des zehnten bis elften Jahrhunderts sind bei ihm, den Thatsachen entsprechend, nichts weiter als die Errichtung von Jahrmärkten und Wochenmärkten, resp. die Verleihung des Rechtes dazu oder des Rechtes mehr allgemein an einem Orte einen Markt zu halten; womit denn meist noch gewisse andere Attribute verbunden sind³. Gegen den Schluss seiner Arbeit bemerkt er dann richtig:

„Im zwölften Jahrhundert wird das Alles anders. An Stelle der Marktgründung tritt die Stadtgründung⁴,“
womit er sich aber nicht weiter befaßt.

Sohm führt dann zwei unabhängige Belege für die zahlreichen Marktgründungen in seinem Sinne an:

„Die erste Errichtung eines von Rechts wegen ständigen Marktes findet sich in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen, vgl. Waitz. Verf.-Gesch. Bd. 6, S. 451, Anm. 1⁵.“
Es handelt sich um die Bestätigung eines St. Denis gehörigen

¹ Städtewesen S. 20.

² S. 19²⁰. Rathgen S. 58. Nach ihm kommen $\frac{7}{8}$ der durch Privileg verliehenen, $\frac{6}{7}$ der erwähnten Märkte zuerst unter Otto III. vor. Von 1070—1150 nur vereinzelt Marktgründungen, Er schiebt das auf die Bürgerkriege seit Heinrich IV. Warum dann aber so wenige Neugründungen seit dem Tode Ottos III. bis 1070? Der Grund wird doch wohl gewesen sein, daß das Bedürfnis gedeckt war. Im 12. Jahrhundert setzt dann das neue System der Marktstadtgründungen ein.

³ Vornehmlich das Recht Zoll zu erheben und das Münzrecht.

⁴ S. 68.

⁵ Städtewesen S. 19²⁰.

Marktes bei der Cellula Efslingen. Waitz führt — zu anderem Zwecke — nur wenige Worte daraus an:

sub nostra tuitione volumus ut consistat.

Das scheint die Stelle zu sein, die Sohm zu seiner Auffassung den Grund giebt. Die Urkunde selbst¹ giebt aber nicht den geringsten Anhalt für die Annahme, daß etwas Anderes als einer der gewöhnlichen Märkte gemeint wäre, ständig nur in dem Sinne, daß er rechtmäßig regelmäsig bei der Zelle gehalten wird.

Sohms zweiter Beleg ist die Urkunde für Allensbach vom Jahre 1075, die zum Teil auf ein Privileg Ottos III. zurückgreift². Die Abgrenzung eines Bezirkes, in dem Gewaltthaten der Strafe des Königsbanns unterliegen sollen, bezeichnet er als Beweis dafür, daß schon gegen Ende des 10. Jahrhunderts es die Regel bildete, daß

„ein weiteres umliegendes Gebiet rechtlich für Marktplatz, für ein unter Marktrecht stehendes Gebiet erklärt“ wurde³.

„Eine derartige Verfügung ist schwerlich zuerst für den unbedeutenden Ort Allensbach getroffen worden“⁴.

Abgesehen davon, daß von Marktrecht in der Urkunde überhaupt nicht die Rede ist, ist es aber höchst zweifelhaft, daß diese Bestimmung auf Otto III. zurückgeht. Was Sohm zu seiner Meinung veranlaßt, sind offenbar die Worte

Similiter secundum regiam constitutionem persolvant etc., und es läßt sich nicht leugnen, daß man darin eine Berufung auf die königliche Urkunde sehen kann. Aus dem Zusammen-

¹ Württemberg. Urk.-B. I. S. 166 f. Auch bei Altmann und Bernheim, Ausgew. Urkk. S. 206.

² Dümgé, Regesta Badensia, Anhang Nr. 60 und Z. G. O. R., N. F. V. S. 168 f. Der von Otto III. herrührende Teil: M. G. Dipl. O. III. Nr. 280.

³ Städtewesen S. 20 f.

⁴ Städtewesen S. 21²². Übrigens konnten die Gründer nicht wissen, daß Allensbach unbedeutend bleiben würde. Andere, später hervorragende Städte waren zu der Zeit, als der erste Markt bei ihnen eröffnet wurde, nicht bedeutender. — Vgl. Waitz darüber, oben S. 60⁵.

hange der ganzen Urkunde des Jahres 1075 geht aber unzweifelhaft hervor, daß die Neuerung des Abtes Ekkehard gerade darin bestand, daß er dem Orte Allensbach eine Art Stadtrecht verlieh und die Grenzen, innerhalb deren dieses gelten sollte, um den Ort herum zog, während es sich vorher nur um einen Wochenmarkt gehandelt hatte. Wie Gothein sagt: „Die Freiheit des Kommens und Gehens zum Markte, die Kaiser Otto gegeben, wurde dahin gedeutet, daß der Bezirk der Stadt binnen bestimmter Grenzen stets befriedet sei¹.“ Vielleicht würde man besser noch statt „dahin gedeutet“ sagen, dahin umgewandelt. Die Urkunde zerfällt in zwei Teile: der erste zählt die Bestimmungen des kaiserlichen Privilegs auf, der zweite die Anordnungen vom Jahre 1075, so daß kaum ein Zweifel darüber sein kann, was alt ist und was neu. Die angeführten Worte wären dann zu übersetzen: „Ebenso zahlen gemäß dem Königsbann u. s. w.“²

Verfolgen wir nun die Entwicklung des Marktwesens an der Hand von Rathgens Arbeit.

Das Recht Märkte zu errichten ist Regal. Die Markteinkünfte fließen in den Fiskus. Zunächst werden nun diese Einkünfte verschenkt, aber sie werden noch durch die öffentlichen Beamten, den Grafen und seine Untergebenen erhoben. Allein schon Mitte des achten Jahrhunderts beweist das Kloster St.-Denis, daß es von altersher durch eigene Beamte den Zoll von dem in der Nähe gehaltenen Markte erhoben habe³. Ein weiterer Schritt ist, daß auch der Marktbann verliehen wird.

¹ Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwaldes I. S. 67, vgl. S. 67¹. Für Gotheins Vermutung andererseits, daß es sich ursprünglich um einen Jahrmarkt gehandelt und erst Abt Ekkehard einen Wochenmarkt daraus gemacht habe, fehlt sowohl die Berechtigung (wegen des Wortlauts) als die Veranlassung. — Etwas anderes ist es natürlich, wenn den Kaufleuten Schutz innerhalb eines bestimmten Umkreises um den Markt versprochen wird.

² Vgl. die Formel *secundum ius civile* in der oben S. 60 angeführten Speierer Urk. von 1101. — Auch Schulte, Z. G. O. R., N. F. V. S. 152, faßt die Abgrenzung des befriedeten Stadtgebiets als dem Jahre 1075 angehörig. Vgl. ferner M. G. Dipl. O. III. Nr. 280.

³ Bouquet V. S. 703. Rathgen S. 7 ff.

Darunter ist die Macht, die Zahlung der Marktabgaben zu erzwingen zu verstehen, und die Zusicherung des Schutzes, des Marktfriedens, nicht aber ohne weiteres die Erteilung der Gerichtsbarkeit über Marktfriedensbrüche, wie Rathgen meint¹. Die letztere blieb dem ordentlichen Richter vorbehalten, der natürlich dann der Beamte des Marktinhabers war, wenn dieser überhaupt die Gerichtsbarkeit an dem Markte besaß. Der Bann, in seinem Grundgedanken immer der gleiche, äußert sich doch in der Anwendung auf verschiedene Gegenstände in verschiedener Weise. So giebt es einen Mühlenbann, Scharrenbann, Backofenbann, als Zwang für das Publikum, diese Veranstellungen des Berechtigten zu benutzen. Ähnlich verhält es sich mit dem Marktbann. Wenn Heinrich II. dem Kloster Niedernburg in Passau

bannum macelli in proprietate eiusdem monasterii facti². verleiht, so wird man darin nicht die Erteilung einer Gerichtsbarkeit sehen wollen. Warum in dem

bannum mercati in loco Wels³?

Läßt ein großer Teil der Urkunden bei der Knappheit des Ausdrucks verschiedene Deutungen zu, so sprechen sich andere klarer über den Inhalt des Marktbanns aus und nennen die Gerichtsbarkeit nicht als solchen, während eine dritte Art neben dem Banne ausdrücklich die Gerichtsbarkeit auf dem Markte verleiht. Zu der zweiten Art gehört die älteste Urkunde, in

¹ Rathgen S. 23 ff. S. 25. Rathgen bringt dann auch, mehr oder weniger unter dem Einfluß von Nitzsch (vgl. S. 23), mit diesen Marktbannverleihungen die Ottonischen Privilegien in Verbindung. S. 27 ff.

² Stumpf, Nr. 1530, Mon. Boica XXVIII (1) S. 418 Nr. 264. a. 1010. Rathgen S. 32.

³ Stumpf 2592. Urk. B. d. Landes ob der Enns, II. Nr. 71 a. 1061. Der Zusammenhang der Urkunde zeigt, daß trotz der späten Periode mit dem Marktbann wirklich nur ein Bann im Sinne des Scharrenbanns der vorigen Urkunde gemeint ist. Rathgen, S. 32, führt zwar auch beide nebeneinander auf, spricht aber doch vom Gerichtsbann. Die Stelle heißt weiter: *et theloneum in Lambach et insuper bannum piscationis de superiori casu Trunae etc.* — In der Passauer Urkunde wird dagegen auch die Gerichtsbarkeit über die auf dem Besitz der Abtei in der Stadt lebenden Freien und Unfreien verliehen. Das ist also etwas Besonderes.

der überhaupt in Deutschland der Marktbann übertragen wird. Es ist das ein Privileg Ludwigs des Kindes vom Jahre 900 für Corvey, betreffend einen Markt in Horohusun, worin es heisst: potestatem habeant accipiendi teloneum, quod ipsorum advocatus nostro exigat banno¹.

Ähnlich heisst in zwei anderen Urkunden aus etwas späterer Zeit:

cum regio banno . . . teloneum a mercato accipiatur²; teloneum cum banno nostro inde accipiant³.

Man sieht, der Bann bedeutet hier nur die Macht den Zoll zu erheben, die Androhung der Strafe des Banns für die, welche etwa die Zahlung des Zolles dem Berechtigten verweigern. Aber von einer Gerichtsbarkeit des letzteren ist nicht die Rede. Dies wird also auch der Sinn des Privilegs für das Kloster Herford vom Jahre 973 sein. Die Äbtissin legt vor

scripta Hluthuwici regis de quodam mercato cum omnibus inde exigendi usibus, id est moneta, teloneo vel quicquid ad publicum videtur pertinere mercatum in loco Adonhusa nominato.

Das wird bestätigt:

potestatem non solum mercationis constituendum, sed etiam ad ius eiusdem praelibatae abbatissae banno nostro imperiali exigendum pacemque omnibus querentibus mercatum ac redeuntibus faciendum concessimus⁴.

Die Äbtissin soll also die verschiedenen Marktabgaben unter dem kaiserlichen Bann erheben und ferner allen Marktbesuchern Frieden verleihen können. Dafs aber auch in dem Letzteren noch nicht eine Gerichtsbarkeit gegeben ist, zeigt

¹ Wilmans, Kaiserurkk. d. Prov. Westfalen, I. Nr. 57. Zu Horohusun vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile (Hansische Geschichtsquellen III), Einleitung S. 160.

² Für Nienburg a. 993. M. G. Dipl. O. III. Nr. 135.

³ Für Memleben a. 994. M. G. Dipl. O. III. Nr. 142. In dieser Urkunde kommt am Schluß der königliche Bann noch einmal vor in dem Sinn der Buße für Anfeindung des Privilegien-Inhabers, die dann an den Letzteren zu zahlen ist.

⁴ M. G. Dipl. O. I. Nr. 430 a. 973.

das Privileg Ottos III. für den Grafen Berthold vom Jahre 999. Diesem wird das Recht verliehen,

in quodam suo loco Vilingun dicto publicum faciendi et construendi mercatum cum moneta theloneo ac totius publicae rei banno in comitatu quoque Bara, quem Hildibaldus comes tenere et potenter videtur placitare¹.

Dann wird den Marktbesuchern Friede und ungestörter Betrieb ihrer Geschäfte versprochen, und wer das Privileg anfecht mit Zahlung derselben Bannstrafe „nostrae reipublicae“ bedroht, die den Störer des Marktes zu Konstanz oder zu Zürich trifft.

Persolvat ergo hunc ipsum bannum imperialem praehabito Bertholdo comiti aut cui ipse dare voluerit.

Da läuft es also rein darauf hinaus, daß der Marktinhaber die Strafgeder für Marktfriedensbrüche erhält, während die Gerichtsbarkeit in den Händen des Grafen Hildibald von der Baar bleibt. Die übrigen Markteinnahmen, aus Zoll und Münze, wird der Graf Berthold von dem auf seinem bei dem Dorfe Villingen gelegenen Grundstück gehaltenen Markte durch seine eigenen Beamten erhoben haben. Vielleicht konnte er hier auch eine Friedenspolizei üben. Aber die Aburteilung der Missethäter, die Entscheidung der Streitigkeiten stand dem ordentlichen Richter zu, der ja auch allein innerhalb seines Gebietes die Zureisenden und Abziehenden schützen konnte. Ein Beispiel für die Fernhaltung der öffentlichen Beamten von der Erhebung der Marktsteuern liefert ein Privileg für Osna-brück vom Jahre 952, worin es heißt:

monetam et mercatum publicum in loco Viutunbruca nuncupato concessimus et . . quicquid fiscus et pars regia inde

¹ M. G. Dipl. O. III. Nr. 311. Altmann & Bernheim, S. 208 f. Vgl. dazu Gothein, Wirtschaftsg. d. Schwarzwaldes, I, S. 65, dessen Auffassung die gleiche ist. — Ganz ähnliche Verhältnisse berührt das Privileg Konrads II. für seinen Getreuen Mangold: habendi mercatum cum moneta theloneo et cum omni publico negotio in loco Weride (Donauwörth) dicto, sito in pago Rieze, in comitatu Friderici. (Gengler, Codex Juris Municipalis, S. 807 f., a. 1030. Vgl. auch unten S. 94¹). Der Störer soll diesmal denselben Bann bezahlen wie der Störer des Marktes zu Regensburg oder Augsburg. Vgl. noch unten S. 95³.

obtinere poterit, sub potestate episcopi . . . ordinandum vel in moneta vel in theloneo aut in qualibet exactione publica . . . tradimus;

sodann

iubemus, ut nullus iudex de praecriptis rebus habeat ullam potestatem inquietandi vel quicquam molestiae faciendi¹.

Von einer Verleihung der Gerichtsbarkeit an den Bischof ist indessen nicht die Rede.

Neben diesen giebt es nun einige Urkunden, durch die die Errichtung eines Marktes genehmigt und gleichzeitig die Gerichtsbarkeit über den betreffenden Ort verliehen wird. Aber offenbar sind dies ganz getrennte Dinge, die in keinem notwendigen ursächlichen² Zusammenhange stehen. Im Jahre 945 hatte Otto I. dem Kloster Corvey Münze und Zoll zu Meppen geschenkt³. Das wird im nächsten Jahre mit folgenden Worten erweitert⁴:

bannum super duas villas Meppium nominatas . . . cum moneta et theloneo . . . in proprium concessimus. Iussimus quoque . . . ut nullus iudex publicus in locis antedictis ullam insuper exerceat potestatem iudiciariam nisi praefati legitimus advocatus abbatis; mercatum vero constituent publicum in illis ubicumque abbati placuerit locis, pacemque firmissimam teneant aggredientes et regredientes et ibi manentes, eodem modo sicut ab antecessoribus nostris regibus iam pridem aliis publicis mercatorum locis concessum erat.

Hier werden Gerichtsbarkeit über den Ort und Marktberechtigung beides in derselben Urkunde verliehen. Es herrscht ein gewisses Durcheinander, wie es aus den späteren Stadtrechts-

¹ M. G. Dipl. O. I. Nr. 150. Osnabr. Urk. B. I. Nr. 95. Es handelt sich also nur um die Erhebung der Einkünfte durch die Beamten des Bischofs. Exactio = allgemeiner Ausdruck für Steuer. Vgl. Zeumer, d. deutschen Städtesteuern, S. 3 f.

² Ich sage ausdrücklich „notwendigen Zusammenhang“; denn in einem weiteren Sinne ist ein ursächlicher Zusammenhang natürlich doch da, in sofern durch den Markt die Wichtigkeit des Ortes erhöht wurde.

³ M. G. Dipl. O. I. Nr. 73 (Rathgen S. 26).

⁴ a. a. O. Nr. 77 (Rathgen S. 26).

urkunden bekannt ist: Bann — Münze und Zoll, Gerichtsbarkeit — Errichtung eines Marktes; daß aber die Gerichtsbarkeit aus der Marktberechtigung folgte, wird man daraus nicht entnehmen können. Bei Magdeburg wurden beide Dinge getrennt in zwei Urkunden, obwohl am gleichen Tage, verliehen, am 9. Juli 965¹. In der Urkunde, die von Markt, Münze und Zoll handelt, ist vom Banne nicht die Rede; ein besonderer Marktban war nicht nötig angesichts des zweiten Privilegs². Die Einkünfte aus Münze und Zoll besaß das Stift übrigens schon seit einiger Zeit³. Etwas anders in der Form ist die fast gleichzeitige Urkunde für Bremen⁴. Hier wird zunächst der Erzbischof zur Errichtung eines Marktes ermächtigt; dann Bann, Zoll, Münze und alles was der königliche Fiscus (sonst)⁵ daher erlangen könne, übertragen; darauf den dort ansässigen Kaufleuten der königliche Schutz verheißten; und endlich dem Erzbischof die Gerichtsbarkeit daselbst verliehen. Auch hier fehlt der direkte Zusammenhang zwischen dem Markt und der Gerichtsbarkeit über den Ort, wenn auch die Niederlassung der Kaufleute, der Schutz der ihnen in der Fremde zunächst vom Könige gebührte, und die wirtschaftliche Bedeutung, die durch sie Bremen zu teil wurde, mit Veranlassung zu der in der Urkunde ausgesprochenen gerichtlichen Sonderstellung der Stadt gewesen sein wird⁶. Wesentlich anders steht es erst mit einem Privileg für Gandersheim vom Jahre 990:

ut firmius . . . mercatus cum moneta et teloneo consistat, regium nostrum bannum illuc dedimus, ut omnis causa quaecunque in eodem loco contra legem oborta fuerit, per iussio-

¹ M. G. Dipl. O. I. Nr. 300 u. 301. Vgl. oben S. 31.

² Da eben der ordentliche Richter des Ortes, nun stiftischer Beamter, Marktrichter war.

³ M. G. Dipl. O. I. Nr. 15 (a. 937) u. Nr. 46 (a. 942).

⁴ M. G. Dipl. O. I. Nr. 307, 10. Aug. 965. Vgl. oben S. 31 f.

⁵ Vgl. die exactio der Osnabrücker Urk. von 952, oben S. 90 und ähnliche Wendungen anderswo.

⁶ Vgl. noch die Passauer Urk. v. 1010 oben S. 87² u. ³. Interessant ist auch das Priv. Konrads II. für Würzburg a. 1030 (Mon. Boica 29(1) S. 30 f. Nr. 333, vgl. oben S. 22). Der König verleiht: monetam publicam, naulum, mercatum cottidianum, theloneum et totius civitatis eiusdem districtum. . . . Insuper . . . mercatum anuale . . . ibidem fore permittimus

nem abbatissae . . . nostro regio banno ad suas manus acci-
piendo emendetur et legaliter corrigatur¹.

Aber das „illuc“ und die große Ausführlichkeit scheinen darauf hinzuweisen, daß es sich um eine besondere Anwendung des Bannes handelt, und zehn Jahre früher war der Äbtissin schon der Burgbann verliehen², der nach der Marktrechttheorie ja erst aus dem Marktbann hervorgegangen sein soll³. Jedenfalls handelt es sich in allen diesen Fällen um die ordentliche Gerichtsbarkeit über den betreffenden Ort und von einer speciellen Marktgerichtsbarkeit ist nicht die Rede.

Während dieser Zeit werden auch noch oft genug Markteinkünfte ohne Bann verliehen⁴. Es wird auch wohl die Münze noch von den übrigen Einkünften ausgenommen⁵.

Als auf ein gutes Beispiel für die verschiedene Anwendung des Bannes beim Markt verdient auf die Urkunde für Memleben vom Jahre 994 zurückgegriffen zu werden⁶. Während laut der angeführten Stelle der Zoli kraft des Bannes erhoben werden soll, heißt es weiter:

et omnibus illuc confluentibus, ibi demorantibus, inde recedentibus pacem legem ac iusticiam fieri praecipimus. Strafe des Verletzers summam banni nostri an den Bischof. Die Bestimmungen über den Jahrmarktsfrieden entsprechen dem noch zu besprechenden Privileg über den Bremer Jahrmarkt von 1035 (unten S. 94), der erste Teil dagegen der Bremer Urkunde von 965.

¹ M. G. Dipl. O. III. Nr. 66. Es wird wie in Magdeburg der Gerichtsban über den Ort verliehen, dadurch der Markt mit gedeckt.

² Vgl. oben S. 115 f.

³ Schröder, Rechtsgeschichte², S. 605¹⁷. Gerade dieses eins seiner Beispiele. Vgl. oben S. 56¹.

⁴ Beispiele bei Rathgen S. 27 ff. Rathgen sagt S. 29 f. unter zwanzig ihm bekannten Urkunden Ottos III. über Neuerrichtung von Märkten enthalten nur drei den Bann nicht. Dazu kommen noch einige Bestätigungen und Urkunden auch noch aus späterer Zeit mit allgemeineren unbestimmteren Ausdrücken, wie *tocius rei publicae functione ac dispositione*, und ähnliches. M. G. Dipl. O. III. Nr. 364 a. 1000 für St. Maximin zu Wasserbillig. (M. R. U. B. I. Nr. 320 fälschlich a. 992.)

⁵ *cum universa publica functione excepta moneta*. Stumpf 1388 a. 1004 für Andlau. Vgl. Rathgen S. 31.

⁶ Vgl. oben S. 88³.

ut nulla dehinc persona . . . in predicto mercato . . . aliquam molestiam inferre praesumat, nisi statim eidem ecclesie . . . regium bannum sicut exactori regio persolvat.

Hier erscheint er also als Busse für Marktfriedensbruch, die der Kirche zufällt, ähnlich wie bei dem Privileg für den Grafen Berthold in Villingen¹.

Es war nun freilich unvermeidlich, daß sich aus dem Recht die Markteinkünfte selbst zu erheben und dem Schutz für den Markt, der dem Inhaber zugesichert war, im Laufe der Zeit die Gewährung der Gerichtsbarkeit über den Markt entwickeln mußte, gerade wie sich aus der Verleihung der Einkünfte aus dem Kirchengut und dem Schutz dieses Gutes gegen die Beamten die Immunitätsgerichtsbarkeit ergeben hat. Rathgen spricht von einer Übergangsstufe, auf der der öffentliche Richter von dem auf immunem Gebiet gehaltenen Markt ausgeschlossen gewesen sei. Aber er führt dafür nur drei französische Urkunden des neunten Jahrhunderts an². Bei der abweichenden Gestaltung der französischen Dinge und der eigentümlichen Stellung, die in Frankreich schon früh die kirchlichen Mächte erlangten, werden diese Urkunden für Deutschland jedoch nicht zu verwenden sein. Es handelt sich darum, ob die Immunität des verliehenen Marktes mit der Immunität des Kirchengutes in direkten Zusammenhang zu bringen ist, und das ist zu verneinen. Rathgen meint, ein auf immunem Boden errichteter Markt sei von selbst dem öffentlichen Richter versperrt gewesen, und so auch der an eine Kirche verliehene Markt; später habe man die Gerichtsgewalt selbst übertragen³. Aber Rathgen übersieht dabei, wie mir scheint, die öffentliche Natur des Marktes, auf den die Verhältnisse des immunen Kirchengutes keine Anwendung finden konnten, so wenig wie auf die

¹ Oben S. 89.

² S. 21. Diese französischen Urkunden unterscheiden sich von deutschen wie die oben S. 90 angeführte über den Markt in Meppen für Korvey dadurch, daß in ihnen nicht die Gerichtsbarkeit verliehen wird, sondern nur die Immunität für die villa und den dortigen Markt.

³ S. 39. Vgl. dagegen S. 37. Ferner oben S. 87¹.

Marktbesucher die Stellung der Familia; und ferner, daß das Marktgericht notwendig auf dem Marktplatz während der Dauer des Marktes tagen mußte.

Diesen Verhältnissen tragen ein paar Urkunden aus der Mitte des elften Jahrhunderts Rechnung, und zwar tritt dabei als Neues gegenüber allen bisher besprochenen (aus dem zehnten Jahrhundert) hervor, daß es sich jetzt um die Gerichtsbarkeit während der Dauer des Marktes handelt, also um eine eigentliche Marktgerichtsbarkeit. Am 16. Oktober 1035 verleiht Konrad II. dem Erzbischof Bezelin einen zweimal im Jahre — sieben Tage vor Pfingsten und sieben Tage vor dem Willehadsfeste, dem 8. November — zu haltenden Jahrmarkt in Bremen mit Zoll, Münze

nec non omnibus utilitatibus ad mercatum pertinentibus.

Dieser Markt ist bestimmt für alle, die

illuc causa mercandi veniant. — Bannum autem nostrum super omnes hos illuc venientes, ut illuc eundo et redeundo habeant pacem facimus, eundemque bannum nostrum pr. archiepiscopo . . . ea ratione concedimus, ut si in hoc statuto tempore ea illuc venientibus aliqua temeritas evenerit, inde iustitiam faciendi neque dux neque comes neque aliquis hominum preter ipsum . . . habeat¹.

Ähnlich heißt es in dem Privileg desselben Königs für denselben Erzbischof vom Jahre 1038 über die Errichtung eines Marktes in loco Haslingoa²

eo scilicet tenore, ut advocatus eiusdem ecclesie his diebus quibus annualis mercatus inibi celebrari et confluentia populi

¹ Bremisches Urk. B. Bd. I. Nr. 19. Stumpf Nr. 2068. — Vgl. auch die Würzburger Urkunde von 1030, oben S. 91^e. -- Interessant ist auch das oben S. 89¹ berührte Privileg Konrads II. für seinen Getreuen Mangold über einen Markt in Donauwörth, wo erstens die allgemeine Marktberechtigung, maxime tamen omni sabbato negotiandi, und zweitens ein dreitägiger Jahrmarkt verliehen wird; aber wie es scheint, ohne Gerichtsbarkeit.

² Eslingen im Eilengau. Hamburgisches Urk. B. I. Nr. 69. Stumpf 2118. In derselben Urkunde ermächtigt der Kaiser den Erzbischof, in Stade in predio ecclesiastico mercatum ex integro construendi. Bannum et theloneum necnon etiam monetam, et quicquid inde regius reipublicae

maxime solet fieri, videlicet in festivitate S. Viti martyris, potestatem habeat banno nostro constringendi omnes qui illuc convenerint ad omnem iustitiam faciendam.

Beide Urkunden lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, daß es sich um eine specielle Gerichtsbarkeit über die zusammenströmenden Marktbesucher für die Dauer des Jahrmarktes handelt; aber gerade der Umstand, daß dies unter Konrad II. so ausführlich ausgedrückt wird, spricht mit Entschiedenheit dagegen, daß dasselbe schon gemeint war, wenn unter den Ottonen kurz der „Bann“ mit dem Markt verliehen wurde. Besonders merkwürdig ist die Urkunde über den Jahrmarkt in Bremen, wo es ja schon längst einen regelmässigen Markt gab und der Erzbischof Zoll und Münze in gewöhnlichen Zeiten und die Gerichtsbarkeit über die ansässigen Kaufleute längst besaß¹. Dagegen wird man schon eher berechtigt sein in der folgenden Zeit Formeln wie

duo mercatus . . . cum monetis et teloneis . . . et in omni districtione que ad forum et ad regiam potestatem pertinet²,

oder

mercatum . . . eo iure in omnibus scilicet monetis theloniis omnique regali districtu . . . quo solent et debent mercata institui et donari³,

in jenem weiteren Sinne aufzufassen.

Wie gesagt, ging die Entwicklung notwendig dahin, daß mit dem Markt schliesslich regelmässig zugleich die Gerichts-

fiscus obtinere poterit, prelibatae H. conferimus sedi. Homines vero qui in predicto predio quoquo modo sibi habitacula faciant, sub banno et constringitione advocati episcopalis . . . manere decernimus. Dies schließt sich den S. 90 ff. besprochenen Urkunden an.

¹ Vgl. oben S. 31 f. u. S. 91⁴.

² Stumpf 2540, Hamburgisches Urk. B. I. Nr. 79 a. 1057.

³ Stumpf 2655, Posern-Klett, Sachsens Münzen i. M. A. I. S. 361 a. 1064. — Diese beiden Marktverleihungen unterscheiden sich übrigens in einem Punkte sehr wesentlich. Dem Erzbischof Adalbert verleiht Heinrich IV. zunächst die Grafschaft im Hunsingo und Fivelgo und dann das Recht in jedem der beiden Gaue an einem genannten Ort einen Markt zu errichten. In der zweiten Urkunde verleiht er dem Pfalzgrafen Friedrich das Recht, einen Markt zu halten in loco hereditatis sue Sulza, der aber

barkeit an dem Markttort verliehen wurde. Allgemein bestätigt wurde das aber erst durch das Reichsweistum von 1218, wie folgt:

Quod si forte alicui per cirothecam nostram contulerimus forum annuale vel septimanale in aliquo loco, quod comes aut alius iudex aliquis illius provinciae non debeat illic habere iurisdictionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia; set si forte latro vel fur aut alius maleficus ad mortem fuerit condempnatus, comiti sive iudici provinciali de loco illo erit presentandus ad sententie in illum late executionem¹.

Der Marktberechtigte, der Inhaber der Markteinkünfte, also soll zugleich immer die Gerichtsbarkeit an dem Markttort besitzen. Es ist aber auch hier nicht davon die Rede, daß zu jedem Markt ein besonderes Gericht gehört, derart, daß man daraus eine besondere Klasse von Marktfriedensgerichten und Marktrichtern folgern könnte. Es handelt sich nur um die Übertragung der Gerichtsbarkeit, wo ein Markt verliehen wird. Besaß der Beliehene schon die ordentliche Gerichtsbarkeit an dem Ort, wo ihm Erlaubnis erteilt wurde einen neuen Markt einzurichten, so war sein ordentlicher richterlicher Beamter für den Ort natürlich auch Marktrichter, also der iudex provincialis, wie es in dem Weistum heißt; und es brauchte dann auch

in der Grafschaft des Markgrafen Otto liegt. Die Situation hat also viel Ähnlichkeit mit der durch das Priv. für den Grafen Berchtold (a. 999) gekennzeichneten (oben S. 89). — Vgl. auch oben S. 87³ u. 89¹.

¹ M. G. LL. II 229. Franklin, Sententiae curiae regis Nr. 197 vgl. S. 59. Vgl. Schröder, Rolandssäulen S. 15 f., Rechtsgeschichte² S. 605¹⁶. Sohm, Städtewesen S. 76 f. Auch v. Below, Ursprung d. d. Stadtverfassung S. 88, sagt von dieser Urk., sie spräche „diese Thatsache in bestimmter Weise aus“, daß nämlich „die mit einem Markte versehenen Gemeinden regelmäsig einen besonderen Gerichtsbezirk haben“. Schröder, Rechtsg.² S. 605, liest daraus nur die Exemption für die Dauer des Marktes. Rathgen S. 24, 33. — Die Abweichungen meines Textes von den Drucken beruhen auf Herrn Prof. Weilands Collation des Originals für den zweiten Band seiner „Constitutiones“ (M. G. LL. Sectio IV), die er mir liebenswürdiger Weise zeigte. Die Worte „ad mortem“ fehlen in den Drucken aufser in Mon. Boica XI. 185. Vgl. ferner die nächste Anmerkung.

nicht etwa der Verbrecher an sonst irgend einen fremden Richter zur Bestrafung ausgeliefert werden, wie es das Weistum sonst verlangt.

Noch weniger hat das Weistum mit der Frage der Exemption der Städte aus der Landgerichtsverfassung zu thun; es bliebe sonst noch zu erklären, wie so für die Exemption des Marktortes gegenüber dem sonstigen Territorium eines mit hoher Gerichtsbarkeit beliehenen Marktinhabers hier Vorsorge getroffen wäre¹. Die Exemption der Städte hatte sich längst ausgebildet und zu wohl festgesetzt, um in so undeutlichen und sonderbaren Worten verkündet zu werden.

¹ Auf der Rückseite des Originals im bischöflich Passauer Archiv steht in einer Hand des 13./14. Jahrhunderts: *Malefactores et fures puniendi sunt per iudices provincie non obstante foro annuali quod imperator per porrectionem cyrothece alicui confert.*

II.

Die Stadtgemeinde.

In vorstehendem wurde die Stadt wesentlich mit Rücksicht auf ihre Stellung innerhalb der öffentlichen Gerichtsverfassung betrachtet. Die Stadtgemeinde ist aber auch wie die Landgemeinde eine einfache Ortsgemeinde mit autonomen Befugnissen. Unter diesem Gesichtspunkt soll im folgenden von ihr die Rede sein. Es wird sich hauptsächlich darum handeln, wie ist es gekommen, daß in der Stadt die einfache Verfassung der ursprünglichen Gemeinde eine so eigentümliche und fruchtbare Entwicklung genommen hat, — die ihren bezeichnendsten Ausdruck in dem Rat findet. Die Ursachen sind wesentlich wirtschaftlicher Art. Es kommt also darauf an, den einzelnen Faktoren der Entwicklung ihren Platz anzuweisen — nicht darauf, welche zufälligen Vorgänge in dieser und jener Stadt Veranlassung zur Einsetzung der Behörde geworden sind, die die Angelegenheiten der selbständiger gewordenen Stadtgemeinde vertritt, und die man Rat nennt.

Zunächst aber ist einem Einwande zu begegnen. Eine entgegengesetzte Ansicht von dem Wesen der Ortsgemeinde, nämlich, daß sie ein Glied des politischen Körpers sei, wird neuerdings von Philippi vertreten in seinem Aufsatz „Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung“¹. Er glaubt, daß die Frage nach dem Charakter der Landgemeinde schon längst

¹ Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1889, Leipzig 1891, S. 153—193.

einer klareren und schärferen Beantwortung entgegengeführt wäre, wenn nicht fast in der ganzen einschlägigen Litteratur die Auseinandersetzungen C. B. Stüves¹ übersehen worden wären. Allein ich glaube, daß Philippi hier den übrigen Bearbeitern dieses Gegenstandes nicht volle Gerechtigkeit widerfahren läßt. Einmal bringt Stüve für seinen Satz, daß „der Gerichtsbezirk wiederum in Unterabteilungen, Dörfer oder Bauerschaften eingeteilt“² ist, keinerlei Beweis oder allgemeine Begründung bei, so daß also auch keine besondere Widerlegung dieser Behauptung von anderer Seite zu erwarten war, deren eigene Ansicht wohl begründet dastand. Sodann war Stüve nicht der einzige Vertreter seiner Meinung. Thudichum hat in seiner „Gau- und Markverfassung in Deutschland“³ dieselbe geäußert, und mit ihm hat sich doch die Forschung auseinandergesetzt⁴. Es hat eine gewisse Berechtigung, wenn Philippi klagt, daß vielfach die wirtschaftliche Seite der Thätigkeit der Landgemeinde zu sehr in den Vordergrund gestellt wird. Aber die Selbstverwaltungsbefugnisse, die sich nicht auf die Bewirtschaftung der Mark richten, machen sie noch nicht zu einem „Glied des staatlichen Organismus“. Philippis Mitteilung, daß in Westfalen die Bauerschaft sich keineswegs mit der Markgenossenschaft deckt⁵, wird gewiß keinen Widerspruch erregen. Der Bauerschaftsvorsteher ist gewählter genossenschaftlicher Beamter; unterscheidet ihn doch

¹ Wesen und Verfassung der Landgemeinden, Jena 1851. Geschichte des Hochstifts Osnabrück, I. Osnabrück 1853. Aus dem letzteren Werke druckt Philippi a. a. O. S. 190 f. die „für die vorliegende Frage wichtigsten Stellen“ ab.

² Landgemeinden S. 112.

³ Gießen 1860, S. 37 ff. Ebenso Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I. S. 71.

⁴ Z. B. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I. S. 282². Überhaupt ist die Frage ja niemals übersehen worden, sondern von je her Gegenstand lebhafter Kontroverse gewesen: Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 6¹⁷, S. 231 ff. Waitz, Verfassungsg. I³. S. 210, S. 339, II (1)³. S. 397. Gierke, Genossenschaftsrecht I. S. 70 ff. Brunner, Rechtsgeschichte I. S. 119. v. Maurer, Dorfverfassung II. S. 152 ff.

⁵ a. a. O. S. 188 f.

Philippi selbst von den „eigentlich staatlichen Beamten“¹. Wenn er die Gemeinde zum Landgöding und zur Landesverteidigung führt², so zeigt das allerdings vielleicht, daß er von der Staatsgewalt in seiner Stellung anerkannt ist; aber an seinem Charakter als genossenschaftlicher Beamter ändert das nichts, geschweige denn an dem der Genossenschaft, die ihn erwählt hat. Und ebenso wenig thut das der Umstand, daß er zu einer Zeit, wo die landesherrliche Gewalt dem Mittelalter gegenüber ihre Thätigkeit ganz wesentlich ausgedehnt hatte, im achtzehnten Jahrhundert, „die Anordnungen der Staatsbehörden — — seiner Bauerschaft zu übermitteln und die Ausführung dieser Anordnungen in die Hand zu nehmen und zu überwachen“ hatte³. Es waren ihm auch schon viel früher solche Funktionen übertragen worden⁴. Ebenso wenig wie dieses aber wird geleugnet, daß infolge der fortschreitenden Zerkleinerung der Gerichtsbezirke es dahin kam, daß Landgemeinden zu Bezirken der öffentlichen niederen und selbst der hohen Gerichte wurden⁵. Aber das war ein Ergebnis später Entwicklung. Philippi erscheint in dem Dilemma befangen, als könne die Bauerschaft nur entweder bloße Markgenossenschaft oder ein Glied der öffentlichen Verfassung sein. Indem ich dieses Dilemma ablehne, wende ich mich zunächst

¹ a. a. O. S. 189.

² a. a. O. S. 192.

³ Philippi a. a. O.

⁴ Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I. S. 216 ff. Der Zender (Heimburge) entspricht dem westfälischen Bauerschaftsvorsteher. Er ist der autonom-genossenschaftliche Beamte, dem auch staatliche Funktionen übertragen sind. Die Zenderei erklärt Lamprecht freilich für eine staatliche Unterabteilung, die zugleich einem wirtschaftlichen autonomen Verband entspricht, während die Ortsgemeinde auch bei ihm außerhalb der staatlichen Gliederung steht, a. a. O. I. S. 169, S. 185. In Wirklichkeit ist die Zenderei jedoch als ursprünglich ausschließlich autonomer Verband aufzufassen, dem sich erst später bei fortschreitender Zerkleinerung der Gerichtsbezirke die staatliche Gliederung angeschlossen hat. Vgl. unten. Umfaßt die Zenderei mehrere Ortsgemeinden, wie oft vorkommt, so sind die Letzteren als Abzweigungen der einen ursprünglichen Gemeinde aufzufassen.

⁵ Lamprecht a. a. O., S. 189 ff.

einer Untersuchung des eigentlichen Wesens der Landgemeinde und ihres Verhältnisses zur Markgenossenschaft als für das weitere grundlegend zu¹.

¹ In seiner neuen Abhandlung „Zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Bischofsstädte“, Osnabrück 1894, bleibt Philippi bei seiner Anschauung von der Landgemeinde und zieht daraus Folgerungen für die Entstehung des ordentlichen Stadtgerichts, deren Tragweite für die Auffassung der gesamten deutschen öffentlichen Gerichtsverfassung er sich wohl nicht klar gemacht hat: S. 38 ff., S. 52 f., S. 59 ff., S. 35.

IV. Kapitel.

Stadtgemeinde und Landgemeinde.

a. Landgemeinde und Markgenossenschaft.

Die Stadtgemeindeverfassung, und damit die Stadtgemeinde selbst, ist im Laufe der Zeit erheblichen Wandlungen unterworfen gewesen. Um aber das Wesen der Stadtgemeinde zu verstehen, ist es vor allen Dingen nötig, das der Landgemeinde kennen zu lernen, und dazu wieder ist eine Verständigung über das Wesen der Markgenossenschaft nötig. Es kommt auf das Wesen der deutschen Gemeinde überhaupt an.

Stadtgemeinde, Dorfgemeinde und Markgemeinde sind alle drei zugleich Personalgemeinden und Realgemeinden, doch wiegt bald das eine bald das andere vor. Alle drei bilden persönliche Verbände, die an eine reale Grundlage gebunden sind.

Über die Form der Entwicklung der Markgenossenschaft giebt es zwei Theorien. Nach der einen, von Lamprecht vertretenen, deckte sich ursprünglich die Markgenossenschaft mit der Hundertschaft. Es wäre immer einer ganzen Hundertschaft ein gemeinsames Gebiet zur Ansiedlung angewiesen: derselbe Verband, der sich in Gericht und Heer als Hundertschaft darstellt, wäre wirtschaftlich die Markgemeinde¹. Lamp-

¹ Deutsches Wirtschaftsleben I. S. 198, 255 ff., 259, 269². Die Marken der karolingischen Zeit wären noch durchschnittlich groß genug gewesen,

recht stützt sich dabei auf das, was seine Forschungen über die Zustände im Moselgebiet in historischer Zeit zu erweisen schienen.

Die andere ist die, welche den Ursprung der Markgenossenschaft in der Ansiedlung der Sippschaft erblickt, in einem oder mehreren Urdörfern oder auch in Einzelhöfen. Sie stützt sich wohl hauptsächlich auf die Nachricht Cäsars (B. G. VI, 22)

magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui tunc una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt.

Das letztere hörte dann bei fester Ansiedlung auf¹.

Für den vorliegenden Zweck kommt es sehr wenig darauf an, welche von den beiden Hypothesen mehr Anspruch auf Zustimmung hat, oder ob Lamprecht — was der Kern seiner Hypothese ist — recht damit hat, daß prinzipiell mit den öffentlichen Gerichtsbezirken immer autonome Wirtschaftsbezirke zusammen gefallen sind. Die letztere Frage bei Seite gelassen, so ist die Art der Besiedlung gewiß nach Ort und Zeit verschieden gewesen. Die an zweiter Stelle charakterisierte wird man ruhig als die ursprüngliche Art der Besiedlung im inneren Deutschland gelten lassen können, und somit als den eigentlichen Ursprung der Markgenossenschaft, und doch Lamprechts Darstellung für die viel spätere Niederlassung in den längst kultivierten Moselgegenden für wahrscheinlich halten dürfen. In historischer Zeit ging jedenfalls der Charakter der Markgenossenschaft als Sippschaft verloren, und gehörten zu den großen Marken regelmäÙig mehrere Dörfer. Andererseits

¹um mit den späteren Zondereibezirken identifiziert werden zu müssen“, a. a. O. S. 269.

¹ Brunner, Deutsche Rechtsg. I. S. 60 ff. v. Maurer, G. d. Markenverfassung S. 2 ff., Dorfverfassung I. S. 1. Hanssen, Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit, in Agrarhist. Abhandlungen I. S. 77 ff., S. 85. Gierke, Genossenschaftsrecht I. S. 57, S. 70. Es kommt mir hier nur auf einen allgemeinen Ausgangspunkt an. Waitz, Verfassungsg. I³. S. 97 ff., mißt dem Bericht Caesars keinen Glauben bei. Vgl. aber S. 131.

will Lamprecht selbst nicht bestreiten, daß in „vielen Fällen die Markgenossenschaft ursprünglich in einer Ansiedlung zusammengewachsen habe“¹. Da er ferner den autonomen Charakter der Wirtschaftsverbände und den staatlichen Charakter der nach ihm sich mit ihnen deckenden Gerichtsverbände durchaus unterscheidet²; und da er endlich selbst schildert, wie die Aussonderung kleinerer Wirtschaftsverbände und die Verkleinerung der Gerichtsbezirke nichts weniger als gleichmäßig fortgeschritten ist³; so bleibt schliesslich der Satz, daß sich Wirtschaftsverbände und Gerichtsbezirke im allgemeinen gedeckt haben, gewissermaßen als ein Postulat über⁴. Es wird darauf ankommen, wie man sich das Verhältnis von Sippenschaft und Hundertschaft vorstellen will. Doch darüber brauchen hier keine Auseinandersetzungen versucht zu werden. So weit diese Fragen die vorliegende Untersuchung angehen, herrscht im wesentlichen Übereinstimmung genug, daß wir auf sicherem Boden weiter gehen können⁵.

¹ Deutsches Wirtschaftsleben I. S. 269².

² a. a. O. I. S. 169 ff., 255 ff., 281 ff., 282² für Maurer gegen Thudichum.

³ a. a. O. I. S. 264 ff., 270 ff. Vgl. unten Anm. 5.

⁴ So allgemein ausgedrückt, wird kaum Jemand etwas dagegen einzuwenden haben. Aber es war mehr Zufall als Princip. Manchmal (vielleicht oft — die ursprüngl. Grenzen lassen sich einfach nicht festlegen) schnitten sich doch auch die Grenzen. Vgl. die nächste Anm.

⁵ Lamprecht selbst legt ja allerdings den größten Wert auf die Feststellung des Verhältnisses der wirtschaftlichen zu den staatlichen und kirchlichen Verbänden, auf die „sichere Begrenzung der Verbandswirksamkeit nach außen hin gegenüber den beherrschenden Mächten“. Wirtschaftsleben I. S. 169. Zum Verständnis der lokalen Geschichte mag es ja auch seine Wichtigkeit haben. Aber im allgemeinen kann man doch nur sagen, daß eine „sichere Begrenzung“ nicht gelingt. Es ist schliesslich rein lokal geschichtlich bedingt, wie weit die Grenzen staatlicher und autonomer Bezirke zusammenfallen. Stark gegen Lamprecht zeugen doch eigentlich vor allem die Verhältnisse des „Kröver Reichs“. Wirtschaftsleben I. S. 180 ff. Vier außerhalb des Reichsgebietes liegende Orte sind mit dem Reiche gemeinwäldig und gemeinweidig! Nebenbei sei bemerkt, der Umstand, daß gerade hier im Reich die Schöffen am Hochgericht nicht mit den Zendern der vier Zendereien identisch sind, scheint mir für die Er-

Was nun das von der Markgemeinde besetzte Gebiet und seine Verwaltung betrifft, so ergaben sich im Laufe der Zeit verschiedene Modalitäten. Zunächst blieb, nachdem sich Sonderbesitz am Ackerland gebildet hatte, alles übrige, Wald und Weide, eine der ganzen Genossenschaft gemeine Mark. Dann wurden aus der großen Mark Sondermarken für die einzelnen Landgemeinden, die zu der Markgenossenschaft gehörten, ausgeschieden, wobei aber immer noch ein Teil gemeinsam blieb. Das Ende der Entwicklung, das aber nicht überall erreicht wurde, war schliesslich die Aufteilung der ursprünglichen großen Mark in lauter Dorfmarken¹.

Der Zweck der Markgenossenschaft — soweit man überhaupt von einem Zwecke reden kann — war die Bewirtschaftung der gemeinen Mark. Denn man kann sich kaum genug vor der sich einschleichenden Vorstellung hüten, als sei die Markgemeinde ein zum Zwecke dieser Bewirtschaftung frei begründeter Verband gewesen². Die Gemeinde, die nach der Ansiedlung die Markgenossenschaft bildete, hatte ja schon vor der Ansiedlung bestanden, und sie brauchte sich nicht aufzu-

kennntnis der ursprünglichen Zustände das Zeugnis aller dem Reich entfremdeten Hochgerichtsbezirke zu schlagen, in denen die Zender das Schöffenkolleg bildeten. Lamprecht betrachtet diejenigen Hochgerichtsbezirke als noch auf alten Hundertschaftsgrundlagen beruhend, in denen die Zender die Hochgerichtsschöffen sind. *Wirtschaftsl. I. S. 214 ff.* Damit hängt wieder zusammen, dass er die Zendereien von den Centenen herleitet, die durch das Gesetz Chlothars I. und Childeberts I. von 511—558 gebildet wurden (vgl. Brunner, *R. G. II. S. 147*). *Wirtschaftsl. I. S. 224*. Das Ganze soll zum Beweis seiner Theorie von der Gleichheit der Gerichtsbezirke und Wirtschaftsverbände dienen. Weitere Folgerungen aus dem Doppelcharakter des Zenders als autonomen und staatlichen Beamten, *I. S. 261*. — Vgl. übrigens noch Schröders Besprechung von Lamprechts Theorie, *Zeitschrift der Savignystiftung*, Bd. 11 (Weimar 1890). *S. 248*.

¹ Lamprecht, *Wirtschaftsleben I. S. 269—276*. Maurer, *Markenverfassung S. 6 ff.*

² Vgl. Gierke, *Genossenschaftsrecht I. S. 70*, von der Sippe nach der Ansiedelung: „Nicht — — — wurde sie nunmehr sofort eine bloße Markgemeinde, ein Verein mit dem privatrechtlichen Zweck der Bewirtschaftung eines gemeinsamen Grundvermögens.“ Gegen Waitz, *Verfassungsg. I³. S. 139*. Im weiteren geht Gierke dann allerdings zu weit.

lösen, wenn das Volk neuerdings seine Sitze aufgab und andere suchte¹. Die Mark war für sie die lokale Begrenzung und die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit, aber prinzipiell wie historisch existierte die Markgemeinde unabhängig von ihr. Markgenossenschaft war diese nur, sofern sie sich die Bewirtschaftung der Mark zum Zwecke nahm, aber diese Bewirtschaftung war eben nicht ihr Daseinszweck. Die Bezeichnung Markgenossenschaft für die Markgemeinde ist deshalb auch keine treffende, sondern vielmehr eine irreführende, oder sollte doch nur unter dem einen Gesichtspunkte gebraucht werden.

Lamprecht erklärt:

„Die Mark umfaßt im weitesten Sinne alle Unterlagen und Bedingungen, welche irgendwie für die Zwecke der Wirtschaftsgemeinschaft in der Urzeit in Betracht kommen konnten: Grund und Boden mit seinem Bestand, Wald, Wasser und Luft mit ihrem herrenlosen Getier, endlich alle sonst durch menschliche Einrichtungen notwendig zu schaffenden Vorbedingungen für die Möglichkeit einer primitiven socialen und wirtschaftlichen Existenz, namentlich Wegebauten und Wegeservituten, Mafs- und Gewichtsgewähr und Verkehrsbefriedigung. Im engeren Sinne begreift die Mark die Grundlagen der anfangs nur okkupatorischen Wirtschaftsthätigkeit des Volkes: das Land und seine Tiere“².

Er bemerkt zu der ersteren Formulierung, daß allerdings „der Wortsinn des Ausdruckes Mark im Mittelalter keineswegs ein so umfassender war“³.

Unzweifelhaft aber wäre es besser gewesen, sich an die historische Bedeutung des Ausdruckes Mark zu halten. Die

Vgl. oben S. 99³. Waitz' Ansicht, daß die Dorf- und Bauerschaften „eine Bildung rein auf der Art der Ansiedelung und den agrarischen Verhältnissen beruhend sind,“ ist in Zusammenhang mit seiner Stellung zu Caesars Bericht zu beurteilen. Vgl. oben S. 103¹.

¹ Vgl. was Waitz, Verfassungsg. II (1)³. S. 384 ff., S. 386, S. 388 über die Wanderungen und Ansiedelungen der Deutschen im allgemeinen sagt.

² Wirtschaftsleben I. S. 282 f.

³ a. a. O. S. 283¹.

Erweiterung beruht auf einer — allerdings nicht von Lamprecht verschuldeten — Konstruktion, die, wie mir scheint, unrichtig ist und vielerlei Verwirrung verschuldet hat. Auf ihr und auf dem in ihrem Sinne gefassten Begriff der Markgenossenschaft, beruht wesentlich das Fehlerhafte in den großen verfassungsgeschichtlichen Werken v. Maurers: er nimmt die Markgenossenschaft zum Ausgangspunkt da, wo er von der Gemeinde hätte sprechen sollen.

Das was die Gemeinde charakterisiert, ist ihr Selbstbestimmungsrecht. Dieses Recht kann durch der Gemeinde fremde Gewalten, den Staat oder einen Gemeindeherrn verkümmert werden, aber im Prinzip besteht es für alle Gemeindeangelegenheiten. Zu diesem können auch Angelegenheiten der Gemeindeangehörigen gehören. Im übrigen ist es gleichgültig, ob die Gemeinde groß oder klein, Landgemeinde oder Stadtgemeinde ist, ob sie an einem Orte zusammen oder über ein größeres Gebiet zerstreut wohnt, und welcher Art die wirtschaftlichen Interessen sind, deren sie sich annimmt. Diejenigen Interessen, welche für die einzelne Gemeinde von hervorragender Wichtigkeit sind, werden ihr ihr eigentümliches Gepräge geben. Ihr Selbstbestimmungsrecht bezieht sich aber prinzipiell nicht ausschließlich auf wirtschaftliche Dinge. Die Sorge für vieles hat ihr freilich der Staat abgenommen. Wie vieles davon sie im günstigen Falle wieder erwerben kann, zeigt die Geschichte der Städte. Aber auch der Dorfgemeinde waren nicht wenige Befugnisse geblieben, die mit der Wirtschaftstätigkeit des Dorfes höchstens insofern zu thun hatten, als sie das Wohlbefinden und die Sicherheit der Gemeindeglieder beförderten, Befugnisse wesentlich polizeilicher Art¹.

¹ Hierher gehört die Baupolizei, die Feuerpolizei u. dergl., was auch einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht und das Privateigentum der einzelnen Genossen bezeichnet. Maurer, Dorfverfassung II. S. 11—15. Das Recht der Selbstbesteuerung, der Beschlussfassung über Gemeindeinteressen jeglicher Art, der Weiterbildung des Gewohnheitsrechtes kann man doch kaum als in der gemeinsamen Bewirtschaftung der Mark ohne weiteres gegeben ansehen. Maurer thut das natürlich. (Vgl. noch a. a. O., S. 15—17, S. 90, S. 152 ff.) Es scheint mir aber zwecklos, auf einem rein

Es scheint, daß die alte Mörsersche Vorstellung von den Germanen als Bauernvolk immer noch nachwirkt. Nur so ist es zu erklären, daß man noch so vielfach eine engere Beziehung zwischen dem Menschen und seinem Lande behauptet findet, als der Wirklichkeit entsprochen hat. Dies macht sich auch in v. Maurers Darstellung geltend. Er sagt, da die Dorf-gemeinde eine Dorfmarkgenossenschaft gewesen sei,

„hat das Dorfbürgerrecht in der allerengsten Verbindung mit dem Rechte auf die Allmende gestanden, und mit dem Einen wurde auch das Andere gewonnen und ebenso auch wieder verloren“¹.

Eine solche Wechselbeziehung zwischen dem Dorfbürgerrecht und dem Rechte auf die Allmende ist jedoch nicht zuzugeben. Das Dorfbürgerrecht beruhte auf dem Besitz eines Bauerngutes, sei es als freies Eigen, sei es in einer abhängigen Form². Das Recht auf die Allmende aber war eine Pertinenz des Dorfbürgerrechts. Hierher gehört auch sein Satz, daß in der Regel

„die Dorfgemeinden an der gemeinen Mark dieselben Rechte, wie die einzelnen Dorfmarkgenossen an ihren Bauerngütern haben“³.

Daß es nicht so blieb, daß es vorkam, daß freie Gemeinden, deren Mitglieder ihre Bauerngüter zu vollem Eigen besaßen, dennoch an der gemeinen Mark nicht die gleichen Rechte hatten, und es umgekehrt grundherrliche Dorfgemeinden mit freien Marken gab, weist Maurer selber nach⁴; und ebenso,

wirtschaftlichen Charakter dieser Befugnisse zu bestehen. Das, worauf es ankommt, ist, daß sie der Gemeinde nicht vom Staate delegiert sind, und daß die Gemeinde nicht ein vom Staate verordneter oder kontrollierter Bezirk oder Verband zur Besorgung der lokalen Verwaltung war. Im übrigen wird niemand leugnen wollen, daß eben dasselbe auch die Grundlage der städtischen Gemeindeverwaltung bildete.

¹ Dorfverfassung I. S. 88.

² a. a. O. S. 121.

³ a. a. O. S. 83.

⁴ a. a. O. S. 82.

daß später über „Bauernhöfe . . . allein ohne die Marknutzung oder umgekehrt über die Anteile an der gemeinen Mark ohne das dazu gehörige Bauerngut verfügt zu werden pflegte“¹. Thatsächlich aber fallen alle Folgerungen, die er aus jenem Satze etwa ziehen möchte, schon durch den Umstand der Häufigkeit der gemischten Gemeinden². Denn wie die Gemeinde dasselbe Recht an der Mark haben soll wie die einzelnen Gemeindegossen an ihren Gütern, wenn der eine Bauer seinen Hof als freies Eigen besaß und sein Nachbar den seinen als Zinsgut, ist schwer einzusehen.

Der Grund, weshalb ich diesen Punkt berührt habe, ist zunächst folgender: Jene Ausführungen v. Maurers sollen seinen Sätzen zur Stütze dienen, daß

„in ganz Deutschland . . die Markgemeinschaft die Grundlage der Dorfverfassung,“

daß

„die Dorfgemeinde . . demnach eine Dorfgenossenschaft“ war³. Das eben aber ist zu weit gegangen. Dorfmarkgenossenschaft war die Dorfgemeinde nur, soweit die Bewirtschaftung der Dorfmark in Frage kam. Und die Dorfverfassung beruhte nicht oder doch nur äußerlich auf der Markgemeinschaft, sondern sie beruhte auf dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde wirtschaftlich selbständiger Männer.

Nun ist ja in der Wirklichkeit, so weit ländliche Verhältnisse in Frage stehen, auf alle diese principiellen Unterscheidungen vielleicht nicht viel angekommen. Aber von Wichtigkeit werden sie für die Klarstellung der städtischen Entwicklung. Es liegt zu klar zu Tage, daß das Wesen der Stadtgemeinde nicht in dem einer Markgenossenschaft aufgeht, als daß die Maurersche Theorie hätte Anklang finden können. Dagegen wird sich nicht leugnen lassen, daß die Stadtgemeinde der Landgemeinde wesentlich gleich ist, und deshalb mußte darauf

¹ a. a. O.

² a. a. O. II. S. 167, S. 200. Fronhöfe III. S. 97—105.

³ Dorfverfassung I. S. 88.

Nachdruck gelegt werden daß auch die letztere nicht einfach eine Markgenossenschaft ist, und der Versuch gemacht werden, zu zeigen, wo beide auseinandergehen¹.

b. Die Stadtgemeinde.

Gehen wir zur Stadtgemeinde über und lassen wir einstweilen gewisse Besonderheiten bei Seite, so ist zu sagen: wie die Gerichtsverfassung der Stadt auf dem Boden der allgemeinen öffentlichen Gerichtsverfassung steht, so beruht auch die Verfassung der Stadtgemeinde durchaus auf den Grundlagen der allgemeinen deutschen autonomen Gemeindeverfassung. Infolge besonderer Verhältnisse und wesentlich aus wirtschaftlichen Gründen ist in der Stadt alles reicher entwickelt. Aber die Veränderungen gehen nach Maßgabe des allgemeinen auch außerhalb der Stadt geltenden Rechtes vor sich. Stadtverfassung und Stadtrecht sind sich hierin gleich. Später hat die Stadtgemeinde noch eigentümliche Entwicklungen durchgemacht, aber ursprünglich ist sie der Landgemeinde gleichartig². Die Grundlage der Verfassung ist in der Stadt wie auf dem Dorfe das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde. Ebenso ist die

¹ Als noch die ganze Markgemeinde in einem Dorfe beisammen wohnte, und wieder, nachdem die ursprüngliche große Mark in Dorfmarken zerteilt worden war, fielen Dorfverwaltung und Markverwaltung naturgemäß zusammen. Aber gerade in der Blütezeit der Markenverfassung, wo eine Mehrzahl von Dörfern gemeinsam eine große Mark besaß, ihre Bauern zusammen eine Markgenossenschaft bildeten, fielen die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Dörfer der Fürsorge der einzelnen Dorfgemeinden im Heimgerede anheim. Und zwar stand dabei nach Lamprechts Untersuchungen (Wirtschaftsleben I. 304 ff.) im Vordergrund die laufende Agrarverwaltung.

² Selbstverständlich ist die Sache nicht so aufzufassen, als wäre die Stadtgemeinde eine Nachahmung der Landgemeinde gewesen, als hätte die Landgemeinde bei der Neugründung einer Stadt als Vorbild gedient. Es gab eben nur eine Art der Ortsgemeinde, man kannte nur eine Art des Zusammenwirkens der vollberechtigten Mitglieder einer Ortsgemeinde, bei jeder neuen Ansiedlung ergab sie sich von selbst, und auf die Beschäftigung der Mitglieder oder ihrer Mehrzahl kam es dabei nicht an.

Stadtgemeinde bis zu einem gewissen Grade eine Markgenossenschaft, nur ist diese Eigenschaft bei ihr sehr in den Hintergrund getreten, während sie bei der ursprünglichen Markgemeinde im Vordergrund stand. Aber wir sahen schon, daß auch die Markgemeinde nicht ganz Markgenossenschaft war, und suchten letzterer gegenüber den ursprünglichen Gemeindebegriff aufrecht zu erhalten. Auch die Stadtgemeinde besitzt eine Allmende, deren Verwaltung ein Hauptgegenstand der Gemeindebefugnis ist. Zu der Allmende gehören zunächst die Mauern, die Strafsen, die unbebauten Plätze, die Wasserläufe, die öffentlichen Gebäude. Es kommt dabei nicht darauf an, daß an diesem Besitz für die Gemeindeglieder im allgemeinen nicht eine unmittelbare Nutzung abfiel wie an einer Gemeindegeweide und an einem Gemeindewald. Denn war auch die Gemeinde Markgenossenschaft nur, insofern die Bewirtschaftung der Mark in Frage kam, so hat sie doch nicht den Charakter einer zur wirtschaftlichen Ausnutzung eines Objektes frei gebildeten Genossenschaft. Eine solche würde einem wirtschaftlichen Ertrages unfähigen Objekte gegenüber sinnlos sein. Die Ortsgemeinde ist insofern verschieden von den ebenfalls im Mittelalter entstandenen und üblichen bergmännischen Gewerkschaften¹. Wie der Stadtgemeinde über die innere Stadtallmende, so stand ja auch der ländlichen Markgenossenschaft, so lange sie sich ihre Unabhängigkeit bewahrt hatte, volle Verfügung über die gemeine Mark zu, insofern sie deren Benutzung regeln und Teile davon der gemeinen Benutzung entziehen und in Privatbesitz übergehen lassen konnte. Aber man braucht sich nicht einmal auf die innere Stadtallmende zu beschränken: regelmäßig besaßen die Städte auch eine äußere Allmende.

Gothein hat sich in seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes große Mühe gegeben nachzuweisen, daß die Städte von Hause aus wirtschaftlich auf die Stadt selbst beschränkt waren, keine Allmende vor ihren Thoren besaßen². Er will damit

¹ Vgl. über diese Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften I. Kapitel 9, namentlich S. 632 ff.

² Wirtschaftsg. d. Schwarzwaldes I. erstes Kapitel. Vgl. dazu v. Below, Ursprung d. d. Stadtverfassung S. 24 f.

besagen, daß der Besitz einer Allmende dem Wesen der Stadt fremd sei, daß die auf Handel und Gewerbe angewiesene Stadtgemeinde damit von der Landgemeinde grundsätzlich verschieden sei¹. Den Besitz einer inneren Allmende, der ja unumgänglich ist, gesteht er natürlich immer zu². Sollten nun aber auch eine Anzahl Städte anfänglich ohne äußere Allmende gewesen sein, so ergibt sich aus dem weiteren Verlauf, daß sie nicht wirklich ohne sie fertig werden konnten. Warum sie das nicht konnten, hat bereits v. Below auseinandergesetzt³. Es sind in Bezug auf die äußere Allmende zwei Möglichkeiten zu unterscheiden: entweder die Stadt besaß eine eigene Allmende, oder sie beteiligte sich daran mit mehreren benachbarten Landgemeinden⁴. Wie wir aber schon in dem Abschnitt über die Landgemeinden gesehen haben, kommt das für den in Frage stehenden Punkt auf dasselbe heraus, und es können daher beide Fälle als einer behandelt werden. Konstanz z. B.,

¹ Gothein, a. a. O. S. 5, S. 70, spricht sich mit Entschiedenheit in diesem Sinne aus. Wo er dagegen, wie S. 15, von der inneren Allmende und ihrer Verwaltung redet, erkennt er der Stadtgemeinde „wesentliche Eigentümlichkeiten der Landgemeinde“ zu und führt das auch noch weiter aus. Seine Opposition in dem ersteren Falle rührt von seiner Anhängerschaft der Markrechttheorie her und von dem berechtigten Streben, gegen v. Below die Identität des öffentlichen Stadtgerichtsbezirks und des Bezirks der Gemeindeverwaltung zu widerlegen. Vgl. dazu meine Recension G. G. A. 1893, S. 551 f.

² Vgl. die vorige Anmerk. und passim bei Gothein Kap. I.

³ Vgl. oben S. 111².

⁴ Vgl. z. B. Koblenz. Bär, zur Entstehung d. deutschen Stadtgemeinde (Koblenz). Zeitschrift f. Rechtsgeschichte Bd. 25 (der Savigny-Stiftung Bd. 12). S. 10 ff. Über Villingen Gothein S. 85 f. Danach gehörte den Dörfern der Baar der Schwarzwald und der Riedstreifen an seinem Fufse als Allmende des ganzen Gaus. Sie mußten jedoch den Besitztiteln der Dynasten weichen. Aus deren Händen empfangen seit dem 13. Jahrhundert die Dörfer ihre gesonderten Allmenden, so auch (vor 1225) die Stadt Villingen von den Schwarzenbergern. Aus einem Zeugenverhör aus jenem Jahre ergibt sich, daß es früher keine Allmende besessen. Gothein meint (S. 86), man habe es also ganz natürlich gefunden, daß einer Stadt gar keine Allmende zugehöre. Aber es fehlt der Nachweis, daß es nicht vorher mit den Dörfern Anteil an der großen Allmende hatte.

ein uralter Handelsplatz in isolierter Lage auf einem Felsen zwischen Rhein und Bodensee, hätte nach Gothein keine eigene äufsere Allmende gehabt. Aber es scheint doch, dafs es ein Interesse an der Allmende der Markgenossenschaft der Bischofshöri hatte¹. Breisach, auf seiner Felseninsel mitten im Rhein noch mehr von Landbesitz abgeschnitten, verschaffte sich ihn durch „regelrechte Eindeichung“ des „grofsen Überschwemmungsgebietes“ des Stromes². Ob man bei künstlichen Gründungen, wie Freiburg, aus der Nichterwähnung einer Allmende in der Stadtrechtsurkunde mit Sicherheit auf ihr Fehlen schliessen kann, darf angezweifelt werden. In dem Stadtrodel § 10 wird jedenfalls schon der Hirt erwähnt, und an dem späteren Vorhandensein eines städtischen Landbesitzes kann kein Zweifel sein³. Wir sehen, dafs der Besitz einer äufseren Allmende dem Charakter der Stadt keineswegs widerspricht, wie er wirtschaftlich erwünscht oder vielmehr notwendig war⁴. Sollte wirklich der eine oder andere Städtegründer in dem Gedanken, dafs der neue Ort ein Handelsplatz werden solle, und dafs die Kaufleute um so erfolgreicher ihrem Beruf obliegen und seinen Zwecken dienen würden, je weniger sie durch Nebeninteressen davon abgezogen würden, — sollte er wirklich in diesem Gedanken seine Stadt ohne Allmende gelassen haben, so ist darauf zu erwidern, dafs solche Regierungsweisheit nicht als Mafsstab für die Beurteilung der Wirklichkeit dienen kann. Die Geschichte so vieler dieser künstlichen Grün-

¹ S. 70 ff., besonders S. 74. Ebendort über den Erwerb einer eigenen äufseren Allmende im 13. und 14. Jahrhundert.

² Gothein a. a. O. S. 110, S. 111.

³ Gothein, S. 101, spricht von dessen frühzeitigem Erwerb. — Der „Stadtrodel“ bei Schreiber, Urk. B. d. Stadt Freiburg I. Nr. 1. Wahrscheinlich Ende des zwölften Jahrhunderts. Jede Stadt hat eine äussere Allmende besessen. Aus wie früher Zeit sie sich nachweisen läfst, ist Sache des Zufalls.

⁴ Eine besondere Verwendung für eine grofse Allmende hatte z. B. Villingen: zur Schafweide für seine wichtige Wollweberei. Gothein, S. 86, S. 533.

dungen hat gezeigt, daß die landesväterliche Fürsorge auch damals nicht die Grundlagen städtischen Gedeihens zu schaffen vermochte, daß sie allein nicht bewirken konnte, daß Handel und Gewerbe aufblühten und ihren Schützlingen zum Leben ausreichten¹.

Anders wurde es erst, wenn die Stadt sich als juristische Person loslöste von dem Begriff der Gesamtheit der Bürger, wenn das Gemeindevermögen als Vermögen dieser juristischen Person galt und nicht mehr als Besitz der Bürger zur gesamten Hand. Dann war es keine Allmende mehr. Es wäre die interessante Aufgabe einer besonderen Untersuchung, den Gang dieser Umwandlung — denn später gab es ein solches Stadtvermögen — zu verfolgen und zu sehen, ob bei den Landgemeinden, die sich ihre Unabhängigkeit gewahrt haben, dieselbe Entwicklung eingetreten ist. Wahrscheinlich wohl nur in einzelnen Fällen Dank besonderen Umständen. Aber das fällt in eine spätere Zeit und kann uns hier, wo es sich darum handelt den normalen Ursprung der Stadtverfassung nachzuweisen, nicht weiter beschäftigen.

Ganz ähnlich verhält es sich hinsichtlich der Zusammensetzung und Mitgliedschaft. Auch hierin sind Stadtgemeinde und Landgemeinde ursprünglich gleichartig. Mitglieder sind in beiden die mit einem bestimmten Mafß Grundbesitz angesessenen wirtschaftlich selbständigen Männer. Andere Bedingungen giebt es nicht, sofern nicht gegen die Aufnahme des Einzelnen besondere persönliche Gründe vorliegen. Namentlich kommt es weder auf die persönliche Freiheit an noch auf den Beruf. Mafß und Art des erforderlichen Grundbesitzes sind freilich in Dorf und Stadt verschieden. In der Stadt genügt ein weit kleineres Mafß. Der Grund liegt auf der Hand. Der Landmann hat zu seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit einen viel größeren Grundbesitz nötig als der Kaufmann, und es wäre widersinnig gewesen in der Stadt, wo doch ein großer Teil der Einwohnerschaft aus Kaufleuten und Gewerbetreibenden be-

¹ Vgl. die Geschichte der vielen mehr oder weniger verfehlten Gründungen von Marktstädten bei Gothein, Kap. I.

stand, ein höheres Mafs des Grundbesitzes als Vorbedingung der Gemeindemitgliedschaft zu verlangen, als diesen wichtigen Einwohnerklassen zu wirtschaftlicher Selbständigkeit ausreichte. Dagegen wurde in der Stadt, wie wir sehen werden, gefordert, daß der Besitz des Bürgerrecht begründenden Grundstückes für den Besitzer keine persönliche Abhängigkeit involvierte. Im übrigen konnte er unfrei sein, aber er mußte in der Stadt ein Grundstück besitzen, daß mit keinen anderen als rein dinglichen Abgaben belastet war. Der Grund — diesmal ein politischer — ist wieder einfach. Es kam den Städten alles auf ihre Unabhängigkeit an. Diese aber wäre nicht zu behaupten gewesen, wenn ein Teil der Gemeinde zu städtischen Großgrundeigentümern in einem Verhältnis persönlicher Abhängigkeit gestanden hätte. Im Dorfe spielten solche politischen Bestrebungen keine Rolle und auf keinen Fall wäre die Bedingung freien Grundbesitzes für das Dorfbürgerrecht durchführbar gewesen. Später führte es in den Städten zu schweren Mißständen, als ein großer Teil der Bevölkerung, der nicht in der Lage war, sich den für den Erwerb des Bürgerrechts nötigen Grundbesitz zu verschaffen, infolgedessen in Abhängigkeit des bevorrechteten Teiles der Gemeinde geriet. Solche Schutzgenossen, die nur an dem Ortsfrieden teil hatten und der lokalen Jurisdiktion unterworfen aber keine Mitbürger waren, gab es auch in allen Landgemeinden. In den Städten aber gelang es ihnen endlich ihre Vollberechtigung durchzusetzen, und nun erst wurden hier die Bedingungen der Gemeindemitgliedschaft vielfach gründlich andere.

Ebenso steht es mit den Befugnissen der Gemeinde und mit dem Organ, das in der Stadt hauptsächlich der Träger dieser Befugnisse war, dem Rat. Auch hier nichts Abnormes, nichts das auf ein dem Begriffe der Stadt oder einem Teil ihrer Bewohner inhärierendes Recht zurückzuführen wäre. Gingen die Befugnisse der Stadtgemeinde vielfach über die der Landgemeinde hinaus, so geschah das nur im Gefolge einer ganz normalen Entwicklung. Es stand auch der Dorfgemeinde frei sich außer dem Gemeindevorsteher (Heimburger, Bauermeister) ein Organ zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte zu

wählen, und vielfach hat sie das unter demselben Namen eines Rates gethan. Es wurde das meist erst später nötig, aber es ist nicht für eine äußerliche Nachahmung der städtischen Einrichtung zu halten¹. Wieweit aber der Rat, in Stadt oder Dorf, seine Thätigkeit ausdehnte, war rein eine Frage der Umstände, der zu bewältigenden Aufgaben und des Zurückweichens fremder Gewalten. Seine Thätigkeit beruhte ausschliesslich auf der Autonomie der Gemeinde und war durch kein allgemeines Gesetz vorgeschrieben.

Was so weit hinsichtlich der Stadtgemeinde aus allgemeinen Gesichtspunkten zu begründen versucht worden ist, muß sich im folgenden an konkreten Beispielen historisch erweisen. Namentlich wird sich zeigen, daß in den älteren Städten, die aus einer ländlichen Ansiedelung entstanden sind, die alten bäuerlichen Grundbesitzer vollberechtigte Bürger waren und blieben; daß sie nicht etwa, als sich der Begriff der Stadt entwickelte, um das Bürgerrecht zu erwerben, sich gezwungen sahen, Kaufleute oder Handwerker zu werden: woraus denn folgt, daß Kaufmannschaft nicht Vorbedingung des Bürgerrechts war. Es wird sich aber vor allem darum handeln, welche Momente es waren, die die städtische Entwicklung in eigentümliche Bahnen drängten². Von zweien dieser Momente, der Stadt als Bezirk der öffentlichen Gerichtsverfassung und der Stadt als Burg und ihren besonderen Folgen war schon die Rede. Es bleiben noch zwei: der Handel und die Einwanderung. Es kommt darauf an, festzustellen, welche Einwirkung

¹ Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I. S. 319 ff. Er sagt S. 322¹: „Mit Recht wendet sich v. Maurer, Dorfverfassung II. 72 gegen den Gedanken, die Dorfgeschworenen als direkte Nachbildung der städtischen Räte anzusehen: vielmehr sind es im ganzen und großen dieselben in den Dörfern nur später auftauchenden Bedürfnisse und Entwicklungstendenzen, welche hier und dort zur Bildung eines autonomen Geschworenen-Kollegs geführt haben.“

² Darauf kommt es natürlich an, nachdem einmal der gemeinsame Ausgangspunkt konstatiert ist, die Unterschiede, ihre Ursachen und ihre Grenzen festzustellen, nicht aber alle möglichen Ähnlichkeiten aufzufinden.

der Handel und das kaufmännische Element der Bevölkerung auf die Entwicklung der Stadtverfassung ausgeübt und welche sie nicht ausgeübt haben. Und es wird sich zeigen, wie die Einwanderung namentlich auf die Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse, die, wie schon angedeutet, für das Wesen der Stadtverfassung so wichtig wurden, von Einfluß war.

V. Kapitel.

Bürgerrecht und Stadtrecht.

War die gerichtliche Exemption der Städte in gewissem Sinne die rechtliche Voraussetzung, ohne die ihr Aufblühen nicht möglich gewesen wäre, waren Handel und Handwerk die treibenden Kräfte, so bildete doch eine weitere Vorbedingung des Gedeihens die eigentümliche Regelung der Grundbesitzverhältnisse.

Überall wo in Deutschland seit dem elften Jahrhundert neue Städte angelegt werden, geschieht das in der Weise, daß ein Grundeigentümer ein genügendes Stück Land unter einer Anzahl Ansiedler aufteilt und es ihnen gegen einen festen, geringen, nicht zu erhöhenden Zins von den einzelnen Hofstätten erblich überläßt. Eine persönliche Abhängigkeit wird dadurch nicht begründet. Der einzelne Ansiedler kann frei davon ziehen; er kann seine Hofstätte verkaufen, höchstens muß er sie dem Herrn zuerst anbieten oder einen geringen Ehrschatz zahlen. Er ist bei Tod oder Heirat keinen hofrechtlichen Abgaben unterworfen. Eben dies ist das Wesentliche, daß es möglich war, in einer Stadt Grund und Boden zu erwerben, wenn auch gegen einen Zins, so doch erblich und also so gut wie zu eigen, und ohne dadurch in persönliche Abhängigkeit zu geraten.

Dieselbe Einrichtung findet sich in den alten Städten. Hier muß sie entstanden sein, und es fragt sich nun, wie sie entstanden ist.

a. Die städtische Erbleihe.

Den Ausgangspunkt der neueren Untersuchungen über diesen Gegenstand macht Arnolds Buch „Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten“¹. Es zeichnet sich vor manchen späteren Arbeiten dadurch aus, daß es den Gegenstand unter weiteren Gesichtspunkten faßt, daß es namentlich neben der privatrechtlichen die öffentlich-rechtliche Seite der Frage voll berücksichtigt. Arnolds Urteil über den Ursprung der freien städtischen Leihe wird aber um so mehr bedingt von seiner Auffassung der städtischen Entwicklung überhaupt. Er führt die städtische Erbleihe auf das Hofrecht zurück und stellt sie hin als eine Einrichtung, die namentlich für die Befreiung der hörigen Handwerker aus dem Hofrecht wichtig geworden wäre². Seine Auffassung ist die, daß die Handwerker ursprünglich dem Stadtherrn, der zugleich der Grundherr der Stadt gewesen wäre, einen Kopfzins zahlten, daß es ihnen aber später gelungen wäre, nachdem sie sich zur Freiheit hinaufgearbeitet hätten, den Kopfzins in einen dinglichen, an ihren Häusern haftenden Zins zu verwandeln. Ein solcher Vorgang nun ist nirgends nachgewiesen, und überhaupt ist die Vorstellung von einer ursprünglichen allgemeinen Hofhörigkeit der Handwerker, oder die, daß die Masse der städtischen

¹ Basel 1861.

² S. 34 ff., 3 ff., 54 ff. Hinsichtlich der Entwicklung der freien Leihe aus der Leihe zu Hofrecht schließt sich Arnold an: Rosenthal, Geschichte des Eigentums in der Stadt Würzburg, Würzburg 1878, S. 13, vgl. S. 2, S. 16 f. — Übrigens unterscheidet Arnold — was nicht genügend beachtet worden ist — von dem erblich verliehenen eine andere Art städtischen zinspflichtigen Grundbesitzes. Vgl. S. 13 ff. Es ist das nach seiner Ansicht das Eigentum der Altfreien, von dem sie, nach Begründung der bischöflichen Stadtherrschaft, gezwungen worden wären, einen Grundzins zu zahlen. Dieselbe Erscheinung sieht er in den königlichen Hofstädten. Die Beobachtung ist, wie sich zeigen wird, wichtig, allein da er sie mit seiner Theorie von der Unterdrückung der Altfreien in Verbindung brachte, ist sie für die Erklärung der weiteren städtischen Entwicklung nicht fruchtbar gemacht worden. Es handelt sich gerade hier um die eigentliche Leihe zu Stadtrecht.

Handwerker von Hörigen des Stadtherrn herstamme, falsch. Davon wird an einer anderen Stelle dieser Arbeit die Rede sein. Was aber specieller den ursprünglich hofrechtlichen Charakter der Erbleihe betrifft, so gesteht Arnold selbst, daß auch in Basel, das er für seine Untersuchungen hauptsächlich herangezogen hat, diese Gestalt des Verhältnisses nicht historisch ist¹. „Wie anderwärts beginnt die Leihe, soweit wir zurückgehen können, mit einem erblichen und dinglichen Recht und dieses steht bis zu einem gewissen Grad dem Eigentum des Herrn selbständig gegenüber.“ Eine Bestätigung des hofrechtlichen Ursprungs der Erbleihe sieht Arnold in den häufig vorkommenden Hühnerzinsen². Und auch Schulte, in seiner Einleitung zum dritten Bande des Strafsburger Urkundenbuches, meint, dieser Hühnerzins sei wahrscheinlich ursprünglich ein Personalzins gewesen, der allmählich auf die Sache übergegangen sei, sobald Freie an Stelle der Hörigen ein Erbleihgut übernahmen³. Dagegen aber macht Jaeger⁴ mit Recht geltend, daß Art und Höhe des Zinses Vertragsberedungen sind, die der Disposition der Parteien unterliegen, und aus denen auf die rechtliche Natur des betreffenden Rechtsverhältnisses kein Schluß gezogen werden darf. Sind bei hofrechtlichen Verhältnissen Hühnerzinse gewöhnlich, so kann doch nicht die Unfreiheit als mit einem Hühnerzins notwendig verbunden angesehen werden. Er erklärt sich einfach daraus, daß er in Zeiten, wo Jedermann Hühner hielt, Geld aber noch rar war, für die Meisten leichter zu entrichten war. Auch die Vorstellung, die Schulte hier mit dem Wesen der persönlichen Freiheit verbindet, scheint mir unrichtig.

Der Lehre von dem hofrechtlichen Ursprung der städtischen Erbleihe ist zuerst, und zwar aus allgemeinen Gründen, entgegengetreten Gobbers in einer Abhandlung über „die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterlichen

¹ a. a. O. S. 259: „nicht mehr zu erkennen“, sagt er.

² S. 35.

³ Strafsburg 1884, S. XI.

⁴ Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Strafsburg, Strafsburg 1888, S. 11 f.

Köln“¹. Seine Einwände verdienen volle Zustimmung. Er seinerseits sieht die Zeitleihe als der Erbleihe Wurzel an, und hierin ist ihm Jaeger in der schon erwähnten Arbeit gefolgt². Allein man könnte Gobbers da seine eigenen gegen Arnold gerichteten Worte entgegenhalten: „zeitgemäßere Rechtsinstitute verdrängen die unbrauchbaren und wachsen nicht aus ihnen hervor“. Zunächst: es läßt sich nicht nachweisen, daß die Zeitleihe der Erbleihe vorangegangen ist. Vielmehr ist es, faßt man die wirtschaftliche Entwicklung der Städte im ganzen ins Auge, sehr viel wahrscheinlicher, daß man die freie Erbleihe unmittelbar einfuhrte als das Mittel, das allein einem bestimmten wirtschaftlichen Bedürfnis entsprach. Die Gründe, die Gobbers anführt, warum es den Grundeigentümern erwünscht gewesen wäre, die Zeitleihe durch eine Erbleihe zu ersetzen, lassen sich ebensogut für die unmittelbare Einführung der letzteren geltend machen. Und was das betrifft, was Jäger zu diesem Übergang anführt, so paßt das sehr gut auf ländliche Verhältnisse. Bei der eigentlich städtischen Leihe war aber nur ein ganz bestimmter Zweck beabsichtigt: nicht die Besserung des verliehenen Grundstückes überhaupt, sondern die ganz bestimmte Besserung durch Häuserbau. Dabei aber konnte von vornherein nur die Erbleihe, oder mindestens eine sehr lange Leihe in Frage kommen. Eine Zeitleihe wäre widersinnig gewesen³. Hier rächt sich eine Unterlassung, von der noch zu reden sein wird, die Unterlassung der Scheidung der Leihe zu Stadtrecht von der Erbleihe überhaupt.

Dazu kommt noch eins. Arnold empfiehlt für die städtische Leihe die Bezeichnung Häuserleihe, und Gobbers behält diesen Ausdruck gelegentlich bei. Arnold thut das, „weil in den Städten regelmäsig Häuser und Hofstätten die Objekte der Verleihung waren“⁴. Allein das ist ungenau: nicht Häuser,

¹ Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 17 (der Savigny-Stiftung Bd. 4), Weimar 1883, S. 140 ff.

² Gobbers a. a. O. Jaeger S. 12 f. Vgl. oben S. 120⁴.

³ In diesem Sinne spricht sich auch Heusler aus, Institutionen d. deutschen Privatrechts Bd. II. S. 175 (Leipzig 1886).

⁴ a. a. O. S. 36.

sondern Grundstücke waren Gegenstand der Erbleihe¹. Es wurden freilich auch Häuser verliehen, aber das ist eine Sache für sich. Und bei Häusern hat es sich weit eher um Zeitleihen gehandelt. Denn, wie Gobbers nachweist, bleibt die Zeitleihe auch später durchaus in Übung und zwar „namentlich bei Verkaufsbuden, Fleisch- und Brodbänken, bei einzelnen Teilen, Stockwerken, Zimmern eines Hauses“, d. h. in Verhältnissen, in denen eine Besserung nicht möglich war², also der eigentliche Zweck der Erbleihe nicht in Frage kam. Als ein späterer Zweck tritt, nachdem die städtische Wirtschaft in vollem Schwunge ist, die Mobilisierung des Grundbesitzes hinzu, dem ja auch die Zeitpacht trefflich dienen konnte.

Für die Abhandlungen, die sich mit dem juristischen Charakter der Erbleihe beschäftigen, kommt diese hauptsächlich als privatrechtliches Verhältnis in Frage. Ihre öffentlich-rechtliche Seite, die uns hier vor allem interessiert, wird weniger berücksichtigt. Und doch spielt dieser Gesichtspunkt auch bei der Entstehung des Verhältnisses eine Rolle. Auch zeigte sich schon, daß durch Aufklärung hierüber auch auf die privatrechtliche Seite Licht fällt. Es ist in jenen Abhandlungen wohl allgemein darauf hingewiesen, daß unter dem Einfluß der Erbleihe es den Hörigen ermöglicht wurde, „allmählich den Stand der Freien zu erwerben“³; allein, wenn

¹ Das hebt auch Jaeger hervor, a. a. O. S. 18¹, unter Hinweis auf Pauli, Wieboldsrenten S. 13, der von der späteren Ausdehnung der Leihe zu Weichbildrecht auf Gebäude spricht.

² Gobbers S. 143 f. — Jaeger, S. 14, sieht ein Zeugnis dafür, daß die Erbleihe aus einer Leihe auf Lebenszeit hervorgegangen sei, in der regelmäßigen Bestimmung der Vertragsurkunden, die gegen eine Erhöhung des Zinses gerichtet ist. Vgl. Schulte, Strafsburger Urk.-B. Bd. III. Einleitung, S. 41, S. 43. Aber das ist doch ein so wesentlicher Punkt, daß er unmöglich im Vertrag mit Stillschweigen übergangen werden konnte. — Wie Jaeger urteilt auch Gobbers S. 143³. — In Strafsburg wird Grundbesitz auf 100, auf 80, auf 60 Jahre, auf Lebenszeit verliehen, Strafsburger Urk.-B. I. Nr. 288, 395, 596, 529, in den Jahren 1244, 1255, 1265, 1263, nachdem die Erbleihe schon existierte. Vgl. unten S. 125 ff.

³ Gobbers S. 141, vgl. S. 143. Vgl. Rosenthal S. 1, Jaeger S. 10. Eine Ausnahme macht unter den besprochenen Arbeiten Arnold. Vgl. oben S. 119.

das auch bedingt zutrifft, so ist damit in Wirklichkeit doch wenig besagt zum Verständnis der öffentlich-rechtlichen Wirkungen jenes Instituts. Die Erbleihe ist nämlich von hervorragender Wichtigkeit gewesen in den Fragen der Erwerbung des Bürgerrechts und der Stadtfreiheit.

In zahlreichen Quellen ist die Rede von Grundbesitz der unter Stadtrecht, Weichbild, Burgrecht, Marktrecht gehalten wird. Es handelt sich dabei um geliehenes Gut auch da, wo der Zins nicht ausdrücklich erwähnt wird, denn die damit verknüpften Rechtsfolgen würden sich bei allodialelem Besitz von selbst verstehen. Es ist ferner ein gewisses Maß städtischen Grundbesitzes als volles Eigen oder als Zinseigen Vorbedingung für den Besitz des Bürgerrechts. Der Besitz eines bloßen Hauses hat aber diese öffentlich-rechtlichen Folgen nicht, Zeitleihe natürlich auch nicht, woraus sich wieder ergibt, daß die freie städtische Erbleihe als eine Einrichtung behandelt werden muß, die mit jenen beiden nichts zu thun hat.

Nun ist aber von besonderer Wichtigkeit, was Arnold und Gobbers entgangen war, daß auch Grund und Boden in einer und derselben Stadt erblich, aber zu zweierlei Recht verliehen wurde¹, wovon eben das eine die Leihe zu Stadtrecht war, während das andere einfach der auch auf dem Lande überall üblichen Erbleihe entspricht². Zuerst hat Hoeniger in einer Besprechung des Gobbersschen Aufsatzes auf diesen Umstand aufmerksam gemacht³. Er konnte sich dabei auf die von ihm

¹ Arnold kennt, wie gesagt (oben S. 119²) sehr wohl zweierlei städtischen zinspflichtigen Grundbesitz. Allein er hält die eine Art für das ursprünglich echte Eigen der altfreien Geschlechter, dem von dem Stadtherrn ein Grundzins auferlegt worden sei, während er die Erbleihe selbst für eine Einrichtung hält, die ursprünglich nur die hofhörigen Handwerker betrifft.

² Die ländliche Erbleihe ist den besprochenen Abhandlungen natürlich wohl bekannt. Sie halten aber den Unterschied teils für lokal, teils sehen sie ihn in dem Leihobjekt. Vgl. das oben S. 121 f. über die Häuserleihe gesagte. Vgl. auch Heusler, Institutionen Bd. II. S. 175 ff., und Schwind, Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen, Breslau 1891 (Gierkes Untersuchungen, Heft 35).

³ Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 42 (N. F. 8). S. 572.

bearbeiteten Kölner Schreinsurkunden berufen, die gerade den bürgerlichen Grundbesitz zum Gegenstand haben, während seine Vorgänger durch das ausschliesslich kirchliche Material, das sie benutzt hatten, irreführt waren. Erst Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wurde in Köln der Unterschied zwischen den beiden Arten der Leihe ausgeglichen. Bei der gewöhnlichen Erbleihe war bis dahin allgemein zu einem Verkauf die Zustimmung des Leihers nötig gewesen. Ende des dreizehnten Jahrhunderts wird dann wohl ein Veräußerungsrecht des Beliehenen, dem Anscheine nach als etwas Aufsergewöhnliches, in den Leihvertrag aufgenommen. Aber erst 1355 findet Gobbers in nun feststehender Formel die Bestimmung, daß der Beliehene

domum — divertere poterit, quocumque voluerit¹.

Nun aber führt Hoeniger an, daß dieselbe Formel in Verträgen, die ausdrücklich nach *ius urbane, urbanum, civile, civitatis* geschlossen sind, schon gegen das Jahr 1180 vorkommt².

Sehr eingehend behandelt diese Dinge Gothein für Konstanz³. Hier unterschied man Zinseigen oder *emphyteosis* und Erbzinnslehen⁴. Nur das erstere begründet Bürgerrecht.

¹ Gobbers a. a. O. S. 212, vgl. S. 205 ff.

² S. 572 f. Die von Hoeniger seit 1884 herausgegebenen Kölner Schreinsurkunden (Publikationen der Gesellschaft f. Rheinische Geschichtskunde I. Bonn 1884–94) hat er dabei leider noch nicht direkt angeführt. Jene Stellen citiert er nach den Mitteilungen Ennens in d. Hans. Geschichtsblättern, Jahrgang 1876, S. 230. Dagegen wird auf seine Kenntnis der Schreinsurkunden zurückzuführen sein der Satz, S. 573: „In den gewerblich und kaufmännisch höher entwickelten Stadtteilen“ (als die 1180 zur Stadt gezogenen Bezirke Gereon und Aposteln) „begegnen diese Formeln nicht, dagegen bieten sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zahllose Handänderungen von Erbleihgut durch den Beliehenen ohne jede Spur einer Mitwirkung seitens des Leihherrn.“

³ Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes Bd. I. S. 161 ff. Es finden sich dort noch sehr wichtige Bemerkungen über die Bedeutung des Zinnslehens in privatrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Es tritt hier besonders früh eine Mobilisierung ein. S. 164 f.

⁴ Das Zinseigen hiefs auch *censuale praedium* und *censuale allodium*. Gothein S. 161.

Es wird *secundum commune ius civium* besessen. Der Zins kann nicht erhöht werden. Auf Versäumnis der Zinszahlung steht lediglich eine Geldbuse. Als Zweck der Leihe wird Überbesserung, also Hausbau, angegeben. Es besteht ein gegenseitiges Vorkaufsrecht, des Hauses für den Eigentümer, des *Dominium* für den Beliehenen. Bei Besitzänderung wird dem Eigentümer ein Ehrschatz gezahlt. Im übrigen hat der Inhaber freie Verfügung.

Beim Zinslehen dagegen ist für den Verkauf und später auch für jede weitere Belastung die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Bei Versäumnis der Zinszahlung erfolgt der Heimfall. Von einem wechselseitigen Vorkaufsrecht ist keine Rede. Aber auch in Konstanz tritt seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine Besserung ein, indem zuerst in einer Urkunde von 1264 festgesetzt wird, daß die Neubelehnung erfolgen müsse und eine Beschränkung der Verkaufsfreiheit nicht stattfinden dürfe, wenn der Ehrschatz entrichtet war. Indessen blieb doch bis in die zweite Hälfte des folgenden Jahrhunderts — also ganz ähnlich wie in Köln — der Unterschied bestehen. Jedoch: „im weiteren Verlauf wurde der Zustand unerträglich, daß sich in der Stadt Grundbesitz befinden sollte, der nach anderen Grundsätzen verliehen, verkauft, vererbt wurde als das übrige Bürgergut.“ Im Jahre 1384 wurde daher in einem Verträge zwischen der Stadt und dem Bischof als Erstes den Bürgern vollständige Verfügungsfreiheit über die Lehen, die sie von dem Bischof hätten, zugestanden. „Wahrscheinlich hatten sich alle minder mächtigen Lehensherren städtischer Grundstücke schon früher dem Willen des Rats gefügt“¹.

Es muß einer Einzeluntersuchung überlassen werden, nun auch die Strafsburger Verhältnisse unter diesem Gesichtspunkt neu zu durchforschen. Doch fehlt es nicht an Zeichen, daß es sich dort ähnlich verhalten hat, und die in dem ersten Bande des Urkundenbuchs — bis 1266 — abgedruckten Leihe-

¹ Gothein S. 164.

verträge sind nicht so zahlreich, als daß sie hier nicht unmittelbar herangezogen werden könnten.

Es handelt sich hauptsächlich um die Frage der Veräußerungsfreiheit des Beliehenen. Jaeger unterscheidet nach dem Beispiel seiner Vorgänger drei Stufen des Konsensrechtes des Leiheherrn. Auf der ersten geschieht die Veräußerung nur durch Vermittelung des Leiheherrn, auf der zweiten mit seiner Zustimmung, auf der dritten fällt die Zustimmung des Leiheherrn überhaupt weg¹. Nun aber sind seine Belege für alle drei Stufen aus derselben Zeit, so daß schon dadurch eine Entwicklung zweifelhaft wird. Für die erste Stufe führt Jaeger neunzehn Urkunden an aus der Zeit von 1285 bis 1331, für die zweite achtzehn von 1304 bis 1331, für die dritte achtzehn von 1299 bis 1331. Dazu einige die eine Zwischenstufe zwischen I und II darstellen sollen². Die Urkunde von 1285 steht unter den von Jaeger angeführten allein so früh: die nächste der ersten Stufe ist von 1299 wie die erste der dritten. Nun aber lassen sich gerade für die dritte Stufe noch frühere Urkunden anführen³.

In den beiden ältesten Urkunden, die erblich verliehenen Grundbesitz in Straßburg betreffen, ist über das Veräußerungsrecht nichts gesagt. Die erste, von 1132, betrifft zwei Gärten in suburbio bei Alt-St. Peter⁴. Die zweite, von 1143, ist eine Aufzählung und Bestätigung von dem Hospital gemachten Schenkungen, darunter zwei arealia in der Stadt, wobei also

¹ Jaeger, Rechtsverhältnisse d. Grundbesitzes in Straßburg S. 46 ff. Vgl. Rosenthal, G. d. Eigentums i. Wirzburg S. 65 ff., der aber die dritte Stufe nicht kennt oder nicht unterscheidet; Gobbers, Köln, §§ 24—26. Vgl. auch Arnold, Eigentum S. 153, 179, 259.

² Jaeger a. a. O., Die Urkunden nach dem Straßburger Urk.-B. Bd. III. Nummern bei Jaeger.

³ Der Grund, weshalb Jaeger die Urkunden des ersten Bandes des Straßburger Urkundenbuches nicht berücksichtigt hat, ist vermutlich der, daß es sich bei ihnen nicht um Briefe über den Verkauf des Hauses und des Rechtes an der area seitens des mit der area Beliehenen handelt, sondern um Erbleihebriefe.

⁴ Str. Urk.-B. I. Nr. 80.

keine Veranlassung war, den fraglichen Punkt zu erwähnen¹. Dann folgt ein Erbleihevertrag aus dem Jahre 1219, worin bestimmt wird, daß ein Ehrschatz nur bei Verkauf oder Schenkung, nicht aber bei Vererbung zu zahlen sei². Von besonderem Interesse sind dann die nächsten beiden Urkunden, beide von Bürgermeister und Rat der Stadt ausgestellt³. In der ersten vom Jahre 1240 wird eine dem Kürschnergewerk gehörige area verliehen, und ausdrücklich bestimmt, daß der Beliehene und seine Nachfolger sie vendere, dare vel obligare können, wenn sie wollen, Kirchen allein ausgenommen. Die zweite aus dem Jahre 1246 betrifft einen der Stadt gehörigen Thurm mit area. Hier wird ganz ähnlich nur die Übertragung an mächtige Geistliche oder Laien, durch die die Stadt geschädigt werden könnte, verboten. In beiden Fällen behalten die Herren sich ein Vorkaufsrecht zu billigem Preise vor. Im Jahre 1259 verleiht das Thomasstift eine bebaute area und bestimmt, daß wenn der Beliehene oder einer seiner Erben das Haus verkauft, der Käufer die area zu demselben Rechte besitzen soll⁴. Im Jahre 1261 verleiht das Stephanskloster eine area erblich und behält sich nur das Vorkaufsrecht vor⁵.

Im weiteren würden die Ratsurkunden und die der geistlichen Gerichte besonders zu behandeln sein⁶. Nach den von

¹ a. a. O. I. Nr. 90. Vgl. Jaeger S. 19 f. Bei der Urk. Nr. 100 von 1148 handelt es sich wahrscheinlich um echtes Eigen. Vgl. Register S. 581 unter hereditas.

² Str. Urk.-B. I. Nr. 177.

³ a. a. O. Nr. 268 und Nr. 298.

⁴ a. a. O. Nr. 443.

⁵ a. a. O. Nr. 464. — Die Urkunden Nr. 377 von 1253, 460 von 1260, 522 von 1263 sagen nichts über ein Veräußerungsrecht. Bei Nr. 377 wird eine area mit Haus hereditario iure — ad centum annos possidenda geliehen. Grundbesitz in der Umgegend von Straßburg wird schon in früherer Zeit in Erbleihe ausgethan und zwar zuerst 1089. Str. Urk.-B. I. Nr. 58. Vgl. das Register unter „Leihe“ wegen weiterer Beispiele.

⁶ Eine weitere Frage sind die Folgen der Zinsversäumnis. Jaeger S. 21 sagt, sie seien verschieden, und führt Beispiele an, auch für geistliche Strafen. Es käme darauf an zu untersuchen, wie sich die verschiedenen Folgen verhalten zu der Frage des Veräußerungsrechts und zu der Art der urkundenden Behörde.

Schulte zusammengestellten und analysierten Formeln¹ kommt in den Ratsurkunden über Verkäufe die Zustimmung des Eigentümers überhaupt nicht vor². Bemerkenswert ist, daß bei Erbleihebriefen gerade, wenn sie von einem geistlichen Gericht beglaubigt sind, zumeist die Formel *iuxta consuetudinem civitatis Argentine* vorkommt³. Zu einem rechten Erbe wird lateinisch in *emphiteosim* ausgedrückt⁴, was nach Gothein in Konstanz gerade das Bürgerrecht verleihende Zinseigen bezeichnet⁵.

Es wäre erwünscht, wenn die Grundbesitzverhältnisse der einzelnen Städte unter diesem Gesichtspunkt der Unterscheidung der Leihe zu Stadtrecht von der gewöhnlichen Erbleihe geprüft würden, — wobei es denn hauptsächlich auf die alten Bischofsstädte ankäme. Es ließe sich daraus mit Zuversicht die weitere Sicherstellung mancher jetzt vielleicht noch angezweifelter Forschungsergebnisse erhoffen. Aber das Angeführte genügt einstweilen schon um uns in der Erkenntnis der ältesten Verfassungszustände der Städte weiterzuhelfen. Es stellt neue Probleme oder giebt doch den alten Problemen neue Gestalt. Es bestätigt sich, daß es sich bei der Leihe zu Stadtrecht nicht um einen rein privatwirtschaftlichen Vorgang gehandelt hat, und das fordert von neuem auf, den Ursprung dieser eigenen Einrichtung zu suchen. Es wird aufgeräumt mit einem guten Teil der alten Vorstellungen über die Rolle der Kirche in den alten Städten. Wir sehen schon, daß die Entwicklung nicht so vor sich gegangen sein kann, daß einst der ganze oder fast der ganze Grund und Boden der Bischofsstadt dem Stift gehörte; daß das Stift seinen Hörigen davon zu günstigen Bedingungen verlieh; daß dann die Hörigen, durch den sicheren Besitz von Häusern wirtschaftlich unabhängig geworden, allmählich zur Freiheit emporstiegen; und daß so die Masse des später freien Bürgertums entstanden

¹ Strafsburger Urk.-B. III. S. 33—43 der Einleitung.

² a. a. O. S. 38, vgl. S. 34b)a.

³ a. a. O. S. 41b)b.

⁴ a. a. O. S. 41a).

⁵ Wirtschaftsg. d. Schwarzwaldes I. S. 162. Oben S. 124 f.

wäre. Wir haben nun eine Richtschnur, wenn wir uns die frühesten Grundbesitzverhältnisse in den Bischofsstädten gegenwärtigen wollen, und bei der Deutung von mancherlei Erscheinungen dabei. Es wird nun vor allem darauf ankommen den Versuch zu machen zu verstehen, wie in der Stadt neben den allgemeinen auch auf dem Lande üblichen Formen der Bodenleihe eine besondere Form der Leihe entstanden ist, die allein das Bürgerrecht vermittelt: unter Ausschluss anderer Stadtbewohner, die von dem Stadtherrn selbst abhängig waren, und die er doch mit Grundbesitz zu Bedingungen bedacht hatte, wie sie auf dem Lande auch von persönlich Freien überall gern angenommen wurden.

b. Das Grundeigentum in den alten Städten.

Die ursprünglichen Besitzverhältnisse am Grund und Boden in den deutschen Städten waren je nach dem Ursprung der einzelnen Stadt verschieden. In den früher römischen Städten sind sie auf die Verhältnisse zurückzuführen, die sich aus der Eroberung ergaben. Ich spreche natürlich hier wie immer ausschließlich von den vollständig deutschen Städten, von denen also, wo die römische Bevölkerung entweder ganz oder doch so weit ausgerottet wurde, daß sie auf die allgemeinen Rechtsverhältnisse keinen Einfluß besaß. In diesen Städten scheint ein Teil des Bodens meist in den Besitz des Königs gelangt zu sein, der übrige in den freier Eigentümer¹. Aus beiden Teilen wurden in der Folge Kirchen und Klöster ausgestattet, die nun als die größten Grundeigentümer erscheinen. Die Quellen für diese Dinge sind die Schenkungsurkunden und der spätere

¹ Die Frage eines ursprünglichen Bodenregals der fränkischen Könige interessiert dabei nicht. Vgl. darüber Schröder, Rechtsgeschichte² S. 184, S. 205 ff. Brunner, Rechtsgeschichte Bd. II. S. 76. Grund und Boden in den Städten, aus dem der König Schenkungen an Kirchen und Klöster machte, wird doch zu den „in seiner Gewere befindlichen Krongütern“ (Schröder S. 206) zu rechnen sein. Anders Jaeger, Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Straßburg S. 1.

Thatbestand¹. Nun hat man fast allgemein aus gewissen Umständen geschlossen, daß in den meisten dieser Städte zu irgend einer Zeit auf die eine oder andere Weise der gesamte Grund und Boden in den Besitz der Stifter und Klöster, oder aber der bischöflichen Stadtherren, übergegangen sei und sich erst später wieder zum Teil auf die eine oder andere Weise daraus abgelöst habe. Diese Theorie hängt begrifflicherweise mit den Vorstellungen zusammen, die man sich über den Gang der städtischen Verfassungsentwicklung im allgemeinen gebildet hatte, und namentlich über die Stellung und Rolle der Kirche mitbrachte.

Ist ein solcher Vorgang, der der Arnoldschen Theorie von den zeitweise unterdrückten Altfreien analog ist, schon an sich unwahrscheinlich, so wird er durch das was an Thatsachen überliefert ist, überhaupt negiert. Die Nachrichten, die zu jener Auffassung mit geführt haben, lassen sich anders genügend erklären. Namentlich aber ist für die falsche Auffassung die Heuslersche Erklärung der Ottonischen Privilegien verantwortlich zu machen, wonach der Übertragung der Gerichtsbarkeit in der Stadt auf den Bischof die Einbeziehung der ganzen Stadt in das Immunitätsgebiet des Hochstifts vorausgegangen wäre. Ich habe zu zeigen versucht, daß jene Verleihung der Gerichtsbarkeit mit der Immunität des kirchlichen Besitzes in keiner Verbindung steht: es handelt sich um die öffentliche Gerichtsbarkeit in einem Bezirk, der sich mit dem kirchlichen Besitz in keiner Weise deckt, und um eine politische zum Besten des Reiches und der königlichen Gewalt unternommene Mafsregel². Ich bemerkte auch schon, daß sich für die Voraussetzung, die Ausdehnung des kirchlichen Besitzes über die ganze Stadt, kein Zeugnis anführen lasse. Dagegen wird durch die bloße Übertragung der öffentlichen Gerichtsbarkeit auf den

¹ Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden S. 78 f., weist aus den Traditionsurkunden, namentlich der Klöster Lorch, Fulda und Hersfeld, freie Eigentümer nach in Mainz, Worms, Strafsburg, Trier, Metz, Ladenburg, Bingen, Boppard, Koblenz, Freising. In Mainz namentlich zahlreiche. Vgl. ferner unten S. 131¹.

² Oben Kap. I.

Bischof das Eigentum so wenig wie die Freiheit der Einwohner berührt.

Ist also der Verleihung der Ottonischen Privilegien nicht die Ausdehnung des kirchlichen Immunitätsbezirks über die ganze Stadt vorausgegangen, so ist umgekehrt aus der Stadtherrschaft des Bischofs auch nicht die Zinsbarkeit des gesamten städtischen Grund und Bodens zu folgern, was sonst notwendig der Fall sein müßte. Bei Köln hat man diese Folgerung ja auch nie gezogen. Damit aber müßte von Stadt zu Stadt der Nachweis geführt werden, daß und wie alles Eigentum der Kirche zinsbar geworden wäre. Hier aber sei nur noch einiger besonderer Fälle Erwähnung gethan, wo man ein derartiges Verhältnis geglaubt hat annehmen zu müssen¹.

¹ Als Beispiel dafür, wie leicht mitgebrachte Vorstellungen zu unbegründeten Folgerungen führen, mag die Behandlung dieser Frage in Gfrörer, Verfassungsg. v. Regensburg bis z. J. 1256 (Abdruck aus Verhandlg. d. hist. Vereins v. Oberpfalz u. Regensburg, Bd. 37) dienen. Weil verschiedene Könige von Karl I. bis Heinrich II. Schenkungen von (zusammen 16) Grundstücken in allen Teilen der Stadt gemacht haben, hält er sich zu dem Schlusse berechtigt, daß der König ursprünglich Grundherr der ganzen Stadt war (S. 14). Dann identificiert er den Herzog mit dem König (a. a. O.), indem er beide unter dem Begriff der „Staatsgewalt“ zusammenfaßt. Er folgert daraus (S. 26), daß der Grundbesitz der Freien, die er für das zehnte Jahrhundert nachweist, zinspflichtig gewesen ist. Spuren eines solchen Grundzinses findet er darin, daß Grundstücke mit Besitzern verschenkt werden. Da er aus diesen Schenkungen jene Folgerung für den Grundbesitz der Freien zieht, so läßt er Freie verschenkt werden. Die zahlreichen Schenkungen Privater an Kirchen in den erhaltenen Traditionsbüchern (vgl. namentlich Schenkungsbuch d. Klosters St. Emmeram bei Wittmann, Quellen u. Erörterungen z. bayerischen u. deutschen G. Bd. I. München 1856, und Pez, Thesaurus Anecdotorum vol. I. p. III, Aug. Vind. 1721) sind ihm bekannt (S. 27). Er meint aber, daß auch diese Grundstücke der Grundherrlichkeit des Königs unterlegen seien, und daß nur der Klerus vorgezogen habe, in seinen Schenkungsbüchern die Zinspflicht an den König zu verschweigen! Vgl. dazu Zeumer in Waitz' Verfassungsg. V². S. 426². — In Arbeiten zur Würzburger Geschichte ist mehrfach die Verleihung des „totius civitatis eiusdem districtus“ an den Bischof durch Konrad II. (Stumpf 2008 a. 1030, vgl. oben S. 22) als Übertragung des „Stadtgebietes“ aufgefaßt worden (Rosenthal, G. d. Eigentums i. d. St. W. S. 3. Henner, D. Herzogl. Gewalt d. Bischöfe v. Würzburg S. 94. W. 1874). Es handelt sich natürlich um die Gerichtsbarkeit.

Für Konstanz folgert Gothein eine oberste Grundherrschaft des Bischofs in der Stadt aus dem Obereigentum, das dieser über die Allmende der Markgenossenschaft der Bischofshöri beanspruchte, an der auch die Stadt beteiligt war¹. Eine solche Folgerung wird aber nicht gestattet sein, wenn auch der Bischof im Streit mit den Bürgern seine Stadtherrschaft damit begründen wollte. Gothein erzählt im weiteren auch selbst von Häusern im ältesten Stadteile, der Niederburg, die ungeteiltes Eigen waren, und von grossem Gartenbesitz der Geschlechter in den Vorstädten², den seine Eigentümer später in einzelnen Hausbauplätzen als Zinseigen austhaten³. Auch „findet sich keine Spur, daß die Bischöfe jemals in Konstanz selber einen gleichmäßigen Hofstättenzins gefordert hätten“⁴. Auch alles was er über den Unterschied des Zinseigen und des Zinslehens ausführt, weist auf das Gegenteil⁵.

Auch für Straßburg neigt Schulte zu der Annahme, daß „ursprünglich der Bischof über einen großen Teil der Stadt Hofherr gewesen wäre“⁶, trotzdem in historischer Zeit fast der gesamte Grundbesitz freies Eigen der Geschlechter war⁷. Es ist nicht recht vorzustellen, auf welche Weise die Rechte des Bischofs auf die Geschlechter übergegangen sein sollten. Schulte führt dagegen selbst an, „daß der Anteil der Ministerialen am städtischen Grundbesitz ein ganz geringer ist“. Hätte der

¹ Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwaldes I. S. 71. Vgl. dazu G. G. A. 1893 Nr. 14. S. 547 f. Ich füge noch hinzu, daß selbst im besten Falle das Privileg Friedrichs I. nicht für einen Thatbestand beweisend sein kann, der auf sehr viel ältere Verhältnisse zurückgeht. Überhaupt aber kann Obereigentum an der Allmende nicht das Privateigentum der Markgenossen berühren. Besitzt doch — was Gothein zugiebt (S. 71) — die Stadt innerhalb ihrer Mauern auch eigene Allmende, die keinen Teil der Allmende der Markgenossenschaft bildet.

² Gothein S. 161.

³ Z. B. der Bürger Heinrich außer der Bünde i. J. 1252, wodurch die Neugasse entstand. Gothein S. 161 f.

⁴ Gothein S. 160 f.

⁵ Vgl. oben S. 124 f.

⁶ Einleitung zum Straßburger Urk.-B. Bd. III. S. 11.

⁷ a. a. O. S. 10.

größte Teil des Grund und Bodens der Stadt ursprünglich dem Bischofe gehört, so müßte man erwarten, daß er gerade in die Hände der Ministerialen gelangt wäre. Die Gleichheit der Zinstermine in der ganzen Stadt für den verliehenen Grundbesitz ist doch kaum ein Argument¹; und ebenso wenig sind das die so viel vorkommenden Hühnerzinse². Was dann den Umstand betrifft, daß der Besitz der Geschlechter in der ganzen Stadt zerstreut lag, manche Familien fast in jeder Gasse eine oder mehrere Hofstätten besaßen, so scheint mir auch das nicht so wunderbar. Um ein sicheres Urteil zu gewinnen, müßte man freilich einen genauen Plan der Stadt besitzen, auf dem der Grundbesitz jedes einzelnen Geschlechts, der verschiedenen Stifter u. s. w. verzeichnet stände. Nach Schulte liegen die Höfe der Geschlechter in den breiteren Gassen der alten Römerstadt nebeneinander, die schmalen Hausplätze, die gegen Zins, meist an Handwerker, verliehen sind, in anderen schmälere Gassen der ursprünglichen Neustadt ebenso. Mir scheint, daß diese Verteilung des Grundbesitzes genau der bekannten Anlage eines Dorfes entspricht, wo doch auch das Land, das zu den einzelnen Höfen gehört, in den verschiedenen Gewannen der Feldmark zerstreut liegt. Es haben also die ersten Deutschen, die sich dort niederließen, ihre Häuser und Höfe innerhalb der alten Römerstadt gebaut, und, da sie natürlich Bauern waren, das übrige in Besitz genommene Land gerade so unter sich verteilt, wie es in jedem anderen Dorfe geschah. Später, als die städtische Entwicklung einsetzte, die Einwanderung in die Städte begann, fanden sie es vorteilhafter ihr Land an die Einwanderer gegen Zins erblich auszuthun. Ähnlich wird es wohl in den meisten dieser Städte hergegangen sein; in Straßburg aber scheint mir der Vorgang klar vor Augen zu liegen³.

¹ a. a. O. S. 11.

² Vgl. oben S. 120.

³ Schulte (a. a. O. S. 11) spricht noch davon, daß in den Teilen der Stadt die als Allmende galten, die Verfügung über diese bis zum Kriege mit Bischof Walther von Geroldseck zwischen Rat und Bischof streitig war. Er meint, daß deshalb vor der Bildung des Rates die Ver-

Wie alle dem im einzelnen sei: die Thatsache scheint mir vor allem für die frühere Zeit beweisend wie für die folgende bedeutend, daß es in historischer Zeit ausgedehnten Grundbesitz in diesen und ähnlichen Städten gab, der freies Eigen von Laien, der angesehensten Bürgergeschlechter war; Grundbesitz, der von dem gegen Zins zu Stadtrecht erblich geliehenen sich wesentlich unterschied; der nicht auf diesem Wege erworben sein kann, sondern vielmehr seinerseits dafür eine Hauptgrundlage wurde, indem ihn seine Eigentümer in Bauplätze zerlegten und als Zinseigen aushateten. Dadurch wurde er für die städtische Entwicklung in so hohem Grade fruchtbar. Um aber darüber ein Urtheil uns bilden zu können, wird es zunächst nötig sein eine Vorstellung von dem Verhältnis dieser Stadtgemeinden zu ihren Herren zu gewinnen.

c. Die Gemeinde in Strafsburg.

Denn das ist eine Sache für sich. Es ist an sich sehr wohl möglich, daß in der Zeit, die der Festlegung der wesentlichsten städtischen Rechte vorausging, es einem Stadtherrn gelang, eine Gemeinde, die zum guten Teil aus freien Eigentümern bestand, soweit in Abhängigkeit zu bringen, daß ihre sämtlichen Mitglieder ihm gewisse Dienste leisten mußten. Es handelt sich dabei um die Gemeinde als Ganzes, und es ist daher seiner Natur nach etwas anderes und muß auch andere Folgen haben, als wenn sich etwa die einzelnen Städter — wie manche, namentlich Frauen, es ja gethan haben — mit ihrem Eigentum in den Schutz der Kirche begeben hätten. Der Bischof tritt nicht als Grundherr und Hofherr sondern —

fügung über die Allmende dem Bischof zustand. Aber da der Rat doch nicht aus eigenem Recht, sondern nur als Vertreter der Gemeinde, jenen Anspruch erhoben haben kann, so muß vor seiner Bildung die Verfügung über die Allmende zwischen Bischof und Gemeinde streitig oder zweifelhaft gewesen sein. Der Bischof wird jenen Anspruch aus seiner Eigenschaft als Stadtherr hergeleitet haben, aber aus diesem Anspruch allein kann man nicht auf die Qualität des Eigens in der Stadt schließen.

man wird diesen von v. Below eingeführten Begriff annehmen können — als Gemeindeherr auf¹.

In der Stellung des Stadtherrn liegt eine eigentümliche Vereinigung der gemeindeherrlichen und der gerichtsherrlichen Gewalt. Sie beruht auf der eigentümlichen Lage der Stadt als einer Gemeinde, die zugleich einen Bezirk der öffentlichen Gerichtsverfassung bildet. Jede Stadt hat normal einen Stadt-

¹ v. Below, Entstehung d. d. Stadtgemeinde, S. 10 ff., Ursprung d. d. Stadtverfassung S. 41 ff. — Der Begriff des Gemeindeherrn ist in der Stadtverfassungsgeschichte nützlich zur Erklärung von Rechten des Stadtherrn, die sich aus seiner Stellung als Inhaber der öffentlichen Gerichtsgewalt nicht wohl herleiten lassen. Dafs in einzelnen Fällen, wie v. Below meint, Inhaber der öffentlichen Gerichtsgewalt und Gemeindeherr in einer Stadt getrennte Personen gewesen seien, ist mir doch sehr zweifelhaft. Seine Beispiele sind Hameln, Straubing, Herford (Stadtverfassung S. 64⁴). In Bezug auf Hameln (Stadtgemeinde S. 25) befindet er sich jedoch im Irrtum, indem er meint, die öffentliche Gerichtsgewalt habe sich hier im Besitz der Grafen von Everstein, nicht in dem des Stifts befunden. Vielmehr übten die Grafen sie nur als Vögte für das Stift aus, d. h. Fulda, von dem das Hameler Stift abhängig war (Quellen und Darstellungen z. G. Niedersachsens: Meinardus, Urk. B. des Stifts u. d. Stadt Hameln, Hannover 1887, Nr. 44. 46. 48. 51. 55. 57.). Die Verhältnisse von Straubing und Herford sind recht interessant aber auch ziemlich verwickelt und in ihren Grundlagen nicht ganz durchsichtig. In beiden Fällen handelt es sich um die Gründung einer „Neustadt“ durch den neuen Landesherrn, Ludwig den Kelheimer von Bayern 1208 und Engelbert den Heiligen von Köln 1224, und um eine Auseinandersetzung der Rechte des Landesherrn und des Herrn der „Altstadt“, der auch Grundherr der Neustadt war. Es war das Augsburger Domkapitel und die Abtei Herford. Über Straubing Rosenthal, Beiträge z. deutschen Stadtrechtsgesch. 1 u. 2. Würzburg 1883; über Herford, Ilgen, z. Herforder Stadt- u. Gerichtsverfassung, aus d. Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumsk. Westfalens, 49. Bd. Münster 1891. Ein Stadtrecht ist das von Ilgen hier veröffentlichte Dokument eigentlich nicht, sondern eine Aufzeichnung über die Rechte der Äbtissin. Vgl. ferner Ficker, Engelbert d. Heilige (Köln 1853) S. 76 ff., S. 89, über die organisatorische Thätigkeit dieses Erzbischofs in dem neu erworbenen Westfalen. (Im Herforder Rechtsbuch, abgedruckt in Wiegands Archiv II. S. 7—53 heifst es § 4 über die Verjährung der Freiheitsklagen gegen Bürger: Dit recht heft ghevolbordet de hertoghe van Sassen etc.). — Die Trennung der Befugnis des Gemeindeherrn von der des Stadtherrn der Stadt ist gleichbedeutend mit einer Teilung der stadtherrlichen Stellung, und ist deshalb als abnorm zu betrachten.

herrn — unter Umständen ist es der König — und damit, abweichend von der normalen Landgemeinde, auch einen Gemeinدهerrn. Der Bischof übernimmt mit der Gerichtsgewalt in seiner Stadt auch die Verwaltung in Dingen, die sonst Sache der Gemeinde sind, soweit er will und kann. Die Stellung eines Gemeinدهerrn ist wesentlich eine usurpierte, und Aufgabe der Gemeinde wird es, diese Herrschaft möglichst abzuschütteln. Gerade hierbei zeigt sich der fundamentale Unterschied zwischen Gemeinدهerrlichkeit und Gerichtsherrlichkeit; denn es fällt keiner Stadtgemeinde ein, die Rechtmäßigkeit der durch königliche Privilegien verliehenen Gerichtsgewalt ihres Bischofs anzugreifen. Ihre Gemeindeangelegenheiten dagegen will und darf sie selbst leiten¹. So wird es möglich, daß die ganze Gemeinde, nachdem sie soweit erstarkt ist oder die Hilfe des obersten Landesherrn, des Königs, gewonnen hat, die Lasten, die ihr der Stadtherr mehr oder weniger mit Unrecht auferlegt hat, wieder abschüttelt. Die

¹ Es scheint indessen unzweckmäßig, mit v. Below die Stadtgemeinden in abhängige und unabhängige einzuteilen, da die Stellung jeder Stadt in dieser Hinsicht wegen jenes Ringens nach Selbständigkeit zu schwankend ist. Wenn v. Below, Stadtverfassung S. 42, es als Kernfrage der ganzen Kontroverse über den Ursprung der Stadtverfassung bezeichnet, ob gewisse Rechte in der Stadt von dem Gemeinدهerrn oder dem Landesherrn ausgeübt worden sind, ob der erstere oder der letztere, bevor der Stadtrat erscheint, gewisse Verhältnisse geordnet hat, so hat er darin in gewissem Sinne recht. Nur läßt sich die Frage, ob der Stadtherr jene Rechte in dieser oder jener Eigenschaft ausgeübt hat, nur danach entscheiden, ob es sich dabei um Gemeindeangelegenheiten handelt. Aus letzterem ist auf ersteres zu schließen, nicht umgekehrt. Der Begriff des Gemeinدهerrn ist für die Stadtverfassungsgeschichte wesentlich konstruktiv. v. Belows Bemerkungen, Stadtverfassung S. 65, über diese Dinge, die Konzession, daß man unter Umständen ausnahmsweise doch von einer staatlichen Thätigkeit auf dem Gebiete des Maf- und Gewichtswesens reden könne, wenn nämlich die Gemeinde nachweislich „unabhängig“ sei und der Stadtherr gleichwohl hier eingreife, sind deshalb deplaciert. Die in der Natur der Dinge begründete Unterscheidung zwischen Gemeindebefugnissen und staatlichen Befugnissen zeigt sich aber z. B. darin, daß für jene sofort ein besonderes Organ, der Rat, eingesetzt zu werden pflegt, wo ein Territorialherr eine Stadt neu anlegt. Vgl. unten Kap. VI.

gesamte Gemeinde, jeder Mitbürger, einerlei, was sonst sein Rang, hat an Bedrückung wie Befreiung teil, nicht aber die Hörigen der Stifter, die keine Mitbürger sind. Eben dies würde sonst nicht zu erklären sein: in die privaten Rechte der Grundherren greift der König nicht ein. So bleibt auch der Grundbesitz durch diese Umwälzungen unberührt: was echtes Eigen war, bleibt echtes Eigen, was zinsbar war, bleibt zinsbar.

Köln mag als Beispiel dienen, daß eine solche Unterdrückung der Gemeinde nicht als in der Stadtherrschaft begründet, nicht als ohne weiteres rechtmäßig angesehen werden kann¹. Wir wissen wenigstens hier von nichts dergleichen. Schon zu früh war hier die Einwohnerschaft zahlreich, wohlhabend und mächtig. Dagegen giebt ein anschauliches Bild einer solchen in Abhängigkeit gebrachten Gemeinde das älteste Strafsburger Stadtrecht.

Auch Strafsburg war schon früh von nicht geringer Bedeutung. Seit dem Anfange des achten Jahrhunderts wird es häufig in den Urkunden als *civitas*, in der öffentliche Gerichtshandlungen vorgenommen werden, genannt². Im Jahre 775 befreit Karl der Große die *homines* der Strafsburger Kirche im ganzen Reiche, außer in Sluis, Duurstede und Quentowich von Zoll und allen Abgaben von ihren Handelswaren³. Eine Neustadt wird schon 722 erwähnt⁴. Im Jahre 974 überließ Otto II. die königliche Münze, deren Ertrag bis dahin zu Zwecken der Stadt verwendet worden war, dem Bis-

¹ Nur Nitzsch, Ministerialität u. Bürgertum S. 117 ff., nimmt auch für Köln eine ursprünglich hofrechtliche Verfassung an. Diese Annahme beruht aber auf weiteren Voraussetzungen, zu denen meine ganze Arbeit im Gegensatz steht.

² Strafsburger Urk.-B. I. Nr. 2 a. 719, Nr. 3 a. 722, Nr. 4 a. 728, Nr. 5—10 aa. 733—762 u. s. w.

³ Strafsb. Urk.-B. I. Nr. 15. Häufig bestätigt: a. a. O. Nr. 23, 24, 31, 36, 39, 43, 46; aa. 831, 840, 873, 904, 953, 974, 984.

⁴ Strafsb. Urk.-B. I. Nr. 3. Herzog Adalbert vom Elsaß urkundet: *actum Stratburgo civitate in curte regia ville, que est in suburbano civitatis novo, quam ego ex novo opere construxi*. Das Letztere geht offenbar auf die *curtis*. Daß das *suburbanum civitatis* als *novum* bezeichnet wird,

tum¹, worauf 982 die Gerichtsbarkeit in Stadt und Vorstadt folgte². Es ist darin eine Vorbedingung zu sehen, von der aus es dem Bischof gelang, der Gemeinde Lasten aufzuerlegen, wozu eine Berechtigung in dem Besitz der Gerichtsgewalt an sich nicht lag. Näheres darüber, wie das geschah, wissen wir nicht: die nächsten Urkunden — aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts — bezeugen schon ein Zurückdrängen seiner Anmaßungen mit Hilfe des Königs. Es ist das zunächst die Urkunde, durch die Heinrich V. im Jahre 1119 die Abgabe von zwei Ohm von jedem Fuder Wein, die bis dahin der bischöfliche Fiskus von Ostern bis Mariae Geburt (8. Sept.) erhoben hatte, auf die Dauer von sechs Wochen beschränkt³.

Die scharfen Ausdrücke, in denen das Privileg das bisherige
ius consuetudinarium non autem legitimum et iugum
Argentinensibus civibus inique et quasi quadam tyrannide
aliquando impositum,

das allerdings von dem verstorbenen Bischof Otto⁴ ein klein wenig erleichtert sei, verurteilt, indem es das

ius civile et omnibus commune, quod tot annis odiosa questus
diligencia Argentinensibus subtractum esse conspeximus,
wieder herstellt — diese Ausdrücke sind gewiß nicht für bloße Redensarten zu erachten. Es folgt das Privileg Lothars von 1129, durch das den Strafsburger Bürgern der Gerichtsstand ausschließlich vor dem Stadtgericht, aufser für ihren aufserhalb der Stadt gelegenen Besitz, zuerkannt wird. Es heifst darin weiter, daß die Vögte, deren Unterthanen oder Censualen in der Stadt Häuser haben oder wohnen, den schuldigen Zins in

beweist, daß es sich um einen bestimmt begrenzten Vorbezirk der Stadt handelt. Die „nova civitas“ wird wieder erwähnt in Nr. 20 a. 791. Vgl. nächste Seite, Anm. 2.

¹ M. G., Dipl. O. II. Nr. 72: *quasdam res iuris nostri, hoc est monetam, quod hactenus ad ipsius prefatae civitatis usum conpertinere et servire videbatur.* Strafsb. Urk.-B. I. Nr. 42, wo „usum“ fehlt.

² Strafsb. Urk.-B. I. Nr. 45, Nr. 47. Vgl. oben S. 21f.

³ a. a. O. Nr. 74.

⁴ von Hohenstaufen 1085—1100.

der Stadt, notfalls durch Vermittlung der Stadtrichter empfangen sollen¹.

Zwischen diese beiden Privilegien fällt die Urkunde Heinrichs V. von 1122², wodurch er die *servientes* des Domkapitels von gewissen öffentlichen Diensten befreit, zu denen sie

ex quorundam presumptione rectorum sibi non bene cupientium

gezwungen worden seien. Sie sollen, wie die *servientes* des Bischofs es thun, nur ihren Herren dienen. Von dem *publicum civitatis ius* aber, das mit dem *ius fiscale* identifiziert wird, sollen sie frei sein. Diese Urkunde ist für die Beurteilung der Sachlage höchst wichtig. Aus den Bezeichnungen *publica servicia*, *publicum civitatis ius*, *ius fiscale* und aus dem Eingreifen des Kaisers ergibt sich unzweideutig, daß Strafsburg nach wie vor des Reiches Stadt und keineswegs eine Art bischöfliches Gut oder auch nur eine bischöfliche Landstadt war. Es handelt sich um öffentliche Leistungen, seien es nun Arbeitsleistungen oder Abgaben, die als öffentliches Stadtrecht charakterisiert werden. Diesen Leistungen sind die Bürger unterworfen, die Diener der Stifter aber bleiben davon befreit. Bei denen des Bischofs ist das schon vorher üblich gewesen, den Dienern des Domstifts wird das gleiche Recht jetzt zuerkannt, und denen des Thomasstifts und Petersstifts 34 Jahre später ebenfalls³. Die Bewohner der Höfe, die Klosterbrüdern oder Ministerialen gehören, bleiben jedoch der Gerichtsbarkeit des Schultheißen unterworfen, aufser da, wo die Herren selber wohnen, also ihre unmittelbaren Diener. In Marktangelegenheiten, wenn sie Handel treiben, aber auch Diese⁴.

¹ a. a. O. Nr. 78. Vgl. oben S. 29 ff.

² a. a. O. Nr. 75.

³ a. a. O. Nr. 106 a. 1156; für die drei Stifter bestätigt: Nr. 134 a. 1196.

⁴ Ältestes Strafsburger Stadtrecht §§ 37. 38. Urk.-B. Anhang. — Die *servientes* des Privilegs von 1122 sind, wie v. Below, *Hist. Zeitsch.* 58. S. 207¹ und Gothein, *Wirtschaftsg.* S. 311² mit Recht bemerken, keine Dienstmänner. Aber es sind auch nicht blofs die Hofhandwerker, sondern die persönlichen Diener jeglicher Art. Mit den Handwerkern als solchen hat das Privileg nichts zu thun, und es ist lediglich ein Ausfluß

Und es ergibt sich ferner, daß es in Strafsburg immer noch eine eigene Stadtverwaltung gab, trotzdem anderthalb Jahrhunderte vorher Kaiser Otto II. die Münze, deren Ertrag bis dahin zum Nutzen der Stadt verwendet worden war, dem Bistum zugewiesen hatte. In den *rectores* aber, die die Rechte des Reichs und der Stadt, wie es scheint, mit übergroßem Eifer wahrnahmen, wird man die öffentlichen Beamten der Stadt erkennen, dieselben, die in dem ältesten „Stadtrecht“ eine so große Rolle spielen, nicht aber ein Organ der Gemeinde. Denn bis die Herrschaft des Rates sich begründet und einen öffentlichen Charakter angenommen hatte, war die Gemeinde kaum in der Lage, fiskalische Leistungen aufzuerlegen¹.

Gewiß haben dieselben bei Erlangung der Privilegien von 1119 und 1129 für die Gemeinde das Wort geführt. Denn sie waren die natürlichen Vertreter der Interessen der Stadt, solange die Bürgerschaft noch kein autonomes Organ besaß. Daran, daß

der Marktrechtstheorie, wenn Gothein (S. 311¹) glaubt, daß hier der § 52 des Stadtrechts aufgehoben wird, wonach die Angehörigen der kirchlichen familia das, was sie selber hergestellt haben, oder was ihnen gewachsen ist, zollfrei in Strafsburg verkaufen dürfen. Um diese Dinge handelt es sich gar nicht. — Es sei hier noch an das Privileg Heinrichs IV. für Speier a. 1101 (Urk. z. G. d. St. Speier. Nr. 13, S. 16, Z. 26 ff.) erinnert, wo die Gerichtsbarkeit des Schultheißen über die unmittelbaren Diener des dortigen Domstifts ebenfalls beschränkt wird. (Vgl. oben S. 60 f.) Ferner an die Privilegien Heinrichs V. für die Kanoniker von Lüttich und Maastrecht, von 1107 und 1109 (Waitz, Urkk.² Nr. 15 u. 16.). Hier finden sich viel mehr Einzelheiten hinsichtlich der Arten von abhängigen Leuten und zum Teil gehen die Exemptionen viel weiter. Dagegen wird in beiden Urkunden (§ 2) die Exemption aufgehoben, wenn der Diener publicus mercator fuerit, ebenso wie in Strafsburg.

¹ Gothein, Wirtschaftsg. I. S. 311², sieht in den *rectores* den Keim des Rates, der auch bei seinem ersten sicheren Auftreten um 1200 (Urk.-B. I. Nr. 144) *consilarii et rectores nostræ civitatis* genannt werde. Aber *rectores* ist doch ein zu allgemeiner Ausdruck, als das man aus seiner Wiederkehr auf die Gleichheit der Personen schliessen dürfte. Vgl. den Freiburger *rector* = Schultheiß, Freiburger Stadtrecht § 5. Altmann u. Bernheim, Ausgw. Urkk. S. 211. In dem ältesten Strafsburger Stadtrecht, das allem Anschein nach dieser Zeit entstammt, das Gothein (311¹) allerdings vor 1122 setzt, finden wir nicht den Rat, sondern die Beamten des Bischofs an der Spitze der Stadt. Vgl. im folgenden.

es Ministerialen waren, darf man sich nicht stoßen. Sie brauchten darum keineswegs ausschließlich im kirchlichen Interesse zu stehen. Finden sich doch auch anderen Orts kirchliche Ministerialen an der Spitze der Gemeinde gegen den Bischof¹, und in Straßburg selbst längere Zeit im Rat².

Wir finden also nach diesen Urkunden die Straßburger Bürgerschaft am Anfange des zwölften Jahrhunderts zwar noch nicht im Besitze eines autonomen Organs und gewissen wirtschaftlichen Beschränkungen durch den Stadtherrn ausgesetzt, aber in ungestörtem Zusammenhang mit dem Reich und im Begriff, ihre Unabhängigkeit für die Zukunft zu sichern und zu erweitern. Mit diesen Ergebnissen treten wir an die Betrachtung des ersten Stadtrechts heran³.

Nach diesem liegt, wie schon bemerkt, die Regierung der Stadt in den Händen von vier Ministerialen der Straßburger Kirche: des Schultheißen, des Burggrafen, des Zöllners und des Münzmeisters⁴. Eine höhere Stellung aber nimmt der

¹ Vgl. in Mainz die Ministerialen-Beamten an der Spitze der Bürgerschaft gegen Erzbischof Ruthard für Heinrich IV. und gegen Erzbischof Arnold i. J. 1160. Hegel, Verfassungsg. v. Mainz, S. 23 f., S. 37 ff.

² II. Straßburger Stadtrecht § 1 (Urk.-B. I. S. 477). Statutum est, ut duodecim vel plures . . . honeste et ydonee . . . persone tam inter ministeriales quam inter cives ponantur annuatim consules civitatis. Vgl. Baltzer, Ministerialität und Stadtre Regiment i. Straßburg b. z. J. 1266. Straßburger Studien II. 1884.

³ Straßburger Urk.-B. I. S. 467 ff. Auch bei Altmann & Bernheim, Ausgewählte Urkunden.

⁴ § 7 quatuor autem officiatos, in quibus urbis gubernatio consistit. § 6 nulli autem episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia ecclesie sue. Vgl. § 5. Dafs die familia im Gegensatz zu den cives steht, sieht man aus § 10. Damit sind die Bemerkungen von Horn, d. Anfänge der Straßburger Stadtverfassung (Rostocker Dissertation 1868) S. 27 f. über den Begriff der familia abgethan. Dafs die Ministerialen nicht allein die familia ausmachen, sondern in ihr eine besondere bevorrechtete Abteilung bilden, und daher auch im Gegensatz zu der familia im allgemeinen genannt werden können, zeigt derselbe § 10, und wird auch Niemand leugnen; auch Hegel nicht, trotz seinen Bemerkungen, Städtechroniken Bd. VIII, Einleit. S. 19, denen Baltzer, Ministerialität und Stadtre Regiment S. 62² zu widersprechen für nötig gehalten hat. That- sächlich waren es doch die Ministerialen und nicht Glieder der niederen

Vogt ein, der ein freier Vassall ist¹. Auch er wird von dem Bischof, aber nur nach der Wahl der Kanoniker, der Ministerialen und der Bürger eingesetzt². Er ist der Richter über das Blut, empfängt den Bann unmittelbar vom Kaiser und leiht ihn weiter an die niederen Beamten³. Nur der Burggraf hat keinen Bann⁴.

Der Schultheiß⁵ ist der Richter für alle die öffentliche Gerichtsbarkeit angehenden Dinge aufser den Blutsachen. Für geringere Sachen ernennt er Unterrichter⁶ — so ehrbare, daß die Bürger im Gericht mit Ehren vor ihnen stehen können, heißt es; ferner drei Heimburger, deren Thätigkeit nicht erklärt wird⁷, und den Kerkermeister. Neben dieser richterlichen hat der Schultheiß noch eine andere eigentümliche Befugnis⁸: er muß an den Herrenhof, der in der Stadt ist,

familia. Im 13. Jahrhundert konnte sich das ändern, auch Bürger z. B. Schultheißen werden (Baltzer, S. 62). Die Unterrichter und die Heimburger, die vom Schultheißen und nicht vom Bischof eingesetzt werden (§ 8, 9), sind in § 6 natürlich nicht inbegriffen und so wenig Ministerialen wie etwa der *custos cippi*. Aber die familia erklären als „alle die durch ihr Verhältniß zum Bistum dem Landrechte entzogen sind“ (Baltzer, S. 61) und dann, wie es nach der Berufung auf Horn und Arnold (Freistädte I, S. 273) scheint geschehen zu sollen, darunter die Bürger mitbegreifen, geht nicht an: teils weil diese dem Landrecht (Gegensatz: Hofrecht) nicht „entzogen“ waren, teils weil der unzweideutige § 10 es verbietet.

¹ In der Zeugenreihe der Urkunde von 1129 über den eximierten Gerichtsstand der Strafsburger Bürger, Urk.-B. I. Nr. 78, steht mitten unter den Grafen *advocatus eiusdem civitatis Henricus*. Nachher folgen Burggraf, Schultheiß, Vitztum und Zöllner an der Spitze der Ministerialen. Vgl. auch Kruse, Verfassungsgesch. d. Stadt Strafsburg; Westdeutsche Zeitschr., Ergänzungsheft I. Trier 1884. S. 12 ff.

² § 43.

³ § 11 ff.

⁴ Er hat die Gewerbegerichtsbarkeit (vgl. unten S. 143), muß sich aber im Falle des Ungehorsams gegen seine Anordnungen an den Bischof wenden, worin sich der Mangel des Bannes kennzeichnet. § 46.

⁵ § 8 ff.

⁶ Diese führen den Titel *iudices*. § 8. Vgl. § 98 f.

⁷ Aufser daß einer für die innere oder alte Stadt da ist und zwei für die äußere. § 9.

⁸ §§ 94—101. Aufser dem im Text angeführten mag noch erwähnt werden, daß bei der Ernte jeder Unterrichter 5β, der Mühlenmeister 1β

dreizehn Rinder für die Pflüge des Bischofs liefern, die er von dem Sterbfall der Leute der Kirche nehmen soll; ferner ein Reitpferd, zwölf Säue und zwei Eber, einen zum Gebrauch des Bischofs, einen zum Gebrauch der Bürger; endlich außer Pflug und Egge und dem Lohn und Korn für die Arbeiter „alles übrige was nötig ist“. Die Rinder darf er auch zur Bestellung seiner „Schuchbuze“ benutzen, und wird eins unbrauchbar, so kann er das Fleisch für seine Rechnung vor allem anderen Fleische durch die Fleischer verkaufen lassen.

Der Burggraf ist der Beamte für die Verwaltung der inneren Stadt. Er hat für die Erhaltung der Mauern und des Walles der Stadt zu sorgen¹, für die Freihaltung der Strafsen von Vorbauten², für den guten Zustand der altstädter Brücken³. Mühlen dürfen nur mit seiner und mit der Bürger Zustimmung errichtet werden⁴. Endlich hat er die Gewerbepolizei⁵. Er setzt die Meister „fast aller“ Zünfte in der Stadt ein, und er erhebt Zölle vom Kleinverkauf in der Stadt: von Schwertern, die in der Scheide auf dem Markte feilgehalten werden, von Öl, Nüssen, Obst, wenn sie für Bargeld verkauft und nicht gegen Salz, Wein, Getreide und andere Werte umgesetzt werden.

In letzterem Falle teilt der Burggraf den Zoll mit dem Zöllner⁶, der die eigentlichen Handelszölle erhebt⁷, so von den Schwertern, die zu Schiff eingeführt werden. Auch hat er für die Brücken der Neustadt zu sorgen, wie der Burggraf für die der Altstadt⁸. Endlich obliegt ihm die Aichung aller Mafse⁹.

und der Wirtsmeister 1 β geben müssen, um Brod zu kaufen. § 98. Während der Ernte haben die iudices und praecones das Getreide des Bischofs zu hüten, wofür sie nachher je einen Malter erhalten. § 99.

¹ § 80.

² § 81.

³ § 58.

⁴ § 84.

⁵ §§ 44—48.

⁶ § 48.

⁷ § 49 ff.

⁸ § 58.

⁹ § 56 f.

Der Münzmeister hat das Münzwesen unter sich und die Gerichtsbarkeit über die Falschmünzer im ganzen Bistum¹.

Überblickt man das Ganze dieser Verfassung, so hat man einen Organismus vor sich, dessen einzelne Glieder auf das beste ineinandergreifen und sich ergänzen. Es handelte sich bei dem Stadtrecht nicht um eine vollständige Aufzählung aller im öffentlichen Leben der Stadt vorkommenden Dinge, sondern um eine feste Abgrenzung der Befugnisse und Rechte der in Frage stehenden Personen, wobei im übrigen vieles als bekannt vorausgesetzt wurde. Die Grenzen aber sind bestimmt genug angegeben, und auch ihre rationellen Grundlagen lassen sich erkennen. Der Burggraf hat, seinem Namen entsprechend, unter sich die Verwaltung der Altstadt, der ursprünglichen Burg. Es scheint mir aber verfehlt, dabei seinen militärischen Charakter betonen und namentlich aus einer angenommenen militärischen Bedeutung gewisser Gewerbe seine Gerichtsbarkeit über sie erklären zu wollen². Diese Gerichtsbarkeit gehörte einfach zur Stadtverwaltung. Es liegt keinerlei Berechtigung vor, anzunehmen, daß über diejenigen Gewerbe, die nicht im weiteren Verlauf der Aufzeichnung einzeln in besonderen Be-

¹ §§ 59—79. Ich kann Hegel nicht beistimmen, der in dem Abschnitt über den Münzmeister eine Mischung von älteren und jüngeren Satzungen sieht. (Städtechroniken Bd. 9. Straßburg Bd. 2. S. 927.). Ich kann keinen Widerspruch darin finden, daß einmal der Münzmeister monetarius, „der Münzer“ heißt, nachher aber die Münzer monetarii und nun der Münzmeister im Gegensatz zu ihnen magister monetæ genannt wird. Ebenso wenig zwischen § 61 und § 71. In § 61 heißt es, daß 20 β eine Mark machen sollen, weche Denare „pfundig“ heißen. Nach § 70 soll nun der Münzmeister von jeder Mark Silber, die er für den Bischof prägen läßt, diesem 20 β weniger 2 dieser pfundigen Denare, liefern. Sind aber (§ 71) die Denare leichter, so soll er von der Mark auch nur 2 Denare behalten. Das heißt doch nicht, daß im Widerspruch mit § 61 auch eine Prägung leichterer Denare angeordnet werden konnte, sondern einer solchen, die bei der Mangelhaftigkeit der damaligen Technik leicht herbeigeführt werden konnte, soll durch diese Verordnung möglichst vorgebeugt werden. Hatten die Münzer statt pfundiger leichtere Denare geschlagen, so erhielten sie zur Strafe aus der Mark nur zwei dieser leichteren statt zweier pfundigen.

² Dies thut Gothein, Wirtschaftsg. d. Schwarzwaldes I. S. 313.

ziehungen zum Burggrafen genannt werden, der Schultheiß die Gewerbegerichtsbarkeit gehabt habe¹. Diese Annahme ist wiederum ein Ausfluß der Marktrechttheorie, der Vorstellung, daß ganz allgemein die Gerichtsbarkeit des Stadtschultheißen aus einer allgemeinen Markt- und Gewerbegerichtsbarkeit hergeflossen sei. Gerade dieser Vorstellung tritt das Strafsburger Stadtrecht entgegen. Der Schultheiß hat lediglich die ordentliche öffentliche Gerichtsbarkeit², nach oben durch das Blutgericht des Vogts begrenzt, nach unten durch die Gerichte

¹ Amt des Burggrafen ist (Stadtrecht § 44) die Meister „omnium officiorum fere in urbe“ zu setzen, nämlich (scilicet) der Sattler, Kürschner, Handschuhmacher, Schuster, Schmiede, Müller, Böttcher und Becherer, Schwertfeger, Obsthändler, Wirte, und über sie zu richten, wenn sie etwas in ihren Ämtern verbrochen haben. Mir scheint, daß das „omnium fere“ heißt: „aller, soweit nicht besondere Gründe dagegen sind“, „im Princip aller“. Man müßte also besondere Gründe für die Ausnahmen suchen, nicht für das allgemein Giltige. Daß der Schultheiß eine Gewerbegerichtsbarkeit über die übrigen Gewerbe gehabt habe, wird nirgends gesagt. Vielleicht waren sie einfach noch nicht organisiert. Aus den §§ 36 u. 56 des zweiten Stadtrechts von ca. 1200 — Bestimmungen über den Verkauf finnigen Fleisches und die Vernichtung ungerechter Tücher — kann man auf eine solche Gewerbegerichtsbarkeit des Schultheißen auch nur schließen, wenn Einem die Lehre von der mit Marktgerichtsbarkeit ausgerüsteten Kaufmannsgemeinde — die mit der jene Bestimmungen erlassenden Stadtgemeinde identifiziert wird — unter dem Schultheißen a priori feststeht. Von dem Zeitunterschied zwischen den beiden Stadtrechten ganz abgesehen. Ebenso steht es mit den anderen Gründen, die Gothein S. 312 hierfür anführt, die zum Teil noch dazu hinsichtlich ihres Thatbestandes recht anfechtbar sind. Z. B. die „in jener frühen Zeit überwiegend in der Hand von Kaufmannsgeschlechtern, von Leuten die nicht selber im Gewerbe mitschaffen, die aber das Betriebskapital in Händen halten“ befindlichen Ofenhäuser und Brotbänke. Für einen solchen Satz überhaupt ungenügende Belege von der Mitte des 13. Jahrhunderts an. Und dann, wenn es schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts so gewesen wäre, was beweist das für den Schultheißen? Vgl. noch Gotheins Erklärungsversuch für die Beziehungen der Obstverkäufer und Kleinhändler zum Burggrafen. S. 313 f.

² Der Schultheiß (Stadtrichter) hält in Strafsburg wie anderswo das ordentliche Gericht auf dem Marktplatz als dem schlechthin geeigneten, allgemein städtischen öffentlichen Zwecken dienenden Platz, dem *locus publicus* (§ 15). Der Burggraf hält das Gewerbegericht in der Bischofs-

der von ihm selber ernannten Unterrichter entlastet. In besonderen Beziehungen zum Handel steht — abgesehen vom Münzmeister — allein der Zöllner. Der Marktplatz liegt außerhalb der ursprünglichen Stadt, des burggräflichen Bezirkes¹, und so erklärt es sich aufs beste, warum der Zöllner über den Zustand der neustädter Brücken zu wachen hat. Als diese Ansiedlung vor der Altstadt zur Stadt gezogen wurde, — also in Zeiten, die vor der Aufzeichnung des Stadtrechts liegen, — wurde im allgemeinen wohl der Bezirk des Burggrafen entsprechend ausgedehnt, aber gerade diese den Handelsverkehr besonders angehende Sache verblieb dem Zöllner.

Einer besonderen Erklärung bedürfen nun noch die eigentümlichen Pflichten, die dem Schultheißen aufser seinem Richteramt obliegen. Wie erwähnt, beanspruchte der Bischof als Stadtherr das Obereigentum an der städtischen *Allmende*. Nun scheint es, daß, wie der Burggraf der Beamte für die Burg, der Zöllner der Beamte für das Zoll- und Marktwesen, der Münzmeister für das Münzwesen war, so der Schultheiß neben seinen richterlichen Befugnissen auch noch die eines

pfalz (§ 45). Es ist nur ein stadtherrliches Verwaltungsgericht, deshalb hat der Burggraf auch keinen Bann, sondern kann sich nur mit Hilfe des Bischofs Gehorsam verschaffen (§ 46, vgl. § 12). In der Pfalz richtet auch der Vogt über das Blut (§ 42). Wert wird beim Schultheißen und beim Vogt darauf gelegt, daß sie nicht in ihren Häusern sondern öffentlich Gericht halten (§§ 15, 45). Bei Münzvergehen führt den Vorsitz im Stadtgericht der Münzmeister (§§ 59, 60). Er ist zugleich Kläger (§ 67: *pulsabit, convinctet*) und Richter (§ 69: *coram monetario . . . sicut supra coram causidico*). Die fünf Probeschillinge jeder neuen Prägung bewahrt der Burggraf (§ 74). Die Verwaltung der von ihm geachteten Mafse hat der Zöllner (§§ 56, 57), der von ihm geformten Gewichte der Münzer (§ 57). Alles sehr praktisch: aber man sieht mit den kaufmännischen Dingen hat gerade der Schultheiß nichts zu thun.

¹ Vgl. den Stadtplan bei Hegel, Städtechroniken Bd. 9, Straßburg Bd. 2. Dagegen liegt der Obstmarkt — über die Obsthändler richtete ja, den Zoll von Öl, Nüssen, Obst im Kleinverkauf empfing ja der Burggraf — in der Altstadt (Plan Nr. 119). Käufe und Verkäufe unter 5 *β* im Wert sind übrigens zollfrei (§ 53 § 85). Angehörige der familia der Straßburger Kirche verkaufen zollfrei, was sie selbst gemacht haben oder was ihnen gewachsen ist, und kaufen zollfrei, was sie selbst verbrauchen wollen (§ 52).

Beamten für die ländliche Stadtallmende zu versehen hatte¹. Das würde dem Charakter jenes bischöflichen Anspruches wohl entsprechen. Als Oberverwalter der Allmende hat er einerseits gewisse Tiere zur Verfügung des Oberherrn, andererseits aber auch einen Eber zur Verfügung der Bürger zu halten. Und als bischöflichem, oder besser stiftischem Beamten für diese Dinge scheint ihm auch die Verwaltung des Sterbfalls der Kirchenleute, aus dem er ja die dreizehn Stiere nehmen soll, zugefallen zu sein.

Gerade diese Lieferung der dreizehn Stiere scheint mir ein interessanter, für das Verhältnis des Bischofs zur Stadt und zu den Beamten wichtiger Punkt². Der Schultheiß nimmt sie vom Eigentum der Kirche, hält diesen Teil des Eigentums der Kirche zur Verfügung des Bischofs, der aber wieder davon nur einen ganz bestimmten, beschränkten Gebrauch machen darf³. Es ergibt sich hieraus und aus ähnlichen Zügen, daß die Regierung der Stadt thatsächlich in den Händen der vier Beamten lag, wie das Stadtrecht sagt; daß der Bischof keineswegs unbeschränkter Herr ist; daß die Beamten keineswegs bloße Diener sind, über deren Thätigkeit er nach Belieben verfügen kann; daß vielmehr das Amt eines Jeden als ein durch die Übung wohlbegründetes, unantastbares Recht sich darstellt. Ein solcher Zug ist zum Beispiel auch der folgende. Es wurde schon erwähnt, daß die Zölle je nach dem, teils

¹ Vielleicht standen ihm dabei die Heimbürger zur Seite. Vgl. oben.

² Der Bischof hat kein Privateigentum an der Stadtallmende, er hat ein Obereigentum nur in seiner öffentlichen Eigenschaft als Stadtherr, und auch dieses ist mit allen etwa daraus hergeleiteten Ansprüchen usurpiert. Ebenso ist der Schultheiß (wie die anderen Gubernatoren) Beamter des Bischofs nur in dessen öffentlicher Eigenschaft. Der Bischof hat als Haupt der Kirche (nur als solchem ist ihm ja auch die Stadtherrschaft anvertraut worden) einen persönlichen Anspruch an einen Teil des Kirchengutes, so an die Dienste der dreizehn Pflugtiere. Der öffentliche Beamte, der Schultheiß, liefert sie auf den Hof des Bischofs, dem der Stadelarius des Bischofs vorsteht (§§ 94, 96). Übrigens lag diese curtis dominica in der Altstadt (§ 94. Vgl. § 90 über den Herrenstall, und Hegel, Städtechroniken Bd. 9, Straßburg Bd. 2. S. 925 f.), nicht vor der Stadt (Gothein S. 314).

³ § 100.

vom Zöllner, teils vom Burggrafen erhoben wurden. Nun heißt es aber, daß den Zoll von den Kohlen und vom Hanf die Bischöfe bisher erhoben hätten, wie auch den Bannwein und das Bernbrot. Was bedeutet das, da doch der Bischof auch das nicht persönlich thun konnte, anders, als daß er diese Abgaben durch von ihm wirklich abhängige Diener erheben ließ? Es steht ausdrücklich da, nicht der Zöllner, sondern die Bischöfe erhoben sie. Das *Perfectum*, wo alles sonst im *Präsens* steht, und das *hucusque* klingen fast, als gedächten diejenigen, die das Stadtrecht aufzeichnen lassen, mit diesen bischöflichen Abgaben aufzuräumen¹. Wir erinnern uns nun der Beschränkung der bischöflichen Weinsteuer auf den Zeitraum von sechs Wochen durch das Privileg Heinrichs V. von 1119 und werden uns in der Annahme bestärkt sehen, daß es die vier Gubernatoren waren, die dabei die Ansprüche der Bürgerschaft gegen den Bischof vertraten². Und ferner, daß sie gleich sind den Rektoren, die nach der Urkunde von 1122 die *servientes* des Domkapitels zu den städtischen Lasten herbeizogen, von denen die *servientes* des Bischofs schon frei waren³.

Die ganze Art, wie in dem Stadtrecht die Rechte der übrigen Beteiligten sicher gestellt, die des Bischofs eng umgrenzt werden, — denn das scheint der Sinn, — bestätigt diese Auffassung. Ganz besonders aber gilt das auch von den Bestimmungen, die gewisse Leistungen der Bürgerschaft regeln. Diese nämlich hat gegen den Bischof die folgende Verpflichtung:

Debent etiam singuli burgenses in singulis annis quinques operari numero dierum in dominico opere.

Ausgenommen sind davon alle Münzer, zwölf Kürschner, vier Handschuhmacher, vier Bäcker, acht Schuster, alle Sattler,

¹ § 55. *Theloneum de carbonibus et de canapo thelonearius non accipit, quod episcopi hucusque sumpserunt, sicut et bannum de vino et panes qui dicuntur bernbrot obtinuerunt.*

² Vgl. oben S. 138.

³ Vgl. oben S. 139.

Schmiede, Zimmerleute, Fleischer und Böttcher¹. Die Münzer, Angehörige der Familia, sind ausgenommen wohl wegen ihrer allgemeinen Thätigkeit im öffentlichen und bischöflichen Interesse. Die zwölf Kürschner, vier Handschuhmacher, vier Bäcker und acht Schuster sind vielleicht die Vorsteher dieser Handwerke. Dafür spricht eine allerdings etwa hundert Jahre jüngere Urkunde, in der zwölf officii an der Spitze des Kürschnergewerbes erscheinen². Bei den meisten der von der fünftägigen Arbeit ausgenommenen treten nun an deren Stelle andere specialisierte Leistungen³. Solche finden sich aber auch bei einigen nicht so ausgenommenen Gewerben. In diesen Leistungen lassen sich ferner verschiedene Kategorien unterscheiden: Leistungen, für die bezahlt wird, und solche, für die nicht bezahlt wird; Leistungen, bei denen das zu bearbeitende Material vom Bischofe gestellt wird, und solche, bei denen die Handwerker auch das Material liefern. Das Wichtigste aber ist, daß sie sich zum guten Teil als eine unzweifelhafte Reichssteuer charakterisieren: es erweist sich also gerade das als ein Zeugnis für die Freiheit der Bürger, worin man den Beweis ihrer Hörigkeit hat sehen wollen. Vermutlich war es

¹ § 93. Waitz, Verfassungsg. V. 2. Aufl., S. 400, versteht die allgemeine Bestimmung dahin, daß „von den Handwerkern jährlich fünf Tage Arbeit in dem besonderen Geschäft, das der Einzelne betrieb,“ geleistet wurde. Gothein, S. 314, dagegen sieht darin eine „fünftägige Ackerfrond auf dem Stadelhofe“. Mit Sicherheit wird sich darüber nicht entscheiden lassen. Die besonderen Aufgaben einzelner Gewerbe sprechen nicht notwendig gegen die Waitzsche Auffassung.

² Urk.-B. I. Nr. 268 a. 1240. Vgl. oben S. 127.

³ §§ 102 ff. Nicht bei den vier Bäckern und nicht bei den Fleischern, wenn man nicht mit Gothein, S. 314, den Verkauf des Fleisches von den nicht mehr dienstfähigen Schultheisen-Stieren (§ 100) so betrachten will. Dagegen werden wieder besondere Dienste der Becherer, Schwertfeger, Wirte, Müller und Fischer aufgeführt (§§ 111, 112, 114 ff.), die nicht von der fünftägigen Frone ausgenommen werden. Ausgenommen werden auch nicht die Kaufleute, die aus ihrer Zahl 24 Gesandte zu Botschaften des Bischofs an seine Mannen innerhalb des Bistums dreimal jährlich auf Kosten des Bischofs zu leisten haben (§§ 88, 89). Man wird dem Warum und der Kompensation jeder einzelnen Leistung nicht so genau nachspüren dürfen.

die Beteiligung an eben diesen Leistungen, wovon die Diener der großen Stifter freigesagt wurden.

Als Reichssteuer¹ ist es zu betrachten, wenn jeder Schmied für den Romzug des Bischofs vier, für die Hofreise zwei Hufeisen und Nägel liefern muß². Aber nicht an den Bischof selbst, sondern an den Burggrafen, der im ersteren Falle davon für vierundzwanzig, im zweiten für zwölf Pferde an den Bischof abgibt, und die übrigen für sich behält³. Ähnlich haben die acht Schuster die Futterale für die Leuchter, Becken und Becher des Bischofs zu liefern, wenn er an den Hof des Kaisers oder mit ihm über die Alpen zieht, und die vier Handschuhmacher, was dabei von weißem Leder nötig ist⁴. Die Sattler geben dem Bischof für die Hofreise zwei Saumsättel, für den Romzug vier⁵. Die Schwertfeger setzen in beiden Fällen die Schwerter und Helme des Vitztums, des Marschalls, des Truchsessens, des Schenken, des Kämmerers und Aller, die nötige und tägliche Diener des Bischofs sind, in stand⁶. Die Becherer machen die Becher, die dann nötig werden, auf Kosten des Bischofs; aber ihr Meister liefert das Holz⁷. Die Böttcher liefern zur Hofreise Gefäße für das Bad, die Küche, die Schenken auf Kosten des Bischofs, und — was man wohl auch hierher rechnen kann — dasselbe für Kaiser und Kaiserin bei

¹ Als Reichssteuern der Städte im eigentlichen Sinne bezeichnet Zeumer, Deutsche Städteuern S. 99, „die den Fürsten von ihren Städten für den Reichsdienst gezahlten Hof- und Heersteuern.“ Vorzugsweise die großen Bischofsresidenzen kommen hier in Betracht. Als solche faßt er S. 54 auch diese Strafsburger Leistungen, und erwähnt eine ähnliche der Trierer Schmiede. Nur faßt er sie als „der letzte bedeutende Rest der einstigen Hofhörigkeit der städtischen Gewerke“. Dafs das nicht zu vereinigen ist, hat er wohl selbst gefühlt, indem er auf die ähnlichen Leistungen in den „auf so freien Grundlagen gestifteten“ Städten Freiburg i. B. (I. Stadtrecht § 9) und Freiburg i. U. (§ 8, bei Gaupp, Stadtrechte II. S. 84) verweist.

² §§ 103, 104.

³ Es muß also schon mehr als 24 Schmiede in Strafsburg gegeben haben.

⁴ §§ 108, 109.

⁵ § 110.

⁶ § 111.

⁷ § 112.

ihrer Anwesenheit in Straßburg¹. Ihr Meister giebt ihnen dann das Holz, der Kellerer des Bischofs die Reifen und Bänder. So müssen auch die Pferde des Kaisers oder Königs überall beherbergt werden, während der Bischof das für seine Pferde von den Bürgern nicht verlangen darf². Und zu den öffentlichen Leistungen gehört es auch, wenn die Schmiede die Schlösser und Ketten für die Stadthore herstellen müssen: *datis sibi de re publica sumptibus et expensis*.

Außerdem haben aber Alle diese und verschiedene Andere noch Arbeit für den Bischof selbst zu leisten, und darin darf umsomehr der Ersatz für die geschenkten fünf Tage Fronarbeit gesehen werden, als das Material immer vom Bischof geliefert wird, die Kosten immer von ihm getragen werden³. Das wird in jedem einzelnen Fall ausdrücklich gesagt⁴. Und wenn die Schmiede an den Thüren und Fenstern der bischöflichen Pfalz zu thun haben, bekommen sie sogar den Lebensunterhalt⁵. Die einzige Ausnahme ist, daß die Schmiede bei Belagerungen dem Bischof dreihundert Pfeile, aber nicht mehr, zu liefern haben⁶. Mag nun der Ursprung dieser Leistungen sein, welcher er will⁷, jedenfalls sehen wir sie fest normiert, wie es sich bei Leistungen freier Unterthanen gebührt⁸.

¹ § 113.

² §§ 90—92.

³ §§ 102—118. Und §§ 88, 89. Vgl. oben S. 149³.

⁴ Hierdurch unterscheiden sich auch diese Lasten von den meisten der Leistungen für das Reich.

⁵ Ebenso trägt der Bischof Unkosten und Risiko der Reisen, die der Kürschnermeister mit seinen Genossen unternimmt, um in Mainz oder Köln Pelzwerk zu kaufen. § 102.

⁶ § 106.

⁷ In dem Obereigentum des Bischofs an der Allmende (v. Below, *Hist. Z.* 58. S. 220; vgl. dess. *Stadtgemeinde* S. 35 ff.) oder einem Entgelt für die Nutzung der Allmende (Gothein a. a. O. S. 314) wird man jedoch nicht einen Rechtsgrund dafür sehen dürfen. Obereigentum an der Allmende und Anspruch an die Leistungen der Bürger sind gleichmäÙig auf die stadtherrliche Gewalt des Bischofs zurückzuführen.

⁸ Die feste Normierung soll natürlich nicht an sich als Kriterium für die Freiheit der Pflichtigen hingestellt werden.

Nach dem Wortlaut des § 93 kann man nicht annehmen, daß irgend eine Klasse der Bürger, abgesehen von den bestimmten Ausnahmen, von der Bischofsfron frei gewesen sei, also auch nicht die freien Grundeigentümer, die Geschlechter. Um so wichtiger ist es, daß die Bürgerschaft doch schon in einer ehrenvollen und rechtlich gesicherten Stellung erscheint. Das zeigt sich im § 8 über die Würdigkeit der Unterrichter, in § 89 über die Ehre, die den Kaufleuten zu erweisen ist, namentlich aber in § 43, wonach der Bischof keinen neuen Vogt ohne die Wahl und Zustimmung der Kanoniker, Ministerialen und Bürger ernennen darf. Nach Hegel wäre das Stadtrecht „vorwiegend Beschreibung der bischöflichen Herrschaftsrechte in der Stadt“¹. Gothein bezeichnet es als stark tendenziöses Ministerialenweistum², ein andermal als Beamtenweistum³. Mir scheint weit eher die Begrenzung der bischöflichen Rechte beabsichtigt zu sein, und die Tendenz⁴ zu Gunsten der Beamten kann ich auch nicht zugeben. Nach meiner Meinung erscheinen die vier regierenden Beamten an der Spitze der Gemeinde und mit ihr einig gegen den Bischof. Wenn eine Last als Recht bezeichnet wird, wie es mit den Verpflichtungen der Bürger geschieht, so liegt dem doch der Gedanke zu Grunde, daß keine schwerere Last auferlegt werden soll. Und auch gegen die Beamten erscheinen die Bürger geschützt, wenn es z. B. heißt, daß niemand einer Citation zum Schultheißen oder Vogt ins Haus Folge zu leisten braucht⁵; wenn zum Bau einer neuen Mühle außer der Genehmigung des Burggrafen auch die der Bürger verlangt wird⁶. Vermutlich ging die Aufzeichnung von den Beamten und den Bürgern aus, ist es ein Weistum dieser beiden Klassen, um die Unabhängigkeit der Ersteren in der Regierung der Stadt zu sichern, die Bürger gegen weitere An-

¹ Städtechroniken 9. S. 924, vgl. Bd. 8. S. 18 ff.

^{2 4} Wirtschaftsgesch. I. S. 310, S. 311¹. Wenn die Münzer Ende des 13. Jahrhunderts nicht Ministerialen sind, so beweist das doch gegen das mehr als ein Jahrhundert ältere Stadtrecht (§ 63) nichts.

³ a. a. O. S. 80.

⁵ Stadtrecht §§ 15, 16, 42.

⁶ § 84.

sprüche des Bischofs als die herkömmlichen zu schützen, — womit aber die Zustimmung des Bischofs nicht ausgeschlossen zu sein braucht. So wird man es wohl weiter als Stadtrecht gelten lassen können. Was bedeuten die einleitenden Worte über die Freiheit und Ehre der Stadt, wenn es sich nur darum handeln soll, die Rechte des Bischofs oder der Beamten zu verzeichnen¹? Das Straßburger Stadtrecht kennzeichnet Verhältnisse, in denen die Bürgerschaft noch nicht selbständig unter einem eigenen Organ dasteht. Die Regierung der Stadt liegt in den Händen von vier großen Beamten des Stadtherrn. Aber sie sind öffentliche Beamte, keine Hofbeamten, sie sind ausschließlich für die Stadt bestellt, und nehmen mit den eigenen auch die Rechte der Stadt gegen den Bischof selbst wahr. Jeder Bürger hat zwar außer den Reichslasten noch eine Verpflichtung gegen den Stadtherrn zu tragen, die einer Arbeitsleistung von fünf Tagen im Jahr gleich geschätzt wird und die später abgeworfen oder abgelöst worden ist; von persönlicher Unfreiheit findet sich jedoch keine Spur. Und man wird, zieht man noch die besprochenen gleichzeitigen kaiserlichen Privilegien in Betracht, nur zu dem Schlusse kommen, daß die Straßburger Gemeinde, wenn auch mit Schwankungen im einzelnen, ihren Charakter als Bürgerschaft immer bewahrt

¹ Was die Datierung des ersten Straßburger Stadtrechts betrifft, so habe ich zu dem G. G. A. 1893, S. 546³ Bemerkten zu ergänzen: nach dem oben S. 139⁴ Gesagten kann der § 52 nicht mehr, wie Gothein S. 311 will, zur Datierung benutzt werden. Die von mir herangezogene Verordnung über den Bannwein freilich auch nicht, da aus dem Stadtrecht § 55 sich nicht ersehen läßt, ob der alte oder der i. J. 1119 erleichterte Bann damals in Übung war. Es sieht, wie schon oben S. 148 bemerkt, aus, als gingen die Verfasser des Stadtrechts mit dem Gedanken um, den Bannwein abzuschaffen. Es wäre möglich, daß das die Reduktion auf 6 Wochen zur Folge hatte, aber ebensogut kann diese Zeit weit zurückliegen, und es sich um die Abschaffung des letzten Restes handeln. Den von Hegel, Städtechroniken Bd. 9, Straßburg Bd. 2. S. 925 in Verbindung mit dem Privileg von 1129 herangezogenen §§ 10 und 31 kann ich (mit Gothein) nach dem oben über die Stadtgerichte ausgeführten freilich auch keine Beweiskraft beimessen. Man wird sich schließlich bescheiden müssen und aus allgemeinen Erwägungen ungefähr die Mitte des zwölften Jahrhunderts annehmen dürfen.

hat, und daß von einer unmittelbaren patriarchalischen Bischofsherrschaft hier niemals die Rede gewesen ist.

d. Hofrechtliche Abgaben.

Die Strafsburger Verhältnisse geben ein Beispiel dafür ab, wie es möglich war einer Gemeinde von Leuten, die in keiner persönlichen Abhängigkeit zum Stadtherrn stehen, Lasten aufzuerlegen, die mehr oder weniger den Charakter einer persönlichen Dienstbarkeit annehmen. Immerhin fand sich von den Abgaben, die als eigentliche Kennzeichen der Hörigkeit gelten, Hauptrecht, Buteil, und was die Namen alle sind, keine Spur. Man wird sagen dürfen: dazu waren die alteingesessenen freien Bestandteile der Gemeinde zu zahlreich und wohlhabend, als daß den Bischöfen ein darauf gerichteter Versuch hätte gelingen können. Denn, was auch über den juristischen Charakter der Herrschaft der Bischöfe über ihre Residenzstädte gesagt worden ist, man darf nicht annehmen, daß der einzelne Bischof immer ein klares Bewußtsein davon hatte, daß er von Rechtswegen der Stadt gegenüber in weltlicher Hinsicht nur Reichsbeamter war, oder davon, was für Dienste er als solcher mit Recht von den Städtern verlangen konnte. War der Bischof mächtig, energisch, und die Stadtgemeinde schwach, so konnte sich vor ihm leicht die Grenze zwischen persönlicher und amtlicher Unterthanenschaft verwischen. In unseren Bischofsstädten scheint die Gemeinde allerdings überall solchen Versuchen erfolgreichen Widerstand entgegengesetzt zu haben.

Ein Faktor, der die Verhältnisse verwickelte und jenen Versuchen Vorschub zu leisten geeignet war, ist die Einwanderung. Es ist schon darauf hingewiesen, eine wie große Rolle sie in der städtischen Entwicklung gespielt hat, und wie sie namentlich für die Ausbildung der eigentümlichen städtischen Grundbesitzverhältnisse wichtig geworden ist. Es fand eine zahlreiche Einwanderung vom Lande in die Städte statt; sie war den Stadtherren wie den städtischen Grundbesitzern erwünscht; und man mußte deshalb den Einwanderern Land zur

Niederlassung zu möglichst günstigen Bedingungen überlassen. Es wird sich noch zeigen, daß diese Verhältnisse für die städtische Entwicklung von solcher Bedeutung geworden sind, daß die Leihe zu Stadtrecht einen der wesentlichsten Bestandteile des Stadtrechts überhaupt bildete. Es hängt damit auf das engste zusammen, daß der Satz aufkam „Stadtluft macht frei“, die Meinung, daß in der Stadt keine Hörigkeitsabgaben galten.

Allein, so richtig es ist, daß die Entwicklung diesen Verlauf nahm, und so zweckmäßig und vernünftig es war, die Einwanderer in der angegebenen Weise aufzunehmen, so verstand sich das in Wirklichkeit doch keineswegs so von selbst. Das Vernünftige versteht sich ja überhaupt gewöhnlich nicht von selbst, und der kurzsichtige Eigennutz steht dem wohlverstandenen fernsichtigen oft genug im Wege. Ohne die Konkurrenz mit den privaten Grundbesitzern in der Gemeinde hätten die geistlichen Stadtherren die Einwanderer gewiß nicht zu so freien Bedingungen zugelassen. Es muß immer wieder betont werden, daß die freie Leihe Leihe zu Stadtrecht war, daß sie dem Interesse der Gemeinde entsprach. Die geistlichen Herren waren zu sehr die Abgabe beim Tode eines Zinspflichtigen gewohnt. Überhaupt mußte, ehe sich der Satz von dem Wegfall der Sterblichkeitsabgaben in der Stadt allgemeine Geltung erringen konnte, er einmal in einem besonderen Falle von höchster Stelle autoritativ ausgesprochen werden.

Das ist geschehen in Speier und Worms durch Heinrich V. und Friedrich I., und die betreffenden Urkunden verdienen hier eine eingehende Besprechung¹.

¹ Urkunden z. G. d. Stadt Speyer, von Hilgard; Privileg Heinrichs V. vom 14. Aug. 1111 (a. a. O. Nr. 14. S. 18) und Friedrichs I. vom 27. Mai 1182 (a. a. O. Nr. 18). Quellen z. G. d. Stadt Worms, Urkundenbuch Bd. I, von Boos; Priv. Heinrichs V. vom 30. Nov. 1114 (Nr. 62) und Friedrichs I. vom 3. Jan. 1184 (Nr. 90). In der Verpflichtung der Speierer, am Jahrestage Heinrichs IV. feierlich zu den Vigilien und zur Messe zusammen zu kommen, mit Kerzen in den Händen, und von jedem Hause den Armen ein Brot zu geben, eine Wachszinsigkeit sehen zu wollen, scheint mir ungerecht-

Leider fehlen für die beiden Städte noch Untersuchungen über die Eigentumsverhältnisse, wie sie uns bei Straßburg so gute Dienste thaten. Allein man wird annehmen dürfen, daß es damit im Grunde hier nicht anders stand, wenn auch schon damals Speier und Worms sich gewiß mit Straßburg nicht an Bedeutung und Einwohnerzahl messen konnten. Auch in Speier und Worms werden sich nach Vertreibung der Römer und Zerstörung ihrer Häuser Deutsche niedergelassen haben wie in einem Dorfe. Zur Zeit der allgemeinen Einwanderung in die Städte werden auch sie von ihrem Lande ausgeliehen haben. Wenn dann die Verhältnisse der Gemeinde in Speier und Worms ungünstiger erscheinen als in Straßburg, so mag das daran gelegen haben, daß wahrscheinlich die Zahl der alten freien Hofbesitzer geringer war¹. Wenn die Gemeinde sich größtenteils aus Eingewanderten zusammensetzte, die auf Kirchenland angesiedelt waren, so konnte es mit ihrer Selbständigkeit nicht so gut bestellt sein.

Daß nach dem Wortlaut der angeführten Urkunden nicht notwendig die gesamte Einwohnerschaft von Worms und Speier der Abgabe des Todfalls unterlegen hat, wird von verschiedenen Seiten zugestanden². Gewöhnlich hat man dann angenommen, daß es die Handwerker gewesen seien, unter der Voraussetzung,

fertigt. Es handelt sich doch um eine öffentliche Auflage. In der Bestätigung Friedrichs wird übrigens nichts mehr davon erwähnt. Vgl. dazu Friedrichs Stadtrechtprivileg für Hagenau a. 1164 § 7 (Gaupp, Deutsche Stadtrechte des M.-A. I. Breslau 1851): *Hac autem racione civilis iuris communionem ibidem quemlibet honestum acquirere concedimus, ut scilicet preconi nummum unum persolvat, concivibus unum pro cera in honorem ecclesie.*

¹ Rietschel, die Civitas S. 79, weist für Worms sieben Urkunden nach über die Tradition von freiem Eigen in der Stadt in karolingischer Zeit.

² Schon Arnold, Freistädte I. S. 190, wenn auch mit eigentümlicher Begründung. Waitz, Verfassungsg. V². S. 429². Koehne, Ursprung S. 223 f. Schaubе, Stadtverfassung S. 52. Gegen Arnold Heusler, Stadtverfassung S. 148, der nicht zugeben will, daß der Buteil nur auf den Unfreien gelastet habe, während Arnold seine Beschränkung aprioristisch mit den Worten begründet: „da die Dienstmänner und Bürger dieser hofrechtlichen Abgabe nicht unterworfen waren.“ Es handelt sich eben überhaupt nicht einfach um frei oder unfrei. Vgl. unten im Text.

daß die Handwerker als solche anfänglich hofhörig waren. Davon aber kann keine Rede sein. Dagegen hat v. Below den Satz aufgestellt, es handele sich in erster Linie um die eingewanderten Hörigen fremder Herren und um die Regelung ihres Verhältnisses zu diesen¹. Ob auch die Hörigen der städtischen Fronhöfe vom Buteil befreit wurden, läßt er dahingestellt und hält er für ziemlich bedeutungslos, da eben die Bevölkerung der Städte überwiegend aus Einwanderern bestand. Diesen Gesichtspunkt wird man jedenfalls als richtig anerkennen müssen, auch wenn man nicht zugeben will, daß, wie es doch scheint, die Urkunden ausdrücklich auf die Eingewanderten Bezug nehmen. Nach ihrem Wortlaut wird der Buteil in Speier und Worms überhaupt abgeschafft, und das mußte vor allen Dingen die Eingewanderten berühren. Es war auch besonders nötig, die Verhältnisse der letzteren zu ihren auswärtig weilenden Herren zu regeln. Allein es handelt sich auch wiederum nicht bloß darum.

Dagegen werden keineswegs die Abhängigkeitsverhältnisse überhaupt aufgelöst: es wird nur die Last bedeutend gemildert. Es läßt der Wortlaut aber auch keinen Zweifel darüber, daß

¹ So in seiner neuesten Abhandlung, der Ursprung d. d. Stadtverfassung (1892) S. 119 f. Dagegen wendet sich mit Unrecht Zeumer in Waitz' Verfassungsg. V². S. 429², indem er v. Below vorwirft, er berufe sich auf die „herausgegriffenen Worte: undecumque venerint“, während der Zusammenhang das Gegenteil lehre. — Besser allerdings ist die Darstellung in v. Belows erstem Aufsatz, *Histor. Zeitschr.* Bd. 58. S. 211 f. (a. 1887), wo er die Angelegenheit mit dem Grundbesitz in Verbindung bringt, den die Eingewanderten von den Eigentümern in der Stadt erhalten haben. Die „Modifikation“ dieser Erklärung in seinem zweiten Aufsatz (a. a. O. Bd. 59. S. 236²) scheint mir deshalb weniger glücklich. Der Buteil war nicht bloß von Unfreien erhoben worden. Vgl. unten im Text. — Ganz gewiß ist ihm gegen Kaufmann, Entstehung S. 14 (Sohm, *Städtewesen* S. 65 Anm., auf den Kaufmann sich beruft, drückt sich doch etwas anders aus!) Recht zu geben, der meint, „daß in den wirtschaftlich alten Städten, wie Straßburg, das Marktrecht längere Zeit gebrauchte, um das Hofrecht zu überwinden.“ Daraus, daß in den alten reicher entwickelten Städten es neben dem Stadtrechtsgebiet auch Fronhöfe gab, sind keine Schlüsse auf eine frühere Hofhörigkeit des größten Teiles der Einwohnerschaft gegenüber dem Stadtherrn zu ziehen.

man bei Erteilung der Privilegien sich der Rolle, die die Eingewanderten unter der Bevölkerung spielten, vollkommen bewußt war.

In dem Privileg Heinrichs V. für Speier von 1111 heißt es: *omnes qui in civitate Spirensi modo habitant vel deinceps habitare voluerint, undecunque venerint vel cuiuscunque condicionis fuerint. — — —*

ne . . aliqua persona maior vel minor, non advocatus, non eorum naturalis dominus, illis morientibus de eorum suppellectile quicquam auferre presumat.

Noch deutlicher aber tritt es in dem Privileg für Worms von 1114 hervor:

quicumque aut undecunque sit vir, qui uxorem seu de consorcio suo sive de alia familia ibidem acceperit aut uxoratus aliunde illuc venerit,

kein Vogt

coniugia eorum iuramenti coactione dissolvat, et nulla vel maior vel minor potestas in obitu vel viri vel mulieris aliquid de rebus relictis tamquam iure debitum exigat.

Frau und Kinder sollen den Mann beerben, der Mann die Frau, und wenn sie kinderlos gestorben sind, die nächsten Erben beide. In der Bestätigung von 1184 wird das als Befreiung vom Buteil bezeichnet. Hier wird man aber geradezu sagen können: hätte es sich um Ehen zwischen Leuten desselben städtischen Konsortiums oder zwischen solchen von zwei städtischen Familien gehandelt, so hätte überhaupt keine Veranlassung zum Einschreiten für das Oberhaupt des Reiches vorgelegen. Solche Ehen hätten ohne Wissen der zuständigen Vögte kaum geschlossen werden können, und die gewaltsame Wiederauflösung wäre also nicht vorgekommen. Es muß sich also um die Ehen nach Worms eingewanderter Männer fremder Grundherren handeln, entweder mit Weibern, die auswärtigen, oder mit solchen, die städtischen Grundherren gehörten¹.

¹ Vgl. hierzu die Statuten des Bischof Burchards von Worms § 15: *Si quis ex familia alienam uxorem acceperit, iustum est, ut quando obierit, duae partes bonorum suorum assumantur ad manum episcopi.*

Die Bestätigungen beider Privilegien durch Friedrich I. fügen die Befreiung vom Hauptrecht hinzu, der Abgabe des besten Tieres oder des wertvollsten Kleides, und zwar deutet die Speierer Bestätigung die Sache so, als sei das in dem ursprünglichen Privileg mit verstanden gewesen. Nun aber ist hier sehr merkwürdig die Erzählung des Umstandes, der Veranlassung zu dieser authentischen Erklärung gegeben hat. Nämlich der Bischof von Speier, Ulrich, habe, so heisst es, die Worte des Privilegs in Frage ziehend, von den Speierern das Hauptrecht verlangt, als ob sie nicht in dem Privileg unter dem Namen „buteil“ und „supellectilis“ davon befreit wären¹. Er stimme nun aber der Interpretation des Kaisers zu und anerkenne öffentlich ihre Freiheit. Danach scheint es also doch, daß hier in diesem Falle wenigstens der Stadtherr versucht hat, das Hauptrecht zu erheben, vermutlich doch wohl von den auf Kirchenland angesiedelten Eingewanderten. Diese hat er als Hörige seiner Kirche behandeln wollen, jetzt aber muß er öffentlich ihre Freiheit anerkennen. Es handelt sich also nicht um Solche, die von Rechtswegen seine Hörigen waren, aber sicher auch nicht um Leute, die in keinerlei privatrechtlichen Beziehungen zu ihm standen, wie die alteingesessenen freien Grundbesitzer. Und nun gewinnen auch die Worte des älteren Speierer Privilegs Bedeutung, die die Zustimmung des Bischofs zu der Gewährung der Testirfreiheit bezeugen:

ipso Spirensi episcopo Brunone in pulpito astante et concedente.

Man wird sich nicht verhehlen können, daß eine Konzession des Bischofs eigentlich nur eine Abgabe an ihn selber betreffen konnte, daß er seine Zustimmung zu der Abschaffung der Abgaben an dritte nicht zu geben brauchte, auch wenn sie ihm

¹ Contigit tamen procedente tempore, quod Ulicus eiusdem civitatis venerabilis episcopus, super quibusdam prefati privilegii verbis questionem movit, exigens ab eis quod in quibusdam locis vulgo houbetreht vocatur, tanquam in prefato privilegio sub nomine butheil et supellectilis ab hoc iure non fuerint exempti.

im Interesse der Stadt willkommen war¹. — In den Wormser Privilegien sind keine derartigen Andeutungen gegeben.

Indessen läßt sich nicht leugnen, daß es sich auch in den Speierer Privilegien nicht bloß um die Regelung des Verhältnisses zwischen den Eingewanderten und dem Stadtherrn handelt, von dem sie Land zur Ansiedlung bekommen hatten, sondern, wie die Erwähnung des *naturalis dominus* erweist², und der *persona extra civitatem constituta*³, auch um das zu ihren wirklichen, auswärtigen Herren.

Haben nun diese Privilegien für Speier und Worms zunächst nur lokale Beziehung, handelt es sich nicht um ein Reichsgesetz, so wird man gleichwohl anerkennen müssen, daß ihnen eine allgemeine Bedeutung zukommt. Nicht nur mußte es auch anderswo eine Wirkung ausüben, wenn in zwei Städten, die immerhin zu den bedeutenderen Deutschlands gehörten, es vom Oberhaupte des Reiches ausgesprochen wurde, daß dort von Niemand eine Abgabe aus dem Nachlaß erhoben werden solle; sondern man darf geradezu sagen, daß es sich hier nur um die besondere Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes handelte. Der Grundsatz ist der, daß in Städten die alten Abgaben, Buteil und Hauptrecht, nicht am Platze sind, weil sie sich mit der städtischen Entwicklung nicht vertragen. Es

¹ Wenn in der Arenga der Bischof von Speier mit unter den Fürsten aufgezählt wird, auf deren Rat und Ansuchen der Kaiser die Vergünstigung gewährt, so wird darauf kein großer Wert zu legen sein. Schaub, Stadtverfassung S. 52, meint, durch diese Privilegien „wurde die breite Masse der Stadtbewohner erst zur Freiheit emporgehoben“, wobei er auf die Worte des Speierer Privilegs von 1182 verweist: *cum assensu . . . episcopi publice libertatem eorum recognoscentis*. Ich verstehe, der Bischof anerkannte ihre Freiheit; nicht, er ließ sie frei. — Vgl. noch das Privileg Arnolds I. von Köln für Medebach a. 1144 (Seibertz, Urk.-B. I. Nr. 46). Die Bürger haben sich über die *aggravatio debiti et consueti servicii* beklagt, die ihnen von dem Vogt Gerlach aufgezwungen war. Sie wird nun abgeschafft, *Gerlago advocato presente, consentiente et cooperante*. Zum Teil hat es sich dabei gehandelt um neue *exactiones in macello, in tecis mercatorum*, was an die Strafsbürger Lasten erinnert.

² Wie auch v. Below, Ursprung d. d. Stadtverfassung S. 119, bemerkt.

³ Speierer Privileg von 1182.

ist dabei zweierlei zu unterscheiden: die Abgabe der auf städtischem Boden Angesiedelten an die städtischen Grundeigentümer, und die Abgabe der eingewanderten Hörigen, meist derselben Personen, an ihre auswärtigen Herren. Beides gilt in der Stadt nicht. Mit dem letzteren greift der Kaiser freilich in die Privatrechte der Grundherren ein. Allein er thut das im öffentlichen Interesse, einer modernen berechtigten Entwicklung von größter Wichtigkeit Rechnung tragend. Und mochte auch das Recht der Grundherren an die Hörigen selbst ein wohlverworfenes sein, — dieses wurde nicht berührt, — das Recht an ihren Nachlaß kann man kaum als ein wohlbegründetes bezeichnen¹. Weit schlechter aber war es mit dem Anrecht der städtischen Grundherren an Hörigkeitsabgaben der Leute bestellt, die zugewandert waren und denen sie Land angewiesen hatten. Hier aber ist der springende Punkt. Hier setzt recht eigentlich der Begriff des Stadtrechts ein. Hier ist es, wo das Interesse der Stadtgemeinde dem Interesse der städtischen Großgrundbesitzer, der Stifter, entgegentritt. Auch der Stadtgemeinde ist die Einwanderung erwünscht, nicht aber ein Zuwachs an Leuten, die von dem Stadtherrn und den Stiftern persönlich abhängig sind. Mögen die Einwanderer auswärts ihre Herren haben, in der Stadt kann die Gemeinde nur Freie brauchen. Deshalb sieht sie darauf, daß den Einwanderern Land zu Bedingungen überlassen wird, die keine neue Abhängigkeit begründen. Deshalb gestaltet sich die Abschaffung des Todfalls in der Stadt zu einem Privileg für die Stadt selbst.

In der Stadt soll kein Todfall gelten. Dieser Grundsatz gilt aber natürlich nur für Bürger. Nicht zu den Bürgern ge-

¹ Mag die Gewohnheit noch so allgemein gewesen sein, und will man auch Buteil und Hauptrecht als Ermäßigung eines ursprünglichen Anspruches auf den gesamten Nachlaß auffassen. Es handelt sich schließlichschließlich einzig um eine Forderung des Starken an den Schwachen. Man muß sich immer gegenwärtig halten, daß das Hofrecht ein Recht privaten Ursprungs ist. Daß die Forderung wirtschaftlich nicht haltbar war, zeigt die weitere Entwicklung. — Über das erste Auftreten: Waitz, Verfassungsg. V². S. 274 ff. Vgl. Heusler, Institutionen d. deutschen Privatrechts I. S. 137 ff., S. 140. Über das Erbrecht der Liten: Brunner, Rechtsgeschichte I. S. 102.

hören die Hörigen der städtischen Grundherren, und ebenso wenig in der älteren Zeit diejenigen Hörigen auswärtiger Grundherren, die keinen dem Stadtrecht unterliegenden Grundbesitz erworben haben¹. Wenn sich also entgegen den Bestimmungen verschiedener Stadtrechte zeigt, daß in der Praxis in der Stadt

¹ Philippi, Verfassungsg. d. Westfälischen Bischofsstädte S. 80 ff., sucht den Beweis zu führen, daß in Westfalen Unfreie als Bürger nicht zugelassen worden seien, sondern nur als Einwohner. Dieser Beweis scheint mir aber keineswegs erbracht. Für Osna br ü c k kann das nicht aus den bei ihm S. 45 ff. angeführten Bestimmungen darüber folgen, welche Personen bei den verschiedenen Pfarrkirchen beerdigt werden dürfen. Vgl. S. 81. Speziell zu der Urk. von 1254, Philippi, S. 46, ist zu sagen: die servi (conduccii) sind doch nicht Hörige sondern genietete Knechte; über den Stand der familiae adventiciae ist nichts ausgesagt; nicht die Bürger überhaupt, sondern diejenigen Bürger, deren Vorfahren beim Dom begraben worden sind, sollen auch dort begraben werden. Darauf scheint es bei der ganzen Sache überhaupt anzukommen, den Nachkommen der Leute, die beim Dom begraben sind, dieses Recht zu wahren, auch wenn sie selbst in anderen Parochien wohnen. Seine Erklärung der Münsterschen Statuten von 1221 (Westf. Urk.-B. III. Nr. 173) scheint mir ebenfalls verfehlt. Die Bestimmungen von § 2 an geben doch keinen Sinn, wenn man sie noch auf den bezieht, qui habet dominum contradicentem. Es kann sich nur um die Aufnahme unter die Bürger überhaupt handeln. §§ 2—4 ist von dem allgemeinen Bürgergeld die Rede. Man darf in mittelalterlichen Urkunden die grammatische Logik nicht pressen. Nach § 7 wird der binnen Jahr und Tag von seinem Herrn Angesprochene doch wohl nur dann aus dem Bürgerverbände entlassen, wenn und weil der Herr ihn zurückfordert. Die Hauptsache ist, daß ihm das Bürgergeld nicht zurückerstattet werden soll. Der Satz S. 82, daß der Aufnahme eines (ehemaligen) Hörigen ins Bürgerrecht seitens der Stadt kein Hindernis mehr entgegengestanden habe, nachdem der Herr versäumt hatte, rechtzeitig seinen Anspruch geltend zu machen, ist insofern nicht richtig, als, wie aus § 7 hervorgeht, die Aufnahme vor dem Ablauf der Verjährungsfrist stattfinden konnte. Wenn Knieke, d. Einwanderung i. d. westfäl. Städten (Münster 1893) S. 94 ff., in seinen vielen Beispielen über Unfreie in den Städten auch nicht streng genug zwischen Bürgern und Einwohnern unterscheidet, und wenn ein Teil seiner Beispiele deshalb anfechtbar sein mag, so scheint er mir unfreie Bürger doch genügend nachgewiesen zu haben (Philippi S. 81²³⁰ leugnet das). Vgl. auch Gothein, Wirtschaftsgesch. I. S. 143 ff., über Konstanz S. 149 ff., über Freiburg u. s. w., Freiburger Stadtrecht § 31 Burgensis habens proprium dominum: seine Witwe soll jedoch aus seinem Nachlaß dem Herrn nichts bezahlen. Ferner Stadtrecht von Aarau § 13,

lebende Hörige vielfach an ihre auswärtigen Herren Sterblichkeitsabgaben gezahlt haben, so wird die Erklärung meist darin zu suchen sein, daß sie keine Bürger, sondern bloße Schutzgenossen waren. Völlige Sicherheit läßt sich auch hier nicht gewinnen, da sich im einzelnen Falle eben nicht immer feststellen läßt, ob der Betreffende Bürger war oder nicht. Zur Zeit der älteren Privilegien für Speier und Worms mag die Klasse der Schutzgenossen oder Seldner noch keine Rolle gespielt haben. In der Bestätigung Friedrichs I. für Worms ist dagegen immer nur von *cives* die Rede. Ähnlich in anderen Stadtrechten von den burgenses. Oder es werden die Vergünstigungen denen gewährt, „die unter Stadtrecht leben“, das heißt denen, die das volle Bürgerrecht erworben haben¹. Und selbst wo das nicht ausgedrückt ist, sind doch die Privilegien

unten S. 174 f., Stadtrecht von Stade §§ 10 u. 12, unten S. 168. Das läßt sich freilich gegen das eine oder andere Beispiel von Knieke einwenden, daß aus der Bestimmung über die binnen Jahr und Tag nicht reklamierten Hörigen nicht gerade folgt, daß andauernd Hörige Bürger sein konnten. Aber das Gegenteil folgt jedenfalls auch nicht. Eine gründliche lokalgeschichtliche Untersuchung der ganzen Frage wäre erwünscht.

Philippis Hinweis auf die Solivagi (S. 80) ist immerhin dankenswert, und sicher hat er Recht, wenn er sich gegen Hegels Vermutung englischen Ursprungs der Befreiung durch Verjährung wendet, wie ja auch Knieke S. 169 ff. gethan hat. Vgl. dazu *Lex Salica* cap. 45 § 3: *Si vero quis migraverit et infra 12 menses nullus testatus fuerit, securus sicut et alii vicini maneat.* Altmann und Bernheim, S. 136.

Zu Philippis Erklärung der Münsterer Aufnahmebestimmungen vgl. noch den § 6 des oben S. 155¹ citierten Hagenauer Rechts: *Si quis ante ingressionis illic permanendi locacionem debitis obligatus fuerit, communicato iuris atque consorcii civium privilegio, si a creditore requisitus fuerit, secundum iusticiam respondeat.*

¹ Bremer Privileg von 1186 (unten S. 166 f.), Ergänzung dazu von 1206 (unten S. 167), Stader Stadtrecht von 1209 namentlich § 12 (unten S. 168). Ebenso ist in Freiburg beim Erbrecht nur von den burgenses die Rede, ältestes Stadtrecht § 2, § 31. Gerade hier aber kann der burgensis einen eigenen Herrn haben (§ 31). Daß aber der Besitz eines gewissen Grundstücks es ist, was Jedem volles und gleiches Bürgerrecht giebt, zeigt § 38: *Omnis burgensis eiusdem conditionis erit cum omni possessione sibi comparanda.* Statuten von Münster a. 1221 (vgl. die vorige Anm.) § 52: *Qui annum habitaverit in wicbilethe, nullo cum in servitutum redigente,*

im allgemeinen offenbar nur für solche gemeint. Es war eben nicht jeder, der aus wirtschaftlichen Gründen in die Stadt zog, in der Lage, dort Grundbesitz und damit das Bürgerrecht zu erwerben. Und oft kam es gewifs vor, daß Hörige nur unter der Bedingung in die Stadt entlassen wurden, daß dadurch keine Schädigung des Herrn stattfand. Allein das gehört in eine spätere Zeit. Es kam dahin, daß die Bürger, teils aus Besorgnis vor der Konkurrenz neuer Berufsgenossen, teils aus Furcht vor Unannehmlichkeiten mit den Herren keine Hörigen mehr in ihre Reihen aufnahmen¹. In den ersten Zeiten der städtischen Entwicklung aber herrschten andere Gesichtspunkte vor, und nur das war nicht zu erreichen, daß das Verhältnis der eingewanderten Hörigen zu ihren Herren überhaupt abgebrochen wurde².

Um so wichtiger erscheint der andere Grundsatz, der die Freiheit der Zugewanderten innerhalb der Stadt verbürgte. Der wurde eine Hauptgrundlage der Unabhängigkeit und des Wohlstandes der Bürgerschaften, und nur in den seltensten Fällen, unter Verhältnissen, die kaum städtische genannt werden können, ist dagegen verstossen worden. Gothein erzählt nach Nachrichten aus dem 15.—16. Jahrhundert, daß in den meisten von Abteien gegründeten Städtchen des Schwarzwaldes der Todfall von den Bürgern für die Stadtherren erhoben wurde, gerade wie von ihren Bauern³. Die Klöster konnten wahrscheinlich die Einkünfte nicht entbehren. Aber die Folge war — um die Worte des Speierer Privilegs von 1111 zu gebrauchen —:

tota civitas ob nimiam paupertatem adnichilabatur.

Das heifst, es wurde aus dem Städtchen nichts, es blieb Dorf.

libertati debet addici. Das Wort *wicbilette*, *wicbelde* bezeichnet im Vorhergehenden, §§ 42—46, immer ein stadtrechtliches Grundstück. Ferner das Stadtrecht von Innsbruck a. 1239 §§ 17, 18 (Gaupp, Deutsche Stadtrechte II, S. 253 ff.). Stadtrecht von Aarau a. 1283 §§ 6, 7 (unten S. 175).

¹ Vgl. Gothein, Wirtschaftsgesch. I. S. 145 ff. Knieke S. 104 ff.

² Außer, natürlich, wenn gegen den Hörigen binnen Jahr und Tag kein Anspruch erhoben worden war.

³ Wirtschaftsgeschichte I. S. 140 ff. Die Einwanderung aus anderen Gebieten wird hier wohl sehr gering gewesen sein. In Radolfzell dagegen wird schon 1267 auch den Leuten des Klosters (Reichenau), die dort Bürger

e. Weichbild — Marktrecht — Burgrecht.

So ist es denn kein Wunder, daß überall, neben dem Stadtfrieden und dem ausschließlichen Gerichtsstand der Städter vor dem Stadtgericht, als wesentlichster Bestandteil des Stadtrechts die Freiheit vom Sterbfall genannt wird. Im Vollgenuß des Stadtrechts erscheinen aber nur die Bürger, und das sind die, die in der Stadt entweder freies Eigen oder nach den Normen des Stadtrechts zinspflichtigen Grundbesitz haben. Wohlverstanden, es wird nirgends eine Definition des Stadtrechts gegeben, nirgends eine Aufzählung alles dessen, was zum Stadtrecht gehört. Aber es wird die Existenz eines besonderen städtischen Rechtszustandes, kurz des Stadtrechts, von jenem Inhalt vorausgesetzt. Und dieses Stadtrecht tritt unter den Namen Weichbild, Marktrecht, Burgrecht auf. Wir finden diese drei Bezeichnungen inhaltlich gleichbedeutend, während jede direkte Beziehung zum Markte wie zur Burg fehlt.

Bleiben wir zunächst bei dem Worte Weichbild¹.

Aus der ältesten Urkunde, in der es überhaupt vorkommt, der Leipziger von 1156—1170, geht hervor, daß die Bürger

geworden sind, der Todfall erlassen. Bei der Gründung der Stadt im Jahre 1100 waren diese „in suo iure“ geblieben, nur die Zugewanderten, auf die das Kloster keine hofrechtlichen Ansprüche hatte, waren, entsprechend dem *ius fori*, schon damals von solchen Abgaben frei. Vgl. G. G. A. 1893, S. 542 f. und unten S. 173 f.

¹ Zusammenstellung der ältesten Stellen oben S. 79^a. — Philippi, zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte (Osnabrück, 1894), meint, unter Weichbild habe man im 12. Jahrhundert das „städtische Erbzinsleiherecht“ verstanden S. 28, S. 29, S. 27⁶⁷. Das ist natürlich darunter nur mit inbegriffen. „Marktrecht in dem Sinne von Handels- oder Verkehrsrecht“ bedeutet es freilich auch nicht. (S. 28.) Seine Erklärung hängt mit seiner eigentümlichen Etymologie zusammen. Vgl. oben S. 77². Zu bedauern ist, daß Philippi die a. a. O. citirte Abhandlung von Lenfers über das „älteste Wikbiletrecht“ nicht gekannt zu haben scheint, in dieser Frage immerhin seine wichtigste speciellere Vorarbeit. In der Rolle, die er der Erbleihe zuweist, steht Lenfers Philippi sehr nahe. Namentlich bringt er aber ein sehr reichhaltiges Material aus den Münsterischen Städten und Wigbolden zusammen.

ihren Grundbesitz nach den Normen des Marktrechts besitzen, und dafs ihr Stadtrecht überhaupt Weichbild heifst. Der Markgraf Otto von Meifsen

Lipz aedificandam distribuit, sub Hallensi et Magedeburgensi iure constituit.

Als Zeichen ihres Rechtes, welches Weichbild genannt wird, werden vier Kreuze im Umkreis der Stadt aufgestellt.

Et si quod beneficium vel hereditatem quisquam civium suorum emeret, secundum fori conventionem possideret¹.

In der zweiten Stelle, von 1178, überläfst der Bischof Hermann II. von Münster einem Kloster der Stadt ein Grundstück gegen einen Zins zu zahlen

iure civili quod wichelethe dicitur².

Undeutlicher ist die dritte Stelle, die Urkunde Friedrichs I. für Overenkerken, von 1181. Der Kaiser verordnet
ut in villa Overenkerken forum sit, quod in vulgari wicbielethe dicitur.

Offenbar soll ein Teil von Overenkerken als Marktansiedlung eingerichtet werden, was dem entspricht, was man dort in Westfalen Weichbild nennt.

Ganz deutlich redet dagegen das Privileg desselben Kaisers für Bremen vom Jahre 1186. Die Bestimmungen sind wichtig genug, um hier im Wortlaut abgedruckt zu werden.

Siquis vir vel mulier in civitate Bremensi sub eo quod vulgo dicitur wicpilethe per annum et diem nullo impetenti permanserit, et siquis postea libertati eius obviare voluerit, actori silentio improbationis imposito, liceat ei dicti temporis

¹ Diese Worte scheint Philippi, S. 26, übersehen zu haben, wenn er diese Urkunde für seine Erklärung des Weichbild-Rechtes heranzieht und dabei immer einen Gegensatz gegen das „Marktrecht“ statuieren will. Dies trifft auch seine Erklärung des Privilegs für Overenkerken (S. 27). Der Satz: peregrinos seu alios ad forum euntes vel redeuntes seu permanentes nostra pace et protectione gaudere volumus, bezieht sich nur auf die fremden Marktbesucher und nicht auch auf die einheimischen Kaufleute. Die Annahme, dafs in der Urkunde vielleicht die Worte „et ius civile“ ausgefallen seien (Philippi S. 27⁵⁸), ist unberechtigt und unnötig.

² Erhard, Regesta Hist. Westfaliae, Bd. II. Nr. 394.

prescriptione libertatem suam probare, excepta omni familia Bremensis ecclesie et omnium ecclesiarum ad eam sue rationis iure pertinentium.

Es folgt eine Bestimmung über das Verfahren bei einer solchen impetio. Dann:

Ad hec, si quis sub wicbilithe mortuus fuerit, suum heredem sub imperatoria potestate per annum et diem permaneat sub expectatione legitimi heredis, qui illud hereditario iure debeat obtinere.

Preterea si quis aliquam hereditatem acquisierit in civitate Bremensi sub wicbilithe et eam per annum et diem nullo impetente possederit, ipse propior et magis idoneus habeatur ad probationem obtinende hereditatis, quam actor ad auferendum, exceptis omnibus areis ecclesie Bremensis et reliquarum ecclesiarum, que suo iure dinoscuntur ad eam pertinere.

Mit anderen Worten: wer Jahr und Tag unter Weichbild gelebt hat, dessen Freiheit ist gesichert; wer unter Weichbild gestorben ist, dessen Heergewäthe wird seinen Erben Jahr und Tag unter kaiserlichem Banne aufgehoben; wer ein Erbe unter Weichbild erworben und Jahr und Tag besessen hat, kann nicht leicht davon vertrieben werden. Nur erfahren wir nicht, wie man das anfängt, „unter Weichbild“ zu leben, was eigentlich der Begriff des Weichbildes ist. Wodurch erwies es sich, daß Jemand „unter Weichbild“ lebe, dessen Freiheit angegriffen wurde? Der Aufenthalt in der Stadt war es nicht, in der ersten Bestimmung erscheint das als der weitere Begriff: es genügt nicht, daß man Jahr und Tag in der Stadt Bremen gelebt, sondern daß man dort so lange „unter Weichbild“ gelebt hat. Da bleibt denn wohl nichts anderes übrig, als daß es der Besitz eines zu „Weichbild“, nach Stadtrecht, geliehenen Erbes war, was den Schutz des Weichbildes, des Stadtrechts, mit sich brachte¹.

Die Bestimmung über das Heergewäthe wird zwanzig Jahre später durch eine entsprechende über die Gerade der sub iure civili, quod vulgo wicheleld vocatur,

¹ Der Gegensatz gegen die Auffassung Philippis von „Weichbild“ (vgl. oben S. 165¹) ist wohl ohne weiteres klar.

gestorbenen Frauen ergänzt, wobei die Umschreibung als *ius civile* interessant ist¹.

Die Bestimmungen des Bremer Privilegs von 1186 sind Wort für Wort in den übrigens viel inhaltsreicheren Rechtsbrief Ottos IV. für Stade von 1209 aufgenommen², mit nur solchen Abänderungen, wie sie durch die Stellung der erzbischöflichen Kirche in Bremen bedingt waren, und mit dem eigentümlichen Zusatz (§ 10)

*ut nullus omnino lito in vestram civilem iustitiam, nisi ex permissione et licentia domini sui coram iudice et communi vulgo recipiatur*³.

Dann aber folgt noch ein wichtiger Satz (§ 12), wonach der König gewisse ihm gehörige

areas . . . libere tradimus burgensibus eisdem sub iure quod vocant Wicbelethe, ita ut ab omni iure quorumlibet et exactionibus et iudicio sint exceptae, et nulli de eis aliquid respondeant nisi soli advocato civitatis, qui dicitur Wikvogt, in iure suo, et tantum dominis suis, quorum prius erant areae, censum debitum persolvant.

Dieser Satz ist deshalb wichtig, weil sich daraus ergibt, daß der Stadtherr gewisse Grundstücke zur Einzelbebauung gegen Zins austhut, aber nicht so, daß er mit dem einzelnen Zinsmann einen Vertrag schließt; sondern er überläßt den gesamten Komplex, indem er ihn unter Stadtrecht stellt, der Stadtgemeinde, — ein Vorgang, der den öffentlich-rechtlichen Charakter des Weichbild genannten Rechtes beleuchtet und es bestätigt, daß zur Erklärung der Stadtleihe die einfache Herleitung aus einem älteren privatrechtlichen Verhältnis nicht genügt⁴.

¹ Bremisches Urk.-B. I. Nr. 103 a. 1206. Vgl. oben S. 79¹.

² Gengler, Deutsche Stadtrechte d. M. A. S. 456 ff. Oben S. 79¹.

³ Es scheint also, daß Hörige fremder Herren in Stade nur mit Genehmigung ihres Herrn feierlich vor Stadtrichter und Gemeinde zu Bürgerrecht aufgenommen werden konnten, daß sie dann aber auch von Todfall u. s. w. frei waren. Vgl. den nächstcitierten § 12.

⁴ Damit ist natürlich eine Verleihung seitens privater Eigentümer nicht ausgeschlossen. Darauf, daß auch sie in der Stadt vorkam, weisen

Dasselbe bezeugen die ältesten Lübecker Urkunden, in denen das Wort Weichbild vorkommt. Interessant ist da besonders die Urkunde des Abtes Arnold vom St. Johanneskloster aus etwa dem Jahre 1183¹. Der verstorbene Bischof Heinrich hat gewisse *areae* in der Stadt Lübeck gekauft und dem Johanneskloster zum Unterhalt der Mönche übergeben. Diese hat nun der Abt

ad persolvendum tributum quotannis in manus eas colentium civili vel forensi iure quod wigbeledhe dicitur übergeben. Im Weiteren erläutert er, um Schaden vorzubeugen, ausdrücklich die Art dieses Rechtes. Die Beliehenen sollen die Grundstücke erblich besitzen und *civitati omnem iusticiam faciant*.

Der Abt hat das Vorkaufsrecht — bei 2 β Strafe. Auf Versäumnis der Zinszahlung um zwei Tage steht 1 β .

Es waren also offenbar städtische Grundstücke, die der Bischof gekauft hatte, die dem Stadtrecht unterlagen und der Stadt nicht entfremdet werden durften. Dafür wird durch die Urkunde gesorgt. Die Grundstücke werden zu Weichbild *ausgethan*, d. h. entsprechend dem Stadtrecht, und dazu gehört, daß die Inhaber die städtischen Lasten tragen müssen, wovon das eigentliche Kirchengut ja meist frei war. Und ferner gehört dazu, daß der Besitz ein sicherer ist, und doch seine Beweglichkeit gewahrt bleibt.

Den öffentlichen Charakter des „Weichbildes“ bestätigt ferner eine Urkunde Waldemars II. von Dänemark vom Jahre 1216², worin es heißt:

*quasdam possessiones, quas iuxta Holzaetaebryggae habuimus,
 communioni pretaxatorum civium secundum ius Lybe-*

die ebenfalls aus dem Bremer Privileg übernommenen Worte des § 11, die sich an die oben S. 157 citirte Stelle anschließen: *nisi forte dominus areae eam vendiderit in propria persona vel certi nuntii sui ab eo commissi procuratione*. Das Wesentliche ist, daß, nachdem sich einmal der Begriff des Stadtrechtes gebildet hatte, bei der Leihe zu Stadtrecht vielleicht noch die Höhe des Zinses u. dgl. nicht aber das was ihren Charakter bestimmte, von privaten Abmachungen abhing.

¹ Lüb. Urk.-B. I. Nr. 6.

² Lüb. Urk.-B. I. Nr. 15.

censis civitatis et secundum iusticiam que wigbyld dicitur eiusdem civitatis concedimus iure perpetuo possidendas.

Ähnlich überläßt Friedrich II. im Jahre 1226 den Lübeckern insulam sitam contra castra Travenemunde, que Priwole nominatur, iure civitatis de cetero possidendam quod wiebeledē dicitur¹.

In beiden Fällen also wird, ganz ähnlich wie in Stade, der Gemeinschaft der Bürger ein größeres Grundstück verliehen, aber anders als dort ist hier eine Verteilung unter einzelne Besitzer nicht vorgesehen. Wenigstens bei der Insel an der Travemündung wird dergleichen auch kaum beabsichtigt sein. Die Gemeinde kann also damit machen, was sie will². Auch ist, wiederum im Gegensatz zu Stade, von keiner Zinszahlung die Rede, und es bleibt doch immerhin fraglich, ob eine solche sich von selbst verstand³. Es heißt also wohl nur, daß die Stadt das Land frei besitzen soll unter Stadtrecht. Bemerkenswert ist aber auch, daß schon Land außerhalb der Mauern dem Weichbild unterstellt wird, was dann eben dazu geführt hat, daß das äußere zur Stadt öffentlich-rechtlich gehörige Gebiet Weichbild genannt zu werden pflegte.

An der noch übrigen unter den ältesten Stellen, an denen das Wort Weichbild im Sinne eines Rechtes gebraucht wird, der schon besprochenen Urkunde des Bischofs Hermanns II.

¹ a. a. O. Nr. 35, S. 47.

² Vgl. in demselben Priv. Friedrichs II. die Überlassung eines fundus bei Travemünde, dantes eis potestatem, ut fundo ipso libere utantur ad utilitatem et profectum predictae civitatis Lubecensis.

³ Es scheint, daß in Lübeck kein Zins an den Stadtgründer resp. dessen Rechtsnachfolger gezahlt wurde, sondern nur an die Privat-Grund-eigentümer, die ersten Ansiedler, die Land genug erhalten zu haben scheinen, um davon auszuleihen, und ihre Nachkommen oder Rechtsnachfolger, wie das Johanniskloster nach der oben S. 169 citirten Urkunde. Vgl. Pauli, Wieboldsrenten S. 10 u. S. 2⁴. In der unten S. 171 citirten Hamburger Gründungsurkunde erläßt der Graf den Bewohnern omnem census arearum, die im übrigen nach Lübecker Recht verliehen werden. Ebenso die Radolfzeller Urk. unten S. 173. Nahm der Stadtgründer auch Zins, wie in Freiburg, so wurde dadurch wahrscheinlich die Mobilisierung des Grundbesitzes erschwert.

von Münster vom Jahre 1201, heisst es einfach Stadtrecht. Es wird da der villa Bocholt

id iuris quod vulgo wiebiledede dicitur verliehen¹. Das Dorf wird zur Stadt: von dem, was das mit sich führt, wird nur der eine wichtigste Punkt besonders berührt, die Herstellung eines besonderen Gerichtsbezirks, weil mit dem Grafen eine Vereinbarung deshalb getroffen werden mußte. Über Grundbesitzverhältnisse wird nichts gesagt².

Während nun in verschiedenen der angeführten Urkunden das Weichbild als ius civile charakterisiert wurde, wurde es in einer, der des Lübecker Abtes Arnold, ca. 1183, als civile vel forense ius bezeichnet. In der Urkunde für Overenkerken 1181 wurde geradezu forum und wiebiledede identifiziert. Und in der Leipziger von 1156—1170, nach der das Leipziger Recht „Weichbild“ ist, sollte der Grund und Boden secundum fori conventionem besessen werden. In entsprechendem Sinne ist vom ius fori denn auch noch in anderen Urkunden die Rede. So übergibt Adolf III. von Schauenburg im Jahre 1189 dem Wirad von Boizenburg

urbem Hamburg iuxta Alstriam sitam et terram proximam urbi libere incolendam sub iure fori . . . hereditario iure.

Atque hunc itaque locum benivole expetendum liberar areas secundum iusticiam Lubecensium concedimus³.

Der erstere Satz bezieht sich natürlich nicht auf die Form des Grundbesitzes besonders, sondern besagt, daß in der Neustadt Hamburg überhaupt Marktrecht gelten soll, d. h. Stadtrecht. Aber die Beziehung auf den Lübecker freien Grundbesitz, der gerade in Lübeck als im Weichbild oder forense

¹ Oben S. 34 f.

² Pauli, Wieboldsrenten S. 2, hat gewiß recht, wenn er aus der Stelle des Soester Stadtrechts von 1120: Omnes aree censuales infra oppidum unius sunt iuris, schließt, daß dies eben das „Stadtrecht“ (Weichbild) war, und daß auch die aree vel curticule Susazie, auf die Anno II. 1074 fünf Pfund anweist, demselben Recht unterlagen. Seibertz, Urkunden zur Landes- u. Rechtsg. d. Herzogt. Westfalen. I. Nr. 42 u. Nr. 31.

³ Hamburger Urk.-B. I. Nr. 285. Der Zins wird erlassen.

ius inbegriffen bezeichnet wurde, zeigt die Identität des Hamburger *ius fori* oder Stadtrechts mit dem sonst üblichen. Anders ist hier scheinbar, daß das Land statt einer Gemeinde einem Unternehmer, dem Wirad von Boizenburg, zur Verteilung übergeben wird. Im Grunde ist es dasselbe. Der Grundherr verleiht nicht die einzelnen Grundstücke an einzelne Bebauer, sondern es wird wieder das ganze Terrain unter Stadtrecht gestellt, wovon die besondere Form der Leihe nur eine Folge ist.

Auch Freiburg im Breisgau wird als *forum* angelegt, im Jahre 1120¹. Der Ausdruck *ius fori* wird in der Stadtrechtsurkunde zwar nicht gebraucht, aber die Normen der Anlage und das dem *forum* verliehene Recht entsprechen dem Bekannten. Es finden sich hier ganz ähnliche Bestimmungen über die Erwerbung der Freiheit², über das Erbrecht³, und über den Grundbesitz⁴. Die gerichtliche Exemption ergibt sich ebenfalls. Und wenn der Gründer sagt,

unicuique mercatori haream . . . distribui,

so handelt es sich doch um einen Vertrag zwischen ihm und der Gesamtheit der Bürger vertreten durch die 24 *coniuratores fori*, und man wird vielleicht annehmen dürfen, daß die letzteren für den *Solidus* von den einzelnen Bauplätzen aufzukommen hatten.

¹ Altmann und Bernheim S. 210. Freiburg wird auf einem Allod Konrads v. Zähringen angelegt.

² § 11. Hörige können mit Erlaubnis ihres Herrn in der Stadt bleiben. Den Satz dieses §, daß der binnen Jahr und Tag nicht Angesprochene frei bleiben soll, hat der Herausgeber, H. Maurer, aus dem Kenzinger Stadtrecht von 1283, das nur die ersten 15 §§ des Freiburger Stadtrechts enthält, ergänzt. Vgl. Z. G. O. R., N. F., I.

³ § 2 u. a.

⁴ Hier wird dem Stadtherrn, der zugleich Grundherr ist, jährlich 1 Schilling Zins gezahlt von der *Area* (Einleitung). Nach § 40 beruht das Bürgerrecht auf dem Besitz eines *proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam in civitate*. Daß alle im Besitz von Stadtrechtsgut Befindlichen im Genuß des Stadtrechts gleich sind, was auch ihre Herkunft sein mag, lehrt § 38: *Omnis burgensis eiusdem conditionis erit cum omni possessione sibi comparanda (nec dabit ius advocatie de bonis suis)*.

Die älteste Urkunde von allen aber, in denen *forum* und *ius fori* als Stadt und Stadtrecht vorkommen, ist das Radolfzeller Privileg vom Jahre 1100¹. Hier wird die Fähigkeit Grundbesitz frei zu kaufen, zu verkaufen und als Allod zu besitzen allem Anderen als Bestandteil des Marktrechts vorangesetzt². Die Gröfse der Bauplätze wird — im Gegensatz zu Freiburg — nicht bestimmt, und statt des jährlichen Zinses von einem Solidus erscheint hier nur eine Abgabe von einem Quart Wein beim Ankauf des Grundstückes³. Dann folgt die Bestimmung

ut idem forum sub nullo districtu constaret, sed iusticiam et libertatem Constantiensem, quae ius fori est, semper obtineret, die gewöhnlich als Verleihung der gerichtlichen Exemption aufgefaßt wird. Mir ist dies zweifelhaft, und ich möchte lieber die erbrechtlichen Befreiungen des Stadtrechts darunter verstanden wissen⁴. Aber damit soll natürlich nicht die tatsächliche Exemption des Ortes geleugnet werden, die sich vielmehr bei seinen besonderen Rechtsverhältnissen von selbst versteht. Die Hörigen der Kirche bleiben, wie natürlich, in ihrem Hofrecht. Und als Entschädigung für die Schmälerung ihrer

¹ Veröffentlicht von Schulte, Z. G. O. R., N. F., V (1890). Auch bei Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden.

² § 1. *Partem ville quae foro sufficeret, sub omni iure fori ei donavimus, eo videlicet iure et libertate, ut ipsa terra omni homini cuiuscunque conditionis liceret emere, vendere, et libere in allodio possidere.* Das *ei donavimus* kann sich logisch nur auf den eben vorher genannten Kaiser Heinrich IV. beziehen. Es hätte also noch die Auffassung geherrscht, daß durch Bewidmung mit Stadtrecht oder Marktrecht, durch Entlassung aus der grundherrlichen Gerichtsbarkeit der Ort dem Kaiser unterstellt, ein *forum publicum* wurde?

³ *Sive multum sive paucum de terra emat.* Er konnte also wohl auch genug kaufen, um an andere davon weiter zu verkaufen. Vgl. oben S. 170³. Verkaufte der Stadtgründer hier die *aree*, die dann zinsfrei besessen wurden, und überliefs er sie andernorts den ersten Ansiedlern ohne Kaufsumme nur gegen Jahreszins?

⁴ Vgl. G. G. A. 1893, S. 543. Ferner die vorletzte Anm. (*ei donavimus*) und den oben S. 163 citierten § 12 des Stader Stadtrechts von 1209, sowie in dem Diplom Ottos II. für Passau a. 976 (M. G. Nr. 137) den Ausdruck *nulla iniusta districtione servitutis deinceps innodentur*.

Allmende durch die Neugründung, sollen sie in der Stadt frei von jedem Banne kaufen und verkaufen dürfen, und keinem der Richter von dem Kauf oder Verkauf gemäß dem Marktrecht etwas schuldig sein¹. Schliesslich folgt eine Bestimmung, deren Sinn wegen des verderbten Textes sich nicht feststellen läßt, aus der aber so viel hervorgeht, daß es nach „Marktrecht“ Anspruch auf den Gerichtsstand vor dem Stadtgericht begründete, wenn ein Höriger in der Stadt ein Allod besaß². Es kommt wenig darauf an, ob in Radolfzell dieser Anspruch bestätigt, oder eine Ausnahme von der Regel gemacht wird.

Ein interessantes, wenn auch viel jüngeres Beispiel, bietet das Stadtrecht Rudolfs von Habsburg für Aarau vom Jahre 1283³. Nach dem § 1 soll der Friedekreis der Bürger „marchtesrecht“ haben, „nach der stat sitte vnde gewonheit“. Worin das „Marktrecht“ im einzelnen besteht, wird also den Bürgern nach dem Gewohnheitsrecht festzustellen überlassen. Allein gerade wie das Weichbild genannte Recht erstreckt es sich auch auf Liegenschaften außer der Stadt.

§ 2. Daz selbe recht sol han, swaz die Burger, die inrhalb dem vridekreize gesezzen sint, der Herscheft eigens besezen hant vnbe rechten vnd gesatzten zins.

Im § 4 wird der Gerichtsstand der Burger ausschliesslich vor ihrem Schultheissen damit begründet,

dien wir Burgrecht vnde Marchtez recht haben gegeben.

¹ Die Bedeutung dieser Bestimmung ist auch zweifelhaft. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Zollbefreiung, wie sie in Strafsburg Mitgliedern der familia für res, quas vel manibus suis fecerit vel que creverint ei, sowie für quid emerit ad opus suum, quod gracia lucri vendere noluerit (Stadtrecht § 2), zugesprochen wird.

² Es hat keinen Zweck, auf die verschiedenen Deutungsversuche einzugehen. Der Text ist hoffnungslos verderbt. Aber angesichts des folgenden Satzes (Et si secularis potestas vel qualiscunque persona ipsum habet impetere, ad presenciam famulorum ecclesie vocetur et omnis controversia et pulsacio, que in ipsum est, iudicio illorum terminetur) bleibt doch wohl nichts übrig, als anzunehmen, daß die Hörigen der Reichenauer Kirche ihren Gerichtsstand auch dann nicht vor dem Stadtgericht haben sollten, wenn sie in der Stadt Grundbesitz erworben hatten.

³ Gengler, Codex iuris municipalis S. 12 (vgl. auch Sohm, Städtewesen S. 23).

Und nach § 6:

Ouch han wir in gesetzet vnd ze rechte gegeben, dz anchein Herre erben soll sinre eigern liute eigen, dz inrehalp dem vridekreiz liet vnd marchtes recht hat.

Diese Bestimmung soll verhindern, daß auswärtige Herren Grundeigentum in der Stadt erwerben, wodurch das dem Stadtrecht und damit den Stadtpflichten und der Verfügung der Gemeinde unterstehende leicht hätte vermindert werden können. Aber wichtig ist die Voraussetzung, daß es Stadtrechtgut ist. Der folgende Paragraph enthält die übliche Bestimmung über die Befreiung der binnen Jahr und Tag nicht von ihren Herren beanspruchten Bürger. „Swer ir Burger ist ald wirt“, heißt es hier, wie auch anderswo, entsprechend dem Bremer: qui sub wicipilethe permanserit. Endlich interessiert uns noch der § 13 wonach

siu ein ecligen vogtman muegin zuo Burger entphahan, also dz er sime Herren doe, dz er zuo rechte toen sol.

Ist also der städtische Grundbesitz gegen die auswärtigen Herren gesichert, so bleiben ihnen im übrigen doch alle hofrechtlichen Ansprüche, also auch an den beweglichen Nachlaß ihrer Hörigen, bewahrt.

In Bezug auf den Ausdruck Burgrecht und Burgfriede begnüge ich mich auf die von Sohm zusammengestellten Beispiele aus dem dreizehnten Jahrhundert zu verweisen, aus Augsburger, Münchener, Passauer, Wiener Stadtrechten¹. Um a berder Ansicht entgegenzutreten, als wäre das Wort etwa erst im dreizehnten Jahrhundert eingeführt, füge ich eine Stelle aus dem Boëtiuskommentar des im Jahre 1022 verstorbenen

¹ Städtewesen S. 24 f. „Burgrecht“ wird da gebraucht in dem Sinne von zu Burgrecht besessenen Grundstücken, Häusern, und im 14. Jahrhundert auch als die Rente davon. Die älteste Stelle ist aus dem Passauer Privileg von 1225 § 1 (nach Gengler, deutsche Stadtrechte S. 344): *emphitoesim id est ius civis, quod vulgariter dicitur purchrecht.* — Vgl. ferner die ausführl. Erklärung, was „purchrecht“ sei, ganz in dem angegebenen Sinne in dem Vertrag zwischen Otto II von Bayern (1231—53) und dem Augsburger Domkapitel über die Rechte von Straubing, bei Rosenthal, Beiträge z. deutschen Stadtrechtsgeschichte 1 u. 2. S. 214³ u. 3.

Notker des Deutschen hinzu¹. Er will erklären, was für ein Gerichtsverfahren *iuriditale* heiße, und sagt, der Name komme eben daher woher auch das Wort *iuridici*:

Also die ze Romo *iuridici* hiezen, die daz pürgréht in dinge sagetön.

Es gab also um das Jahr 1000 schon ein Burgrecht, und es scheint, daß Notker den Ausdruck als Übersetzung von *ius civile* verwendet, was umgekehrt in den lateinischen Urkunden seiner Zeit für das deutsche „Burgrecht“ geschrieben wurde.

Zum Schluß dieses Abschnittes seien noch einige Beispiele angeführt, aus denen sich der öffentliche, stadtrechtliche Charakter des städtischen Leihverhältnisses ergibt, auch ohne daß dieses als Teil des Stadtrechtes ausdrücklich bezeichnet wäre. Solcher Art ist in dem Stadtrecht von Soest von ungefähr 1120² der Satz § 32:

Omnes aree censuales infra oppidum unius sunt iuris.

Und in dem davon abhängigen Stadtrecht von Medebach von 1165³ § 10:

Omnes possessiones que teutonice Wuorthe vocantur, que infra fossam vestram continentur, unius iuris sunt.

Von diesen *areae* wird ein fester Zins gezahlt; beim Besitzwechsel wird an den Schultheißen der doppelte Betrag des Zinses gesteuert, was indes in Soest bei Vererbung an die Kinder nicht nötig ist (Soest § 33, Medebach §§ 11, 12). In Soest kann ferner jemand, der Haus oder *Area*, Äcker oder einen *Mansus*, oder den Teil eines *Mansus*, — das alles wird in diesem Punkte gleichgestellt, — Jahr und Tag unangefochten besessen hat, die Rechtmäßigkeit seines Besitzes durch einfachen Eid erweisen (§ 34). Aus der Bemerkung des folgenden Paragraphen über *quis magister censuum* ergibt sich, daß auch private Grundeigentümer in der Stadt ihr Land zu Stadtrecht leihen konnten.

¹ Ausgabe von Piper, Germanischer Bücherschatz VIII, 1. S. 69. Vgl. unten S. 214.

² Seibertz, Urk.-B. I. Nr. 42. Gengler, Stadtrechte S. 438 ff.

³ Seibertz, a. a. O. Nr. 46. Gengler, a. a. O. S. 281 ff.

Besonders bemerkenswert aber sowohl wegen seines hohen Alters als wegen des Eingreifens des Kaisers in eine innere Angelegenheit einer Bischofsstadt, die sich dadurch wiederum als Reichsstadt erweist, ist das Privileg Ottos II. von 976 für die Passauer possessores¹. Zur Belohnung für ihre Treue verleiht er ihnen Zollfreiheit im ganzen Reiche, ordnet aber an, dafs sie

nihilominus de areis, quas in eadem urbe possident, aliquem censum dare constringantur.

Grundbesitz in der Stadt ist auch hier Vorbedingung der Anteilnahme an den städtischen Privilegien.

¹ M. G. Dipl. O. II. Nr. 137. Es ist zweifelhaft, ob die Urkunde vollzogen ist, aber der Inhalt ist unanfechtbar. Vgl. Uhlirz, M. I. Ö. G. III. S. 204 f. und Ergänzungsband II. S. 548 f.

VI. Kapitel.

Der Rat.

a. Der Handel.

Wenden wir den Blick ab von den verwirrenden und so oft irreführenden Einzelheiten, so wird sich nicht leugnen lassen, daß, was es auch an Ähnlichem oder Gleichem auf dem Lande gegeben hat, in den Städten ein besonderer Rechtszustand herrschte. Gewiß ist es für die Erkenntnis des Stadtrechts und der Stadtverfassung von hoher Wichtigkeit, die Ausgangspunkte dieser Bildungen festzulegen, und sie ruhen zum großen Teil im Landrecht und der öffentlichen Gerichtsverfassung. Aber nachdem diese Grundlage gewonnen ist, kommt doch erst die Hauptsache, die Feststellung des Abweichenden, Neuen, und das Verständnis der Ursachen und des Wie dieser Neubildungen. Vor allen Dingen aber wird man auch dabei immer das Wesentliche im Auge halten müssen, man wird das Prinzip, die Tendenz unterscheiden müssen von dem überall Erreichten. Wie stark, gesund, wirtschaftlich wohlbegründet eine Bewegung im Rechtsleben auch sein mag, so kann sie doch nicht überall zu gleichmäßiger Geltung durchdringen, wenn ihr keine ordnende Centralpolitik hilft. Und diese fehlte ja so gut wie gänzlich. Überall gab es lokale Bedingungen, widerstrebende Kräfte, Einzelwillen¹. Wie ein Herr seiner Ortschaft Stadtrecht verleihen konnte oder nicht, ganz nach

¹ Eben deshalb darf der Wert der Untersuchungen über die Städte einer Landschaft nicht überschätzt werden, wenn sie auch gewiß dankens-

Gutdünken, so konnte er ihr auch ein größeres oder geringeres Mafs von Rechten unter dem Namen des Stadtrechts gewähren. Und in der weiteren Entwicklung war es oft eine reine Machtfrage zwischen dem Herrn und der Stadt. Als Richtschnur diente ihm, abgesehen von seiner Gesinnung, natürlich was sonst üblich geworden war und sich anderwärts bewährt hatte. Und so ist eine gewisse Gleichförmigkeit gewährleistet. Aber an einer vollkommenen fehlt doch viel. Und nun darf man nicht möglichst weit ausgreifen und ein möglichst niedriges Mafs von Rechten als das Normal-Stadtrecht hinstellen. Im Gegenteil, auf das Prinzip, die Tendenz kommt es an, wenn sie nur in den am vollsten entwickelten Städten zur Wirklichkeit geworden sind. Hier aber wird man noch einmal auf die ältesten großen Städte zurückschauen müssen. Sie sind nicht nur deshalb wichtig, weil in ihnen, wie schon früher bemerkt wurde, das Stadtrecht überhaupt aufgekommen ist, sondern gerade auch weil es dort am spontansten, aus natürlichen Bedingungen heraus entstanden ist, und es sich deshalb dort, trotz dem Reichtum an Nebenerscheinungen, am reinsten erkennen läßt, was eigentlich das Stadtrecht ausmacht. Es liegt hier ja gerade daran klar zu stellen, was das Stadtrecht auszeichnet, und deshalb muß man es da nehmen, wo es sich am freiesten und vollsten hat ausbilden können.

Die treibende und tragende Kraft dabei aber ist die wirtschaftliche Entwicklung. Und hier muß ähnliches gesagt werden, wie das soeben über die Rechtsverhältnisse ausgeführt. Es mag gerne zugegeben werden, daß in den mittelalterlichen Städten mehr oder weniger Landwirtschaft getrieben wurde, daß die Bürger Vieh hielten, daß sie deshalb eine Gemeindeweide brauchten, daß sie Wert darauf legten ländlichen Grundbesitz zu erwerben, ja daß viele kleine Städte sich wirtschaftlich kaum von Dörfern unterschieden. Aber es

wert sind. Zwei unter ähnlichen Verhältnissen emporgekommene Städte, die weit auseinander liegen, werden oft eine ähnlichere Entwicklung haben, als zwei benachbarte, die von verschiedenen Anfängen ausgegangen sind. Und so wird man manchmal eine entfernte Stadt besser zum Vergleich heranziehen, als eine anders geartete derselben Gegend.

hat wenig Wert großen Nachdruck hierauf zu legen, es folgt nicht weiter viel daraus, und selbst die Vertreter der Marktrechttheorie anerkennen es. Es kommt wiederum auf das Unterscheidende an, und das ist in den Städten Handel und Gewerbe. Mögen in manchen Städten Handel und Gewerbe noch so unbedeutend gewesen sein, sie sind das was die Städte gemacht hat; und es handelt sich nun darum, ob sich im Einzelnen etwas von der Einwirkung dieser wirtschaftlichen Kraft auf die rechtliche Entwicklung in den Städten erkennen läßt, namentlich von der Rolle, die etwa die Träger der wirtschaftlichen Bewegung, die Kaufleute und Gewerbetreibenden, dabei gespielt haben.

Vor allen Dingen ist es da wünschenswert, sich so weit möglich eine ungefähre Vorstellung von den Anfängen des Handels in Deutschland überhaupt zu machen.

Die wunderbare Blüte der materiellen und geistigen Kultur, die Deutschland im dreizehnten Jahrhundert erlebte, der fast plötzliche Aufschwung gegenüber den früheren Zeiten, hat schon mehrfach zu glänzenden Darstellungen Anlaß gegeben. Allein so herrliches man damals erreicht hat, so gewaltig den Zeitgenossen der Unterschied erschienen sein mag, gegen die Zustände, deren sich viele von ihnen erinnerten, so darf man sich dadurch doch nicht blenden lassen. In den vorhergehenden Jahrhunderten lag Deutschland nicht in so tiefer Nacht, wie es dem Auge, das bei jenem Lichtbild verweilt hat, auf den ersten Blick scheinen mag. Hat es sich gewöhnt, so wird es die vielleicht verhältnismäßig ärmlichen, aber nicht verächtlichen regen Anfänge nicht nur auf geistigem und künstlerischem Gebiet, sondern mehr noch auf wirtschaftlichem in den Zeugnissen aus dieser Zeit unwiderleglich finden.

Von anderer Seite ist mit einem gewissen Aufwand von Kunstausdrücken, die in ihrer abstrakten Allgemeinheit die Dinge nicht gerade deutlicher machen, der Zustand Deutschlands unter der Naturalwirtschaft geschildert worden und die Einwirkung dieser Naturalwirtschaft auf die Reichspolitik. Die letztere Frage geht uns hier ja unmittelbar nicht an. Wohl aber muß betont werden, daß — wiederum nach den Zeug-

nissen der Quellen — die Zustände in Deutschland nicht ganz so primitive gewesen sein können, wie es nach jener Schilderung schiene. Eine ausschließliche Naturalwirtschaft kann seit der Mitte des zehnten Jahrhunderts auch im inneren Deutschland nicht mehr bestanden haben. Mir scheint auch, daß bei der Erklärung des bekannten Umherziehens des königlichen Hofes die wirtschaftlichen Gründe überschätzt worden sind. Gewiß gab es wichtige wirtschaftliche Gründe für jene Sitte. Gewiß wäre es schwer gewesen, die Erzeugnisse der Domänen an einem fernen Punkte des Reiches abzuliefern. Gewiß hätte man sie auch nicht leicht an Ort und Stelle verkaufen können, da die noch fast ausschließlich ackerbauende Bevölkerung sich selbst genügend mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen versorgte. Aber die unmittelbare Veranlassung lag doch unzweifelhaft in dem Wunsche und der Notwendigkeit, von Zeit zu Zeit selbst überall im Reiche zum Rechten zu sehen. Ein König, der, von Hunger getrieben, fortwährend im Lande umherzieht, macht eine mehr lächerliche als würdevolle Figur. Sicher hätte man — etwa durch Austausch und Zusammenlegen des königlichen Besitzes — dagegen ein Mittel gefunden. Etwas anderes ist es, wenn Regierungsgeschäfte den König zu seinen Reisen zwangen. Und es kann wohl ohne Zweifel sein, daß nur durch periodische Anwesenheit des Königs in allen Teilen des Reiches eine centrale Autorität überhaupt aufrecht erhalten, einer wachsenden Unabhängigkeit der territorialen Gewalten entgegengewirkt werden konnte. Dadurch fiel denn auch der Anlaß zur Reform jener eigentümlichen wirtschaftlichen Verhältnisse weg, wurde ihre Fortdauer vielmehr zweckmäßig¹.

Wo Handel ist, hört die Naturalwirtschaft in soweit auf; je weiter er sich ausdehnt, desto mehr tritt sie zurück. Naturalwirtschaft besteht, wenn jeder Produktionsverband, jede

¹ Ich verkenne keineswegs den Wert wirtschaftlicher Erklärungen historischer Erscheinungen. Aber man muß für sie eine ausreichende thatsächliche Begründung fordern. Wo Thatsachen fehlen, lassen sich Gründe immer finden, nur erinnern sie leider in ihrer Flachheit zu oft an die üppigsten Triebe des Rationalismus.

Familie, jede Gutsgenossenschaft, und was es dergleichen sonst geben mag, ausschliesslich von seinen eigenen Produkten existiert, sich selbst mit Kleidung, Nahrung und allem, was er nötig hat, versorgt. Schon der blofse Tauschhandel, der unmittelbare Austausch von Ware gegen Ware bezeichnet daher einen Bruch mit der reinen Naturalwirtschaft. Aber auch über den blofsen Tauschhandel war man zu der Zeit, in der die Anfänge des Städtewesens liegen, in Deutschland schon hinaus¹.

Der Handel eines Landes wird immer zuerst mit dem Auslande stattfinden. Das Entstehen des Handels in einem Lande mit primitiven wirtschaftlichen Verhältnissen hat zur Voraussetzung, dafs das Land Dinge hervorbringt, die das Ausland zu erwerben wünscht. Die römischen Kaufleute kamen nach Deutschland um deutsche Erzeugnisse zu holen, für die sie in Rom Abnehmer zu finden erwarten konnten. In zweiter Linie kam für sie hinzu der Wunsch unter den Barbaren römische Erzeugnisse abzusetzen.

Damit aber innerhalb des Landes selbst Handel stattfindet, ist es nötig, dafs es da zwei Klassen von Einwohnern giebt, von denen die eine erzeugt, was die andere braucht. Was die erstere braucht, holt die zweite vielleicht aus dem Ausland. Es ist ein leeres Wort, wenn gesagt wird, die Städte wurden wichtig als Sitze des Handels und des Gewerbes. Allein unter sich konnten sie nicht Handel treiben. Sie wurden vielmehr dadurch für das ganze Land wichtig, dafs sie der Sitz einer Menschenklasse waren, welche die natürlichen Erzeugnisse des Landes brauchte ohne sie selbst hervorzubringen. Was auch an Landwirtschaft in den mittelalterlichen Städten getrieben worden sein mag, es genügte nicht ihre Bevölkerung zu ernähren und die Rohstoffe für die städtischen Gewerbe zu beschaffen. Indem sie, was sie hierfür brauchten, von der Landbevölkerung kauften, setzten sie diese (im weitesten Sinne) in den Stand Erzeugnisse des städtischen Gewerbes und des

¹ Das beweist die Regelmässigkeit mit der in den Marktprivilegien die Münze erwähnt wird. Ein Beispiel des Verkaufes von Ware gegen Ware: ältestes Strafsburger Stadtrecht § 48.

Auslandes zu kaufen, und so wurden sie in dieser Wechselwirkung erst für die Wirtschaft des ganzen Landes befruchtend¹.

Zunächst siedelten sich in Deutschland Kaufleute natürlich in den alten Römerstädten an, vorzüglich den Bischofsstädten. Dann im Inneren an den für ihre Zwecke geeigneten Punkten: Strafsenkreuzungen, Flufsübergängen, solchen Stellen an den Flüssen, wo die Schifffahrt eine natürliche Unterbrechung erfuhr, an der Grenze. Die Bischofssitze im inneren Deutschland wurden an Orten angelegt, die schon Verkehrsmittelpunkte waren; die dauernde Anwesenheit einer bischöflichen Hofhaltung mochte dann freilich unter Umständen fördernd auf den Verkehr einwirken. Wichtiger war für die Kaufleute die unmittelbare Nähe einer Befestigung, so lange ihre Ansiedlung selbst noch nicht von einer Mauer umschlossen war. Ein noch wertvollerer Schutz bestand in dem Rechtsschutz, den der König den Kaufleuten in der Fremde, sei es unterwegs, sei es während des Aufenthalts an einem fremden Orte, angedeihen liefs. Dieses Schutzes bedurften sie, um nicht in der Fremde rechtlos zu sein. Er wurde noch besonders für die an bestimmten Orten angesiedelten Kaufleute ausgesprochen. Als eine Art Äquivalent mag es betrachtet werden, wenn nun der König das Recht beanspruchte, zu bestimmen, wo Markt zu halten sei, und gewisse Abgaben zu erheben. In der älteren Zeit ist der natürliche Markt dem rechtlichen vorausgegangen. Es versteht sich, dafs natürlichen Verkehrsplätzen, wo Einnahmen winkten, die rechtliche Anerkennung nicht verweigert wurde. Nur dafs sich abseits von den öffentlich berechtigten neue Märkte bildeten, um die Zahlung der Zölle zu umgehen, wurde nicht geduldet. Erst in einer zweiten Periode hat man künstliche Marktanlagen

¹ Die Wichtigkeit der Domgeistlichkeit als Kunden der Kaufleute und Handwerker in Bischofsstädten darf nicht zu hoch angeschlagen werden. Nicht nur landwirtschaftliche sondern auch Handwerkserzeugnisse wurden ihr doch aus der Hofwirtschaft geliefert. Ebenso den Burgmannen in den Burgstädten. (Vgl. oben S. 49 über die Verleihung von Gutshöfen mit den üblichen Einnahmen aus dem Streubesitz an Burghauptleute). Für alles was sich in einer solchen Wirtschaft nicht herstellen liefs, waren die Kaufleute und Handwerker allerdings die notwendigen Lieferanten.

unternommen, versucht durch Proklamierung eines Marktes den Verkehr nach einem neuen Punkte zu ziehen¹. Wurde ein Ort zu einem Markttort erhoben, es für gesetzlich erklärt, daß dort Markt gehalten würde, so bedeutete das, daß dort überhaupt Markt gehalten werden durfte: wie oft, hing von den lokalen Bedürfnissen ab. In den meisten älteren Marktprivilegien wird darüber nichts bestimmt. Wird festgesetzt, daß der Markt einmal oder zweimal wöchentlich stattfinden soll, oder an diesem oder jenem Wochentage, so sind dabei praktische Gründe vorauszusetzen. Wo der Verkehr nicht stark genug war, um einen täglichen Markt nötig zu machen, da war es für alle Beteiligten wünschenswert, wenn es bestimmte Markttage gab. Ein guter Teil der Marktbesucher kam doch vom Lande herein. So gelten noch heute an einigen der größten Börsen gewisse Tage als Markttage². Außer für die Kaufenden und Verkaufenden war die Einrichtung aber für den Marktherrn und seine Beamten von Interesse, die Erhebung von Zoll und anderen Abgaben, die Ausübung der Marktpolizei, die Handhabung der Münze. Eben der Gesichtspunkt der Verwaltung ist von hervorragender Bedeutung. Es ergibt sich aus den Urkunden, daß zu jedem Markt eine Münze gehörte³. Der fremde Käufer, der nicht im Besitz landläufigen Geldes war, erhielt es für das Silber, das er an

¹ Nitzsch, *Gesch. d. deutschen Volkes*¹, I. S. 290, schließt aus den zahlreichen Marktverleihungen der Ottonen, daß diese den Wert der Märkte nicht erkannt hätten. Es ist jedoch wenig glaublich, daß diesen glänzenden Herrschern das Verständnis dafür gefehlt haben sollte, wenn so zahlreiche ihrer Unterthanen durch ihre häufigen Bewerbungen um Marktprivilegien darauf hinwiesen. Hätte Nitzsch recht, so würde das Marktregal vernachlässigt und nicht so festgehalten worden sein. Die meisten Beliehenen wollten einen ordnungsgemäßen Markt ja erst einrichten, was in den meisten Fällen eben überhaupt nur durch solche lokale Gewalten bewerkstelligt werden konnte.

² So in Manchester und Liverpool. Hier ist täglich Börse, aber an den „Markttagen“, zweimal die Woche, kommen die Fabrikanten aus den umliegenden Fabrikorten zum Besuch der Börse in die Stadt. Dann ist Jedermann sicher, zu bestimmter Zeit jeden Interessenten anzutreffen.

³ Vgl. oben Kap. III d.

die Münze des Marktherrn einhändigte, sofern nicht schon aufser den Münzern Kaufleute zum Geldwechsel berechtigt waren¹. Aufser für die Münze hatte der Marktherr aber auch noch für andere Dinge zu sorgen. In den Marktprivilegien wird so häufig das Recht erteilt, einen Markt zu errichten, erbauen, construere, aedificare. Dabei handelt es sich um nichts geringeres, als um die Erbauung öffentlicher Verkaufsstände, wie sie sich in allen deutschen Städten des Mittelalters hindurch erhalten haben, und wie sie auch häufig in Markt- und Stadtrechtsurkunden erwähnt werden². Diese Plätze konnten von dem Marktherrn an die Verkäufer verpachtet werden³.

¹ Ein besonders interessantes Beispiel für die Notwendigkeit einer besonderen Münze an jedem Marktort bietet die früher oft so eigentümlich mißverständene Urkunde über die Errichtung von Markt und Münze in Selz. M. G. Dipl. O. III. Nr. 130 a. 993. Das hier geprägte Geld soll Bild und Aufschrift sowohl der Strafsburger wie der Speierer Münze tragen, da der Ort auf der Grenze (in marca) liege, und der auf- und abwärtsströmenden Menge Münze und Markt nötig sind. — In Augsburg haben i. J. 1104 aufser den Münzern nur die *institores civitatis qui Coloniā vadunt* das Recht, Geld zu wechseln, und diese nur bis zu zehn Mark. Stadtrecht III, § 5. Gaupp, Stadtrechte II. S. 203; Stadtbuch von Augsburg, herausgeg. v. Chr. Meyer, S. 311. In Speier dürfen 1084 die Juden frei Gold und Silber wechseln. Hilgard, Urk. z. G. d. St. Speier Nr. 11. Vgl. ferner die Nürnberger Geldwechsler auf den Märkten zu Donauwörth und Nördlingen, Nürnberger Stadtrecht von 1219 § 11. Gengler, Stadtrechte S. 322.

² Vgl. oben S. 87. Die *macella* waren nicht etwa bloß Fleischscharren, sondern Verkaufsstände überhaupt: *macellum sutorum*, Urk.-B. d. Stadt Halberstadt I. Nr. 23 a. 1225. Als „Fleischmarkt“ ist es daher fälschlich erklärt in dem Regest zu M. G. Dipl. O. I. 190 für Meschede a. 958: *omne theloneum vel quicquid ex macello in loco Messcede peracto iure adquiri potest excepta moneta*. Ebenso Nr. 424. — Vgl. noch Gesetz Burchards von Worms § 32 (Urk.-B. I. S. 45): *quod aut in macello publico aut in conventu concivium debitori vadiatus sit* — auf dem Markt oder in der Gemeindeversammlung. *Macellum publicum in Minden* a. 1059, Stumpf 2577. Ferner Stadtrecht von Medebach a. 1144. (Seibertz, Urk.-B. zur Landes u. R. G. d. Herzogtums Westfalen Bd. I. Nr. 46): *exactiones in macello in tecis mercatorum*.

³ Anders das Privileg Lothars für Quedlinburg a. 1134 (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen Bd. II., Urk.-B. d. Stadt Quedlinburg Abt. I. Nr. 10): *mercatores lanei et linei panni et pellifices de forensibus stationibus*

Die Stände für jede Art von Waren lagen in einer Reihe¹. Auch das war aus marktpolizeilichen Gründen. Das Recht, zur Benutzung dieser öffentlichen Läden zu zwingen, wurde durch den Bann ausgedrückt; est ist der *bannus macelli*, von dem schon die Rede war, der als ein Teil des Marktbanns aufgefaßt werden kann, der manchmal aber auch ausdrücklich verliehen wird. Endlich kommt dabei noch der Marktfriede in Betracht. Es heißt in dem Stadtrecht von Lippstadt vom Jahre 1198 § 5 und in dem von Hamm von 1193 § 16, daß an Markttagen niemand vor Gericht geführt werden darf, außer wegen eines frischen Vergehens². In Lippstadt ist jeder Sonntag, Montag und Donnerstag ein solcher Markttag, bei Hamm ist es nicht sicher, wie viele es in der Woche waren. Aber selbst in der wichtigen Handelsstadt Soest werden wöchentliche Markttag mit besonderem Recht unterschieden³. Fand also irgendwo täglich Markt statt, so deutet das auf sehr starken lokalen Verkehr.

Diese Märkte, wurden sie nun im einzelnen Falle ein oder mehrmal wöchentlich abgehalten, waren es indess, worauf es für den städtischen Verkehr überhaupt ankam. Es ist gewiß ein Irrtum, wenn man einen Unterschied zwischen ihnen als Wochenmärkten und dem ständigen täglichen Markt der städtischen Handwerker machen will, und glaubt, jene hätten die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln zum besonderen Zweck gehabt⁴. Die Verkaufsstände der Handwerker, wie der Tuch-

tributum non reddant. — A. a. O. Bd. VII., Urk.-B. d. Stadt Halberstadt, Abtlg. I. Nr. 23 a. 1225: *quatuor solidi annue pensionis . . . , quos Bertoldus monetarius burgensis noster in quodam macello sutorum de rebus suis ecclesie comparavit et contulit.*

¹ Vgl. die Schilderung der Handwerkerstraßen in Philippi, z. V. G. d. westfäl. Bischofsstädte, S. 11 f.

² Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 255 und S. 185. Über das Jahr des Lippstädter Rechts, Nitzsch, Hansische G.-blätter, Jahrgang 1880/81, S. 11¹.

³ Seibertz, Urk.-B. I. Nr. 42. § 54. Auch bei Gengler, Stadtrechte, S. 445.

⁴ Das sucht Philippi zu beweisen, Bischofsstädte, S. 4 f. Gewiß setzt ein Lebensmittelmarkt „schon eine zahlreichere nicht mehr in bäuer-

händler, der Fleischer und Bäcker waren freilich dauernd auf dem Marktplatz erbaut, aber der Verkauf brauchte, wie ausinandergesetzt, nicht täglich zu sein. Auch nicht der Verkauf der Fleischer und Bäcker. Märkte, die zum Zweck haben eine Bevölkerung mit Lebensmitteln zu versorgen, haben zur Voraussetzung eine Kundschaft, die einerseits selbst nicht Lebensmittel produziert, die aber andererseits etwas produziert oder herbeigeschafft hat, wogegen sie die Lebensmittel eintauschen kann. Lebensmittelmärkte sind mithin nicht das Primäre. Sie finden ihren Daseinsgrund erst in dem Vorhandensein eines Marktes von anderen Dingen, Erzeugnissen des heimischen oder fremden Handwerks. In primitiven Zuständen produziert Jeder seine Lebensmittel selbst: verkaufen kann er sie erst, wenn jemand Anderes etwas Anderes, was nicht Jeder produziert, feilhält.

Natürlich muß die Landbevölkerung ihre Erzeugnisse an den Tagen in die Stadt bringen, an denen dort überhaupt Markt gehalten wird: Getreide für die Müller, oder Mehl für die Bäcker, Vieh für die Schlachter, Wolle für die Weber. Mit anderen Worten, an den öffentlichen Markttagen kommt überhaupt alles zum Verkauf, städtische und ländliche Produkte. Und solche allgemeinen Märkte meinen die Marktprivilegien. Später tritt eine Scheidung ein. Wenn der Verbrauch an städtischen Erzeugnissen so lebhaft geworden ist, daß ihr Verkauf täglich stattfinden muß, dann werden besondere Märkte für ländliche Produkte eingerichtet.

Der Jahrmarkt ist wieder eine Sache für sich. Es ist aber ebenso verkehrt, ihn als den Markt der Kaufleute in Gegensatz zu bringen zu dem ständigen Markt der Handwerker. Auf dem regelmäßigen, ein oder mehrmal wöchentlichen Markt verkaufen die ansässigen Kaufleute, die Tuchhändler und andere, ebensogut ihre Waren wie die Handwerker. Aber wie sich

lichen Verhältnissen, sondern städtisch lebende Bevölkerung, mit einem Worte, schon das Bestehen einer Stadt voraus“. Allein das beweist nur, daß es sich bei den Wochenmarktsprivilegien, die die Voraussetzung für jeden gesetzlichen Marktverkehr an den betreffenden Orten bilden, nicht um solche modernen Wochenmärkte handeln kann.

allmählich, nachdem der städtische Markt täglich geworden ist, ein besonderer weniger häufiger Markt ausscheidet, oder besser gesagt, von den Stadtbehörden eingerichtet wird, auf den die Landbevölkerung der Umgegend bringt, was sie gezogen hat, so wird auch in größeren Zwischenräumen, ein, zwei, dreimal im Jahre und dann meist auf einige Wochen, ein Markt gehalten für Händler, die aus weiter Ferne kommen. Dieser Markt hat mit der städtischen Entwicklung als solcher nichts zu thun, so sehr er im einzelnen Falle den Wohlstand einer Stadt befördert haben mag. Aber das Besondere des Jahrmarktes liegt nicht darin, daß er der Markt der Kaufleute, sondern darin, daß er der Markt der Fremden ist. Er dient demselben Zweck wie noch heute die großen Messen. Für den Jahrmarkt ist immer ein besonderes Privileg des obersten Marktherrn nötig, auch dann, wenn der Ort, an dem er gehalten werden soll, schon das allgemeine Marktrecht besitzt. Manchmal werden beide Berechtigungen gleichzeitig verliehen¹. Der Grund ist, weil der Jahrmarkt die ganze regelmäßige Verkehrsordnung der Stadt durchbricht. Er ist der Freimarkt, auf dem die Fremden größere Vorteile genießen, als ihnen sonst gewährt werden. Er stellt sich auch wohl dar als ein dem Stadtherrn besonders verliehener: zu Gunsten seines Säckels werden die Ansprüche der handelseifersüchtigen Gemeinde für die Zeit bei Seite geschoben. Deshalb kann er auch auf der Domfreiheit gehalten werden; sonst errichten die Fremden ihre Zelte und Buden auf den Straßen, in *allodio imperii*², wo Platz ist³. Eben diese flüchtigen Buden stehen recht im Gegensatz zu den festen Hallen der Ansässigen.

Es ist wahrscheinlich, daß der Jahrmarkt die älteste Form des Marktes ist. Es kamen eben schon zu bestimmten Zeiten

¹ Z. B. Stadtrecht von Hamm a. 1193 §§ 16—18, Lippstadt a. 1198 § 5, oben S. 186². Ferner vgl. oben Kap. III d.: Einrichtung von zwei Jahrmärkten in Bremen 1035, siebenzig Jahre nach Verleihung des Marktrechts.

² Stadtrecht von Bern a. 1218, Art. 5. Schreiber, Urk.-B. d. St. Freiburg I. S. 27.

³ Oder wo ihm ein Platz angewiesen wird: Stadtrecht von Blankenberg a. 1245 § 6. Gengler, Codex iur. munic. S. 236 b.

im Jahre Kaufleute an bestimmten Punkten zusammen, um die Erzeugnisse ferner Länder gegeneinander auszutauschen, als es noch keinen regelmässigen Marktverkehr in Deutschland gab. Aber es ist darum nicht berechtigt, in den zahlreichen Marktprivilegien ohne Angabe über die Häufigkeit des Marktes Jahrmarktprivilegien zu sehen. Städte entstanden, wo sich Kaufleute dauernd niederliessen, und für solche Orte bedurfte es der Erlaubnis zu einem mindestens wöchentlichen Markt.

b. Die Kaufmannsgemeinde.

Es wurde schon bemerkt, dass die Stadtgemeinde der Landgemeinde wesentlich gleich war, dass es wenigstens zu der Zeit, von der hier die Rede ist, in Deutschland nur eine Art der Ortsgemeinde gab. Gleichwohl muss die wirtschaftliche Neuerung, die die Stadt dem Dorfe gegenüber bedeutet, auch in rechtlicher Beziehung im Gemeindeleben gewisse Veränderungen mit sich gebracht haben. Es tritt in der Gemeinde ein neues Bevölkerungselement auf, und zwar sogleich in den Vordergrund, mit eigenen Interessen und Lebensbedingungen. Die Bemerkung ist ja gewiss richtig, dass in den Quellen das Wort *mercatores*, Kaufleute, manchmal in einem weiteren als dem eigentlichen Sinne gebraucht wird, und das in zweierlei Richtung. Einmal, indem nicht blofs die Kaufleute, sondern die Bürger einer Stadt allgemein gemeint sind, wenn von *mercatores* die Rede ist. Zweitens, indem der Begriff Kaufmann den für den Verkauf arbeitenden Handwerker mit umfasste. Aber durch das erstere wird die hervorragende Rolle der Kaufleute in den Städten nur bestätigt, und das zweite zeigt ebenso, dass selbst an dem Handwerker seine Handelsthätigkeit der Öffentlichkeit als das wichtigste Moment erschien. Dabei darf man in beiden Richtungen auf diesen weiteren Gebrauch des Wortes Kaufleute keinen übertriebenen Wert legen. Es versteht sich von selbst, dass man auch im frühen Mittelalter die Handelsthätigkeit recht gut von den anderen Beschäftigungen eines Menschen zu unterscheiden wufste. Wenn man Handwerker,

die ihre Erzeugnisse verkauften, auch Kaufleute nannte, und die Bürger nach der für die Gemeinde charakteristischsten Klasse ihrer Mitglieder ebenso, so ergibt es sich eigentlich schon, daß man einen Mann, dessen Beruf der eigentliche Handel war, wohl unter seinen Mitbürgern auszusondern wufste¹. Wenn den Mercatores einer Stadt ein Privileg verliehen wurde, so waren der Natur der Sache nach die verkaufenden Handwerker häufig mitinbegriffen, insofern der Inhalt des Privilegs der Art war, daß er sich auf alle am Handel Beteiligten notwendig erstreckte. Sie gehörten ja auch zu dem eigentümlich städtischen Teil der Bevölkerung, zu denen, die, von auswärts in die Stadt gezogen, unter besonderen Verhältnissen dort Bürgerrecht erlangt hatten. Aber schließlic wird man doch dabei bleiben müssen, daß gerade in der Frühzeit die Ansiedler in den neu aufkommenden Städten, denen Schutzprivilegien erteilt wurden, wesentlich Kaufleute waren und nicht Handwerker. Das ist der einzig mögliche und natürliche Verlauf. Es sind Leute von auswärts, die sich an einem neuen Punkte niedergelassen haben, Leute, die aus Ländern mit entwickelterer Industrie gekommen sind, die die Erzeugnisse dieser fremden Industrie vertreiben wollen und zu diesem Zweck den Ort zu dauernder Ansiedlung günstig gefunden haben. Sie wurden nun die ständigen Vermittler zwischen den Fabrikanten in ihrer alten Heimat und den Konsumenten in der neuen. Handwerker mit ihrem Gerät sind ihnen gefolgt und haben ihre fremde Kunst an Ort und Stelle eingeführt und sie die Eingeborenen gelehrt. Wären die Handwerker nicht erst an zweiter Stelle wichtig gewesen, so hätten die Urkunden die Bürger „Handwerker“ und nicht „Kaufleute“ genannt. Und ebenso noch in den später angelegten Handelsstädten, wie Lübeck, Hamburg, Freiburg. Der Kürze halber werden auch im folgenden die Handwerker unter den „Kaufleuten“ mit inbegriffen

¹ Daß man Kaufleute unterschied von Leuten, die nur eigene Erzeugnisse verkauften, beweist vielleicht am besten das Reichsurteil vom Jahre 1149: *theloneum a nullo exigi debet nisi a mercatoribus qui causa negotiandi vadunt et redeunt*. M. G. LL. Sectio IV. tom. I. S. 180 Nr. 125.

werden müssen. Es sollte nur hervorgehoben werden, daß die Kaufleute und nicht die Handwerker die Führer in der neuen wirtschaftlichen Bewegung waren. Stärker aber muß betont werden, daß man nicht, bloß weil zuweilen statt Bürger Kaufleute gesagt wird, jedesmal *mercatores* mit Bürger übersetzen darf. Gerade in der Zeit der Anfänge des Städtewesens im inneren Deutschland ist zweifelsohne ein an die *mercatores* einer Stadt gerichtetes Privileg wirklich auf die Kaufleute gemünzt und nicht auf die Ortsbürger jeglicher Art. Sonst sagte man eben, wie oft genug vorkommt, *cives, burgenses*. Wie sehr man aber schon in früher Zeit sich die grundbesitzenden Bürger als Kaufleute dachte, das beweist wohl nichts so schlagend, wie das Privileg Ottos II. für die „*possessores*“ von Passau, denen er zur Belohnung für ihre Königstreue Zollfreiheit im ganzen Reich gewährt. Der Zins von ihren *areae* wird ihnen indess nicht erlassen¹.

Umgekehrt, wenn bei der Neugründung einer Stadt wie Freiburg oder Hamburg Kaufleute zur Ansiedlung herbeigerufen und ihnen ein Stadtrecht erteilt wird, so versteht es sich, daß dasselbe Recht auch für andere Bürger oder Einwohner gilt, und nicht etwa der Handelsbetrieb eine Vorbedingung des Bürgerrechts sein soll.

Auch die Handwerker waren nicht vom Bürgerrecht ausgeschlossen, wie man wohl hauptsächlich aus ihren Kämpfen um einen Anteil an der Regierung gefolgert hat. Es handelt sich da um eine falsche Verbindung verschiedener Arten von Erscheinungen. Erfüllte Jemand im übrigen die Bedingungen zur Erlangung des Bürgerrechts, so schloß ihn der Umstand, daß er Handwerker war, nicht davon aus. Aber es war nicht jeder Handwerker wirtschaftlich in der Lage das Bürgerrecht zu erwerben. Und bei den Zunftkämpfen handelte es sich weniger um eine Rechts- als um eine Macht- und Interessenfrage. Durch das bloße Bürgerrecht, hätte man es auch allen Handwerkern ohne weiteres erteilt, hätten sie noch nicht mehr Einfluß als vorher auf die Regierung gewonnen.

¹ M. G. Dipl. O. II. Nr. 137.

Ebensowenig kann von einer ursprünglichen Unfreiheit der Handwerker die Rede sein. Man hat ja auch von einer ursprünglichen Unfreiheit der Kaufleute gesprochen. Gewiß hat es während des Mittelalters, abgesehen von den Agenten der Stifter, auch persönlich unfreie Kaufleute gegeben. Das ändert aber nichts daran, daß es jederzeit auch freie Kaufleute gab. Es ist seit dem Bestehen des römischen Reiches keine Zeit gewesen, wo es in Europa nicht Kaufleute gegeben hätte. Es waren also Kaufleute da, ehe das Hofrecht sich ausgebildet hatte, und es wäre zu beweisen, — was der Natur der Dinge widerspricht, — daß zu irgend einer Zeit sämtliche Kaufleute sich dem Hofrecht unterworfen hätten. Ebenso, wenn die Kaufleute unter dem Schutze des Königs standen, so liegt keine Berechtigung vor, darin ein persönliches Verhältnis des einzelnen Kaufmanns zum König zu sehen. Es handelt sich allein um einen Schutz, den der König als oberster Richter und Ordner des Landes erteilte. Der Stand der Geschützten wurde nicht verändert. Unter ihnen konnte es ebensogut Unfreie eines beliebigen Herrn, wie Freie geben, und der Schutz hörte auf, wenn der Kaufmann von der Reise zurückgekehrt war in seine gewohnten Verhältnisse.

Sehr viel mehr als unter den Kaufleuten hat es unter den Handwerkern Unfreie gegeben, man kann sagen, weil seiner Natur nach das Handwerk von einer niederen Volksklasse betrieben wird. Unter denen, die sich in der Stadt niederließen, waren, wie schon ausgeführt, viele Unfreie und unter diesen betrieben wohl die meisten ein Handwerk. Aber die Unfreiheit war nicht eine Folge des Berufs, sie waren nicht unfrei, weil sie Handwerker waren. Insbesondere ist die Anschauung irrig, wonach ursprünglich alle Handwerker Hofhandwerker gewesen wären, innerhalb ihrer Grundherrschaft in Zünften geordnet. Sie hätten danach mehr geleistet, als die Hofwirtschaft verwenden konnte, hätten die Erlaubnis erhalten ihre überschüssigen Erzeugnisse auf dem Markte zu verkaufen, und hätten mit zunehmendem Wohlstand sich nach und nach zur Freiheit emporgearbeitet. Man fragt sich bei einem derartigen Betriebe: wer war denn da, die feilgebotenen Gegenstände zu

kaufen, wenigstens sie in genügender Menge zu kaufen? Wenn eine Stadt, wie es namentlich von Strafsburg behauptet wird, ursprünglich nur ein großes Gut war, ein einziger Wirtschaftskomplex mit Handwerkerkern mancherlei Art, die nach Handwerken gegliedert alles lieferten, was das Gut an Handwerkerzeugnissen brauchte? Bei dieser großartigen Organisation müßte man doch annehmen, daß allen Mitgliedern ihr Bedarf durch die Gutsverwaltung unmittelbar geliefert wurde. Es fehlt vollständig der außerhalb dieses Wirtschaftskomplexes stehende Käufer, es fehlt auch die freie Gemeinde, im Anschluß an die unter einer so strengen Organisation stehende Leute allein die Freiheit hätten erringen können. Man darf auch die Erwartung aussprechen, daß etwas von Kämpfen der Zünfte gegen den Grundherrn oder den Stadtherrn überliefert wäre, wenn wirklich die späteren nur vom Rat abhängigen Zünfte aus einer hofwirtschaftlichen Organisation hervorgegangen wären.

Etwas anderes ist es, wenn etwa die Meinung die ist, daß zuerst auf den größeren Grundherrschaften das Handwerk in Deutschland eine höhere technische Ausbildung erlangt habe, dort zuerst Vertreter einzelner Handwerke vorgekommen seien. Das können wir auf sich beruhen lassen. Es ist eine Frage der Geschichte des Handwerks und der Geschichte der Fronhöfe. Es haben auch Hörige des stadtherrlichen und anderer Fronhöfe auf dem Markte Handwerkerzeugnisse verkauft, Leute, die gewiß auch in ihrem Gewerbe für den Hof arbeiteten¹. Aber diese blieben Hofhandwerker, sie werden von der Bürgerschaft wenigstens in großen Städten eher abgewiesen, und neben ihnen existiert schon eine Bürgermeinde mit unabhängigen Handwerkerkern.

Ohne Ansiedlung von Handeltreibenden keine Stadt. Es kommt dann aber wenig darauf an, ob die Kaufleute ganz für sich eine neue Kolonie bildeten, oder ob sie sich in einer schon bestehenden Gemeinde unter den bauerlichen Bewohnern niederließen, oder neben einer solchen Gemeinde; ob neben

¹ Vgl. Strafsburger Stadtrecht §§ 38 u. 52, und § 112, wo die Becherer des Bischofs von den städtischen Becherern unterschieden werden.

einer Burg oder an einer Stelle, wo noch keine Burg war. Regeln darüber giebt es nicht, es ist eine reine Gelegenheitsfrage. Für das Wesen der einzelnen Stadtgemeinde macht es nichts aus, — sobald die neue Ansiedlung groß genug war, daß man überhaupt von einer Gemeinde reden kann, — da es eben nur eine Art von Ortsgemeinde gab. Eine neue Ansiedlung von Kaufleuten war natürlich anfänglich von keiner Mauer umgeben, sie befand sich häufig neben einer Burg, aber das hindert nicht, daß einzelne Kaufleute, wenn dazu Gelegenheit war, auch in der Burg sich niederließen. Bei manchen Städten kann man aus der Anlage auf die Art der ersten Niederlassung schließen, bei anderen hilft uns die Überlieferung¹. Bei mehreren der ehemaligen Römerstädte ist es bekannt, daß der Marktplatz und die eigentliche Kaufmannsstadt vor der ursprünglichen Mauer lagen. Das hatte seinen guten Grund. Der Boden in der Stadt war besetzt. Für den Marktplatz aber war ein bedeutender Raum nötig. An und auf ihm siedelten sich Handeltreibende an, die von auswärts gekommen waren, ließen sich wohl auch während des Marktes die nieder, die nach dem Markte weiter ziehen wollten. Aber wer unter den Bürgern Kaufmann wurde, blieb in der Stadt wohnen. Sobald thunlich, wurde auch die äußere Ansiedlung, die Vorstadt, mit einer Mauer umgeben, die trennende Mauer der Altstadt beseitigt. Ähnlich war es bei den neuen Städten im Inneren. Wahrscheinlich wurden zu Bischofssitzen Orte ausgesucht, die schon eine etwas stärkere Bevölkerung aufwiesen. Es sind Plätze, die sich von Natur für den Verkehr eignen. Eine wenn auch kleine kaufmännische Niederlassung

¹ Eine Urkunde des Stiftes Kaiserswert von 1181 (Lacomblet, N. R. U. B., I. Nr. 477) erzählt, daß das Stift einen Weinberg „versus forum per areas distribuit“. Für jede area ist ein jährlicher Zins von 2 β zu zahlen. Ähnlich werden Äcker an der Fleth aufgeteilt zu einem Zins von 6 d. Sie dürfen zu keinem höheren Satze als ihr Zins weiter vermietet werden. Und bei Handänderungen ist jedem Kanoniker ein „stophus“ Wein zu verabreichen, zum Zeichen, heißt es, daß diese Grundstücke und Häuser privilegiert sind vor den gewöhnlichen Häusern. Letztere bleiben demnach dem Hofrecht unterworfen.

wäre also schon vor der Gründung des Bischofssitzes vorhanden gewesen. Aber der Dom mit den Wohnungen der Geistlichen und zugehörigen Bauten war zuerst von einer Mauer umgeben, erst später wurde auch die Stadt der Bürger befestigt. Die Niederlassung der Kaufleute mit dem Marktplatz befand sich anfänglich aber wohl neben dem etwa schon vorhandenen Dorf, aus denselben Gründen, die bei den Römerstädten die Ansiedlung vor der Stadt veranlafsten. Es ist garnicht gesagt, dafs sie überall ohne weiteres mit dem Dorfe zu einer Gemeinde verschmolzen, früher oder später ist das aber regelmäfsig geschehen. Besonders lehrreich sind da die Verhältnisse von Osnabrück, die Philippi näher untersucht hat¹. Hier lehnte sich an die Domfreiheit die Ansiedlung der Kaufleute mit Markt, Rathaus und Marienkirche: die eigentliche Altstadt, später zur Unterscheidung von den anderen Bezirken Markt-laischaft oder Binnenburg genannt. An sie scheint sich zunächst die Haselaischaft geschlossen zu haben², dann die Butenburg, die Johannis-Laischaft und zuletzt, 1306, die Neustadt. Die Jahre der Anschlüsse der älteren Stadtteile, die zusammen als Altstadt von einer Mauer umschlossen waren, sind unbekannt. Die Hauptsache ist hier, dafs der eigentümliche Markt-Charakter der „Binnenburg“ nicht zu verkennen ist. Sie ist auch der weitaus kleinste Stadtteil. Zusammen sind sie und die etwa doppelt so grofse Haselaischaft kleiner als je eine der anderen Laischaften³. In diesen nun liegen

¹ Hansische Geschichtsblätter 1889. S. 155—193, mit Stadtplan. Bes. S. 163 ff.; ferner Philippi, Westfälische Bischofsstädte, S. 6 ff. und ders.: Die älteste Entwickelung d. Stadt Osnabrück, Mitteilungen d. hist. Ver. z. O. Bd. XVII.

² Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, S. 58, hält die Markt-laischaft für identisch mit der Haselaischaft statt mit der Binnenburg und diese, die Butenburg und die Neustadt überhaupt nicht für Laischaften. Das beruht wohl auf Missverständnissen. Der Ursprung des Wortes Laischaft ist unsicher: Philippi, Osnabrück S. 168 f., Gengler, a. a. O., S. 57⁶³, Lenfers Wikbillethrecht S. 24. Es galten doch offenbar am Ort alle Stadtteile als Laischaften, wenn auch die Markt-laischaft nicht als ursprüngliche Bauerschaft gelten kann, wie Philippi S. 169 will.

³ Vgl. den Stadtplan. Sie wurden später auch nur als eine gerechnet,

die fünfzehn großen Höfe, die sich bis in die Neuzeit erhalten haben¹, so den landwirtschaftlichen Charakter dieser außerhalb des ältesten Stadtteils liegenden Gegend genugsam bezeugend. Nachdem die Marktlaischaft dicht besiedelt war, — so wird man schließen, — entstanden im Umkreise Vorstädte, indem sich neue Bewohner vor der Mauer niederließen, die die Domfreiheit und die Marktlaischaft zuerst allein umschloß: vielleicht zunächst in dem Winkel zwischen Burg und Domfreiheit nach der Hase zu, dann in der vornehmlich sogenannten Butenburg u. s. w., wo Land zu haben war; wahrscheinlich auf Ländereien jener großen Höfe, jedenfalls diese einschließend. Nach Bedürfnis wurden diese Vorstädte der Stadt einverleibt.

Vergleicht man diese Verhältnisse mit den oben geschilderten Strafsburger, so sieht man dasselbe Princip den verschiedenen Umständen entsprechend verschieden in die Erscheinung treten. In Straßburg lag die Marktansiedlung außerhalb der ältesten Stadt. Aber hier war der Ausgangspunkt die alte Römerstadt, innerhalb deren Mauerring die frühesten deutschen, noch ausschließlich ackerbauenden Ansiedler Platz gefunden hatten, wie auch der Dom und der Bischofshof.

So genau wie bei Osnabrück läßt sich kaum wieder die Art der Ansiedlung und das Wachstum der Stadt nachweisen, namentlich was das Verhältnis zu den schon vorhandenen nicht kaufmännischen Bewohnern des Platzes betrifft. Wohl aber ist die geschlossene Anlage der ursprünglichen kaufmännischen Niederlassung noch an vielen Orten sichtbar. So in den anderen drei westfälischen Bischofsstädten, so in Bremen. In Bremen scheint auch, wie in Osnabrück, diese Marktstadt zusammen mit der Domfreiheit zuerst mit einer Mauer gemeinsam umschlossen gewesen zu sein².

in sofern sie zusammen vier Ratmänner zu wählen hatten, wie jede der drei anderen Laischaften. Philippi, Osnabrück S. 162 ff.

¹ Die 15 Höfe sind auf dem Stadtplan namentlich bezeichnet.

² v. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen, Note 2, das älteste Bremen S. 374 ff. — Es beruht aber gewiß auf einer falschen Auffassung, wenn Philippi aus dem Umstande, daß in Osnabrück die älteste Mauer Domfreiheit und Kaufmannsstadt zusammen umschloß, folgert, daß die Letztere

Diese Anlagen haben somit eine große Ähnlichkeit mit manchen aus einer späteren Zeit. Nur sind die letzteren künstlich angelegt und es fehlt die für die Sache völlig unwesentliche Domfreiheit. Aber in beiden Fällen wohnt eine kleine Gemeinde von Händlern und Gewerbetreibenden auf einem kleinen Fleck Landes zusammengedrängt. In beiden Fällen wohnen die Kaufleute nicht unter den Bauern. Bei den künstlichen Anlagen war manchmal schon ein Dorf in nächster Nähe vorhanden, aber man liefs es beiseite liegen¹. Nach der ganzen Anlage kann man nicht umhin einzusehen, dafs in beiden Fällen die „Marktgemeinde“ wirklich eine Ortsgemeinde für sich gebildet hat. Bei Freiburg ist die Sache am klarsten, da hier die Gründungsurkunde erhalten ist, in der die Stadt als forum, die Ansiedler als mercatores bezeichnet werden, und im weiteren das Leben dieser Gemeinde rechtlich geregelt wird. Ebenso nehmen ja manche der älteren Urkunden ausdrücklich auf die Stellung der Kaufleute Bedacht. Nur darf man daraus keine weitgehenden Folgerungen ziehen, auf keine besondere Species Kaufmannsgemeinde schliessen. Die Abschliessung hat praktische, in der Natur der Sache liegende Gründe. Einmal hatten sich die Kaufleute natürlich einer bei dem andern angesiedelt, an der Stelle, wo Markt gehalten wurde, wo die Verkaufsstände waren, wo die Schiffe anlegten; das andere Mal war für die neue Anlage ein zusammenhängendes Stück Land angewiesen. Die besonderen Interessen wie die besonderen Rechte der Stadt liefsen es ferner anfänglich unthunlich erscheinen, eine etwa benachbarte Bauerngemeinde ohne weiteres mit ihr zu vereinen. Das änderte sich aber, sobald die Stadt sich ausdehnte, praktische Gründe für die Einverleibung der benachbarten Land-

ursprünglich auf der Immunität angelegt war (Bischöfsstädte S. 11, Älteste Entwicklung S. 8.). Ob das Stück Land früher einmal zur Immunität gehört hat, ist freilich unbekannt. Jedenfalls gehörte es nicht mehr dazu, sobald ein Markt dort angelegt, Kaufleute zu Stadtrecht dort angesiedelt wurden.

¹ Vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, SS. 84. 116 f. 118. 124. 129. 134. 135. Dazu G. G. A. 1893, S. 522. Vgl. auch die Radolfzeller Urkunde v. 1100: partem ville que foro sufficeret, und über die Anlage von Overenkerken oben S. 166.

gemeinde sprachen und keine Rechte anderer im Wege standen¹.

Ebensogut aber konnten sich — etwa in den alten Römerstädten — Kaufleute von vornherein mitten unter den Ackerbauern niederlassen, womit es nicht in Widerspruch steht, daß der Marktplatz zunächst vor der Stadt lag². Und es konnte einem Dorfe, in dem sich etwa Kaufleute und Handwerker niedergelassen hatten, das Stadtrecht verliehen werden: die zweite Art der späteren Städteschöpfungen.

Trotzdem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Besonderheiten des Stadtrechts zum guten Teil auf die eigentümliche wirtschaftliche Entwicklung der Städte zurückzuführen ist. Den Schutz des Königs hatten die Kaufleute schliesslich doch nur den wirtschaftlichen Aufgaben, denen sie oblagen, ihrer Nützlichkeit zu verdanken, — so namentlich die Kaufleute, die sich im zehnten Jahrhundert in Städten wie Magdeburg und Bremen niederliessen, oder besser, über die der Schutz damals den geistlichen Herren dieser Städte nur übertragen wurde. Bei den künstlichen Stadtanlagen wünschte man Kaufleute und Handwerker herbeizuziehen. Und die Leihe zu Stadtrecht kann nur für diese Bevölkerungsklassen ins Leben gerufen sein; nicht nur, weil bei ihnen vorzugsweise Bedürfnis nach einer solchen Möglichkeit, Grundbesitz zu erwerben, angenommen werden muß, sondern weil nur durch sie die kleinen Grundstücke, um die es sich regelmäfsig handelte, ertragfähig gemacht werden konnten. Nur darf man nicht von einem dem Kaufmannsstande inhärirenden oder sonst eigenen Rechte sprechen.

¹ Bei den künstlichen Gründungen kam noch hinzu, daß die Bewohner des Dorfes oft Hörige desselben Herrn waren, der die Stadt gründete: er wünschte sie in ihrer bisherigen Stellung zu erhalten, wie in Radolfzell. Oder umgekehrt, es gab dort noch andere Grundherren, aufser dem der die Stadt auf seinem Eigentum anlegte, wie in Villingen. Gothein a. a. O. S. 84.

² Vgl. noch die „*curtilia, quae negotiatores possident*“ in Merseburg, Urk. Heinrichs II. a. 1004, Stumpf 1373, und die *possessores* in Passau, denen Otto II. 976 den Zoll im ganzen Reich erläßt. M. G., Dipl. O. II. Nr. 137.

Wohl aber ist es wichtig, immer im Auge zu behalten, daß sich das Stadtrecht als ein öffentliches Recht darstellt; daß es nicht auf Verträgen zwischen dem Stadtherrn und einzelnen Ansiedlern beruhte, nicht an einzelne Personen von dem Stadtherrn verliehen wurde. Es kam einer Stadt im ganzen zu, also einer Stadtgemeinde, und die einzelnen Mitglieder der Gemeinde, jeder, der sich nach gewissen Normen in sie aufnehmen liefs, hatten ohne weiteres Teil daran. Und wie mit dem Stadtrecht im ganzen, ist es auch mit den einzelnen Bestimmungen, die es ausmachen, so namentlich mit der Leihe zu Stadtrecht. Das Ganze ist natürlich nicht eine freie Schöpfung, es muß allmählich aus seinen Bestandteilen zusammengewachsen sein. Dann muß man diesen aber ein um so höheres Alter zu erkennen, von der Zeit ab betrachtet, wo sich das Ganze des Stadtrechts bereits allgemein üblich und anerkannt findet.

Man fragt sich, wie, unter welchen Bedingungen, erhielten in der ältesten Zeit die Kaufleute das zur Niederlassung nötige Land. Es kann nicht sein, daß der Bischof, der Stadtherr, den Einzelnen in seinen Schutz nahm und ihm Land anwies. So wäre jeder dem Hofrecht unterworfen worden, und es hätte schließlichs nichts anderes entstehen können, als das früher gern angenommene große Gutswesen mit seinen Hofhandwerkern und Handelsagenten. Mit der freien Entwicklung der Stadtgemeinde wäre es aus gewesen. Als öffentliches Recht kann das Stadtrecht nur so entstanden sein, daß seine Vergünstigungen sogleich einer größeren Zahl gemeinsam verliehen wurden. Die ältesten Ansiedlungen von Kaufleuten im inneren Deutschland werden nun freilich auf herrenlosem Lande stattgefunden haben, oder mit Erlaubnis der berechtigten Gemeinde oder Markgenossenschaft¹. Eine rechtliche Auseinandersetzung mit dem Stadtherrn konnte natürlich erst stattfinden, nachdem es hier einen solchen gab, einen Bischof, dem Gericht und Schutzgewalt über die Ansiedlung übertragen wurde; oder in

¹ Vgl. unten S. 201 über die Gründung der Judenstadt in Speier zum Teil auf Land, das von den coheredes geschenkt wird. Hilgard, Urkunden Nr. 11.

welcher Form sonst die Staatsgewalt eingriff. Ebenso mögen in den Römerstädten die fremden Kaufleute anfänglich ohne besondere öffentlich-rechtliche Regelung bei einzelnen Bürgern eine Unterkunft gefunden haben. Aber sobald ihre Zahl größer wurde, wurde eine Regelung auch hier nötig. Es wurde ja schon bemerkt, wie auch bei diesen Städten die Kaufleute sich auf dem vor der Stadt gelegenen Marktplatz niederließen. Es wohnten auch, wie es scheint, in den rheinischen Städten die friesischen Kaufleute, in Regensburg die Wälschen straßenweise beisammen, ähnlich wie später die Deutschen auf der deutschen Brücke in Bergen. Das Zusammendrängen der Juden in bestimmten Straßen in den deutschen mittelalterlichen Städten hatte ja seine ganz besonderen Gründe. Aber sehr merkwürdig ist die Anlage der Judenstadt zu Speier in einer Zeit, die den Judenverfolgungen voraufgeht, und wo die Juden, nach dem Inhalt der Urkunde zu urteilen, sich hoher Achtung erfreuen. In besonderem Lichte aber erscheint der Vorgang angesichts der gleichzeitigen Maßregeln hinsichtlich der „villa“ Speier, auf die in der Urkunde verwiesen wird. Es ist zu bedauern, daß keine besondere Urkunde vorliegt, die uns auch hierüber Näheres mitteilte.

In dem Privileg vom Jahre 969, durch das dem Bischof die Gerichtsbarkeit in Speier verliehen wird, wird die villa Speier als außer der Stadtmauer liegend, an die Stadt anstoßend und mit der Stadt den Gerichtsbezirk bildend genannt¹. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist in dieser Vorstadt eine kaufmännische Ansiedlung zu sehen, wie sie sich anderswo, in Köln und Straßburg findet. Nun, im Jahre 1084 erhebt Bischof Rüdiger sie zur Stadt²:

cum ex Spirensi villa urbem facerem.

Und bei diesem Anlaß sammelt er auch die Juden, — die also wohl in der Vorstadt unter anderen Kaufleuten, vielleicht zum Teil auch in der Stadt, einzeln gewohnt hatten, — siedelt sie außer der Gemeinschaft und Wohnung der übrigen Bürger

¹ Hilgard, Urkunden Nr. 5 ff., vgl. oben S. 20 f.

² Hilgard Nr. 11.

(ceterorum civium) an, und umgiebt ihre Ansiedlung ihnen zum Schutz mit einer Mauer. Das Land dazu hat er theils durch Kauf, theils durch Tausch, theils als Geschenk der Markgenossen (coheredes) erworben, und er übergibt es ihnen gegen einen jährlichen Zins von dreieinhalb Pfund. Dazu erhalten sie das Recht innerhalb ihrer Ansiedlung, in der Gegend zwischen da und dem Hafen, am Hafen und durch die ganze Stadt frei Gold und Silber zu wechseln, und zu kaufen und verkaufen, was sie wollen. Ferner bekommen sie aus Kirchengut einen Begräbnisplatz

hereditaria conditione;

das Recht, fremde Juden zollfrei bei sich zu beherbergen; für ihren Archisynagogus eine Gerichtsbarkeit, wie sie unter den Bürgern der *tribunus urbis* hat; im Notfall mit Berufung an den Bischof oder seinen *Camerarius*. Wach- und Schutzdienste brauchen sie nur innerhalb ihres Bezirks zu thun; die Verteidigung ist gemeinschaftlich mit den Bewaffneten des Bischofs zu versehen. Dienstboten dürfen sie unter den Christen mieten, und ihnen selbst verbotenes Fleisch können sie gleichwohl den Christen verkaufen. Schliesslich wird ihnen das beste Recht zuerkannt, das die Juden in irgend einer Stadt des deutschen Reichs (*theutonici regni*) besäßen.

Selbstverständlich steht diese Urkunde zu den Dingen die uns beschäftigen, nur mittelbar in Beziehung. Die lokale und rechtliche Absonderung der Juden wird durch ihre religiöse Stellung begründet. Wenn man auch nichts näheres über die Erhebung der Vorstadt Speier zur Stadt erfährt, so versteht es sich doch, daß nicht etwa die christlichen Kaufleute nun hier zu einer ähnlichen Sondergemeinde vereinigt wurden. Es handelt sich vielmehr um die Vereinigung der Vorstadt mit der Stadt, und der christliche Kaufmann konnte nach wie vor überall in der Stadt, außer dem Judenviertel, wohnen, wo er eine Wohnung fand. Nichtsdestoweniger ist der in der Urkunde geschilderte Vorgang nicht nur an sich interessant: man erhält ein lebhaftes Bild davon, wie ein Stadtherr unter Umständen bei der Ansiedlung einer ganzen Gemeinde von Kaufleuten, der Neugründung einer kleinen Stadt verfahren mochte, — ein

Bild, dem das Alter der Urkunde besonderen Wert verleiht. Interessant ist namentlich die Beschaffung des Landes und die Überlassung gegen einen Gesamtzins an die Gemeinde; der Vergleich der Gerichtsbarkeit des Archisynagogus mit der des *tribunus urbis*; die Mauer und ihre Verteidigung¹. Es sind zum Teil Dinge, die in anderen Stadtgründungsurkunden nicht erwähnt werden und die doch überall vorgekommen sein müssen. Wenn sonst z. B. der Zins per area angesetzt wird, so muß auch dann Eintreibung durch die Gemeindeorgane angenommen werden; ebenso wie die Städte, sobald sie nur einige Selbständigkeit besaßen, mit Recht hohen Wert darauf legten, selber die Reichssteuer von ihren Bürgern zu erheben und im ganzen abzuliefern². Es kann ihnen nicht schwer geworden sein, auch wenn ursprünglich der Zins der einzelnen area festgesetzt war, durch Zahlung einer runden Summe den Stadtherrn zu befriedigen und ihn von den inneren Angelegenheiten der Gemeinde ein wenig ferner zu halten.

Bei den künstlichen Stadtgründungen, bei denen es hauptsächlich auf die Gewinnung und Ansiedlung von Kaufleuten und Gewerbetreibenden ankam, bedienten sich die Stadtherrn eines Vermittlers, wie es bei der Anlage der Kolonistendörfer zu sein pflegte, und wie es von der Gründung der Neustadt Hamburg im Jahre 1189 bezeugt ist. Adolf III. von Holstein übergibt dem Wirad von Boitzenburg die Stadt Hamburg und angrenzendes Land zu erblichem Besitz und zu freiem Bewohnen nach Marktrecht³. Natürlich ist das nicht wörtlich zu nehmen. Der Sinn ist, es wird der Gesamtheit der neuen Ansiedler, der Gemeinde übergeben: Wirad ist nur der Vermittler. Er wird jedoch der erste Vogt; von einer Erblichkeit dieser Würde,

¹ Im Freiburger Stadtrecht von 1120 wird § 2 ein Drittel der erbenlosen Hinterlassenschaften ad edificationem civitatis bestimmt. In dem davon abhängigen Diessenhofener Recht von 1178 (Gengler, Stadtrechte S. 80) § 2 heißt das ad munitionem villae. — Vgl. ferner oben S. 45 f. über die Mauerbaupflicht im weiteren.

² Zeumer, deutsche Städtesteuern S. 20 (Staats- und Socialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. v. Schmoller I, 2.)

³ Hamburger Urkundenbuch I. Nr. 285. Vgl. oben S. 171 f.

wie es bei dem Schulzenamt in einem Kolonistendorfe zu sein pflegte, ist indessen nicht die Rede. Bemerkenswert ist noch, daß den Bürgern Weide und die Benutzung der Waldbäume zugesprochen wird: *eque cum rurencibus*. Ihre Grundstücke erhalten sie zinsfrei. — Als einen solchen Vermittler hat ferner schon Gothein den *liber homo* aufgefaßt, der in Freiburg an der Spitze der vierundzwanzig *coniuratores fori* den Eid des Herzogs Konrad entgegennimmt¹. Ob er ebenfalls Vogt oder Schultheiß wurde, ist nicht überliefert. Nach dem § 35 des ältesten Stadtrechts, der indess der etwas jüngeren Einschaltung angehört, wählen die Bürger den Schultheißen jährlich².

Aber auch bei den älteren aus natürlichen Anfängen erwachsenen Kaufmannsstädten müssen zwischen der Gemeinde und dem Stadtherrn Abmachungen stattgefunden haben, sobald ein öffentlich anerkannter Markt eingerichtet wurde, oder wenn der König zuerst einem Herrn die Gerichtsbarkeit in der Stadt übertrug. Das fällt aber in eine zu frühe Zeit, als daß etwas später darüber aufgezeichnet wäre.

Den ältesten Bericht über die planmäßige Ansiedlung einer Anzahl Kaufleute enthält die Urkunde des Bischofs Kadaloh von Naumburg, wahrscheinlich vom Jahre 1033, der die Kaufleute von Gena veranlaßte, nach seinem Bischofsitz überzusiedeln. Für ihre Bereitwilligkeit gewährt er ihnen *ut quae septa cum areis quisque insederit perpeti iure sine censu possideat indeque licentiam faciendi quicquid voluerit habeat*³.

¹ Wirtschaftsg. I. S. 194. Vgl. auch die Stelle des *ius antiquum civitatis Honovere*, die in das „Minden-Hannoversche Stadtrecht“ [c. 1300] als § 6 aufgenommen ist: Wer Jemanden, der Jahr und Tag als Bürger in der Stadt gelebt und so seine Freiheit gesichert hat, anspricht, zahlt dem Herzog zehn Mark Gold, *burgensi libero et advocato LX solidos et illi cui honorem lesit XII solidos, duodecim consulibus civitatis XII talenta, duobus magistris civium IV talenta, cuilibet burgensi V solidos*. (Doebner, Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, S. 32 f.) Der Stadtvogt also heißt „Freibürger“. „Kollektivistisch“ kann man den *liber homo* des Freiburger Rechts nicht nehmen.

² Vgl. H. Maurer, Z. G. O. R., N. F., I. S. 193 ff.

³ Lepsius, Gesch. d. Bischöfe d. Hochstifts Naumburg (Naumburg,

Man erfährt also zugleich etwas darüber, zu welchem Recht den einzelnen Kaufleuten der nötige Grund und Boden überlassen wird: hier wie in Radolfzell und Hamburg frei von Zins, und in sofern besser als zu Freiburg und nach der späteren Norm der Leihe zu Stadtrecht. Aber der Zins ist schliesslich nicht das Wesentliche daran, sondern die Verfügungsfreiheit. Es knüpft aber auch der Bischof von Naumburg eine Bedingung an den Genuß des verliehenen Rechts, deren Inhalt jedoch leider zu allgemein ausgedrückt ist, als das wir ihn erkennen könnten¹.

Hierher gehört schliesslich auch die Urkunde des Bischofs Burchard I. von Halberstadt aus ungefähr derselben Zeit für die Halberstädter Kaufleute, die den Bischöfen

*rectum censum pro mercatorio usu solvunt*².

Dieser Zins ist wohl als eine Abgabe für die Erlaubnis Handel zu treiben, aufgefasst worden³, also entsprechend der sonst vorkommenden „Hanse“. Es ist aber doch wohl zweifelhaft,

1846) I. S. 198. Der Vorgang hängt zusammen mit der Verlegung des Bischofssitzes von Zeitz nach Naumburg im Jahre 1032, welche der gröfseren Sicherheit halber geschah. Die Stadt Gena lag am Zusammenflufs der Unstrut und Saale (jetzt Dorf Grofs-Jena). Dort war der Stammsitz des Markgrafen Ekkehard I. von Meifsen, der auch die Burg Naumburg und das dortige Georgskloster gegründet hatte. Seine Söhne Hermann und Ekkehard II. vermachten auf Wunsch Kaiser Konrads II. Burg und Kloster dem Bistum, als dieses nach Naumburg verlegt wurde. Vgl. Lepsius S. 12 ff., 138 f. Thietmar V. c. 8, *Annalista Saxo* SS. VI p. 648, über den Ort und die Übersiedelung des Bistums.

¹ Die Urkunde fährt fort: *Ea lege dumtaxat, ut ius omnium negotiatorum nostre regionis mihi profiteantur meisque postmodum successoribus ritu omnium mercantium liberaliter obsequantur.* — Man wird erinnert an die Allensbacher Urk. von 1075: *nihilque ab eis ab abbate vel advocato ipsius requiratur quam quod ex supradictorum urbium episcopis et advocatis a mercatoribus requisitum esse dinoscitur.* — Der Bischof von Naumburg hat dafür vom Könige für die Kaufleute das „*ius gentium*“ erlangt, nämlich „*undique exeundi et redeundi immunitatem*“. — Vgl. noch Waitz, *Verfassungsg.* V.² S. 397⁴.

² Burchard I. 1036—1059. *Urk.-B. d. Stadt Halberstadt* (Gesch.-Qu. d. Prov. Sachsen VII) I. Nr. 1.

³ So von Waitz, *Verfassungsg.* VIII. S. 283² und Zeumer zu Waitz V.² S. 397⁴. Ähnlich Rathgen, *Märkte* S. 50: „Zins den die censualischen

ob eine solche Abgabe als Zins bezeichnet worden wäre. Außerdem wird sie sonst vorzugsweise von fremden Kaufleuten erhoben. Hier aber handelt es sich um die Bestätigung der Benutzung gewisser Weiden, die den Halberstädter Kaufleuten von Burchards Vorgängern Arnulf und Brantog gewährt worden war. Das Privileg geht also nur die ansässigen Kaufleute an, und wenn sie dabei durch den Zins, den sie zahlen, charakterisiert werden, so heißt das, daß nur sie als Bürger das Recht zur Benutzung der Weiden haben. Die angesiedelten Kaufleute zahlen einen Zins, wie es die an anderen Markorten angesiedelten ebenfalls thun, daher „mercatorio usu“. Es ist der Zins der Leihe zu Stadtrecht, Marktrecht, Burgrecht, die eben behufs der Ansiedelung von Kaufleuten erfunden worden ist.

Diese zu Marktrecht angesiedelten Kaufleute brauchen darum nicht die einzigen Bürger von Halberstadt gewesen zu sein. Ländliche Grundeigentümer, deren Gemeinde die ersten Kaufleute schon voranden, waren es natürlich auch. Das Weiderecht auf der Allmende dieser Gemeinde war es, was den zu neuem Recht ihr beigeesellten Fremdlingen bestätigt wurde. Denn, daß so die Dinge lagen, darauf weist eine eigentümliche Bestimmung des Privilegs des Bischofs Friedrich vom Jahre 1105¹. Indem er nämlich den „incole loci nostri, cives videlicet forenses“ die von seinen Vorgängern verliehenen „iura et statuta civilia“ bestätigt, ermahnt er mitten in deren Aufzählung dazu,

quod iuxta rusticitatem vel vulgaritatem lingue burmal
vocat, ipsi diligenter observent.

Kaufleute für die Erlaubnis Handel zu treiben an ihren Schutzherrn entrichten“. Dadurch, daß er die Kaufleute auch noch zu Censualen macht, verwickelt er die Sache noch. — Was die solutio negotiaria zu bedeuten hat, die Waitz VIII S. 288² aus dem Privileg Heinrichs II. für Merseburg 1004 (Stumpf Nr. 1373, gedr. Posern-Klett, Sachens Münzen I. S. 366) hierzu anzieht, wissen wir schließlic doch nicht. Eine Abgabe fremder Kaufleute für die Erlaubnis Handel zu treiben würde nicht, wie Waitz meint, unter „Zoll“ einbegriffen sein. Von den curtilla infra et extra urbem quae negotiatores possident, die Heinrich außerdem schenkte, wird doch ein Zins zu entrichten sein, der eigentliche Inhalt der Schenkung.

¹ Urk.-B. d. Stadt Halberstadt I. Nr. 4. Vgl. unten S. 217 f.

Diese merkwürdige Ermahnung kann nur dahin verstanden werden, daß der kaufmännische Teil der Bürgerschaft nachlässig war im Besuch der Gemeindeversammlung, auf der größtenteils Dinge zur Verhandlung kamen, die in erster Linie die bäuerlichen Grundbesitzer interessierten. Dem Stadtherrn aber lag an der Verschmelzung der beiden fremdartigen Bestandteile und ihrer Interessen. —

Kein Zweifel, daß von dem neuen kaufmännischen Verkehr die neue Rechtsbildung ausgegangen ist: den Kaufleuten gestand man wegen ihrer Nützlichkeit zur Ausübung ihres Berufs nötige Rechte zu. Aber sie kamen nicht dem einzelnen Kaufmann ohne weiteres zu, sie werden immer bestimmten Gruppen von Kaufleuten erst verliehen. Die Kaufleute bilden keinen geschlossenen Stand wie die Ministerialen. Alle Kaufleute zwar genießen auf der Reise Frieden, dann auf den Märkten die Kommenden, Verweilenden, Gehenden. Aber schon hier findet, wie wir sahen, eine Art von Lokalisierung statt: das Vorrecht ist geknüpft an den Zustand des Sich auf der Reise, auf dem Markte Befindens. Von den Rechten jedoch, die den Besuchern gewisser Märkte verliehen werden, sind ferner durchaus zu scheiden die Rechte der an einem Ort angesiedelten Kaufleute. Hier handelt es sich um Rechte, die zwar zunächst im Interesse der Kaufleute aufgekomen sind, die aber sofort einen örtlichen Charakter annehmen, den Bezug auf die Kaufmannschaft verlieren. Ist einmal das dank den Kaufleuten entstandene Recht an einem Orte eingeführt, so haben auch Nichtkaufleute daran teil. Auch Nichtkaufleute können Grund und Boden nach „Marktrecht“ erwerben, was Bürgerrecht verleiht, und ein Jeder genießt den Schutz des „Weichbilds“. Die Bedingung des kaufmännischen Berufs wird in den Stadtrechten nirgends gestellt. So wird das „Kaufleuterecht“ „Stadtrecht“; und während die Privilegien zunächst für „Kaufleute“ ausgestellt sind, heißt es dafür später, nachdem die Verhältnisse sich gefestigt haben, sich ein aus Leuten verschiedenster Berufe zusammengesetzter Bürgerstand gebildet hat, stets Bürger, *cives, burgenses*.

c. Die Gemeindebefugnisse.

Aber das ist noch nicht alles. In nicht wenigen Urkunden ist von einer Gerichtsbarkeit der Kaufleute die Rede, die nach Wesen und Inhalt sehr verschieden aufgefasst wird. Die Einen leiten aus dieser kaufmännischen Gerichtsbarkeit das ordentliche Stadtgericht ab, die Andern leugnen überhaupt ihre Existenz, setzen statt Kaufleute Bürger, und identifizieren ihr Gericht mit dem Bürgergericht. Beide Parteien gehen zu weit. Bei der kaufmännischen Gerichtsbarkeit, dem „Kaufleuterecht“, das hier in Frage kommt, handelt es sich um Dinge, die die Kaufleute unter sich entscheiden. Die Friedensgerichtsbarkeit gehört dazu nicht. Für den Frieden sorgt der Inhaber der öffentlichen Gerichtsgewalt, auf dem Markte der König durch seine Beamten oder der von ihm beliehene Marktherr. Ebenso in der Stadt der Stadtherr: in der aus einer kaufmännischen Ansiedlung entstandenen nicht anders als in einer der alten Bischofsstädte. Es kommt einzeln vor, daß der Stadtherr den Bürgern die Wahl des Schultheißen zugesteht, namentlich bei künstlichen Anlagen, wo durch günstige Bedingungen Ansiedler angelockt werden mußten. So in Freiburg¹. Aber auch da dauerte diese Freiheit nicht lange, nach einem Jahrhundert kam sie ab². Erst später haben die Bürger sich an manchen Orten eigene Kriminalgerichtsbarkeit errungen. Ursprünglich war der Schultheiß immer der Beamte des Stadtherrn, der

¹ Stadtrecht § 35 (Einschaltung). Ferner Freiburger Stadtrodel (Schreiber, Urk.-B. d. St. Freiburg I) S. 5.

² Im deutschen Stadtrechtsentwurf von 1275 (Schreiber S. 75) heist es: So sol der herre wellin einin schultheizen vssir den vier vnd zwenzigon vnd enheinen andirn“. Vgl. Gothein, Wirtschaftsg. I. S. 95. Interessant ist die Formulierung in dem vom Freiburger abhängigen Diessenhofener Stadtrecht von 1178 (Gengler, Stadtrechte S. 80) § 5. Item dominus noster nobis scultetum praeficiet, tam sibi quam civibus competentem, si in eligendo ipsum concordet fuerint, sin autem, dominus noster pro sui arbitrio quemcunque voluerit acceptabit. — In den übrigen §§ spricht der Herr in der ersten Person. — Stadtrecht von Hamm 1193 § 4: Dominus opidi personam sui iudicis per consensum proconsulum destinabit. Erhard, Reg. Westf. II. Nr. 526. Dasselbst S. 227 über das Datum.

Vertreter der öffentlichen Gewalt. Die Wahrung des Friedens, die Bestrafung der Verbrecher war nicht Sache der Selbstverwaltung.

Andererseits aber wurde schon hervorgehoben, daß es nicht angeht angesiedelte Kaufleute und Bürger ohne weiteres zu identifizieren. Und so ist es auch mit ihrer Gerichtsbarkeit und der des Burmals.

Die Hauptstreitfrage ist nun die, wem im Mittelalter die Verwaltung von Maß und Gewicht zukam. Nach v. Below war das Gemeindekompetenz. Er stützt sich auf die allgemein anerkannte Thatsache der unendlichen lokalen Verschiedenheit von Maß und Gewicht, auf die Weistümer, die ihre Verwaltung durch Gemeinden bezeugen, und auf den Umstand, daß nach den Karolingern bis in die letzten Zeiten des Mittelalters die öffentliche Gewalt sich um die Ordnung dieser Dinge allem Anscheine nach nicht gekümmert hat¹. Ihm ist neuerdings in einem besonderen Aufsätze Schmoller entgegengetreten, dessen Argumente jedoch das, worauf es ankommt, keineswegs treffen, während manche seiner Ausführungen v. Belows Auffassung geradezu bestätigen². Es handelt sich darum, wer thatsächlich im Mittelalter, specieller zur Zeit des Aufblühens der Städte in Deutschland Maß und Gewicht verwaltete. Schmoller fragt, „ob es denkbar sei, daß in Tausenden von Bauerngemeinden selbständig Maß- und Gewichtssysteme entstanden seien“³. Gestützt auf Queipo⁴ führt er

¹ Ursprung d. d. Stadtverfassung S. 58 ff. — Was die Stelle, Sachsenpiegel, Landrecht II. 13 § 3 betrifft: „Dit selve gerichte gat over unrechte mate unde unrechte wage, over valschen kop“, so hat Sohm, Städtewesen S. 74 Anm., nach dem Wortlaut wohl recht, daß sie sich nur auf die Höhe des Strafmaßes bezieht. Aber nach dem Zusammenhang scheint sie mir doch auch auf die Gerichtsbarkeit des Burmesters zu gehen.

² Schmoller, die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter, in seinem Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltg. und Volkswirtschaft, XVII., Leipzig 1893, S. 289–309. Dagegen wieder v. Below, d. Verwaltg. d. M. u. G.-wesens i. M. A., Münster 1893.

³ S. 291.

⁴ Queipo, Essai sur les systèmes métriques et monétaires des anciens peuples depuis les premiers temps historiques jusqu' à la fin du

aus, daß alle heutigen Systeme auf gewisse altorientalische zurückgehen, die den Germanen zu zwei verschiedenen Zeiten und in zweifacher Form durch Griechen und Römer vermittelt wurden. Vorher hatten sie nur schwankende Naturmaße. Dann fährt er fort: „So hatten die germanischen Völker Maße, Gewichte und Wagen durch den Handel bekommen, ehe eine staatliche und konventionelle Ordnung derselben erfolgte, und die Folge war hier wie überall eine rasche lokale Entartung Jeder kleine Ort hat zuletzt scheinbar ein eigenes System“¹. Was will man mehr? Diese Verwirrung haben alle Gesetze Karls des Großen nicht aufheben können, noch weniger aber die Strafen, die die geistlichen Gerichte in den Zeiten der Anarchie, die den Untergang des karolingischen Reichs begleitete, gegen Maßvergehen verhängten. Das letztere berührt die Frage der Verwaltung von Maß und Gewicht überhaupt kaum. Die Kirche suchte das in diesen Dingen natürlich noch wenig empfindliche Volksgewissen zu schärfen, deshalb zog sie wie so manches andere auch Vergehen gegen die Maß- und Gewichtsordnung in den Bereich der Sendgerichtsbarkeit. Aber eine rechtmäßige Kompetenz folgt daraus nicht, und noch weniger folgt, daß die Kirche überall Beamte zur Eichung der Gemäße und Gewichte angestellt hätte. Die unendliche lokale Verschiedenheit blieb bestehen. Wohl zu unterscheiden von der kirchlichen Gerichtsbarkeit ist die Thätigkeit die hie und da Bischöfe als Stadtherren entfaltet²: denn sonst müßte man überhaupt die gesamte mittelalterliche Gerichtsbarkeit auf das Kirchenrecht zurückführen. Schmoller

Khalifat d'Orient. Paris 1859, 3 Bde., hauptsächlich Band II, *Résumé général*, S. 344 ff. — Schmoller S. 292¹.

¹ S. 293. Daß „die Germanen frühe ein allgemein anerkanntes eigenes Maß- und Gewichtssystem gehabt“ hätten (S. 293) behauptet natürlich Niemand.

² Das ist ein Hauptfehler in Schmollers Ausführungen, daß er diese Unterscheidung nicht macht. Ebenso hat die Thätigkeit, die die deutschen Bischöfe als Stadtherren entwickelten, doch nichts mit den Befugnissen zu thun, die Constantin und seine Nachfolger der Kirche ihrer Zeit überließen, worauf Schmoller S. 293 ff. zurückgreift.

hat gewifs recht, wenn er sagt: „Wo aber eine öffentliche, ihrer wirtschaftlichen Pflichten bewufste Gewalt entsteht, muß sie sich der Mafs und Gewichte annehmen“¹. Eben an einem solchen Bewufstsein der öffentlichen Macht fehlte es in Deutschland seit dem Ende der Karolinger. Die Folge aber war, — und hier wird v. Belows Standpunkt zu erweitern sein, — daß die Verwaltung von Mafs und Gewichten den Interessenten anheim fiel. Man kann doch nicht sagen, daß gewisse Kompetenzen mit dem Begriff der Gemeinde, andere mit dem der Staatsgewalt ein für alle Mal verknüpft seien. Der Staat beanspruchte die Befugnisse, die für ihn von Interesse waren und für deren Wahrnehmung er in der Lage war Organe zu bestellen. Lokale Organe, Beamte für die einzelnen Gemeinden hatte der Staat nicht. Die Schwierigkeit des Verkehrs hätte eine so weitgehende Organisation unmöglich gemacht, die dem lockeren Wesen des damaligen deutschen Staates überhaupt widerspricht. Eben darauf beruht die Autonomie der Gemeinden. Provinzial-Hauptstädte, Hauptorte der Hundertschaften, an denen etwa die von staatlichen Beamten geachteten Gemäße und Gewichte hätten aufbewahrt werden können, gab es auch nicht. Es blieb eben nichts übrig, als daß die Gemeinden durch ihre Organe die Sache in die Hand nahmen. Und eben dem entspricht die unendliche lokale Verschiedenheit, die sich, wie Schmoller selber zugiebt, vorfindet, seit der Zeit aus welcher zuerst lokale Nachrichten erhalten sind. Der Unterschied gegenüber der Münz-, Zoll- und Marktverwaltung ist der, daß von Münze und Zoll in Verbindung mit dem Markt der Staat bedeutende Einkünfte bezog. Deshalb gab es ein Münz-, Zoll- und Marktregal. Bei der Mafs- und Gewichtsverwaltung war das nicht gut möglich. Außerdem wurden Mafs und Gewichte an jedem Orte gebraucht, sehr im Gegensatz zu den anderen Dingen². Es kommt wohl vor, daß die Verwaltung eines Fronhofs verlangt, daß alle Gefälle aus dem Streubesitz nach dem Mafs, das an dem Orte des Haupthofs

¹ S. 293.

² Dies hat v. Below schon „Ursprung“ S. 58 gegen Sohm bemerkt.

üblich ist, geliefert werden¹; aber dieser Umstand hatte natürlich weiter keine Folgen.

Es traten jedoch andere Interessenten auf, und diese scheinen doch an gewissen Plätzen einen Einfluß auf die Verwaltung von Mafs und Gewicht gewonnen zu haben. Die Gemeinden, die Landgemeinden, kannten schliesslich doch nur die Mafse für diejenigen Dinge, die an ihrem Ort erzeugt wurden. Für besondere Waren aber giebt es, wenn auch nicht nach rationellem System, besondere Mafse und besondere Weisen zu messen, und diese Mafse und Gewohnheiten pflegen den Waren in den Händen der Kaufleute auf ferne Märkte zu folgen. An der Behandlung dieser den Bauern unbekanntem Dinge hatten aber die Kaufleute das lebhafteste Interesse. Überhaupt ist es nicht wohl möglich, daß die Organe einer Landgemeinde sich um Mafs und Gewicht auf einem unter königlichem Privileg gehaltenen Markte bekümmerten, der doch ganz ausserhalb ihrer Kompetenz lag. Es geschieht der allgemeinen Kompetenz der Gemeinden für Mafs und Gewicht kein Eintrag, wenn man sich gezwungen sieht für die Märkte andere Inhaber dieser Befugnisse anzunehmen. Ausser den Marktbesuchern hatte aber der Marktherr ein unzweifelhaftes Interesse daran, daß auf seinem Markte Mafse und Gewichte richtig gehandhabt wurden. Da hat allerdings die Ansicht Schmollers²

¹ Lamprecht, Wirtschaftsleben II. S. 482 f. Auf das Recht oder den Anspruch vorzuschreiben, in welchem Mafs die pflichtigen Abgaben abgeliefert werden sollen, läuft eigentlich die Macht der Grundherren in diesen Dingen einzig hinaus. Im übrigen tritt auch Lamprecht für eine ursprüngliche Befugnis der autonomen Wirtschaftsverbände ein, die nur auf dem platten Lande mit Ende des Mittelalters vielfach unterdrückt wurde. A. a. O. II. S. 481 ff., I. S. 259, S. 303. Die Rolle, die er dabei den Hundertschaften zuweist, hängt mit seiner allgemeinen Auffassung von ihnen und den Centenen zusammen, worüber oben S. 104 f. — Gegenüber dem Material, das Lamprecht II. S. 490—512 zusammenstellt, kann über den Sachverhalt wohl kein Zweifel bestehen; und nach II. S. 6 ff. war der Gebrauch der „Naturmafse“, die Schmoller S. 291 f. den Germanen vor ihrer Berührung mit fremder Kultur zuerkennt, das ganze Mittelalter hindurch auch noch in vollem Schwange.

² Jahrbuch XVII. S. 306.

und Schaubes¹ viel für sich, daß die Maß- und Gewichtspolizei „ein naturgemäßes Ingrediens des verliehenen Marktrechts“ war. Aber merkwürdig bleibt es, daß dann in keinem der zahlreichen Marktprivilegien etwas davon erwähnt wäre, wo doch Münze, Zoll und die *Macella* so oft besonders genannt werden². Man würde dann auch in jedem Territorium, dessen Herr mit dem Marktregal belehnt war, ein einheitliches Maß- und Gewichtssystem zu finden erwarten, gerade wie ein einheitliches Münzsystem. Aber die Landesherren bekümmerten sich darum noch auf lange hinaus nicht³. Und auch die Städte behalten ganz wie die Landgemeinden ihre besonderen Maße. Wenn aber einzelne Stadtherren für ihre Stadt die Verwaltung von Maß und Gewicht in Händen haben, so erscheinen sie da in der Rolle eines Gemeindeherrn, d. h. sie üben Rechte aus die in den Händen der Gemeinde selbst ruhen, wo sie keinen Herrn hat⁴. Wie sich aber auch die Rechte der Gemeinde und des Stadtherrn gegen einander abgegrenzt haben mögen: es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Kaufleute

¹ Zur Entstehung d. Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz. Jahresbericht des Breslauer Elisabethgymnasiums 1892) S. 72.

² Interessant ist das von v. Below, Ursprung der Stadtverfassung, S. 127 ff. veröffentlichte Privileg für Radevormwald von 1400, worin der Herzog den Bürgern erlaubt, ihre Trockenmaße denen seiner Stadt Lennep gleichzumachen (S. 129).

³ Vgl. oben Kap. III. In den beiden Bänden *Diplomata der Mon. Germ.*, also in den sämtlichen königlichen Urkunden von Konrad I. bis Otto III., ist, abgesehen von Königshufen, niemals von einem königlichen Maß oder Gewicht die Rede, mit einziger Ausnahme einer Interpolation in der Urk. Heinrichs I. Nr. 34 a. 932 für Fulda, wo es heißt: *carradam vini nostre vel Moguntine mesure*. Zweifellos hat der Fuldaer Interpolator das „nostre“ aus dem Sinne seines Klosters geschrieben. Die Nebenordnung des Mainzer Maßes bestätigt also nur die lokale Verschiedenheit und zwar für die Mitte des zwölften Jahrhunderts. Auch in LL. Sectio IV. Band I. kommt nichts von öffentlicher Maß- und Gewichtsverwaltung vor.

⁴ Da der karolingische Staat die Ordnung von Maß und Gewicht in Anspruch nahm, so wird da, wo sich ausnahmsweise die ursprüngliche grafliche Gewalt in einer Stadt erhalten hat, und wir sie in Ausübung der Maß- und Gewichtsverwaltung vorfinden, wie in Dinant, man dies ebenfalls als einen Rest der staatlichen Thätigkeit in diesen Dingen betrachten

als solche eine gewohnheitsrechtliche Gerichtsbarkeit über Handelssachen, besonders über Maß und Gewicht beansprucht haben, und daß dieser Anspruch Anerkennung gefunden hat. Ihre Thätigkeit auf diesem Gebiete aber hat auf die weitere Entwicklung der Stadtverfassung die nachhaltigste Einwirkung ausgeübt. Denn mit jeder gewohnheitsrechtlichen Gerichtsbarkeit ist ihrer Natur nach die Definition und Weiterbildung des Rechts verbunden.

Es versteht sich, daß die Stellen, an denen von einem kaufmännischen Recht die Rede ist, mit Vorsicht aufgenommen werden müssen. An einigen ist dem Anscheine nach damit nur das öffentliche Marktrecht gemeint; oder es liegt kein genügender Grund vor, darin mehr als den den Kaufleuten gewährten Frieden zu sehn. An anderen Stellen handelt es sich aber unzweifelhaft um etwas anderes. Von diesen wieder sind einige dem Vorwurf ausgesetzt, daß an ihnen nicht wirkliche Kaufleute sondern Bürger gemeint seien. Aber auch das trifft nicht alle, und wo es trifft, wo die Bürger einer bestimmten Stadt als Träger jener Rechte erscheinen, da sind diese Bürger eben wesentlich doch angesiedelte Kaufleute. Es kann zwar keinem Zweifel unterliegen, daß die so den Kaufleuten einer bestimmten Stadt bestätigte Gerichtsbarkeit ein Recht aller Bürger der Stadt blieb, aber eben so gewiß scheint es, daß sie mit dem kaufmännischen Charakter der ersten Beliehenen zusammenhängt. Wie schon bemerkt, kann man in diesen Urkunden Kaufmann und Bürger nicht einfach als Wechselbegriffe behandeln. Hätte es sich um Rechte gehandelt, die den Mitgliedern jeder Landgemeinde zu kamen, so hätte es keinen Sinn gehabt, diese Gemeindeglieder immer wieder als Kaufleute zu bezeichnen¹. Vielmehr handelt es sich darum, daß diesen nach einem neuen Recht angesiedelten Fremden

müssen. Ich erwähne den Fall, der nach unserem Princip, nur das deutsche Gebiet zu berücksichtigen, uns eigentlich fern liegt, nur, weil noch neuerdings von Schmoller in dem erwähnten Aufsatz darauf Gewicht gelegt worden ist.

¹ Vgl. noch den Ausdruck *cives forenses* der Halberstädter Urkunde von 1134 unten S. 217.

gewisse weitere Rechte bestätigt werden, die zwar ihrem juristischen Charakter nach nicht wesentlich von den Rechten der Landgemeinden verschieden sind, geschichtlich betrachtet aber sich als Lokalisierung des allgemeinen kaufmännischen Gewohnheitsrechts darstellen.

Notker der Deutsche, gestorben 1022, unterscheidet in seinem Boëtius-Kommentar zwei Arten des Rechts: *negotiale* und *juridiciale*.

„*Negotiale* ist t^{er} strit, t^{er} umbe daz keuuoneh^eite geskⁱhet, also ch^oufflute stritent t^{az} t^{er} ch^ouf s^ule uu^esen st^ate, d^{er} ze i^arm^ercate get^an uuⁱrdet, ^er sⁱ r^eht ^alde ^un^reht, uu^anda iz i^ro geuuoneh^eite ist¹.

Diese Stelle bezeugt für das Jahr ungefähr 1000 ein kaufmännisches Gewohnheitsrecht, das auf das formale öffentliche Recht keine unmittelbare Rücksicht nimmt und vielmehr zu diesem, dem *p^urg^reht*, in einem gewissen Gegensatz gedacht wird. Die folgende Stelle aus Alpert, *de diversitate temporum*², geschrieben um Notkers Todesjahr, bezeugt, daß diese kaufmännische Rechtsprechung auch von dem Reichsoberhaupt als zu Recht bestehend anerkannt wurde, und zwar je für die Kaufleute der einzelnen Stadt. Es handelt sich um die Kaufleute von Tiel. Alpert klagt über die Eigentümlichkeiten des Handelslebens, die ihm nicht in den Kopf wollen:

iudicia non secundum legem set secundum voluntatem decernentes et hoc ab imperatore karta traditum et confirmatum dicunt.

Hieran mag sich das Allensbacher Privileg vom Jahre 1075 reihen³.

¹ Cod. Sangall. 68. Ausgabe von Piper (Germanischer Bücherschatz 8,1) S. 69. Es handelt sich darum, daß ein der Rechtsprechung unterliegendes Factum nach Gewohnheitsrecht recht und doch nach öffentlichem Recht unrecht sein kann. Das Beispiel von den Kaufleuten auf dem Jahrmarkt scheint doch aus dem Leben gegriffen. Vgl. Goldschmidt, *Universalgesch. des Handelsrechts* I. (1891) S. 125¹⁰⁴. Grimm, *Rechtsaltertümer* S. 610. v. Inama-Sternegg, *Wirtschaftsg.* II. S. 375³. Wattenbach⁵ I. S. 364. Oben S. 176.

² M. G., SS., IV. S. 718 Nr. 20. Wattenbach⁵ I. S. 348.

³ Vgl. oben S. 85 f. Die Erweiterung „*vel inter alios*“ bedeutet wohl,

Ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla alia faciunt iudicia preterquam quae Constantiensibus, Basiliensibus et omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa. Es kann sich hierbei nicht um das öffentliche Gericht handeln: unter dem Vorsitz des Beamten des Stadtherrn wäre eine Kompetenz-Überschreitung des Gerichts ausgeschlossen. Natürlich sind hier die „Kaufleute“ Bürger überhaupt, die nach Stadtrecht Lebenden. Aber ihre Kompetenz wird nicht auf die Befugnis jeder Gemeinde zurückgeführt. So verhält es sich auch mit dem Gewohnheitsrecht von dem in dem § 5 des Freiburger Stadtrechts von 1120¹ die Rede ist.

Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum precipue autem Coloniensium examinabitur iudicio.

Damit wird den Freibürgern das Recht zugestanden, im Falle sich ein Streit erhebt, selber darüber zu entscheiden, was Rechtens sei. Es kann sich nach dem Wortlaut nur um civilrechtliche Entscheidungen handeln. Da sie aber nach dem Gewohnheitsrecht gefällt werden sollen, so ist damit ein Recht dieses zu definieren und zu ergänzen gegeben. Es heißt also mit andern Worten: Ergänzungen zu den ihnen verliehenen Rechten, die im Laufe der Zeit nötig werden, sollen sie nicht von dem Stadtherrn empfangen, sie sollen ihr Recht selber weiter bilden². Dabei sollen sie sich allerdings das sonst in

dafs die Gerichtsbarkeit der Allensbacher Kaufleute sich auch auf Fremde erstrecken kann. Vgl. jedoch unten S. 222¹.

¹ Vgl. oben S. 203.

² Interessant ist es, hiermit die Form zu vergleichen, die dieser § in der Berner Handfeste von 1218 (Freiburger Urk.-B. I. S. 27) angenommen hat. In Art. 5 heißt es, dafs zur Zeit des öffentlichen Marktes alle Kaufleute ihre areae und Zelte überall auf den Strafsen oder dem Reichsallod, wo sie wollen, herrichten dürfen, aufser auf den Alloden der Bürger, frei von Zahlung und Widerspruch. Et si aliqua disceptatio tempore fori inter burgenses et mercatores orta fuerit, non stabit in nostro vel rectoris nostri iudicio, sed pro consuetudinario iure mercatorum et maxime Coloniensium a civibus diiudicetur. Die Begriffe, Kaufmann und Bürger haben sich in den hundert Jahren gesondert und gefestigt. Die alte Freiburger Be-

Städten übliche Recht zur Richtschnur nehmen, im zweifelsfalle das Kölner¹. Es handelt sich also bei dieser Gerichtsbarkeit wesentlich um das Recht sich nach Maßgabe des üblichen Rechts Statuten zu geben.

Die Definition des kaufmännischen Gewohnheitsrechts, entsprechend dem Recht der Kore der Landgemeinde, bildet also einen Hauptbestandteil eben dieses Gewohnheitsrechts². Dafs aber von seinem übrigen Inhalt das wichtigste, oder vielmehr sein Ausgangspunkt, die Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht und dergl., die Marktgerichtsbarkeit, natürlich ohne die Marktfriedensgerichtsbarkeit, war, zeigen die folgenden auch schon längst bekannten Stellen.

In ihrer Kürze sehr dürftig erscheint die Urkunde, durch die Heinrich III. im Jahre 1040, dem Vorgange seines Vaters folgend, es den *Negotiatores* von Quedlinburg bestätigt, dafs sie nach dem Recht leben sollen, das seine Vorgänger den *Mercatores* von Goslar und Magdeburg verliehen hatten. Das einzige nähere, das man erfährt, ist,

ut de omnibus, que ad cibaria pertinent, inter se iudicent³. Wenn hier allein die Gerichtsbarkeit über die Lebensmittel hervorgehoben wird, so wird daraus nicht zu schliessen sein,

stimmung wird jetzt auf die zur Messe kommenden Kaufleute bezogen, aber die Entscheidung der Streitfälle — darum handelt es sich jetzt — liegt bei den Bürgern. Hegel, Neues Archiv XVIII S. 220 sieht in den Kaufleuten dieses Artikels eine besondere Klasse der Bürger.

¹ Dafs dies der Sinn ist, daran ist nichts zu ändern, mag nun im übrigen das Freiburger Recht dem Kölner entsprechen oder nicht. Zu vergleichen ist noch das Diessenhofener Recht von 1178 (Gengler, Stadtrechte, S. 79 f.) § 6. *Item si aliquando inter eos et cives in iudicio de sententia lis aliqua oritur, non secundum meum arbitrium vel scultetiorum discutietur, sed pro consuetudinario vel legitimo iure civium Coloniensium eadem sententia apud Friburgum discutietur.* Eine Weiterbildung in entgegengesetzter Richtung wie die vierzig Jahre jüngere Berner der vorigen Anmerkung.

² Sachsenspiegel, Landrecht, II. 55.

³ Urk.-B. d. Stadt Quedlinburg (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. II.) Abt. I. Nr. 9. Das dort unter Nr. 8 abgedruckte Priv. Konrads II. von 1038 gleichlautenden Inhalts ist nach Stumpf nach einem echten Original gefälscht. Vgl. a. a. O. In der Bestätigung Lothars von 1134,

dafs den Quedlinburger Kaufleuten die Gerichtsbarkeit über andere Dinge, die auf ihren Markt kamen, nicht zugestanden habe. Man könnte vermuten, dafs es vielmehr deshalb geschehen ist, weil ihre Gerichtsbarkeit auf diesem Gebiet, wo sie sich auch auf die Bauern erstrecken mußte, die die Lebensmittel zu Markte brachten, von diesen angefochten wurde. Man wird erinnert an das „inter alios“ der Allensbacher Urkunde. Und für diese Auffassung spricht auch das Privileg, das im Jahre 1105 Bischof Friedrich von Halberstadt an die *incole loci nostri, cives videlicet forenses*, verleiht¹. Von diesen heifst es:

ut per omnem hanc villam in illorum potestate et arbitrio sicut antea consistat omnis censura et mensura stipendiorum carnalium vendendo et emendo; et quod iuxta rusticitatem vel vulgaritatem lingue burmal vocant, ipsi diligenter observent; pondus et mensuram equam faciant. — — Si quid autem natum fuerit questionis et illicite presumptionis de venditione et emptione iniusta, ipsi vel quos huic negotio preesse voluerint, hoc secundum iusticiam exigendo diiudicent et corrigant.

Hier ist also zuerst nur von Prüfung und Maß der Fleischwaren die Rede, und doch wird schliesslich eine Gerichtsbarkeit über allen Kauf und Verkauf gewährt. Ferner ist bemerkenswert die Bezeichnung der Einwohner als *cives forenses*, die auf den Ursprung der Stadt als solche in einer Ansiedlung von Kaufleuten hinweist. Natürlich ist deshalb nicht ausgeschlossen, dafs ein Dorf am Orte schon vorhanden war, mit dessen Bewohnern die Kaufleute eine Gemeinde bildeten. Zur Einheit verschmolzen, bis zu dem Grade, dafs der verschiedene Ursprung aus dem Bewußtsein verschwunden gewesen wäre,

a. a. O. Nr. 11, steht hier statt *negotiatores cives*, während unmittelbar vorher mehrfach von *mercatores* die Rede ist, bei neuen Bestimmungen (d. h. für uns neuen, die sich aber als Bestätigung alten Rechts ausgeben), die zum Teil nur für diejenigen Bürger in Betracht kamen, die wirklich kaufmännischen Beruf ausübten, zum Teil aber auch für alle.

¹ Urk.-B. d. Stadt Halberstadt (a. a. O. Bd. VII) Abt. I. Nr. 4. Vgl. oben S. 205¹.

waren die beiden Teile aber noch nicht. Das wird bewiesen durch den Umstand, daß sich das Privileg an die *cives forenses* wendet, nicht an die Bürger überhaupt; dann in der Mahnung, das *burmal* zu besuchen¹. Daß die verschiedenen Befugnisse, die ihnen zugewiesen werden, im *Burmal* wahrgenommen werden sollen, ist nicht gesagt. An der Gerichtsbarkeit hatten gerade die kaufmännischen Bürger Interesse, zum Besuch einer Versammlung, die über Marktangelegenheiten handelte, brauchten sie nicht besonders aufgefordert zu werden. Der Besuch des *Burmals* dagegen erscheint als Pflicht. Aber, wie dem auch sei, man sieht, wie in einer aus Dorf und Marktansiedelung zusammengewachsenen Stadtgemeinde die gewohnheitsrechtlichen Befugnisse der Kaufleute zu den ähnlichen der autonomen Landgemeinde hinzu kamen, um zusammen den Ursprung der städtischen Verwaltungsthätigkeit zu bilden².

Im Schoße der so zusammengesetzten, mit diesen Befugnissen begabten Gemeinde, kommt nun der Rat auf.

d. Die Entstehung des Rats.

Es liegt nicht im Plane dieser Arbeit, die Entstehung des Rates in jeder einzelnen Stadt zu untersuchen. Mit Sicherheit

¹ Vgl. oben S. 205 f.

² Über *Handelsmaße* und ihren Einfluss entgegen der lokalen Zersplitterung vgl. noch Lamprecht, *Wirtschaftsleben* II. S. 489 ff. Ferner die dort S. 481⁵ citierte Andernacher Schreinsurkunde Nr. 51 (Goerz, *M.R.R.* 1453) um 1220: *mensura que viget inter venditores panni statuta est in curia Andernacensi domino archiepiscopo Coloniensi Engelberto nomine et comite de Wide Luterio nomine adhibentibus etc.* — Sehr verbreitet war im 13. und 14. Jahrhundert in den Moselgegenden das Trierer Maß, Lamprecht a. a. O. S. 492, mit zwei Beispielen schon aus d. 12. Jahrhundert und einem sehr merkwürdigen von 1097, *M. R. U. B. I. Nr. 393: carrada vini publice Treverensis mensure.* — In Hagenau verordnet Friedrich I. als Stadtherr 1164 (Gaupp, *Stadtrechte* I. S. 100) § 22, daß für Getreide und Wein Straßburger Maß genommen werden soll. Die Bäcker dagegen sollen das Brot nach Preis und Gewicht (*valetudo*) „*iuxta consuetudinem Hochveldensium et Swinderadensium*“ verkaufen (§ 23).

nachweisen läßt sich Zeit und Art seines ersten Auftretens an den einzelnen Orten höchst selten. Es wird nicht erzählt, wie man dazu gekommen ist einen Rat zu erwählen. Es hat zwar um den Rat Kämpfe zwischen Gemeinden und Stadtherren gegeben, vornehmlich in den großen Bischofsstädten; aber dabei handelt es sich meist weniger um das Daseinsrecht des Rats überhaupt als um das Bestätigungsrecht des Stadtherrn¹. Der Grund zu den Kämpfen lag meist darin, daß der Rat mächtiger, die Gemeinde durch ihn selbständiger geworden war, als sich mit den Ansprüchen des Bischofs vertrug. Kam nun hinzu, daß der Rat in Reichsangelegenheiten eine andere Politik verfolgte als der Bischof, wie es die Städte seit den ersten Regungen ihrer Selbständigkeit im elften Jahrhundert so häufig gethan haben, so war der Gegensatz fertig. Der nächste, wenn auch eitle Wunsch des Bischofs war es dann natürlich, durch das vom Reichsoberhaupt erlangte Bestätigungsrecht sich einen ergebenen Rat zu bilden. Im übrigen aber tritt der Rat überall, wo er genannt wird, von anfang an als etwas gewissermaßen Selbstverständliches, zum Wesen der Stadt Gehöriges uns entgegen. Namentlich zeigt sich das bei der Gründung neuer Städte, bei der Erhebung eines schon bestehenden Ortes zur Stadt. Hier findet sich der Rat durchweg entweder schon in der Gründungsurkunde, oder er wird in kürzester Zeit darauf erwähnt, in einer Weise, daß man annehmen muß, er sei von vornherein vorhanden gewesen.

Man hat früher immer versucht, den Rat aus einem anderen älteren Institut herzuleiten, so namentlich von dem Schöffenkolleg. Es ist wahr, wo es in den älteren Städten Schöffen gab, haben vor dem Aufkommen des Rates diese zum Teil die Verwaltung der Stadtangelegenheiten wahrgenommen, in einer Weise, die mehr oder weniger der des späteren Rats entspricht. Sie mögen dabei unter Umständen von ihren Mitbürgern noch einige zu Rate gezogen haben. Aber darum ist der Rat nicht

¹ Strafsb. Urk.-B. I. Nr. 160 a. 1214. Priv. Friedrichs II. Franklin, *Sententiae Curiae Regiae* Nr. 142. — Ferner für Basel 1218. Franklin Nr. 144. Dazu Gothein S. 192 f. — Ferner Franklin Nr. 147 und 148 (1231 u. 1232) u. Nr. 149 (1232 gegen Worms).

aus dem Schöffenkolleg entstanden. Noch weniger kann von seiner Herleitung von einem Beirat des Stadtherrn die Rede sein, bestehend aus seinen Lehnmännern, dem hohen Klerus, den angeseheneren Ministerialen und Bürgern¹. Diese alle wird der Bischof gewiß unter Umständen bei der Regierung seines Territoriums zu Rate gezogen haben², aber der Stadtrat ist davon gründlich verschieden. Dieser ist etwas Neues³, und eine Herleitung aus irgend einem anderen Institut schon dadurch ausgeschlossen. Der Grund seiner Entstehung ist vielmehr allgemein gesprochen sehr einfach. Es war auf die Dauer nicht möglich alle Gemeindeangelegenheiten in einer Gemeindeversammlung zu erledigen. Ein so ungelener Körper kann nicht regieren. Schon die Landgemeinde wählt deshalb ihre Geschworenen. Wie viel mehr war es bei den größeren und verwickelteren Aufgaben der Stadtgemeinde nötig.

Ist der Rat in jeder Stadt etwas Neues, so ist sein Entstehen doch nicht als eine plötzliche Schöpfung aus dem Nichts aufzufassen. Er hat überall seine Vorgeschichte. Nur bei neuen Städten wurde ein Rat gleich anfangs eingesetzt: ein Fingerzeig dafür, daß es in den älteren schon eine derartige Behörde gab, wenn sie in den Quellen auch noch nicht hervortritt. In den älteren Städten war es irgend ein wichtiges Ereignis der Stadt-

¹ So Arnold, Nitzsch, Heusler. — Arnold, Freistädte I. S. 172, Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum S. 317. Heusler, Stadtverfassg. S. 153, sucht zwischen den ersteren Beiden, deren Auffassung natürlich verschieden ist, zu vermitteln. Vgl. ebendort S. 161—166. Dann wendet er sich S. 169 ff. plötzlich der Theorie von der Herleitung von den Schöffen zu; nur noch gegen v. Maurer polemisierend. Er sieht auch noch (S. 167) in dem *urbanorum commune consilium* der Wormser Urk. von 1106 (Boos, Urk.-B. I. Nr. 58) den Rat.

² Willebrief der Wormser Ministerialen und Bürger für den Bischof zur Belehrung Friedrichs II. mit Wimpfen a. 1220. Winkelmann, *Acta imperii inedita* II, S. 680 Nr. 1012. Das Domkapitel stellt einen besonderen Willebrief aus. Schannat, *Hist. ep. Worm.* II. S. 100 Nr. 109. Vgl. Weiland, Friedrichs II. Privileg f. die geistl. Fürsten in Aufsätze Waitz gewidmet, S. 266¹.

³ v. Below, Entstehung d. d. Stadtgemeinde (1889) S. 97 f. Dasselbst S. 84 ff. über die Frage im allgemeinen.

geschichte, das zuerst Anlaß gab zur Bildung eines wirklichen Rates, einer dauernden Behörde von fester Mitgliederzahl und mit bestimmtem Wahlverfahren¹, irgend ein Umstand der es wünschenswert machte die Leitung der Stadt in feste verantwortliche Hände zu legen. Schon lange ehe das Dasein des Rates bezeugt ist, muß indes in den einzelnen Städten wenigstens bei wichtigeren Anlässen eine Art Ausschufs für die Gemeinde thätig geworden sein. Es finden sich häufig in städtischen Urkunden aus dieser Zeit unter den Zeugen eine Anzahl Bürger mit Namen aufgeführt. Ein besonders hübsches Beispiel giebt da eine Urkunde des Erzbischofs Friedrichs I. von Köln für Remagen¹. Die Handlung fällt in die Jahre 1110 und 1117. Die Bürger von Remagen haben beschlossen, einen Berg, auf dem die Martinskirche sich erhebt, und der

cunctorum in Regimago tam divitum quam pauperum iuris erat,

also ein Stück der Stadtallmende, Christus zu übergeben. Zu dem Zweck haben sie

duodecim ex primoribus suis

an den Erzbischof abgeschickt. Nachdem nun das Geschäft glücklich zu Ende geführt ist, wird der ganze Vorgang in der Urkunde erzählt, an deren Schluss, nach einer Reihe geistlicher und weltlicher Zeugen, endlich

Regimagensium precipui testes

zwölf an der Zahl mit Namen aufgeführt werden.

Ein besseres Beispiel für die Entstehung des Rates, und dabei aus so früher Zeit, ließe sich kaum denken.

Überhaupt fragt man sich, wie die Gemeinden die Befugnisse, die ihnen übertragen werden oder von selbst zukommen, ausüben, wie sie namentlich bestimmte Rechtshandlungen vornehmen konnten, wenn nicht mit Hilfe eines Ausschusses. Gerade wie die Bürger von Remagen im Jahre 1110 zwölf aus ihrer Mitte zur Besorgung eines wichtigen Geschäfts bevollmächtigen, und wie sieben Jahre später wiederum zwölf, die mit Namen genannt werden, in der Urkunde die Handlung

¹ Lacomblet, N. R. U. B., I. Nr. 284.

bezeugen, so muß man auch an anderen Orten verfahren sein. Einmal wird auch, wie wir schon gesehen haben, in derselben Periode, im Jahre 1105, den *cives forenses* von Halberstadt anheimgestellt, gewisse Befugnisse durch einen Ausschuß wahrzunehmen:

*Si quid . . . natum fuerit questionis et illicite presumptionis
de venditione et emptione iniusta,*

heißt es,

*ipsi vel quos huic negotio preesse voluerint, hoc
secundum iusticiam exigendo diiudicent et corrigant*¹.

Hier kennzeichnet es sich ganz natürlich, wie die Befugnisse des Rats ein Teil der Gemeindebefugnisse und mit diesen gleichartig sind. Und wenn auch dabei das kaufmännische Gewohnheitsrecht über Handelssachen zu urteilen sich hervorragend geltend macht, so wird auch das nicht Wunder nehmen. Eben diese Gerichtsbarkeit über Handels- und Gewerbefragen wird dem Rat zugewiesen in dem Stadtrecht, in dem er sich wohl überhaupt zuerst erwähnt findet, dem von Soest aus etwa dem Jahre 1120². Besonders interessant ist dabei, daß

¹ Urk.-B. d. Stadt Halberstadt (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen, Bd. VII) Abt. I. Nr. 4. Es ist vielleicht nicht unmöglich, daß das „*inter se vel inter alios*“ der Allensbacher Urkunde von 1075 in demselben Sinne zu fassen ist. Vgl. oben S. 214³.

² Gengler, Stadtrechte S. 438 ff. nach Seibertz, Urk.-B. z. L. u. R. G. Westfalens I. Nr. 42. Das älteste Stadtrecht ist nur in einer Redaktion des 13. Jahrhunderts erhalten, die anfängt: *Audiat universitas antiquam et electam Susattensis oppidi iusticiam*. Erhard, Reg. Hist. Westfaliae I. S. 228 Nr. 1456, setzt wie Seibertz die Abfassung des ältesten Stadtrechts selbst in das Jahr ca. 1120. Diese Datierung hängt zusammen mit der Datierung der Medebacher Stadtrechte von 1144 und 1165. Das letztere, erlassen von Rainald von Dassel, giebt sich aus als Bestätigung der *iura cuncta que usque ad nos sub gratia nostrorum antecessorum obtinuerunt*. Der Schlußparagraph (25) aber bestimmt, „*ut in foro Madebahe pax habeatur, concedentes ut leges illius fori similes sint legibus fori Sosatiensis*.“ Dies klingt, als wären die *leges fori* etwas besonderes innerhalb der *leges oppidi*. Es findet sich indeß überhaupt eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den beiden Stadtrechten, aus der sich eine Abhängigkeit des Medebacher von dem Soester Recht und also ein höheres Alter des letzteren ergibt. Da das Medebacher Recht von 1165 aber, wie gesagt,

neben dem Rat die Burrichter mit einer zum Teil ähnlichen Gerichtsbarkeit erscheinen. Diese richten über

iniuste mensurationes et mesure corrigende — de annona et de cervisia (§ 37).

Außerdem aber über Diebstähle bis zum Werte von 12 Pf. (§ 61) und über Schulden bis zu 6 Pf. Und ihr Gericht halten sie

in viculis illis qui dicuntur ty

(§ 37) oder

in conventionalibus suis quod vulgo thy dicitur (§ 61).

nur altes Recht bestätigen will, so wird man auf die Stadtrechtsurkunde von 1144, erlassen von Arnold I. von Köln, zurückgehn. Diese indessen enthält nur eine Bestätigung oder Erneuerung der Rechte die Medebach gehabt hatte, als es noch „libera et peculialiter ad mensam Coloniensis serviebat archiepiscopi“, und ehe es „longe ante tempora nostra ab antecessoribus nostris militibus in beneficium distributa“ war. Zum Schlufs folgt dieselbe Bestimmung über den Frieden und die leges fori Suesatiensis wie in der Urkunde von 1165. Irgend ein bestimmter Anhalt für die Abfassung des Soester Rechts wird damit freilich nicht gewonnen, weil unbekannt bleibt, wann Medebach an die Dienstmannen verlehnt wurde, wie lange der freiere Rechtszustand vorher schon gedauert hatte, wie lange das Soester Recht schon bestand, als es zuerst auf Medebach übertragen wurde, und endlich welche Paragraphen des Stadtrechts von 1165 schon bei der ersten Reception und welche vielleicht erst später übernommen worden sind. Es wird gewöhnlich gesagt, dafs in den Medebacher Konsuln von 1165 diese Behörde unter diesem Namen in Deutschland zum ersten Mal auftritt. Es wird von ihnen indessen wie von etwas Bekanntem und schon Vorhandenem gesprochen, und es ist durchaus anzunehmen, dafs sie auch in früherer Zeit nicht in dem verhältnismäfsig unbedeutenden Medebach zuerst eingeführt, sondern dafs sie mit anderen Einrichtungen aus Soest übernommen waren. Vgl. noch unten S. 225 f. über den Rat in Freiburg. Das Stadtrecht von Soest selbst enthält sicher Bestandteile aus verschiedenen Zeiten. Es finden sich Wiederholungen: § 17 und § 48. Auf hohes Alter weist § 13, wonach dem Vogt die Hinterlassenschaft der Friesen und Wälschen zufällt. Nicht aber, wie behauptet worden ist (vgl. Gengler S. 440), die arce censuales des § 32. Im ganzen ist es viel systematischer und in der Darstellung der Gerichtsverfassung ausführlicher als z. B. das Freiburger Stadtrecht. Die drei Gerichte des Vogtes, des Schultheifsen, und das Synodalgericht des Propstes werden beschrieben. Ähnlich übrigens in Medebach 1165. In §§ 43, 44 und 63 tritt in Soest auch schon der Magister Consulum als wichtige Persönlichkeit auf.

Dagegen büßt auf dem Rathause

Si quis inventus fuerit habere pondera iniusta vel funiculos iniustos, mensurationes iniustas vinei et olei (§ 36);

und die Bäcker, die

contra debitum panificaverint (§ 38).

Ganz ähnliche Verhältnisse zeigt das Stadtrecht von Medebach vom Jahre 1165¹. Nach § 18 wählen die Bürger Richter, die über Diebstähle unter zwölf Pfennigen richten und nach der Bürger Willen die Hirten einzusetzen haben. Dagegen lautet § 20:

De iniustis modiis et de omnibus que pertinent ad victualia iudicium pertinet ad consules nostros cum adiutorio civium sine banno.

In diesen beiden westfälischen Städten erscheinen die ursprünglichen Landgemeinden noch nicht mit den Kaufleuten, die sich unter ihnen niedergelassen haben völlig zu einer Einheit verschmolzen. Eine Gerichtsbarkeit über kleine Diebstähle und Schulden fiel nicht in das Bereich des kaufmännischen Gewohnheitsrechts. Dagegen wird eine Gerichtsbarkeit über Diebstähle bis zu 3 Schilling im Sachsenspiegel dem Burmester zuerkannt. Sie wird daher auch in diesen beiden Städten von den Burrichtern wahrgenommen. Bemerkenswert ist aber namentlich die Zweiteilung der Gerichtsbarkeit über die Mafse in Soest. Sie für eine künstliche, aus praktischen Rücksichten erfolgte auszugeben, erscheint doch gewagt: man muß sie eher für unpraktisch halten, und um so mehr sie auf historische Gründe zurückführen. Da ergibt es sich denn ganz einfach, daß die Burrichter fortführen über die Mafse der heimischen Produkte Getreide und Bier zu urteilen, wie sie schon gethan hatten, als Soest nichts weiter als ein Dorf war, wiederum gemäß dem Sachsenspiegel. Und der Rat urteilt über die durch Handel und Gewerbe neu hinzugekommenen Dinge, die importierten

¹ Gengler, Stadtrechte S. 281 ff. Seibertz, Urk.-B. I. Nr. 55. Außerdem in Trippe, Gesch. Nachrichten über d. St. Medebach (Erfurt 1875), Anhang Nr. 11. Dort Nr. 9 und bei Seibertz Nr. 46 auch die Urkunde von 1144. Vgl. die vorige Anmerkung.

Wein und Öl, über Längenmaße und Gewichte, und in den Personen der Bäcker über das Handwerk. Diese Auffassung wird bestätigt durch den Umstand, daß die Burrichter ihre Gerichtsbarkeit in den Versammlungen der Sondergemeinden ausüben, der sechs oder sieben Hoven oder Bauerschaften, aus denen Soest zusammengewachsen ist, denn das sind die Thy genannten Zusammenkünfte. Thy ist der Versammlungsplatz der Bauerschaft. Und eben dieser Umstand, daß Soest so zusammengewachsen ist, mag es erklären, daß sich in dieser wichtigen Handelsstadt diese Zweiteilung erhalten hatte. Und ferner würde sich ergeben, daß wie auch nach der Halberstädter Urkunde¹, die Entstehung des Rates vorzugweise dem einigenden und vorwärts treibenden kaufmännischen Elemente zu verdanken ist.

Ebendaraufhin weist das frühe Auftreten des Rates in der Kaufmannsstadt Freiburg, ungefähr gleichzeitig mit dem in Soest, im Jahre 1120. Die *Coniuratores Fori*, wie die Behörde hier heißt, nehmen mit dem *liber homo* den Schwur des Stadtgründers auf das erteilte oder vereinbarte Stadtrecht entgegen, und mit dieser beschworenen Vereinbarung hängt wohl auch ihr Name zusammen², neben dem aber in der sogenannten

¹ Vgl. oben S. 217 u. S. 222.

² Bei meiner Besprechung von Gotheins Wirtschaftsg. d. Schwarzwaldes in den G. G. A. 1893 S. 555 fand ich mich durch die Einleitung zu dem Freiburger Stadtrecht, die Worte: „*Mercatoribus . . . personatis circumquaque convocatis quadam coniuratione id forum decrevi incipere et excolere*“, an die französischen Communen erinnert. Indefs bezieht sich der Ausdruck jedenfalls nur auf das Schwurverhältnis zwischen dem Herzog und der Stadt, das auch in dem Titel der Stadtvertretung seinen Ausdruck findet. Für die deutsche Stadtverfassungsgeschichte kommen die Communen nicht in Betracht. Die Stelle der *Annales Colonienses Maximi* a. 1112 (M. G. SS. XVII. S. 749): „*Coniuratio Coloniae facta est pro libertate*“, muß sich dem Zusammenhang nach auf die Sicherung der Stadt gegen die Feindschaft Heinrichs V. beziehen. (So auch Giesebrecht, Kaiserzeit III⁵. S. 854. Anders Hegel, Verfassungsg. v. Köln, Deutsche Städtechroniken I. S. 27¹, Städte und Gilden II. S. 326). Die „*communio civium Treverensium que et coniuratio dicitur*“, die Friedrich I. laut seiner Urkunde (M. R. U. B. I. Nr. 627 S. 688) im Jahre 1161 zum zweiten Male aufhebt, wird man am besten für einen Rat halten. Die Bürger hatten die

Einschaltung des ältesten Stadtrechts der der Konsuln auftritt¹.

Ihnen wird die Befugnis zuerteilt, die Hinterlassenschaft von Bürgern, die ohne Erben gestorben sind, ein Jahr aufzuheben und denen, die sich indess als Erben melden, nach Recht auszuliefern. Ferner aber, falls sich kein Erbe findet, ein Drittel der Erbschaft den Armen, ein Drittel zur Erbauung

Zustimmung des Pfalzgrafen Konrad, Friedrichs Bruder, gehabt (Nr. 628), die Aufhebung geschieht allem Anschein nach auf Betreiben des Erzbischofs. Den eigentlichen Inhalt der Urkunde bildet die Beilegung eines Streites zwischen Erzbischof und Pfalzgraf. Doch soll auch der Erzbischof die *communio* nicht erneuern. Schoop (Verfassungsg. v. Trier, Westdeutsche Z., Ergänzungsheft I. S. 95, S. 103 ff.), denkt im Anschluß an Heusler (Stadtverfassungsg. S. 225) an eine *Commune* nach Art der französischen. Vgl. noch die Hagenauer *coniurati* unten S. 228 f. Für den anscheinend intermittierenden beschworenen Frieden in Regensburg (Stadtrecht Philipps von 1207 § 2 und Stadtrecht Friedrichs II. von 1230 § 2, beides am besten bei Gengler, Beiträge zur R. G. Bayerns, Heft III. S. 17 u. 21) kann ich keine befriedigendere Erklärung liefern als meine Vorgänger. — Die niederländischen Städte, in denen eine *Commune* errichtet wurde, liegen alle auf romanischem Gebiet und aufser Cambrai, wo der Versuch mißlang, und Valenciennes zugleich auf französischem. (Hegel, Städte u. Gilden II. S. 34, S. 139 ff., S. 228 f.) In den deutsch-flandrischen Städten, und dabei den größten Gent, Brügge, Ypern wurde man ohne diese Form fertig. Übrigens hat überall, wie schon Giry bemerkt, der Errichtung einer *Commune* eine schon vorhandene Gemeinde zu Grunde gelegen. Ich habe mich *English Historical Review* 1893 p. 122 darüber ausgesprochen. Vgl. auch Hegel a. a. O. II. S. 228 Nr. 5.

¹ Die Maurer'sche Ergänzung *Z. G. O. R., N. F. I. „quatuordecim“* ist unberechtigt. Mag man aus Ableitungen des Originals verderbte Lesarten unter Umständen verbessern können, so darf man doch nicht eine Zahl herübernehmen für die Mitglieder einer Behörde. Mit Freiburger Recht begabte Orte brauchten nicht einen ebenso zahlreichen Rat zu haben. In Freiburg sind es vor und nachher vierundzwanzig Mitglieder. *Coniuratores fori* heißen sie im ursprünglichen Stadtrecht, § 2, und Schlufs und wiederum *coniurati* noch in einem Vergleich mit der Gemeinde von 1248 (Schreiber, Urk.-B. d. St. Freiburg I. S. 53 f.); aber schon an der ersten Stelle erscheinen sie mit konsularischer Gerichtsbarkeit ausgestattet. Vgl. *G. G. A.* 1893 S. 554 f. Ebendort 541⁵ über das Alter der ältesten Bestandteile des Stadtrechts. Ferner unter S. 227 f. über die 6 Konsuln in Ens und die 24 in Wien.

der Stadt oder zur Schmückung des Oratoriums zu verwenden (§ 2). In der Einschaltung (§ 37) aber wird den Konsules die Eichung der Wein- und Getreidemasse und Gold- und Silbergewichte übertragen und einem von ihnen — *cui visum fuerit* — die Aufbewahrung der geeichten Mafse und Gewichte für die Stadt¹.

Wir nahmen an, daß in Freiburg der *liber homo* eine ähnliche Rolle gespielt habe, wie Wirad von Boitzenburg bei der Gründung von Hamburg². Tritt neben dem ersteren sofort eine vollständige Gemeindevertretung hervor, so findet sich in der jüngeren Handelsstadt der Rat immerhin ein bis zwei Jahre nach der Gründung und zwar in der stadtherrlichen Bestätigung eines kaiserlichen Freibriefs für die Stadt³. Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß er auch da von Anfang an vorhanden war und nur in der für Wirad ausgestellten Gründungsurkunde nicht genannt wurde, weil dazu keine Veranlassung vorlag. Es ist wieder ein Zeugnis dafür, daß man bei mittelalterlichen Quellen aus der Nichterwähnung auch wichtiger Momente nicht auf ihr Nichtvorhandensein schließen darf⁴.

Ganz besonders schlagend zeigen aber zwei österreichische Stadtrechte, das von Ens von 1212 und das Wiener von

¹ In dem oben S. 207² angeführten Stadtrecht von Diessenhofen von 1178 ist hierüber nichts enthalten, wohl aber die Bestimmung über die Aufbewahrung der Hinterlassenschaften. Hier besorgt das *scultetus et consilium* § 2. Diejenigen die Wert darauf legen, daß in dem Freiburger Stadtrecht „*consules*“ erst in der „Einschaltung“ vorkommen, mögen dieses Diessenhofener *consilium* zur Datierung der Einschaltung verwenden. Statt *ad edificationem civitatis* wird ein Drittel hier *ad munitionem villae* verwandt. Nach § 3 sollen die Bürger teil haben an Weiden, Flüssen, Hainen, Waldern; dennoch müssen sie um Bauholz den Grafen (von Kyburg) oder seinen Schultheißen bitten. Es ist noch manche im Vergleich mit dem Freiburger Recht interessante Bestimmung.

² Oben S. 202.

³ Hamburg. Urk.-B. I. Nr. 292 S. 259.

⁴ Vgl. dazu v. Bippen, *Gesch. d. Stadt Bremen I.* Note 3 S. 379, über das Dasein des Rates in Bremen, lange ehe er im Jahre 1225 zuerst erwähnt wird.

1221¹, beide gegeben von Herzog Leopold VI., wo es in erster Reihe die Marktangelegenheiten waren, für die der Rat eingesetzt wurde. Das Stadtrecht von Ens bestimmt § 25:

Statuimus ut sex ydonei cives iuramento confirment, quod disponant de mercatu et de universis que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent, sicut melius sciverint; et quicquid idem in hoc agant et disponant, iudex non contradicat.

Das Wiener Stadtrecht² stimmt fast wörtlich damit überein, nur sind es der Größe der Stadt entsprechend hier vierundzwanzig, und es wird hinzugefügt:

Sed quicumque in aliquo contra illorum XXIV statuta fecerit, solvat iudici penam ab ipsis institutam. Et hii XXIV quanto sepius convenient pro disponendo statu civitatis.

Unter den Zeugen erscheinen dann die „consules civitatis“. Es wird damit allen Einwänden begegnet, die hier und sonst wegen der fehlenden Bezeichnung als Rat, gegen solche Geschworene erhoben werden könnten. Und es wird hier dem Rat neben dem Recht, zum besten der Stadt Statuten zu erlassen, zugleich die regelmässige Verwaltung eingeräumt.

In den Anfängen ist natürlich vieles schwankend, sowohl Name wie Befugnisse der Behörde. Das zeigt das Stadtrecht von Hagenau von 1164 mit seinen *loci fideles*³. Diese sind unzweifelhaft der Anfang eines Rats, ihre Befugnisse lehren das. Aber sie erscheinen noch ziemlich abhängig von dem Beamten des Stadtherrn, und sie haben ausserdem eine eigentümliche Stellung vor Gericht, als eine Art von Geschworenen. Bei Abwesenheit der Erben sollen Hinterlassenschaften dem Richter zur Aufbewahrung während Jahr und Tag übergeben werden,

coram ad minus septem eiusdem loci fidelibus (§ 3).
Der tabernarius, der wie ein stadtherrlicher Beamter erscheint, hat jährlich, nachdem der neue Wein eingegangen ist,

¹ Gaupp, Stadtrechte II. S. 217 ff. und S. 238 ff. Das Wiener auch bei Gengler, Stadtrechte S. 529 ff.

² § 56 bei Gaupp, § 76 bei Gengler.

³ Gaupp, Stadtrechte I. S. 95 ff.

vocato precone cum subdito sibi statuto ceterisque eiusdem loci fidelibus secum collectis über die Weinmafse und den Preis zu bestimmen (§ 21). Ein Bäcker, der zum drittenmal gegen die Bäckerordnung gefehlt hat, wird dessen

ab eiusdem loci fidelibus iuris ratione überführt (§ 23). Ähnlich bei Klagen wegen Schmähung (§ 19). Und wenn ein des Mordes angeklagter Flüchtling nachträglich sich dem Gerichte stellt, so kann er seine Unschuld beweisen eiusdem loci sacramento manu fidelium septima (§ 13).

Man könnte fast zweifelhaft sein, ob es sich nicht um beliebige Bürger handelte, wenn nicht die immer wiederkehrende, gleiche Bezeichnung auf bestimmte Personen hinwiese; wenn nicht ferner

quicumque huius loci incola fidelis extiterit, von Steuern und Herberge Pflicht befreit wäre (§ 2); und wenn nicht schliesslich noch *coniurati civitatis* vorkämen, unzweifelhaft dieselben Leute, mit einer Gerichtsbarkeit über schlechtes Fleisch (§ 26). Die Vereidigten sind eben die amtlich als Getreue behandelten. Soll allgemein von zuverlässigen Leuten die Rede sein, so heisst das *probabiles personae* (§ 25). Der Beamte des Stadtherrn ist übrigens selber ein Bürger: *aliquis burgensium vice nostra ibidem locatus* (§ 11).

In dem Stadtrecht für Hamm von 1193¹ urteilen *consilarii et proconsules de panibus et cerevisia et consimilibus immo de vulneribus etiam sine armis factis et de communibus providendis* (§ 2). Nach dem Wunsch der *proconsules* ferner setzt der Stadtherr, der Graf von Altena und zu der Mark, den Richter ein (§ 4). Trotzdem ist scheinbar die Gesamtheit der Gemeinde die mit dem Grafen unterhandelnde Person.

Dem benachbarten Lippstadt wird auch noch im zwölften Jahrhundert, im Jahre 1198, ein Stadtrecht verliehen, in dem den Konsuln in ziemlicher Reichhaltigkeit Befugnisse zu-

¹ Erhard, Cod. Dipl. Westfaliae II. Nr. 526, S. 224. Gengler, Stadtrechte S. 183.

erkannt werden, wie sie sich bisher nur in den Aufzeichnungen verschiedener Städte verstreut fanden¹. Es war das nicht lange nach der Gründung der Stadt. Denn weil diese novella plantatio schwach bevölkert und schwach befestigt war, so erlaubte der Graf Bernhard von Lippe den Bewohnern sich das Recht irgend einer Stadt auszusuchen. Sie wählten das von Soest mit dem Vorbehalt zu verwerfen, was ihnen von seinem Inhalt nicht gefiel, und dann wurde das neue Recht aufgezeichnet. Danach sind die Konsuln wie die Richter der Stadt nur nach Wunsch der Bürger einzusetzen (§ 8, vgl. § 16). Straf gelder für Wunden, die nicht mit scharfen Waffen geschlagen sind, gehen an den Rat, um zur Befestigung verwandt zu werden (§ 1). Die Konsuln urteilen über Vergehen beim Backen und Brauen und dergleichen, über falsche Wagen und Mafse (§ 2), und wenn ein Bürger einen anderen beim Bauen oder Graben gestört hat und es über die Kräfte (vires) der

judices in parte illa civitatis constituti, also der Burrichter, hinausgeht, die Angelegenheit zu ordnen (§ 10). Endlich sollen sie, wie in Freiburg, Hinterlassenschaften, für die sich kein Erbe meldet, Jahr und Tag aufheben (§ 11).

Merkwürdiger liegen die Dinge in Hameln. Mit völliger Selbständigkeit tritt hier die Gemeinde in einem Streit mit Minden über den Zoll auf, den die Bürger jeder dieser Städte in der andern zu entrichten haben, zwischen 1185—1206². Der Rat aber wird erst 1235 genannt³, und in einer Aufzeichnung über die Rechte des Schultheißen 1237—1247⁴ erscheint

¹ Gengler, Deutsche Stadtrechte S. 254 ff. Über das Jahr vgl. Nitzsch, d. Übertragung des Soester Rechts auf Lübeck, Hans. Geschichtsblätter, Jahrgang 1880/81, S. 11¹. Nach Erhard, Codex diplomaticus II Nr. 541 wäre es 1194.

² Quellen und Darstellungen z. G. Niedersachsens II: Meinardus Urk.-B. v. Hameln Nr. 8.

³ a. a. O. Nr. 20.

⁴ a. a. O. Nr. 22. Dafs die Gerichtsbarkeit über den Wein einerseits, über die übrigen Nahrungsmittel, die feil gehalten werden andererseits, getrennt ist, erinnert an die Verhältnisse von Soest. Die correctio

er noch als von recht beschränkter Kompetenz. Mit dem Schultheißen zusammen untersucht er den verkäuflichen Wein. Im übrigen ist der Schultheiß im Besitz der Befugnisse, die sonst dem Rate gehören. Der Schultheiß, der mit den Bürgern und mit den einzelnen Innungen dreimal im Jahre eine Sprache hält und von den Säumigen Busen erhebt, richtet auch über alle Nahrungsmittel, die zum Verkauf kommen, wobei aber zwei Drittel von den Busen den Bürgern zufallen. Außerdem bezieht er die Hälfte von den Aufnahmegeldern der Innungen.

Gerade bei einem Anlafs, wie der Streit mit Minden, hätte man den Rat an der Spitze der Gemeinde erwartet. Offenbar war sie von dem Stifte noch zu abhängig, als daß sie mit einem eigenen Organ hätte öffentlich hervortreten können. Wie aber sonst solche Verhandlungen mit einer Nachbarstadt die Gelegenheit zum öffentlichen Auftreten des Rates bieten konnten, das zeigt die Geschichte der Reichsstadt Boppard. Hier liegt aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts eine Reihe von städtischen Urkunden vor, von 1216, 1228, 1238, 1250, in denen der Rat noch nicht erwähnt wird¹. An der Spitze der Zeugen steht ein kaiserlicher Notar, freilich nicht immer, und dann folgen der Schultheiß, genannte milites, genannte Schöffen, genannte Bürger. Dann folgt eine kölnische Urkunde von 1252: die *iudices scabini ceterique cives Colonienses* haben mit den *sculthetus milites et cives Bopardienses* ein Abkommen getroffen. Aber schon im nächsten Jahre schliessen

nos consules, scultetus, milites et universi cives Bopardienses

Frieden nach der Fehde

inter nos et concives nostros Confluentinos.

super cibaria bleibt dem Schultheißen, auch nachdem in der Folge die Stadt das Schultheißenamt erworben hat und seine Befugnisse zu Gunsten des Rats beschränkt sind. Vgl. v. Below, Stadtgemeinde S. 28.

¹ M. R. U. B. III. Nr. 61, 360, 641, 1071. Die weiter im Text besprochenen Urkunden, a. a. O. Nr. 1167, 1207, 1379. Über den Notar vgl. Bresslau, Handbuch d. Urkundenlehre I. S. 423.

Die Consules stehen allen voran, die Scabini, die vorher auf die Milites folgten, sind verschwunden. Dieselbe Anordnung findet sich in der nächsten Urkunde von 1257. Vielleicht war die Nachbarfehde mit Koblenz Anlaß zur Bestellung einer eigentlichen Gemeindevertretung geworden, vielleicht auch die wiederholten Belagerungen, die Boppard um diese Zeit im stau-fischen Interesse auszuhalten hatte, oder aber seine endliche Unterwerfung unter Wilhelm¹.

Es hat wenig Zweck Beispiele über die Thätigkeit des Rates zu häufen. Die Quellen sind jedermann zugänglich. Es findet sich im großen und ganzen immer dasselbe, bald kürzer, dürftiger gefaßt, bald reichhaltiger. Die Quellen sind eben nicht alle aus derselben Zeit, die Städte hatten nicht alle denselben Grad der Unabhängigkeit erreicht, die Verhältnisse waren nicht in allen gleich reich entwickelt. Namentlich aber sind die Nachrichten aus der älteren Zeit so wenig zahlreich und so dürftig, daß sich kein wirklicher Beweis über den Ursprung des Rates führen läßt. Man wird indessen nicht sagen können, daß der Rat in den jungen Städten des zwölften Jahrhunderts entstanden ist.

In diesen neuen Städten hat man doch nicht ganz neues geschaffen. In der alten Stadt Soest erscheint der Rat ebenso früh wie in Freiburg. Soest hatte aber dies mit Freiburg, Lübeck u. s. w. gemein, daß kein Stadtherr dort residierte. Der wahre Grund für das frühe Auftreten des Rates ist also die durch die Umstände gegebene größere Selbständigkeit. In den Bischofsstädten dagegen griff der Stadtherr selber in die Gemeindeangelegenheiten ein, deren Besorgung das eigentliche

¹ Vgl. über das Aufkommen des Rats in Villingen bei Gelegenheit einer Fehde, Gothein, Wirtschaftsgeschichte I. S. 203. Ferner Gramich, Verfassung u. Verwaltung d. Stadt Würzburg (Würzburg 1882) S. 3 f. über die erste Erwähnung des Rates hier und in Nürnberg in Frieden dieser beiden Städte über die Aufnahme von Regensburg in den rheinischen Bund. Vgl. ferner bei Ennen u. Eckertz, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln II. Nr. 339 ff., wie bei einer ganzen Reihe von Städten der Abschluss des Landfriedensbündnisses im Jahre 1255 Anlaß zur Erwähnung des Rats gegeben hat.

Gebiet des Rates wurde. Ohne Zweifel ergab sich aus der Auseinandersetzung darüber ein Hauptanlaß zu den Streitigkeiten zwischen dem Stadtherrn und dem neuen Gemeindeorgan, wie wir es bei Straßburg in dem Streit um die Allmende gesehen haben¹. Indessen kann es wohl kein Zweifel sein, daß es auch in diesen Städten wenigstens eine nicht formell anerkannte Gemeindevertretung gab, Männer, die die inneren laufenden Geschäfte der Gemeinde besorgten und unter Umständen die Vertretung gegenüber dem Stadtherrn und anderen dritten Personen übernahmen, lange ehe die Möglichkeit zum offenen Hervortreten mit einer förmlichen Behörde gegeben war.

¹ Vgl. noch die „Gerhardischen Reversalen“ a. 1246. Bremisches Urk.-B. I. Nr. 234, und dazu v. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen I. Note 3.

Schluss.

Fassen wir zusammen. Bei der Entstehung der deutschen Stadtverfassung haben eine Reihe verschiedenartiger Faktoren zusammengewirkt, wirtschaftliche, rechtliche, politische. Bei der Lückenhaftigkeit der Quellen läßt sich der Gang der Dinge weder im Ganzen mit eigentlicher Sicherheit noch im Einzelnen in ununterbrochener Folge, wenn auch nur hypothetisch, darstellen. Alles was man erreichen kann, ist, daß man den Verlauf im Ganzen mit einiger Wahrscheinlichkeit erkennt. Und das ist nur möglich, wenn man die gesamte deutsche Entwicklung, soweit sie bekannt ist, zu Grunde legt, sie immer im Auge behält, und dann in diesem großen Schema jeder vereinzeltten Nachricht über die Städte den Platz zuweist, wohin sie allein oder am besten zu passen scheint.

Täuscht nun nicht Alles, so ist danach der Verlauf ungefähr dieser gewesen. Die Deutschen ließen sich nach Vertreibung der Römer auch in den alten Römerstädten nieder. Vielleicht ist die alte römische Gemeinde selbst nicht überall ganz ausgerottet worden. In kurzer Zeit waren diese Städte wieder Stützpunkte des Handels, und Bischofssitze, sofern sie es vorher gewesen waren. Außerdem waren sie Festungen, Burgen. Die deutsche Gemeinde, die mit der Zeit etwaige Reste der Römer germanisierte, lebte wie jede deutsche Landgemeinde und besaß daher gewisse Gemeindebefugnisse. Wegen ihrer wirtschaftlichen und politischen Bedeutung bildeten zunächst die größeren Städte eigene Hundertschaften.

Weil sie Burgen waren, herrschte in ihnen ein höherer Friede, der Burgfriede. Das bezeichnet den Anfang eines besonderen Rechts und damit die Abschließung des Stadtgerichtsbezirks. Eine weitere Folge war der ausschließliche Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht. Inzwischen aber waren auch im inneren Deutschland Städte entstanden. An geeigneten Orten hatten sich Kaufleute, dann Handwerker niedergelassen. An geeigneten Orten waren Burgen mit dauernden Bewohnern errichtet worden. Auch in diesen Burgen galt der Burgfriede. Und wie alle Kaufleute auf ihren Reisen unter dem Schutz des Königs standen, so wurde nun auch solchen Orten, an denen sich Kaufleute niedergelassen hatten, der Burgfriede verliehen. Das geschah, weil die Kaufleute, deren wirtschaftliche Wichtigkeit den Königen nicht verborgen war, in der Fremde ohne solchen Schutz nicht existieren konnten. Wenn aber eine solche Niederlassung nicht in oder bei einer Burg stattfand, so wurde der Ort, sobald es ging, doch auch befestigt. Die meisten dieser Orte wurden aber von den Königen besonderen Stadtherren unterstellt. Bei den Bischofssitzen geschah das aus politischen Gründen, als sie schon Städte waren. Bei den neuen Städten im Inneren war der Gang indessen zum Teil ein anderer. Hier wurde häufig einem geistlichen oder weltlichen Herrn wegen der Einkünfte das Recht verliehen, an einem geeigneten Ort einen Markt zu errichten. Natürlich waren das meist Orte, an denen eine kaufmännische Niederlassung bereits bestand. Mit den Einkünften selbst erhielten die Marktherren aber meist auch das Recht sie einzutreiben, das Recht zum Besuch ihres Marktes zu zwingen, woraus sich eine Marktpolizei und endlich eine Gerichtsbarkeit über Marktfriedensbrüche entwickelte. Endlich wurde aber mit dem Markt die Gerichtsbarkeit über den Marktort überhaupt verliehen, gerade wie schon längst die Gerichtsbarkeit über ältere Städte und ganze Grafschaften Bischöfen und anderen anvertraut worden war. Indessen war den Kaufleuten, und mit ihnen den Bürgern überhaupt, neben der Verleihung des Burgfriedens die Ausübung ihres kaufmännischen Gewohnheitsrechts bestätigt worden, das eine gewisse Handels- und Gewerbegerichtsbarkeit

zum wesentlichen Gegenstand hatte, und worin eine Befugnifs der Weiterbildung dieses Rechtes selbst mitgegeben war. Dieses kaufmännische Gewohnheitsrecht wirkte befruchtend auf die ähnlichen Befugnisse ein, die die Ortsgemeinde, in der die Kaufleute sich niedergelassen hatten, schon besafs. Hierzu kam aber noch ein Moment, die Einwanderung. Zunächst wegen des leichteren Erwerbs, später auch aus anderen Gründen, zog ein nicht geringer Teil der Landbevölkerung in die Städte. Diese Bewegung führte zu neuen Grundbesitzverhältnissen. Es wurde eingeführt, dafs man in der Stadt ein gewisses Mafs Grundbesitz, genug zum Bau eines Hauses und zum Betrieb einer städtischen Wirtschaft, gegen Zins und frei von hofrechtlichen Lasten erwerben konnte, und dafs der Besitz eines solchen Grundstückes das Bürgerrecht verlieh. Der Umstand, dafs viele der Einwanderer Hörige auswärtiger Herren waren, führte zu einer für die Bürger günstigen Regelung dieses Abhängigkeitsverhältnisses, welche in dem Worte „Stadtluft macht frei“ ihren Ausdruck fand. Endlich unter den neuen wirtschaftlichen Aufgaben und der politischen Rolle, die ihre wirtschaftliche Selbständigkeit und ihre Eigenschaft als Mitbehüter einer Burg den Bürgern zu spielen erlaubte, kam es zur Ausbildung einer regelrechten Behörde, die die Gemeinde vertrat, die Leitung der städtischen Angelegenheiten mehr und mehr in die Hand nahm und den Stadtherrn mehr und mehr bei Seite drängte, womit denn die fast völlige Selbständigkeit vieler Städte begründet war.



~~P 3111 //~~

BIBLIOTEKA
UNIERSYTECKA
GDAŃSK

XIX/358 II/JB